



LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE

Zulassung

- **des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz**
und
- **des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz**

im Rahmen des

Planfeststellungsverfahrens für den Neubau und den Betrieb der

Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim inkl. der Errichtung der benötigten sechs Armaturenplätze sowie die Maßnahmen auf den Armaturenplätzen Elbe-Süd und Achim Mitte

der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

in den Landkreisen Stade, Rotenburg (Wümme) und Verden

(Vorhaben gem. Nr. 3.4 der Anlage zu § 2 LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG)



07.08.2025, Aktenzeichen: L1.4/L67301/01-16_06/2025-0007

Inhalt

Teil A Entscheidungen	7
1. Antrags- und Planunterlagen	7
2. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG	7
I. Nutzung vorhandener und Schaffung neuer Zuwegungen zum Arbeitsstreifen und zu den Rohrlagerplätzen	8
II. Errichtung von Baustraßen	8
III. Baufeldfreimachung	8
IV. Drainagearbeiten	9
V. Trassenvorbereitung Oberbodenabtrag	9
VI. Baustelleneinrichtung (BE), BE-Flächen für Sonderbauwerke	9
VII. Rohrlagerplätze	10
VIII. Spundungsarbeiten und damit verbundene Gewässernutzungen	10
IX. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen	11
X. Fremdleitungserkundung und Schutzmaßnahmen für Fremdleitungen	11
XI. Beweissicherung	11
3. Im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vorläufig eingeschlossene Entscheidungen	11
3.1. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	12
3.2. Genehmigungen gem. § 36 Abs. 1 S. 1, 2 u. S. 3 WHG i. V. m. § 57 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 NWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern	12
3.3. Befreiungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in Wasserschutzgebieten	19
3.4. Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen gem. Unterlage E3-1	20
3.4.1. Naturschutzgebiete	20
3.4.2. Landschaftsschutzgebiete	21
3.4.3. Überschwemmungsgebiete	24
3.4.4. Ausnahme bzw. Befreiung für von Verboten bzgl. geschützter Landschaftsbestandteile	25
3.4.5. Befreiungen nach § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 NWG für temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen	26
3.4.6. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope	26
3.5. Temporäre und dauerhafte Waldumwandlungen gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 NWaldLG	28

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns von Gewässerbenutzungen gemäß § 17 WHG	28
4.1. Wasserhaltung und Einleitung in Gewässer (Mengen)	30
4.1.1. Landkreis Rotenburg	30
4.1.2. Landkreis Stade	37
4.1.3. Landkreis Verden	44
4.2. Anordnung der sofortigen Vollziehung	48
4.3. Nebenbestimmungen zur Baugrubenwasserhaltung	48
4.3.1. Nebenbestimmungen für alle Landkreise	48
4.3.2. Besondere Nebenbestimmungen für den Landkreis Rotenburg.....	51
4.3.3. Besondere Nebenbestimmungen für den Landkreis Stade	52
4.3.4. Besondere Nebenbestimmungen für den Landkreis Verden.....	54
4.4. Hinweise zum vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen.....	55
5. Vorbehalte	56
6. Inhalts- und Nebenbestimmungen zum vorzeitigen Baubeginn	56
6.1. Allgemeine Nebenbestimmungen	56
6.2. Maßnahmen im Rahmen der Feintrassierung.....	59
6.3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	61
6.4. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	62
6.5. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen	65
6.6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	68
6.7. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	68
6.7.1. Allgemeine Nebenbestimmungen	68
6.7.2. Biotopschutz.....	69
6.7.3. Artenschutz (Allgemein)	69
6.7.4. Vermeidungsmaßnahmen	70
6.7.5. CEF-Maßnahmen.....	72
6.7.6. FFH-Gebietsschutz	73
6.7.7. Landschaftsschutzgebiete	73
6.7.8. Geschützte Teile von Natur und Landschaft, geschützte Biotope	73
6.7.9. Wald.....	74
6.8. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	75
6.8.1. Allgemeines.....	75
6.8.2. Arbeiten in Wasserschutzgebieten	75
6.8.3. Gewässerkreuzungen, Gewässerausbau	76
Allgemeines.....	76
Landkreis Rotenburg Wümme)	78
Landkreis Stade	79
Landkreis Verden	79
6.8.4. Schutz von Trinkwasserbrunnen	80

6.9. Maßnahmen zum Schutz von Bahnanlagen	80
6.10. Maßnahmen zum Schutz von Fremdleitungen	81
6.11. Nebenbestimmungen zur BAB A 1 und BAB A 26	83
6.12. Nebenbestimmungen zum Schutz weiterer Verkehrsanlagen.....	86
6.12.1. Allgemeines.....	86
6.12.2. Hansestadt Stade.....	87
6.12.3. Landkreis Stade	87
6.12.4. Landkreis Verden	89
6.12.5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade (2025)	89
6.12.6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden (2025 und 2025a)	89
6.13. Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft.....	90
6.14. Hinweis zum Wegenutzungskonzept.....	91
6.15. Maßnahmen zum Schutz von Windenergieanlagen und deren Betrieb.....	91
7. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	92
8. Kostenlastentscheidung	92

Teil B Begründung **93**

9. Sachverhalt	93
9.1. Beschreibung des Gesamtvorhabens ETL 182.....	93
9.2. Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 1 EnWG.....	94
9.3. Vorzeitig gem. § 44c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNKG zugelassene Maßnahmen	94
9.4. Zuständigkeit.....	95
9.5. Raumordnungsverfahren.....	95
9.6. Bisheriger Verfahrensverlauf des Planfeststellungsverfahrens	96
9.6.1. Scoping	96
9.6.2. Antrag	96
9.6.3. Öffentliche Auslegung	97
9.6.4. Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange VwVfG sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen	97
9.6.5. Onlinekonsultation.....	101
10. Verfahren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns.....	101
10.1. Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNKG im gegenständlichen Verfahren: Fortgeltung nach § 13 Abs. 3 LNKG.....	101
10.2. Zulassungsvoraussetzungen.....	102
10.2.1. Mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin kann gerechnet werden (§ 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG, § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	103
10.2.1.1. Planrechtfertigung.....	104

10.2.1.2.	Raumordnung	105
10.2.1.3.	Bauordnungsrecht.....	109
10.2.1.4.	Bodenschutz	110
10.2.1.5.	Denkmalschutz (Schutzgut „Kulturelles Erbe“)	111
10.2.1.6.	Immissionsschutz.....	111
10.2.1.7.	Energiewirtschaft, Stand der Technik.....	112
10.2.1.8.	Flächenschutz.....	113
10.2.1.9.	Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete.....	113
10.2.1.10.	Landschaftsschutz	116
10.2.1.11.	Luft- und Klimaschutz	116
10.2.1.12.	Naturschutz.....	119
10.2.1.13.	Schutz von Sachgütern (Schutzgut „Sonstige Sachgüter“	128
10.2.1.14.	Rechte von Grundeigentümern	130
10.2.2.	Reversibilität der Maßnahmen (§ 44c Abs. 1 Nr. 3 EnWG).....	131
10.2.3.	Reversibilität der vorzeitigen Gewässerbenutzungen (§ 17 WHG)	131
10.2.4.	Berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin bzw. öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns	131
10.2.4.1.	Öffentliches Interesse	131
10.2.4.2.	Berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin	133
10.2.4.3.	Abwägung.....	133
10.2.5.	Herstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustands (§ 44c Abs. 1 Nr. 4 EnWG, § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG).....	134
10.2.6.	Sicherheitsleistung	134
11. Sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns		134
12. Begründung der Nebenbestimmungen		135

Teil C Rechtsbehelfsbelehrung 137

Teil D Anlagen 138

Anlage 1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	139
Anlage 2	Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahme- gebühr.....	143
Anlage 3	Angaben zur Berechnung der Wasserentnahme- gebühr.....	146
Anlage 4	Abkürzungsverzeichnis	149
Anlage 5	Quellenverzeichnis.....	152

Abbildungen

Abbildung 1:	Beantragte Suchräume und alternativer Suchraum für die Maßnahme CEF 1	72
Abbildung 2:	Kompensationsflächen BAB A 26 im Kreuzungsbereich	86
Abbildung 3:	ETL 182: Übersichtsplan	94
Abbildung 4:	Übersichtsplan der drei Trassenalternativen	95
Abbildung 5:	Lageplan zu den WEA der JL re. Erneuerbare GmbH	129

Tabellen

Tabelle 1:	Rohrlagerplätze und Erschließung der Rohrlagerplätze	10
Tabelle 2:	Kreuzungsliste LK Rotenburg (Wümme) (Unterlage E2-3-4, Anlage 1)	13
Tabelle 3:	Kreuzungsliste LK Stade	16
Tabelle 4:	Kreuzungsliste LK Verden	18
Tabelle 5:	Betroffene nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile	26
Tabelle 6:	Gem. § 30 BNatSchG und gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG betroffene geschützte Biotop	27
Tabelle 7:	Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung des Amtes für regionale Landesplanung, Lüneburg und Beachtung durch die Vorhabenträgerin	108
Tabelle 8:	Gebietsbezogene Vorstudien und Verträglichkeitsstudien im Planfeststellungsverfahren	121
Tabelle 9:	Projektzeitplan der Vorhabenträgerin, Stand 07.01.2025	133

Teil A Entscheidungen

Mit Schreiben vom 11.12.2024 – GBP 241211_ETL182_GBG – (GuD, 2024), vervollständigt mit Datum 07.01.2025 (GuD, 2024b), beantragte die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover (im Weiteren: Vorhabenträgerin) beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, im Weiteren: Zulassungsbehörde)

- **die Planfeststellung** für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG –)
- **die Wasserrechtlichen Erlaubnisse** für die
 - Entnahme und Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser aus der Bauwasserhaltung
 - Oberflächenentwässerung für Neubau der Übergabestation „Elbe-Süd Steinkirchen (S1)“ sowie der Armaturenplätze „Wohlerst (S3)“, „Haaßel (S4)“, „Ostereistedt (S5“, Bülstedt (S6)“ und „Bassen (S7)“(gem. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Weiter beantragte die Vorhabenträgerin

- **die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG¹ sowie**
- **die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG**

für die in den Abschnitten 2 und 4 beschriebenen Maßnahmen.

Der vorzeitige Baubeginn gem. § 44c EnWG sowie gem. § 17 WHG wird hiermit für die in den Abschnitten 2 und 4 beschriebenen Maßnahmen zugelassen (Näheres in Abschnitt 2 und Abschnitt 4).

Die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet (Näheres in Abschnitt 4.2). Die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ergibt sich bereits aus § 44c Abs. 4 EnWG (siehe auch 11).

1. Antrags- und Planunterlagen

Die in „Teil D: Verzeichnis der Antragsunterlagen“ dieser Zulassung aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieser Zulassungen des vorzeitigen Beginns.

2. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG

Mit Schreiben vom 11.12.2024 – GBP 241211_ETL182_GBG – (GuD, 2024) beantragte die Vorhabenträgerin beim zuständigen LBEG die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns des Vorhabens gemäß § 44c Abs. 1 EnWG².

¹ § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG, auf den sich die Vorhabenträgerin in ihrem Antrag ebenfalls bezog, war nur bis zum 30.06.2025 in Kraft.

² § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG, auf den sich die Vorhabenträgerin in ihrem Antrag ebenfalls bezog, war nur bis zum 30.06.2025 in Kraft.

Aufgrund des § 44c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LGG wird durch die Zulassungsbehörde zugelassen, dass bereits vor Genehmigung des „Plans für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim inkl. der Errichtung der benötigten sechs Armaturenplätze sowie die Maßnahmen auf den Armaturenplätzen Elbe-Süd und Achim Mitte“ mit den in Tabelle 3 der Unterlage A1-1 benannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Abschnitt 6 dieser Zulassung begonnen werden darf.

Dies sind im Einzelnen:

I. Nutzung vorhandener und Schaffung neuer Zuwegungen zum Arbeitsstreifen und zu den Rohrlagerplätzen

Die Erschließung der Rohrlagerplätze an das öffentliche Straßennetz erfolgt zum einen über einen temporären Neubau von Zufahrten, zum anderen über einen Ausbau von bestehenden Zufahrten (siehe Unterlage A2-1 Tabelle 3 und Unterlage A3 „Rohrlagerplätze“).

Zuwegungen zum Arbeitsstreifen des Leitungsbaus erfolgen - soweit möglich - über direkte Abfahrten vom öffentlichen Straßen- und Wegenetz, die im Zuge der Baufeldfreimachung errichtet, und nach Beendigung der Bauaktivitäten entsprechend zurückgebaut werden (siehe Unterlage A2-1, Tabelle 10 und Tabelle 11).

Vom Straßennetz entfernte Trassenabschnitte werden soweit möglich über das Netz der ländlichen Wege angefahren. Die hierfür zu nutzenden Hauptwirtschafts- und Wirtschaftswege werden mittels Schotterungen und Befestigungen ausgebaut. Die Ertüchtigung schließt den Rückbau zur ursprünglichen Widmung ein.

Bei fehlenden Zuwegungen werden auch kurze Zufahrten über landwirtschaftliche Flächen o.ä. errichtet. Die hierfür erforderlichen Befestigungen werden durch Aufschotterung oder Lastverteilplatten realisiert. Aufschotterungen werden auf vom Oberboden freigemachte und mit Geotextil ausgelegte Flächen aufgebracht. Die Durchführung der Befestigungsmaßnahmen, insbesondere bei temporären Zufahrten über landwirtschaftliche Flächen, erfolgt unter Berücksichtigung des vorgelegten Bodenschutzkonzepts.

(vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 4.7.2.2.3, 4.7.2.3 und 6.1.4; Näheres siehe Unterlage A2-1 „Erläuterungsbericht zur Baulogistik“, Unterlage A2-2 „Übersichtskarte“ sowie A2-3 „Wege-nutzungsplan“).

II. Errichtung von Baustraßen

In Bereichen, in denen eine bodenschonende Flächeninanspruchnahme/Befahrung gemäß Bodenschutzkonzept bzw. bodenkundlichem Maschinenkataster nicht möglich ist, diese jedoch aus der benötigten Baustellenbefestigung heraus notwendig ist, wird die Befahrbarkeit des Arbeitsstreifens bei gleichzeitigem Schutz des Bodens durch die Errichtung von Fahrbahnen mittels temporärer, lastverteilender Abdeckung sichergestellt (Baustraße).

Die Baustraßenbefestigung wird gemäß Bodenschutzkonzept entweder mittels Lastverteilungsplatten (Kunststoff/Stahl/hölzerne Baggermatten) oder durch eine Aufschüttung aus mineralischem Material (Schotter / Sand) über Geotextil errichtet. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Baustraßen vollständig zurückgebaut und das Material der fachgerechten Entsorgung, andernfalls seiner weiteren Bestimmung zugeführt.

(Näheres siehe Unterlage A1-1, Kapitel 4.7.3.1.2)

III. Baufeldfreimachung

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Bäume und Sträucher sowie Wurzelstöcke innerhalb und außerhalb des gehölzfreien Schutzstreifens der geplanten ETL 182 auf den – von den vorzeitig zugelassenen Maßnahmen betroffenen – Teilflächen entfernt. Dabei werden die Wurzelstöcke nur innerhalb des gehölzfreien Streifens vollständig entfernt, wohingegen sie außerhalb des gehölzfreien Streifens für die Errichtung des Arbeitsstreifens nur bis auf Geländeniveau entfernt werden.

In Bereichen, in denen die Durchfahrung von Waldflächen unvermeidlich ist, wird die Breite des Arbeitsstreifens gem. der Regelpläne „Arbeitsstreifen – eingengt“ (Unterlage B1-3), bzw. „Arbeitsstreifen – Minimum“ (Unterlage B1-4) eingeschränkt, um den Eingriff in den Baumbestand zu minimieren.

Sonderkulturen (Obstanbau im Alten Land) werden nach Möglichkeit durch noch zu benennende fachkundige Unternehmen in Abstimmung mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern entfernt.

Vom Bau betroffener Baum- und Strauchbestand, welcher erhalten bleiben muss, wird mit einem Baumschutz versehen, bzw., wo erforderlich, mittels geschlossener Bauweise in ausreichender Tiefenlage unterquert.

Zur Baufeldfreimachung gehören zudem das Öffnen von Zäunen und ggfs. das Setzen provisorischer Zäune und Tore. Falls erforderlich werden Maßnahmen ergriffen, um die Nutzung betroffener oder angrenzender Flurstücke zu gewährleisten (z. B. Überwegungen, Zufahrten, usw.).

(vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 4.7.2.2.2; zur Lage der Einengungen und der geschlossenen Bauweise siehe Unterlage B3-1 „Trassenpläne“)

IV. Drainagearbeiten

Hierzu werden in Abschnitten, in denen Felddrainagen vorhanden sind, je nach Erfordernis entweder vor Beginn der Tiefbauarbeiten fachplanerische und bauausführende Arbeiten verrichtet, um in Abstimmung mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern, bzw. -eigentümern Felddrainagen freizulegen, zu sichern und, wo erforderlich, ggfs. neu anzuordnen, oder aber im Zuge der Tiefbaumaßnahmen die Drainagen abgefangen, umverlegt, sonst alternativ temporär überbrückt und nach der Rückverfüllung ordnungsgemäß wiederhergestellt, um eine Verlegung der Fernleitung im Einklang mit der Felddrainierung während der Baumaßnahme und im Anschluss daran zu ermöglichen.

(vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 4.7.2.4)

V. Trassenvorbereitung Oberbodenabtrag

Innerhalb des gesamten Arbeitsstreifens wird der anstehende Oberboden in der Regel abgetragen, zwischengelagert und nach Abschluss der Verlegearbeiten wieder aufgebracht. Eine Ausnahme bildet unter anderem der Bereich im Alten Land. Hier wird im Bereich des Arbeitsstreifens auf einen Oberbodenabtrag im Regelfall verzichtet, um den generell instabilen Baugrund nicht noch weiter zu destabilisieren. In den Rohrgrabenbereichen erfolgt jedoch auch in diesem Abschnitt ein ordnungsgemäßer Abtrag des Oberbodens einschließlich der Trennung nach Horizonten gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 451 für Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen und der seitlichen Lagerung des (separat) abgetragenen Oberbodens im Arbeitsstreifen.

(siehe Unterlage A1-1, Kap. 4.7.3.1.1; siehe auch Unterlage F1 „Bodenschutzkonzept“)

VI. Baustelleneinrichtung (BE), BE-Flächen für Sonderbauwerke

Für geschlossene Bauverfahren werden an den beiden Enden der Rohrvortriebe besondere Baustelleneinrichtungen eingerichtet, die abhängig vom jeweiligen Verfahren im Hinblick auf ihren Flächenanspruch und Tiefbau variieren und die Breite des Arbeitsstreifens des herkömmlichen Leitungsbaus für die Aufstellung der technischen Anlagen übersteigen werden. Darüber hinaus werden für die Realisierung des Stationsbaus zudem Baustelleneinrichtungsflächen eingerichtet, die abhängig von Standort und Größe der jeweiligen Station ebenfalls im Hinblick auf ihren Flächenanspruch variieren und die Breite des Arbeitsstreifens übersteigen. (vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 6.1.2).

VII. Rohrlagerplätze

Flächen für die Lagerung vor allem der Rohre, aber auch anderer Materialien, sowie von Gerätschaften und ggf. für Baubüroeinrichtungen mit zugehörigen Parkmöglichkeiten (Unterlage A1-1, Kapitel 6.1.3).

Die insg. 15 Rohrlagerplätze werden in Tabelle 1 aufgelistet und in den Lageplänen in den Unterlagen A03-1 bis A03-15 dargestellt.

Rohrlagerplatz (RLP)	Erschließung vom öffentliches Straßennetz	Zufahrtsituation	Größe [ha]
RLP01 Steinkirschen	Gemeindestraße Bachenbrock, L140	Temporärer Neubau von 2x Zufahrten	2,60
RLP02 Agathenburg	Hauptwirtschaftswege, Gemeindestraße Bachenbrock, L140	Temporärer Neubau von 2x Zufahrten	1,50
RLP03 Steinbeck	Hauptwirtschaftswege, L124	Temporärer Neubau von 1x Zufahrt	3,10
RLP04 Bargstedt	L123	Temporärer Neubau von 1x Zufahrt	2,60
RLP05 Klein-Wohlerst	K47	Ausbau von 2x bestehenden Zufahrten	1,90
RLP06 Ohrel	K110	Temporärer Neubau von 1x Zufahrt	2,20
RLP07 Seedorf	B71	Temporärer Neubau von 1x Zufahrt	1,70
RLP08 Ostereistedt	Hauptwirtschaftswege, Gemeindestraße Bahnhofsstraße, L122	Ausbau von 1x bestehenden Zufahrt	2,00
RLP09 Westertimke	Wirtschaftsweg Am Kamp, L133	Ausbau von 1x bestehenden Zufahrt	2,20
RLP10 Bülstedt	K117	Temporärer Neubau von 1x Zufahrt	2,00
RLP11 Buchholz	Gemeindestraße Moorweg, K113	Temporärer Neubau von 1x Zufahrt	1,60
RLP12 Quelkhorn	L154	Temporärer Neubau von 1x Zufahrt	2,10
RLP13 Bassen	Hauptwirtschaftsweg Weidedamm, L168	Temporärer Neubau von 1x Zufahrt	1,40
RLP14 Köbens	L156	Temporärer Neubau von 1x Zufahrt	1,90
RLP15 Oyten	Gemeindestraße Uesedicker Straße, L156	Temporärer Neubau von 1x Zufahrt	2,50

Tabelle 1: Rohrlagerplätze und Erschließung der Rohrlagerplätze (Unterlage A2-1, Tabelle 3)

(siehe Unterlage A1-1, Kapitel 4.7.2.3, 4.7.2.4 sowie 6.1.3)

VIII. Spundungsarbeiten und damit verbundene Gewässernutzungen

Für die Herstellung der Energietransportleitung werden Baugruben je nach statischem Erfordernis gespundet. Ebenso wird der Rohr- bzw. Leitungsgraben streckenweise mit Spundwänden ausgestattet. Diese werden - falls aufgrund der vorherrschenden Baugrundverhältnisse erforderlich - zudem versteift, um die Standsicherheit des Rohrgrabens während des seitlichen Lasteintrags durch die entlang des Rohrgrabens agierenden Baumaschinen zu gewährleisten.

Die Baugrubenwasserhaltung erfolgt für die Leitungsgräben mittels Drainagen und für die Baugruben mittels mit Spülfiltern oder Brunnen.

(Zu den Spundungsarbeiten siehe Unterlage A1-1, Kap. 4.3 und Kap. 4.7.2.1, zu den damit verbundene Gewässernutzungen siehe die wasserrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns in Abschnitt 4 dieses Bescheides sowie Unterlage E2 „Wasserrechtliche Anträge“)

IX. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

Als Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden die in den Maßnahmenblättern dargestellten und in 6.7.4.1 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, soweit sie räumlich und fachlich im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorstehend in den Abschnitten 2.I. bis 2.IX. beantragten Teilmaßnahmen stehen.

(siehe Unterlage D5-1, Kapitel 6.1, zur näheren Beschreibung siehe Unterlage D5-4 „Maßnahmenblätter“, hier Kapitel 2 bis Kapitel 6; zu den Lageplänen siehe Unterlage D5-7 „Maßnahmenpläne“; zu den Suchräumen für die CEF-Maßnahmen siehe Lageplan in Unterlage D5-9)

X. Fremdleitungserkundung und Schutzmaßnahmen für Fremdleitungen

Der von den Betreibern von Fremdleitungen erfragte Bestand ist in den Trassenplänen (Unterlage B3) sowie im Regelungsverzeichnis (Unterlage B2) und den Kreuzungsdetailplänen (Unterlage C2) dargestellt.

Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Fremdleitungsbetreiber erneut angefragt, um genaue und vollumfängliche Informationen zur Lage der Fremdleitungen und bestimmter, zu beachtender, Auflagen beim Verlauf in Bündelung mit, bzw. Queren der Fremdleitungen zu erhalten.

Die exakte Lage und insbesondere die Tiefenlage der unterirdischen Leitungen wird mittels aller zur Verfügung stehender Techniken und bei Erforderlichkeit durch Suchschachtungen ermittelt. Alle Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens vermessungstechnisch erfasst und ausgepflockt.

Es werden geeignete Schutzmaßnahmen mit dem Fremdleitungsbetreiber festgelegt, wenn die Fremdleitungen überfahren werden müssen. Mögliche Sicherungsmaßnahmen sind z.B. eine Überschüttung der Fremdleitung mittels Schotterung, bzw. der Einsatz von Baggermatten zur Lastverteilung oder die Nutzung von Baufahrzeugen mit geringer Bodenpressung.

Planung und Bauausführung werden ein „Fachgutachten zum Leitungsbau in Bündelung mit erdverlegten Bestandsanlagen“ berücksichtigen, welches die Anforderungen an die Sicherung des Leitungsbestandes, hinsichtlich Tiefbauaktivitäten, Leitungsüberfahrten oder Spundungsarbeiten im Nahbereich der Fremdleitungen festlegen wird.

(vgl. Unterlage A1-1, Abschnitt 4.7.2.1)

XI. Beweissicherung

Zum Zwecke des Erhalts erforderlicher Abnahmen, sowie der Feststellung und Bemessung möglicher Bauschäden erfolgt eine Beweissicherung des vom Bau potentiell betroffenen Bestandes (Straßen, Bebauung, Leitungen, Einleitstellen usw.).

(vgl. Unterlage A1-1, Abschnitt 4.7.2.1)

3. Im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vorläufig eingeschlossene Entscheidungen

Die mit der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz vorläufig einhergehende Befreiung von Genehmigungserfordernissen bis zur endgültigen Planfeststellung erstreckt sich auch auf alle sonstigen behördlichen Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung einer zukünftigen Planfeststellung eingeschlossen sind.

Dies wirkt sich nicht präjudiziell auf das weitere Planfeststellungsverfahren aus.

Betroffen sind insbesondere die folgenden Entscheidungen:

3.1. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG), § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 NDSchG wird für die notwendigen Eingriffe für die Maßnahmen des vorzeitigen Beginns vorläufig und widerruflich erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen in Abschnitt 6.4 dieser Zulassung (T045, T050, T055, T066)

- für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2025) (T045)
- für den Landkreis Stade (2025) (T055)
- für den Landkreis Verden (2025) (T050)

Es gelten die Nebenbestimmungen in Abschnitt 6.4.

(Zur Begründung siehe Abschnitte 10.2.1.5 und 10.2.4.3 dieser Zulassung)

3.2. Genehmigungen gem. § 36 Abs. 1 S. 1, 2 u. S. 3 WHG i. V. m. § 57 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 NWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern

3.2.1. Landkreis Rotenburg

3.2.1.1. Offene und geschlossene Querungen sowie Gewässerüberfahren

Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 und Satz 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern für

- die unterirdische Querung der in Tabelle 2 genannten Gewässer in offener sowie geschlossener Bauweise sowie
- die Errichtung von temporären baulichen Anlagen (Gewässerüberfahrten) im Zuge der Erstellung der ETL 182 an Gewässern II. und III. Ordnung

im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 6.1, 6.3, 0 und 0.

(Zur Begründung siehe 10.2.1.9; zur Lage siehe Unterlage E2-3-4, Anlage 2 „Einzelpläne Gewässerkreuzungen und Gewässerrandstreifen LK Rotenburg (Wümme)“)

Nr.	km	Ordn.	Gewässername	Bauweise	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurst.	E (32U)	W (32U)	UHV	Überd.	Wiederherst.
o_128,00	29+195	3.	Graben	Offen	Rotenburg	Farven	Farven	6	51/1	522514,4082	5919050,7655	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_132,00	31+287	-	Graben	Offen	Rotenburg	Anderlingen	Ohrel	1	25/5	521307,1953	5917621,3158	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_133,00	31+530	3.	Graben	Offen	Rotenburg	Anderlingen	Ohrel	1	25/5	521176,8141	5917416,3320	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_140,00	33+074	-	Graben	Offen	Rotenburg	Anderlingen	Ohrel	1	42/5	520338,8418	5916284,1340	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_143,00	33+732	3.	Graben	Offen	Rotenburg	Anderlingen	Ohrel	1	47/4	519899,381	5915804,9160	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
g_144,00	34+216	3.	Wasserlauf	Pressung	Rotenburg	Anderlingen	Ohrel	2	96/4	519547,9604	5915474,5422	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_149,00	35+496	3.	Jadebeck	Offen	Rotenburg	Anderlingen	Anderlingen	1	23/2	519187,8166	5914283,7819	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_151,00	36+077	-		Offen	Rotenburg	Anderlingen	Anderlingen	1	2/28	519055,8333	5913728,2616	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_153,00	36+533	2.	Jadelbeck	Offen	Rotenburg	Anderlingen	Anderlingen	3	15/4	518829,7878	5913375,1686	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_166,00	40+003	3.	Selsinger Bach	Offen	Rotenburg	Seedorf	Seedorf	3	131/16	515741,0946	5912407,4754	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_167,00	40+380	2.	Selsinger Bach	Offen	Rotenburg	Seedorf	Seedorf	3	414/130	515425,1335	5912208,1114	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
g_181,00	44+735	-		Direct Pipe®	Rotenburg	Selsingen	Lavenstedt	3	118	512669,2076	5909341,7560	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
g_184,00	44+844	2.	Oste	Direct Pipe®	Rotenburg	Ostereistedt	Rockstedt	6	34	512616,242	5909246,3382	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_183,00	45+771	3.	Rockstedter Moorgraben	Offen	Rotenburg	Ostereistedt	Rockstedt	5	128/17	512024,7152	5908581,3431	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_184,00	46+485	3.	Rockstedter Moorgraben	Offen	Rotenburg	Ostereistedt	Rockstedt	5	137/8	511413,8991	5908369,0266	68 Teufelsmoor	1,5 m	Kokosmatten
o_185,00	46+753	3.	Wallhecke	Offen	Rotenburg	Ostereistedt	Rockstedt	5	138/14	511270,8023	5908142,3053	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_186,00	47+447	2.	Rummeldeisbeek	Offen	Rotenburg	Ostereistedt	Rockstedt	5	151/3	510934,2451	5907538,0199	68 Teufelsmoor	1,5 m	Kokosmatten
o_187,00	47+692	-	Graben	Offen	Rotenburg	Ostereistedt	Rockstedt	5	168/2	510936,7477	5907292,8976	68 Teufelsmoor	1,5 m	Kokosmatten
o_190,00	48+426	2.	Mooremengraben	Offen	Rotenburg	Ostereistedt	Ostereistedt	7	7	510867,7431	5906591,0941	68 Teufelsmoor	1,5 m	Kokosmatten
g_201,00	52+675	2.	Hollenbeck	Direct Pipe®	Rotenburg	Kirchtimke	Kirchtimke	2	2	510726,835	5902566,6633	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_216,00	56+967	2.	Westertimker Bach	Offen	Rotenburg	Westertimke	Westertimke	2	167	509389,5421	5898856,9189	68 Teufelsmoor	1,5 m	Kokosmatten
g_217,00	57+259	3.	Graben	Pressung	Rotenburg	Westertimke	Westertimke	2	34/2	509327,9652	5898570,8764	68 Teufelsmoor	1,5 m	Kokosmatten
o_224,00	59+002	2.	Wörpe	Offen	Rotenburg	Westertimke	Westertimke	5	170/6	509321,8078	5896884,9833	68 Teufelsmoor	1,5 m	Kokosmatten
o_225,00	59+154	3.	Graben	Offen	Rotenburg	Bülstedt	Bülstedt	3	140	509363,4559	5896738,8713	68 Teufelsmoor	1,5 m	Kokosmatten
o_226,00	59+356	2.	Bülstedter Mühlenbach	Offen	Rotenburg	Bülstedt	Bülstedt	2	3/3	509414,4592	5896543,4667	68 Teufelsmoor	1,5 m	Kokosmatten
o_227,00	59+421	3.	Bülstedter Mühlenbach	Offen	Rotenburg	Bülstedt	Bülstedt	2	7/2	509430,3972	5896480,2276	68 Teufelsmoor	1,5 m	Kokosmatten
o_242,00	63+627	3.	Graben	Offen	Rotenburg	Vorwerk	Vorwerk	8	5/7	508692,535	5892636,1655	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_243,00	64+283	3.	Pferdemoorgraben	Offen	Rotenburg	Vorwerk	Dipshorn	2	236/52	508535,7071	5891999,7918	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_244,00	64+310	-	Graben	Offen	Rotenburg	Vorwerk	Dipshorn	2	236/52	508516,7893	5891980,7547	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_245,00	64+333	-	Graben	Offen	Rotenburg	Vorwerk	Dipshorn	2	238/59	508498,0372	5891968,0975	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_246,00	64+378	-	Graben	Offen	Rotenburg	Vorwerk	Dipshorn	2	66	508460,6519	5891943,1128	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_247,00	64+469	2.	Pferdemoorgraben	Offen	Rotenburg	Vorwerk	Dipshorn	2	248/93	508385,2849	5891892,7447	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten

Tabelle 2: Kreuzungsliste LK Rotenburg (Wümme) (Unterlage E2-3-4, Anlage 1)³

³ Erklärung zu den Überschriften:

Nr.:	Kreuzungsnummer (vgl. Einzelpläne der Gewässerkreuzungen)	UHV:	Unterhaltungsverband der jeweiligen Gewässer
Km:	Trassenkilometer (vgl. Einzelpläne der Gewässerkreuzungen)	Überdeck.:	Beschreibt den Abstand zwischen Gewässersohle und Rohroberkante
Ord.:	Beschreibt die Gewässerordnung	Wiederherst.:	Bei offenen Gewässerkreuzungen werden Böschungen mit Kokosmatten und Böschungsfußbereiche mit Steinmaterial wiederhergestellt
Bauweise:	Gewässer werden offen (Nassbaggerung/Trockenbaggerung) oder geschlossen gequert (Pressung, Mikrotunnel, Direct Pipe®/HDD)		

3.2.2. Landkreis Stade

3.2.2.1. Offene und geschlossene Querungen sowie Gewässerüberfahren

Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 und Satz 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern für

- die unterirdische Querung der in Tabelle 3 genannten Gewässer in offener sowie geschlossener Bauweise sowie
- die Errichtung von temporären baulichen Anlagen (Gewässerüberfahrten) im Zuge der Erstellung der ETL 182 an Gewässern II. und III. Ordnung

im Landkreis Stade.

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 6.1, 6.3, 0 und 0.

(Zur Begründung siehe 10.2.1.9; zur Lage siehe Unterlage E2-2-4, Anlage 2 „Einzelpläne Gewässerkreuzungen und Gewässerrandstreifen LK Stade“

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Nr.	km	Ordn.	Gewässername	Bauweise	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurst.	E (32U)	W (32U)	UHV	Überd.	Wiederherst.
o_003,00	00+062	3.	Kanal	Offen	Stade	Steinkirchen	Steinkirchen	1	57/3	538794,6738	5937486,2301	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
g_010,00	01+007	3.	Steinkirchener Moorwettern	Pressung	Stade	Hollern-Twielenfleth	Hollern-Twielenfleth	5	351	537863,6942	5937597,9256	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_013,00	01+710	-	Siebenhöfener Wettern	Offen	Stade	Hollern-Twielenfleth	Hollern-Twielenfleth	7	29/1	537425,0673	5937056,8482	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
g_020,00	02+802	3.	Steinkirchener Moorwettern	Mikrotunnel	Stade	Hollern-Twielenfleth	Hollern-Twielenfleth	7	29/2	536745,3464	5936202,2858	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
g_020,00	02+834	3.	Steinkirchener Moorwettern	Mikrotunnel	Stade	Hollern-Twielenfleth	Hollern-Twielenfleth	6	189/2	536721,0291	5936181,4050	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
g_021,00	03+283	3.	Graben	Direct Pipe*	Stade	Agathenburg	Agathenburg	23	2	536292,1302	5936054,4447	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
g_021,00	03+289	3.	Graben	Direct Pipe*	Stade	Agathenburg	Agathenburg	22	9	536286,8174	5936052,9268	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
g_021,00	03+342	2.	Nordwettern	Direct Pipe*	Stade	Agathenburg	Agathenburg	22	34	536236,0922	5936038,4342	16 Altes Land	3,0 m	Kokosmatten
g_021,00	03+419	3.	Graben	Direct Pipe*	Stade	Agathenburg	Agathenburg	22	36/1	536161,9226	5936017,2432	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
g_021,00	03+513	2.	Agathenburger Moorwettern	Direct Pipe*	Stade	Agathenburg	Agathenburg	22	41	536071,3999	5935991,3800	16 Altes Land	3,0 m	Kokosmatten
o_023,00	03+913	2.	Randgraben 5 Agathenburg	Offen	Stade	Agathenburg	Agathenburg	22	50	535722,9643	5936129,8483	16 Altes Land	3,0 m	Kokosmatten
o_025,00	04+084	3.	Graben	Offen	Stade	Agathenburg	Agathenburg	22	49	535561,3501	5936138,3565	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
g_026,00	04+773	-	Graben	Pressung	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	97	535122,6577	5935655,3012	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_027,00	04+827	-	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	86	535069,9536	5935666,4667	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_028,00	04+846	-	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	86	535051,7076	5935671,5381	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_029,00	04+869	3.	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	85	535029,6915	5935677,6575	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_030,00	04+891	-	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	85	535008,7876	5935683,4677	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_031,00	04+912	3.	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	85	534988,441	5935689,1231	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_032,00	04+932	-	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	85	534968,965	5935694,5364	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_033,00	04+995	-	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	85	534908,4922	5935711,3449	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_034,00	05+015	-	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	83	534888,795	5935716,8197	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_035,00	05+038	3.	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	83	534867,2356	5935722,8121	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_036,00	05+060	3.	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	82	534845,9123	5935728,7390	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_037,00	05+079	3.	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	82	534827,3336	5935733,9029	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_038,00	05+100	3.	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	82	534807,6882	5935739,3633	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_039,00	05+120	-	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	82	534788,1024	5935744,8072	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_040,00	05+140	3.	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	82	534768,5008	5935750,2555	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_041,00	05+162	-	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	82	534747,9034	5935755,9805	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_042,00	05+184	-	Graben	Offen	Stade	Stade, Hansestadt	Stade	58	82	534726,2354	5935762,0031	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
g_043,00	05+392	-	Graben	Direct Pipe*	Stade	Agathenburg	Agathenburg	14	49/9	534574,8525	5935623,7097	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_048,00	06+691	3.	Graben	Offen	Stade	Agathenburg	Agathenburg	20	33/3	534427,7603	5934435,5747	16 Altes Land	2,0 m	Kokosmatten
o_050,00	07+725	2.	Heidbeck	Offen	Stade	Agathenburg	Agathenburg	21	33/1	533940,3079	5933599,3762	17 Schwinge	1,5 m	Kokosmatten
g_052,00	08+903	-		Direct Pipe*	Stade	Stade, Hansestadt	Hagen	2	12/7	532865,664	5933135,2606	17 Schwinge	1,5 m	Kokosmatten
g_054,00	10+169	2.	Steinbeck	Direct Pipe*	Stade	Stade, Hansestadt	Hagen	2	36/2	531675,327	5932709,5257	17 Schwinge	1,5 m	Kokosmatten
o_059,00	11+119	3.	Graben	Offen	Stade	Deinste	Helmste	1	2/2	530876,9462	5932350,8699	Hagen-Deinste	1,5 m	Kokosmatten
o_060,00	11+409	3.	Graben	Offen	Stade	Deinste	Helmste	1	2/2	530815,4472	5932068,2044	Hagen-Deinste	1,5 m	Kokosmatten
o_062,00	12+100	2.	Großer Bach	Offen	Stade	Deinste	Helmste	1	65/2	530644,8524	5931404,9700	17 Schwinge	1,5 m	Kokosmatten
o_071,00	15+182	3.	Deinster Mühlenbach	Offen	Stade	Deinste	Deinste	4	89/1	528975,5899	5928959,5372	17 Schwinge	1,5 m	Kokosmatten
o_072,00	15+383	2.	Deinster Mühlenbach	Offen	Stade	Fredenbeck	Groß Fredenbeck	3	162/33	528876,0424	5928786,6352	17 Schwinge	1,5 m	Kokosmatten
o_081,00	18+156	3.	Graben	Offen	Stade	Fredenbeck	Wedel	3	98/1	528079,2881	5926209,6352	17 Schwinge	1,5 m	Kokosmatten
g_083,00	18+560	3.	Graben	Mikrotunnel	Stade	Bargstedt	Bargstedt	6	86/1	528284,8158	5925862,1504	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_085,00	19+515	-	Graben	Offen	Stade	Bargstedt	Bargstedt	3	4	528103,0049	5925112,5342	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_086,00	19+583	3.	Graben	Offen	Stade	Bargstedt	Bargstedt	3	5	528096,2118	5925044,8523	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_088,00	19+823	3.	Graben	Offen	Stade	Bargstedt	Bargstedt	3	6/2	528072,3193	5924806,2802	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_089,00	19+844	-	Bever	Offen	Stade	Bargstedt	Bargstedt	3	88/1	528070,1892	5924785,0108	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_090,00	20+073	2.	Bever	Offen	Stade	Bargstedt	Bargstedt	3	46/4	528047,3919	5924557,3747	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_094,00	20+838	-	Graben	Offen	Stade	Bargstedt	Bargstedt	3	36/2	527865,5452	5923824,4329	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_097,00	21+348	-	Graben	Offen	Stade	Bargstedt	Bargstedt	2	5/55	527643,4473	5923366,0107	19 Obere Oste	1,5 m	Kokos und Stein
o_101,00	22+844	3.	Graben	Offen	Stade	Brest	Brest	1	72	527006,5043	5922014,4752	UHV 15 Aue	1,5 m	Kokos und Stein

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Nr.	km	Ord.	Gewässername	Bauweise	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurst.	E (32U)	W (32U)	UHV	Überd.	Wiederherst.
o_102,00	23+318	-	Graben	Offen	Stade	Brest	Brest	1	1	526790,6088	5921592,2379	UHV 15 Aue	1,5 m	Kokos und Stein
o_104,00	23+667	-	Graben	Offen	Stade	Ahlerstedt	Kakerbeck	1	9/1	526633,011	5921281,2878	UHV 15 Aue	1,5 m	Kokos und Stein
o_105,00	23+822	2.	Doosthofgraben	Offen	Stade	Ahlerstedt	Kakerbeck	1	9/2	526607,3707	5921128,3715	UHV 15 Aue	1,5 m	Kokos und Stein
o_106,00	24+094	-	Graben	Offen	Stade	Ahlerstedt	Kakerbeck	1	9/2	526563,3649	5920859,9783	UHV 15 Aue	1,5 m	Kokos und Stein
o_114,00	25+980	3.	Wallhecke	Offen	Stade	Brest	Wohlerst	2	14/2	525481,646	5919904,1233	UHV 15 Aue	1,5 m	Kokos und Stein
o_117,00	26+326	3.	Wallhecke	Offen	Stade	Brest	Wohlerst	2	10/2	525171,1285	5919752,5902	UHV 15 Aue	1,5 m	Kokos und Stein
o_118,00	26+390	3.	Wasserlauf	Offen	Stade	Brest	Wohlerst	2	10/2	525115,675	5919720,8189	UHV 15 Aue	1,5 m	Kokos und Stein

Tabelle 3: Kreuzungsliste LK Stade (Unterlage E2-2-4, Anlage 1)⁴

⁴ Erklärung zu den Überschriften:

Nr.:	Kreuzungsnummer (vgl. Einzelpläne der Gewässerkreuzungen)	UHV:	Unterhaltungsverband der jeweiligen Gewässer
Km:	Trassenkilometer (vgl. Einzelpläne der Gewässerkreuzungen)	Überdeck.:	Beschreibt den Abstand zwischen Gewässersohle und Rohroberkante
Ord.:	Beschreibt die Gewässerordnung	Wiederherst.:	Bei offenen Gewässerkreuzungen werden Böschungen mit Kokosmatten und Böschungsfußbereiche mit Steinmaterial wiederhergestellt
Bauweise:	Gewässer werden offen (Nassbaggerung/Trockenbaggerung) oder geschlossen gequert (Pressung, Mikrotunnel, Direct Pipe®/HDD)		

3.2.3. Landkreis Verden

3.2.3.1. Offene und geschlossene Querungen sowie Gewässerüberfahren

Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 und Satz 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern für

- die unterirdische Querung der in Tabelle 4 genannten Gewässer in offener sowie geschlossener Bauweise sowie
- die Errichtung von temporären baulichen Anlagen (Gewässerüberfahrten) im Zuge der Erstellung der ETL 182 an Gewässern II. und III. Ordnung

im Landkreis Verden.

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 6.1, 6.3, 0 und 0.

(Zur Begründung siehe 10.2.1.9; zur Lage siehe Unterlage E2-4-4, Anlage 4 „Einzelpläne Gewässerkreuzungen und Gewässerrandstreifen LK Verden“)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Nr.	km	Ordn.	Gewässername	Bauweise	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurst.	E (32U)	W (32U)	UHV	Überd.	Wiederherst.
o_269,00	72+015	2.	Krusewinkelgraben	Offen	Verden	Ottersberg, Flecken	Quelkhorn	6	143/5	506553,9871	5885804,7271	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_271,00	72+807	3.	FFH Wümme	Direct Pipe®	Verden	Ottersberg, Flecken	Quelkhorn	8	10	506452,8219	5885019,8446	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_271,00	72+984	2.	Wümme-Nordarm	Direct Pipe®	Verden	Ottersberg, Flecken	Ottersberg	25	25	506438,3524	5884842,7453	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_271,00	73+128	2.	Wümme-Mittelarm	Direct Pipe®	Verden	Ottersberg, Flecken	Ottersberg	25	23	506426,6464	5884699,4689	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_271,00	73+684	2.	Klosterwahrlaake	Direct Pipe®	Verden	Ottersberg, Flecken	Fischerhude	14	42/1	506381,3761	5884145,3826	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_271,00	73+918	2.	Wümme-Verbindungsarm	Direct Pipe®	Verden	Ottersberg, Flecken	Fischerhude	14	45/6	506362,3383	5883912,3686	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_271,00	73+949	2.	Wümme Südarm	Direct Pipe®	Verden	Oyten	Bassen	5	8/30	506359,7986	5883881,2833	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_271,00	73+980	-	Graben	Direct Pipe®	Verden	Oyten	Bassen	5	8/25	506357,2287	5883849,8283	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_273,00	74+384	2.	Ableiter 100	Offen	Verden	Oyten	Bassen	5	40	506311,1733	5883448,9177	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_274,00	75+109	3.	Graben	Mikrotunnel	Verden	Oyten	Bassen	5	34/1	506228,3479	5882731,7450	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_274,00	75+127	3.	Graben	Mikrotunnel	Verden	Oyten	Bassen	5	34/1	506232,8392	5882714,5029	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_275,00	75+442	2.	Viemark Staukanal	Offen	Verden	Oyten	Bassen	6	259	506175,0762	5882410,0630	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_276,00	75+863	3.	Wasserlauf	Offen	Verden	Oyten	Bassen	4	97	505876,7074	5882138,9899	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_281,00	77+479	2.	Wachensietsgraben	Offen	Verden	Oyten	Bassen	7	247/32	506294,4954	5880707,6428	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_286,00	79+133	3.	Graben	Mikrotunnel	Verden	Oyten	Bassen	18	12/2	507120,4323	5879305,1974	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_286,00	79+176	-	Graben	Mikrotunnel	Verden	Oyten	Bassen	18	49/2	507141,8306	5879268,5871	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_287,00	79+373	3.	Petershollener Graben	Offen	Verden	Oyten	Bassen	18	60	507070,6369	5879140,3044	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_288,00	79+497	3.	Petershollener Graben	Offen	Verden	Oyten	Bassen	18	60	506963,3549	5879077,8779	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_289,00	79+567	-	Graben	Mikrotunnel	Verden	Oyten	Bassen	18	61/1	506906,2321	5879038,6398	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_289,00	79+585	-	Graben	Mikrotunnel	Verden	Oyten	Bassen	18	39/1	506890,7372	5879029,0334	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
g_289,00	79+595	3.	Wasserlauf	Mikrotunnel	Verden	Oyten	Bassen	18	39/1	506881,9461	5879023,5831	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_291,00	80+119	2.	Petershollener Graben	Offen	Verden	Oyten	Bassen	14	39/37	506411,9841	5878818,1506	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_294,00	81+093	2.	Bassener Mühlengraben	Offen	Verden	Oyten	Bassen	15	334/3	505677,9907	5878287,5214	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_301,00	82+136	3.	Heinsberggraben	Offen	Verden	Achim, Stadt	Achim	1	17/1	504858,7957	5877775,8644	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_311,00	84+895	2.	Borstel-Laheiter Abzugsgraben	Offen	Verden	Achim, Stadt	Embsen	1	69/2	502926,9566	5876129,6589	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten
o_319,00	86+833	3.	Graben	Offen	Verden	Achim, Stadt	Achim	5	202/1	501544,5425	5875341,3856	66 Untere Wümme	1,5 m	Kokosmatten

Tabelle 4: Kreuzungsliste LK Verden (Unterlage E2-4-4, Anlage 4)⁵

⁵ Erklärung zu den Überschriften:

Nr.:	Kreuzungsnummer (vgl. Einzelpläne der Gewässerkreuzungen)	UHV:	Unterhaltungsverband der jeweiligen Gewässer
Km:	Trassenkilometer (vgl. Einzelpläne der Gewässerkreuzungen)	Überdeck.:	Beschreibt den Abstand zwischen Gewässersohle und Rohroberkante
Ord.:	Beschreibt die Gewässerordnung	Wiederherst.:	Bei offenen Gewässerkreuzungen werden Böschungen mit Kokosmatten und Böschungsfußbereiche mit Steinmaterial wiederhergestellt
Bauweise:	Gewässer werden offen (Nassbaggerung/Trockenbaggerung) oder geschlossen gequert (Pressung, Mikrotunnel, Direct Pipe®/HDD)		

3.3. Befreiungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in Wasserschutzgebieten

3.3.1. Wasserschutzgebiet Stade-Süd (Landkreis Stade)

Befreiungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 4 der „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Süd der Stadtwerke Stade GmbH“ (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Süd) (Bezirksregierung Stade, 1974)

- von den Verboten des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung und
- von den Nutzungsbeschränkungen des § 2 der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)

für die mit dem Vorhaben verbundenen Arbeiten in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Stade-Süd (SP 08+300 – SP 13+000).

Der Landkreis Stade (2025) hat den Arbeiten im Wasserschutzgebiet zugestimmt, die Auflagen des Landkreises wurden verbindlich gemacht.

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 6.8.2.1.

(vgl. Unterlage E2-2-4, Kapitel 5; zur Begründung siehe 10.2.1.9)

3.3.2. Wasserschutzgebiet Wittkoppenberg (Landkreis Verden)

Befreiungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 4 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden (Aller) (Landkreis Verden, 1971, 1974)

- von den Verboten des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung und
- von den Nutzungsbeschränkungen des § 2 der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)

für die mit dem Vorhaben verbundenen Arbeiten in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Wittkoppenberg (SP 79+600 – SP 84+200).

Der Landkreis Verden (2025) hat den Antrag auf Befreiung zugestimmt, die Auflagen des Landkreises wurden verbindlich gemacht.

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 6.8.2.2.

(vgl. Unterlage E2-4-4, Kapitel 5; zur Begründung siehe 10.2.1.9)

3.3.3. Wasserschutzgebiet Tarmstedt (Landkreis Rotenburg)

Befreiungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 6 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Landkreis Rotenburg, 2023)

- von den in §§ 4 und 5 der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Beschränkungen und
- von den Nutzungsbeschränkungen des § 2 der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)

für die mit dem Vorhaben verbundenen Arbeiten in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Tarmstedt (SP 54+400 – SP 59+000).

Der Landkreis Rotenburg (2025) hat keine Bedenken geäußert.

(vgl. Unterlage E2-3-4, Kapitel 5; zur Begründung siehe 10.2.1.9)

3.4. Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen gem. Unterlage E3-1

3.4.1. Naturschutzgebiete

3.4.1.1. NSG „Steinbeck“

Befreiung nach § 53 NNatG (a.F.) i.V.m. § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbeck“ (Bezirksregierung Lüneburg, 2003) von den Verboten der Verordnung für

- die geschlossene Querung des Schutzgebietes auf einer Länge von ca. 130 m bei ca. SP 10+200
- die temporäre Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 300 m² für die Wasserhaltung. Diese Arbeitsflächen dienen dazu, Wasser aus der Bauwasserhaltung mittels fliegender Leitung abzuleiten und über die Einleitstelle 60_EL in das Gewässer „Steinbeck“ einzuleiten
- die Grundwasserabsenkung infolge der Bauwasserhaltung auf einer Fläche von 50.213 m²

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 28, zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 3) (T055)

3.4.1.2. NSG „Ostetal mit Nebenbächen“

Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ (Landkreis Rotenburg, 2020) von den Verboten der Verordnung für

- die Querung des Schutzgebietes in zwei Bereichen jeweils in geschlossener Bauweise im nördlichen Querungsbereich bei SP 45+000 auf einer Länge von ca. 350 m und im südlichen Querungsbereich bei SP 52+700 auf einer Länge von ca. 200 m,
- die temporäre Inanspruchnahme einer Fläche von 904 m² innerhalb des nördlichen Querungsbereichs (ca. SP 45+000) für die Wasserhaltung, die Ableitung des gehobenen Grundwassers aus der Bauwasserhaltung der nördlich des Naturschutzgebiets befindlichen Baugrube und die Einleitung in das Gewässer „Oste“,
- die Überlagerung des Absenktrichters der Bauwasserhaltung der nördlich des Naturschutzgebiets befindlichen Baugrube mit der Schutzgebietsabgrenzung bei ca. SP 44+700 auf einer Fläche von ca. 2.600 m² sowie
- die Überlagerung des Absenktrichters der Bauwasserhaltung der südlich des Naturschutzgebiets befindlichen Baugrube mit der Schutzgebietsabgrenzung bei ca. SP 52+700 einer Fläche von 2.700 m².

Der Landkreis Rotenburg (2025b) hat der Befreiung zugestimmt.

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage siehe Unterlage D2-7_1, zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 69, zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 3) (T045)

3.4.1.3. NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“

Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 6 der Verordnung „Fischerhuder Wümmeniederung“ im Landkreis Verden (NLWKN, 2006) von den Verboten der Verordnung,

- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere mit motor-betriebenen Fahrzeugen zu fahren. (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung)
- Wasser Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen. (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung)
- Maschinelle Bohrungen aller Art niederzubringen. (§ 4 Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung)

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 6.2.1.6, 6.7.6.1 und 6.7.7.1.

Der Landkreis Verden (2025) hat der Befreiung zugestimmt.

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 117 und 118, zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 3) (T050)

3.4.2. **Landschaftsschutzgebiete**

3.4.2.1. LSG „Geestrand von Stade bis Horneburg“

Befreiung nach § 53 NNatG (a.F.) i.V.m. § 5 der Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ in den Gemeinden Stade, Agathenburg, Dollern und Horneburg (LSG Geestrand-Verordnung) (Landkreis Stade, 1984) von den Verboten der Verordnung für

- die Querung des Schutzgebietes auf einer Länge ca. 300 m teilweise in geschlossener Bauweise
- die Beanspruchung einer Fläche von ca. 10.900 m² durch Arbeitsflächen innerhalb des Schutzgebiets, davon ca. 70 m² für eine temporäre Zuwegung.
- die Beanspruchung des Gebietes in offener Bauweise von ca. SP 5+100 bis ca. SP 5+300 ausschließlich im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- die Querung einer zweigleisigen Bahnanlage innerhalb des Schutzgebietes zwischen ca. SP 5+300 bis ca. SP 5+700
- die temporäre Grundwasserabsenkung infolge der Bauwasserhaltung für die Dauer des offenen Rohrgrabens bzw. der offenen Baugruben. Der Absenkrichter liegt über einer Fläche von ca. 25.400 m² im Schutzgebiet. Das entnommene Grundwasser wird über die Einleitstelle E12 dem Wiesengraben zugeführt und über die Verrieselungsfläche V12-1 versickert.

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 007 zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 4) (T055)

3.4.2.2. LSG „Heidbeck“

Befreiung nach § 53 NNatG (a.F.) i.V.m. § 5 der Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ im Bereich der Gemeinden Agathenburg und Dollern, Samtgemeinde Horneburg und der Hansestadt Stade (LSG Heidbeck-Verordnung) (Landkreis Stade, 2010) von den Verboten der Verordnung für

- die Querung des Schutzgebietes in zwei Bereichen auf einer Länge von insgesamt 380 m.
- die temporäre Beanspruchung ca. 17.570 m² Offenlandfläche als Arbeitsstreifen. In einem weiteren Bereich (ca. SP 07+500) befindet sich das Schutzgebiet

mit einer Fläche von ca. 19.300 m² in einem Abstand von ca. 200 m zu den Arbeitsflächen des Vorhabens.

- die Überlagerung der Schutzgebietsflächen mit zwei Absenktrichtern bei ca. SP 05+700 (ca. 7.600 m²) und bei ca. 06+700 (ca. 660 m²)
- die temporäre Nutzung von 500 m² für die Arbeitsflächen der Wasserhaltung
- die Einleitung von gehobenem Grundwasser über eine Einleitstelle (E13)
- die Verrieselung und Versickerung von gehobenem Grundwasser über eine Verrieselungsfläche (V 12-1)

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 010 und 011, zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 4) (T055)

3.4.2.3. LSG „Rüstjer Forst“

Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Rüstjer Forst“ in dem Landkreis Stade Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ (LSG Rüstjer Forst-Verordnung) (Landkreis Stade, 1973, 1999) von den Verboten der Verordnung für

- die Überlagerung der Schutzgebietsflächen mit zwei Absenktrichtern bei ca. SP 09+400 und bei ca. SP 10+000 mit einer Fläche von insgesamt ca. 6.700 m² innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Das entnommene Grundwasser wird über die Verrieselungsfläche V16 versickert.

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 015 und 016, zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 4) (T055)

3.4.2.4. LSG „Untere Bade und Geest“

Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Zeven sowie der Gemeinden Kirchtimke, Ostereistedt und Seedorf, Landkreis Bremervörde vom 18. Mai 1976 Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (Bezirksregierung Stade, 1976) von den Verboten der Verordnung für

- die Querung des Landschaftsschutzgebietes auf einer Länge ca. 2.810 m
- die temporäre Nutzung von ca. 131.230 m² als Arbeitsflächen, darunter 1.617 m² als Arbeitsflächen für die Wasserhaltung und 11.929 m² als Arbeitsflächen für temporäre Zuwegungen
- die Entnahme einer Strauch-Baumhecke bei ca. SP 50+800, temporär auf einer Fläche von ca. 140 m² und dauerhaft auf einer Fläche von 70 m²
- die temporäre Wasserhaltung für die Dauer des offenen Rohrgrabens bzw. der offenen Baugruben mit einem Absenktrichter innerhalb des Schutzgebietes von ca. 105.700 m²
- die Ableitung des gehobenen Grundwassers über die Einleitstellen E81, E85 und E86 sowie die Verrieselungsflächen V82, V83, V84 und V85,1

Der Landkreis Rotenburg (2025) hat keine Bedenken geäußert.

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 078 bis 083, zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 4) (T045)

3.4.2.5. LSG „Ummel/Dickes Holz“

Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Tarmstedt und Selsungen, Landkreis Bremervörde vom 15. Juni 1976 Landschaftsschutzgebiet

„Ummeln/Dickes Holz“ (Bezirksregierung Stade, 1976) von den Verboten der Verordnung für

- die Querung des Landschaftsschutzgebietes auf einer Länge ca. 600 m durch das Vorhaben in offener Bauweise
- die temporäre Nutzung einer Fläche von ca. 22.680 m² als Arbeitsflächen, davon 630 m² als Arbeitsflächen einer Wasserhaltung des Vorhabens (von ca. SP 53+600 bis ca. SP 53+700)
- die temporäre Wasserhaltung für die Dauer des offenen Rohrgrabens bzw. der offenen Baugruben mit einem Absenktrichter innerhalb des Schutzgebietes von ca. 42.400 m²
- die Ableitung des gehobenen Grundwassers über die Einleitstelle E86

Der Landkreis Rotenburg (2025) hat keine Bedenken geäußert.

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 083 und 084, zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 4) (T045)

3.4.2.6. LSG „Obere Wörpe“

Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Bereich der Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven. Landkreis Rotenburg vom 26.04.1979, Landschaftsschutzgebiet „Obere Wörpe“ (Bezirksregierung Lüneburg, 1979) von den Verboten der Verordnung für

- die Querung des Landschaftsschutzgebietes auf einer Länge ca. 1.840 m durch das Vorhaben in offener Bauweise
- die temporäre Nutzung einer Fläche von ca. 92.250 m² als Arbeitsflächen, davon 1.900 m² als Arbeitsflächen einer Wasserhaltung des Vorhabens (bei ca. SP 59+300)
- die Entnahme einer Feldgehölzen auf einer Fläche von ca. 1.400 m², davon 450 m² dauerhaft in dem gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen der Leitung
- die temporäre Wasserhaltung für die Dauer des offenen Rohrgrabens bzw. der offenen Baugruben mit einem Absenktrichter innerhalb des Schutzgebietes von ca. 98.500 m²
- die Ableitung des gehobenen Grundwassers über die Einleitstellen E93, E94, E95 und E96

Der Landkreis Rotenburg (2025) hat keine Bedenken geäußert.

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 90 bis 093, zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 4) (T045)

3.4.2.7. LSG „Buchholzer und Wilstedter Moor“

Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 6 der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“ in den Gemarkungen Buchholz, Gemeinde Vorwerk, und Wilstedt, Gemeinde Wilstedt, Samtgemeinde Tarmstedt (Landkreis Rotenburg, 1987) für

- die temporäre Veränderung eines Weges entlang der Schutzgebietsgrenze auf einer Fläche von ca. 140 m² für eine Zuwegung

Der Landkreis Rotenburg (2025) hat keine Bedenken geäußert.

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 106, zur Begründung siehe 10.2.1.8 Nr. 4) (T045)

3.4.2.8. LSG „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“

Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ (Landkreis Verden, 2012) von den Verboten der Verordnung,

- naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen. (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung)
- Wasserläufe, Teiche oder sonstige Kleingewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung)
- den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Drainagen, Gräben, Gräben und Rohrdurchlässen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung)
- bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 der Verordnung)
- Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung)
- außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient (§ 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung)
- die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 32 der Verordnung)

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 6.7.7.1.

Der Landkreis Verden (2025) hat der Befreiung zugestimmt.

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 114 und 115, zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 4) (T050)

3.4.3. **Überschwemmungsgebiete**

3.4.3.1. Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wümme und in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten Wümme Nord-/Südarml und Bassener Mühlengraben im Landkreis Verden

Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG

- für die geschlossene Querung
 - des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Wümme zwischen SP 72+600 und SP ca. 74+000 (Landkreis Rotenburg, 2016) und
 - des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes Wümme Nord-/Südarml zwischen SP 72+600 bis 74+000 und
 - des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes Bassener Mühlengraben zwischen SP 81+000 bis 81+200 sowie
- für den dauerhaften Verbleib der ETL 182 im Boden.

Es gilt Nebenbestimmung 6.8.1.4

(vgl. Unterlage E2-4-4, Kapitel 6.1; zur Begründung siehe 10.2.1.9).

3.4.3.2. Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oberen Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG

- für die geschlossene Querung
 - des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Oberen Oste zwischen SP 44+700 und SP 44+900 sowie
- für den dauerhaften Verbleib der ETL 182 im Boden.

Es gilt Nebenbestimmung 6.8.1.4

(vgl. Unterlage E2-4-4, Kapitel 6.1; zur Begründung siehe 10.2.1.9).

3.4.4. Ausnahme bzw. Befreiung für von Verboten bzgl. geschützter Landschaftsbestandteile

Ausnahme bzw. Befreiung

- gem. § 22 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG,
 - gem. § 22 Abs. 3 Satz 6 NNatSchG,
 - gem. § 6 Abs. 1 bis 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Achim (2018) sowie
 - gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stade (2003)
- von den Verboten
- des § 29 Abs. 2 BNatSchG,
 - des § 22 Abs. 3 Satz 1 bis 4 NNatSchG (zu § 29 BNatSchG),
 - des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Achim (2018) sowie
 - des § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stade (2003)

für Eingriffe in folgende geschützte Landschaftsbestandteile:

Name	Kreuzung bei
Wallhecke	SP 12+100
Wallhecke	SP 12+400
Wallhecke	SP 12+400
Wallhecke	SP 12+700
Wallhecke	SP 14+100
Wallhecke	SP 14+300
Wallhecke	SP 17+500
Wallhecke	SP 26+300
Wallhecke	SP 52+800
Schutz des Baumbestands (Nr. LB-VER 2)	SP 81+400 – SP 81+500 SP 81+800 – SP 86+900

Schutz von Einzelbäumen (Hansestadt Stade)	Gem. Unterlage D5-6, Blatt 8, 9 sowie 15 bis 17
--	---

Tabelle 5: Betroffene nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (Unterlage E3-1, Tab. 5, ergänzt für Hansestadt Stade)

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 6.7.8.

(Siehe Unterlage E3-1, Kapitel 5, Zur Beschreibung siehe Unterlage D1-1, zur Kompensation siehe Unterlage D5-1, zur Lage siehe Unterlage D1-4, zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 5)

3.4.5. Befreiungen nach § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 NWG für temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen

Für die mit den in Abschnitt 3.2 genehmigten Gewässerkreuzungen in offener sowie geschlossener Bauweise sowie die Errichtung von temporären baulichen Anlagen (Gewässerüberfahrten) im Zuge der Erstellung der ETL 182 an Gewässern II. und III. Ordnung) verbundenen Eingriffen in Gewässerrandstreifen werden gem. § 38 Abs. 5 WHG die Befreiungen von den Verbotstatbeständen des § 38 Abs. 4 Nr. 2 u. 4 WHG erteilt für

- die Errichtung von Arbeitsflächen
- die Einleit- und Entnahmestellen für Wasser
- die Errichtung von Gewässerüberfahrten
- die Gewässerquerungen in offener Bauweise, Spundwände und Wasserhaltungsmaßnahmen.

Die betroffenen Gewässerrandstreifen sind in Unterlage D1-01, Tabelle 72 gelistet und darin in der Spalte „Vorhabensbestandteil“ mit „A“ gekennzeichnet.

Es gelten die Nebenbestimmungen in Abschnitt 6.8.3.

(Zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 6)

3.4.6. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope

Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die temporären bzw. die dauerhaften Beeinträchtigungen von geschützten Biotopschutzflächen. Die betroffenen Flächen sind in Tabelle 6 gelistet.

Biotoptyp (Kürzel/ Nr.)	Biotopname	Stationierung	Gesamtfläche Biotop [m ²]	verbale Eingriffsbeurteilung durch das Vorhaben [Angabe der m ²]
2423-07-003-Ho	Basen- und nährstoffarmer Sumpf	SP 03+300	ca. 28.027	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 56 m ²]
9.1	Mesophiles Grünland	SP 12+300 – SP 12+400	ca. 12.640	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 5.277 m ²] Dauerhafte Beanspruchung durch gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen [ca. 688 m ²]
2422-28-003-Fr	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	SP 15+200	ca. 1.236	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 17 m ²]

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

9.3	Seggenbinsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese	SP 17+600	ca. 3.516	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 12 m ²]
9.1	Mesophiles Grünland	SP 21+600	ca. 76.051	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 5 m ²]
9.1	Mesophiles Grünland	SP 27+200	ca. 24.825	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 823 m ²] Dauerhafte Beanspruchung durch gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen [ca. 47 m ²]
9.1	Mesophiles Grünland	SP 27+700	ca. 30.170	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 675 m ²] Dauerhafte Beanspruchung durch gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen [ca. 230 m ²]
9.1	Mesophiles Grünland	SP 27+900 – SP 28+200	ca. 111.501	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 5.505 m ²] Dauerhafte Beanspruchung durch gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen [ca. 708 m ²]
9.4	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	SP 28+500	ca. 17.039	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 337 m ²]
2720/072	Nährstoffreiche Nasswiese	SP 44+800	ca. 47.638	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 56 m ²] Weitere Querung im geschlossenen Bauverfahren ohne oberflächennahe Beanspruchung
2720/077	Rohrglanzgras-Landröhricht	SP 58+900 – SP 59+000	ca. 3.497	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 314 m ²] Dauerhafte Beanspruchung durch gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen [ca. 114 m ²]
2720/034B_2	Nährstoffreiche Nasswiese	SP 59+600 – SP 59+700	ca. 8.679	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [ca. 181 m ²] Dauerhafte Beanspruchung durch gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen [ca. 90 m ²]

Tabelle 6: Gem. § 30 BNatSchG und gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG betroffene geschützte Biotope (vgl. Unterlage E3-1, Tabelle 6)

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Befreiung. Es gelten die Nebenbestimmungen unter 6.7.8.

Der jederzeitige Widerruf und die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage siehe Unterlage D1-06, zur Begründung siehe 10.2.1.12 Nr. 6.) (T055)

3.5. Temporäre und dauerhafte Waldumwandlungen gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 NWaldLG

Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird für eine temporäre Waldumwandlung auf einer Fläche von 7.045 m² sowie für eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von 3.321 m² erteilt. Die betroffenen Waldbereiche ergeben sich in ihrer katastermäßigen Lage und flächenmäßig benannt aus Unterlage E4-1, Kap. 5 und Tab. 7.

Es gilt die Nebenbestimmung 6.7.9.1.

Die betroffenen Waldflächen sind in Unterlage E4-1, Anhang, gelistet, ihre kartographische Darstellung findet sich in Unterlage E4-2.

Die Genehmigung erfolgt mit Zustimmung der Unteren Waldbehörden der Landkreise Rotenburg (2025), Stade (2025) und Verden (2025). (T045, T050, T055)

Die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Rotenburg (2025) sowie Forstamt Sellhorn (2025), hat der Waldumwandlung ebenfalls zugestimmt. (T063)

(siehe auch kartographische Darstellung in Unterlage E4-2 Unterlage E4-1, zur Begründung siehe 10.2.1.12, Nr. 10)

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns von Gewässerbenutzungen gemäß § 17 WHG

Das Vorhaben bedarf erlaubnispflichtiger Gewässerbenutzungen.

Mit Schreiben vom 11.12.2024 – GBP 241211_ETL182_GBG – (GuD, 2024) beantragte die Vorhabenträgerin ebenfalls die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Gewässerbenutzungen gem. § 17 Abs. 1 WHG.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz wird vorläufig zugelassen, vorzeitig mit der folgenden Gewässerbenutzung im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach §§ 8 ff. WHG zu beginnen (Zulassung des vorzeitigen Beginns):

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung sowie zur Absenkung und Umleitung von Grundwasser mittels hierfür vorgesehener technischer Anlagen wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt.

Die Erlaubnis zur Einleitung des geförderten Grundwassers wahlweise in ein oberirdisches Gewässer (Vorflut) oder durch kontrollierte Verrieselung zur Reinfiltration in das Grundwasser wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

Die Dimensionierung der jeweiligen Wassermengen ergibt sich für die Landkreise Stade, Rotenburg und Verden aus den tabellarischen Übersichten aus den Unterlagen 2-2-3-1, 2-3-3-1 und 2-4-3-1, jeweils Anlage 2. Die Unteren Wasserbehörden des Landkreises Rotenburg (2025), des Landkreises Stade (2025) und des Landkreises Verden (2025) haben zugestimmt.

hiermit zugelassen, dass bereits vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse mit den nachfolgend in Abschnitt 4.1 aufgeführten Gewässerbenutzungen begonnen werden darf (Zulassung des vorzeitigen Beginns).

Maßgeblich sind die Anträge in Unterlage E2.

Nähere Bestimmungen zum vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen:

Gewässerbenutzungen im Landkreis Rotenburg (2025):

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 4.3.1 und 4.3.2 dieser Zulassung.

Die berechneten Wassermengen für die bauzeitliche Wasserhaltung finden sich in den Unterlagen E2-3-3 und E2-3-3-1 sowie nachstehend in Abschnitt 4.1.1. Die Absenkungsbereiche,

Einleitstellen und Verrieselungsflächen sind in Unterlage E2-3-2 grafisch dargestellt. Die chemischen Parameter der Vorfluter wurden finden sich in Unterlage E2-3-3-3. (T045)

(Zur Begründung siehe Abschnitte 10.2.1.9 und 10.2.4.3 dieser Zulassung)

Gewässerbenutzungen im Landkreis Stade (2025)

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 4.3.1 und 4.3.3 dieser Zulassung.

Die berechneten Wassermengen für die bauzeitliche Wasserhaltung finden sich in den Unterlagen E2-2-3 und E2-2-3-1 sowie nachstehend in Abschnitt 4.1.2. Die Absenkungsbereiche, Einleitstellen und Verrieselungsflächen sind in Unterlage E2-2-2 grafisch dargestellt. Die chemischen Parameter der Vorfluter wurden finden sich in Unterlage E2-2-3-3. (T055)

(Zur Begründung siehe Abschnitte 10.2.1.9 und 10.2.4.3 dieser Zulassung.)

Gewässerbenutzungen im Landkreis Verden (2025)

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 4.3.1 und 4.3.4 dieser Zulassung.

Die berechneten Wassermengen für die bauzeitliche Wasserhaltung finden sich in den Unterlagen E2-4-3 und E2-4-3-1 sowie nachstehend in Abschnitt 4.1.3. Die Absenkungsbereiche, Einleitstellen und Verrieselungsflächen sind in Unterlage E2-4-2 grafisch dargestellt. Die chemischen Parameter der Vorfluter wurden finden sich in Unterlage E2-4-3-3.

(Zur Begründung siehe Abschnitte 10.2.1.9 und 10.2.4.3 dieser Zulassung.)

4.1. Wasserhaltung und Einleitung in Gewässer (Mengen)

4.1.1. Landkreis Rotenburg

Strecke (Unterlage E2-3-3-1, Anlage 1)

Einleitstelle Nr.	WH Abschnitt ¹	Länge [m]	WH-Verfahren	ø kf-Wert ²	GW-Stand ³	Absenziel	Reichweite ⁴	Abschnittsbezogene Förderwassermenge			Förder-tage [d]	gesamt Einleitmenge [m³]
				[m/s]	[m u. GOK]	[m u. GW-Spiegel]	[m]	pro 50 m [m³/h]	[m³/h]	[m³/d]		
61, V62	WH115	255	Drainage	3,2E-05	0,0	3,10	35,07	4,31	21,98	528	14	7.392
64, V63	WH117	1.797	Drainage	4,0E-06	0,0	3,00	12	0,58	20,85	500	14	7.000
64, V65	WH119	247	Drainage	5,9E-06	0,0	2,90	14,09	0,68	3,36	81	14	1.134
66, V65	WH121	1.543	Drainage	3,2E-05	0,0	3,10	35,07	1,94	59,88	1437	14	20.118
66	WH123	661	Drainage	1,4E-05	0,0	3,10	23,2	1,35	17,84	428	14	5.992
67	WH125	477	Drainage	2,0E-05	0,0	3,10	27,73	2,66	25,38	609	14	8.526
68	WH127	1.245	Drainage	1,7E-05	0,0	3,00	24,74	1,19	29,63	711	14	9.954
68	WH129	705	Drainage	2,2E-06	0,0	3,10	9,2	1,31	18,47	443	14	6.202
69	WH131	290	Drainage	5,7E-06	0,0	3,10	14,8	1,99	11,55	277	14	3.878
69	WH133	2.108	Drainage	1,4E-05	0,0	3,10	23,2	2,96	124,80	2995	14	41.930
70, V69-2	WH135	1.316	Drainage	1,6E-05	0,0	3,10	24,8	3,14	82,64	1983	14	27.762
70, 71	WH137	391	Drainage	2,3E-05	0,0	3,10	29,73	3,7	28,94	694	14	9.716
74, V73	WH147	522	Drainage	2,8E-06	0,0	3,10	10,37	0,52	5,43	130	14	1.820
74, 75	WH149	717	Drainage	2,8E-06	0,0	3,00	10,04	0,48	6,88	165	14	2.310
75	WH151	270	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	36,68	4,49	24,22	581	14	8.134
76, 77	WH153	677	Drainage	1,2E-05	0,0	3,10	21,48	2,76	37,40	898	14	12.572
77	WH155	263	Drainage	2,7E-05	0,0	3,10	32,22	3,52	18,54	445	14	6.230
77	WH157	558	Drainage	3,2E-05	0,0	3,00	33,94	1,63	18,18	436	14	6.104
78	WH159	145	Drainage	7,3E-06	0,0	3,00	16,21	0,78	2,27	54	14	756
78, V79, V80	WH161	541	Drainage	3,2E-05	0,0	3,00	33,94	1,63	17,62	423	14	5.922
81	WH163	977	Drainage	3,5E-05	0,5	2,60	30,76	3,52	68,76	1650	14	23.100
85, V82, V83, V84	WH165-1	1.101	Drainage	3,5E-05	0,5	2,50	29,58	1,44	31,69	761	14	10.654
89	WH169	676	Drainage	2,4E-05	0,0	3,10	30,37	3,78	51,12	1227	14	17.178
90	WH171	301	Drainage	2,0E-06	1,0	2,00	5,66	0,28	1,69	40	14	560
91	WH173	586	Drainage	3,7E-06	1,0	2,10	8,08	1,61	18,86	453	14	6.342
91	WH175	302	Drainage	3,2E-05	1,0	2,10	23,76	3,37	20,32	488	14	6.832
V92	WH177	1.122	Drainage	3,5E-05	2,0	1,10	13,02	3,99	89,50	2148	14	30.072
93	WH177-1	543	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	36,68	3,47	37,66	904	14	12.656
94	WH179	200	Drainage	3,4E-05	0,0	3,10	36,15	6,66	26,66	640	14	8.960
94, 95	WH181	197	Drainage	3,1E-05	0,0	3,10	34,52	2,71	10,69	257	14	3.598



Strecke (Unterlage E2-3-3-1, Anlage 1)

Einleitstelle Nr.	WH Abschnitt ¹	Länge	WH-Verfahren	ϕ kf-Wert ²	GW-Stand ³	Absenziel	Reichweite ⁴	Abschnittsbezogene Förderwassermenge			Förder-tage	gesamt Einleitmenge
		[m]		[m/s]	[m u. GOK]	[m u. GW-Spiegel]	[m]	pro 50 m [m ³ /h]	[m ³ /h]	[m ³ /d]	[d]	[m ³]
95, 96	WH183	74	Drainage	1,2E-05	0,0	3,00	20,78	1	1,48	36	14	504
96	WH185	860	Drainage	2,3E-05	1,0	2,10	20,58	3,46	59,52	1429	14	20.006
V97	WH187-1	1.150	Drainage	1,9E-05	2,0	1,10	5,23	15,85	364,66	8752	14	122.528
V97	WH187	614	Drainage	3,5E-05	1,0	2,10	24,85	6,66	81,83	1964	14	27.496
98, 99, 100, V97	WH189	1.515	Drainage	3,1E-05	1,0	2,10	23,38	3,86	116,93	2806	14	39.284
100, 101	WH191	653	Drainage	3,5E-05	1,0	2,10	24,85	4,07	53,12	1275	14	17.850
101, 102	WH193	188	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	36,68	4,49	16,89	405	14	5.670
102	WH195	577	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	36,68	4,49	51,83	1244	14	17.416
V103	WH197-1	1.166	Drainage	1,7E-05	1,0	2,10	17,32	2,99	69,70	1673	14	23.422
Summe	+20%											705.096

¹ Pro Wasserhaltungsabschnitt (WH) wurde eine sich in diesem Bereich befindliche Bohrung ausgesucht, welche sich worst-case auf die zu erwartenden Wassermengen auswirkt (z.B. durch mächtige Sandschichten).

² Worst-Case Annahme (BGU von Dr. Spang GmbH)

³ Angepasst an Streckengutachten Dr.Spang

⁴ Reichweite nach Sichardt

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pressung (Unterlage E2-3-3-1, Anlage 1)

Einleitstelle Nr.	WH Abschnitt	WH-Verfahren (geschlossen)	ø kf-Wert ¹	GW- Stand ²	Absenkeziel ³	Reich- weite ³	Abschnittsbezogene Förderwassermenge		Fördertage	gesamte Einleitmenge
			[m/s]	[m u. GOK]	[m u. GW- Spiegel]	[m]	[m³/h]	[m³/d]	[d]	[m³]
61, V62	Start-WH116	Pressung	1,5E-05	0,0	6,50	76,51	5,41	130	21	2.730,00
V63	Ziel-WH116	Pressung	2,0E-05	0,0	6,50	87,74	6,01	144	21	3.024,00
64, V65	Start-WH126	Pressung	4,7E-06	0,0	6,50	42,92	1,71	41	21	861,00
66, V65	Ziel-WH126	Pressung	8,6E-06	0,0	6,50	57,44	2,98	72	21	1.512,00
69	Start-WH130	Pressung	1,4E-05	0,0	6,50	73,47	3,98	96	21	2.016,00
69	Ziel-WH130	Pressung	6,0E-06	0,0	6,50	48,11	2,24	54	21	1.134,00
V69-1, V69-2	Start-WH134	Pressung	2,5E-05	1,0	5,50	82,55	6,46	155	21	3.255,00
V69-1, V69-2	Ziel-WH134	Pressung	9,0E-06	1,0	5,50	49,79	1,90	46	21	966,00
71	Start-WH140	Pressung	4,0E-06	0,0	6,50	39,36	2,31	55	21	1.155,00
72	Start-WH146	HDD	9,6E-06	0,0	6,50	60,81	3,74	90	21	1.890,00
74, V73	Ziel-WH146	HDD	1,6E-05	0,0	6,50	77,13	6,51	156	21	3.276,00
78	Start-WH158	Pressung	2,2E-06	0,0	6,50	29,47	0,97	23	21	483,00
78	Ziel-WH158	Pressung	7,3E-06	0,0	6,50	52,75	2,60	62	21	1.302,00
V80	Start-WH162	Pressung	5,3E-06	1,0	5,50	38,49	1,27	30	21	630,00
V80	Ziel-WH162	Pressung	2,0E-06	1,0	5,50	23,71	0,52	12	21	252,00
81	Start-WH164	Pressung	2,5E-05	0,5	6,00	89,45	10,15	244	21	5.124,00
V82	Ziel-WH164	Pressung	2,5E-05	0,5	6,00	89,2	7,77	186	21	3.906,00
86	Start-WH166	HDD	3,2E-05	3,0	3,50	59,79	6,19	149	21	3.129,00
86	Ziel-WH166	HDD	1,4E-05	1,0	5,50	62,76	4,60	110	21	2.310,00
86	Start-WH167-0	Pressung	3,3E-05	0,0	6,50	112,18	10,15	244	21	5.124,00
86	Ziel-WH167-0	Pressung	3,3E-05	0,0	6,50	112,1	9,08	218	21	4.578,00
88	Start-WH168	Pressung	3,5E-05	0,0	6,50	115,02	12,86	309	21	6.489,00
89	Ziel-WH168	Pressung	1,4E-05	0,0	6,50	74,37	5,54	133	21	2.793,00
89	Start-WH170	Pressung	3,5E-05	1,0	5,50	97,38	10,51	252	21	5.292,00
90	Ziel-WH170	Pressung	2,5E-06	1,0	5,50	26,68	1,17	28	21	588,00
90	Start-WH172	Pressung	2,0E-06	1,0	5,50	24,09	0,74	18	21	378,00
90	Ziel-WH172	Pressung	7,2E-06	1,0	5,50	44,38	1,58	38	21	798,00
V92	Start-WH176	Pressung	3,5E-05	1,0	5,50	97,38	8,47	203	21	4.263,00



Pressung (Unterlage E2-3-3-1, Anlage 1)

Einleitstelle Nr.	WH Abschnitt	WH-Verfahren (geschlossen)	∅ kf-Wert ¹	GW- Stand ²	Absenziel ³	Reich- weite ³	Abschnittsbezogene Förderwassermenge		Fördertage	gesamte Einleitmenge
			[m/s]	[m u. GOK]	[m u. GW- Spiegel]	[m]	[m³/h]	[m³/d]	[d]	[m³]
V92	Ziel-WH176	Pressung	3,5E-05	1,0	5,50	97,29	7,54	181	21	3.801,00
V96-1	Start-WH186	Pressung	1,9E-05	3,0	3,50	45,92	3,03	73	21	1.533,00
V96-2	Ziel-WH186	Pressung	1,9E-05	3,0	3,50	45,72	2,60	62	21	1.302,00
V97	Start-WH188	Pressung	3,5E-05	1,0	5,50	97,38	10,51	252	21	5.292,00
V97	Ziel-WH188	Pressung	3,5E-05	1,0	5,50	97,29	9,35	224	21	4.704,00
102	Start-WH196	Pressung	3,5E-05	1,0	5,50	97,8	10,59	254	21	5.334,00
102	Ziel-WH196	Pressung	3,5E-05	1,0	5,50	97,71	5,26	126	21	2.646,00
V103	Start-WH198	Pressung	2,0E-05	0,0	6,50	87,84	8,24	198	21	4.158,00
V104	Ziel-WH198	Pressung	2,0E-06	0,0	6,50	27,9	1,16	28	21	588,00
Summe	+20%									118.339,20

¹ Worst-Case Annahme (BGU von Dr. Spang)

² Angepasst an Streckengutachten Dr. Spang

³ Reichweite nach Weber

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Niederschlag (Unterlage E2-3-3-1, Anlage 1)

Einleitstelle Nr.	WH Abschnitt	Länge	WH-Verfahren	Fläche Baugrube ¹	Niederschlag pro Monat	Niederschlags- menge Abschnitt ²	Niederschlags- menge Abschnitt	Fördertage	gesamte Niederschlagsmenge ³
		[m]		GOK	[m³/m²]	[m³/mon]	[m³/h]		[m³]
61, V62	WH115	255,000649	Drainage	1836,00467	0,0617	113,4	0,16	14	52,9
64, V63	WH117	1797,2997	Drainage	12940,55785	0,0617	798,9	1,11	14	372,8
64, V65	WH119	246,93274	Drainage	1777,91573	0,0617	109,8	0,15	14	51,2
66, V65	WH121	1543,21482	Drainage	11111,14673	0,0617	686,0	0,95	14	320,1
66	WH123	660,906247	Drainage	4758,524978	0,0617	293,8	0,41	14	137,1
67	WH125	476,989407	Drainage	3434,323733	0,0617	212,0	0,29	14	98,9
V69-1, V69-2	WH127	1244,80566	Drainage	8962,600743	0,0617	553,3	0,77	14	258,2
V69-1, V69-2	WH129	705,07611	Drainage	5076,547992	0,0617	313,4	0,44	14	146,3
69	WH131	290,23614	Drainage	2089,700207	0,0617	129,0	0,18	14	60,2
69	WH133	2108,0714	Drainage	15178,11409	0,0617	937,1	1,30	14	437,3
70, V69-2	WH135	1315,97049	Drainage	9474,987547	0,0617	585,0	0,81	14	273,0
70, 71	WH137	391,017426	Drainage	2815,325468	0,0617	173,8	0,24	14	81,1
74, V73	WH147	521,936852	Drainage	3757,945334	0,0617	232,0	0,32	14	108,3
74, 75	WH149	717,067638	Drainage	5162,886994	0,0617	318,7	0,44	14	148,7
75	WH151	269,682609	Drainage	1941,714785	0,0617	119,9	0,17	14	55,9
76, 77	WH153	677,462329	Drainage	4877,728769	0,0617	301,1	0,42	14	140,5
77	WH155	263,341562	Drainage	1896,059247	0,0617	117,1	0,16	14	54,6
77	WH157	557,550712	Drainage	4014,365126	0,0617	247,8	0,34	14	115,7
78	WH159	145,235699	Drainage	1045,697036	0,0617	64,6	0,09	14	30,1
78, V79, V80	WH161	540,631765	Drainage	3892,54871	0,0617	240,3	0,33	14	112,1
81	WH163	976,687683	Drainage	7032,151316	0,0617	434,1	0,60	14	202,6
85	WH165-1	1100,51196	Drainage	7923,686135	0,0617	489,2	0,68	14	228,3
89	WH169	676,251394	Drainage	4869,010033	0,0617	300,6	0,42	14	140,3
90	WH171	300,903891	Drainage	2166,508014	0,0617	133,8	0,19	14	62,4
91	WH173	585,630612	Drainage	4216,540409	0,0617	260,3	0,36	14	121,5
V92	WH175	301,549529	Drainage	2171,156607	0,0617	134,0	0,19	14	62,6
V92	WH177	1121,60818	Drainage	8075,578864	0,0617	498,6	0,69	14	232,7
V93	WH177-1	542,70247	Drainage	3907,457783	0,0617	241,2	0,34	14	112,6



Niederschlag (Unterlage E2-3-3-1, Anlage 1)

Einleitstelle Nr.	WH Abschnitt	Länge	WH-Verfahren	Fläche Baugrube ¹	Niederschlag pro Monat	Niederschlagsmenge Abschnitt ²	Niederschlagsmenge Abschnitt	Fördertage	gesamte Niederschlagsmenge ³
		[m]		GOK	[m³/m²]	[m³/mon]	[m³/h]		[m]
94	WH179	200,140394	Drainage	1441,010836	0,0617	89,0	0,12	14	41,5
94, 95	WH181	197,297567	Drainage	1420,542481	0,0617	87,7	0,12	14	40,9
95, 96	WH183	73,9636622	Drainage	532,538368	0,0617	32,9	0,05	14	15,3
96	WH185	860,167255	Drainage	6193,204234	0,0617	382,4	0,53	14	178,4
97	WH187-1	1150,3598	Drainage	8282,590528	0,0617	511,3	0,71	14	238,6
V97	WH187	614,334011	Drainage	4423,204876	0,0617	273,1	0,38	14	127,4
98, 99, 100, V97	WH189	1514,63375	Drainage	10905,36296	0,0617	673,3	0,94	14	314,2
100, 101	WH191	652,554227	Drainage	4698,390433	0,0617	290,1	0,40	14	135,4
101, 102	WH193	188,03711	Drainage	1353,86719	0,0617	83,6	0,12	14	39,0
102	WH195	577,14173	Drainage	4155,420459	0,0617	256,5	0,36	14	119,7
V103	WH197-1	1165,53589	Drainage	8391,858439	0,0617	518,1	0,72	14	241,8
61, V62	Start-WH116	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
64, V63	Ziel-WH116	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
64, V65	Start-WH126	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
66, V65	Ziel-WH126	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
69	Start-WH130	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
69	Ziel-WH130	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
V69-1, V69-2	Start-WH134	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
V69-1, V69-2	Ziel-WH134	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
71	Start-WH140	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
72	Start-WH146	12	HDD	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
72, V73	Ziel-WH146	5	HDD	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
78	Start-WH158	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
78	Ziel-WH158	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
V80	Start-WH162	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
V80	Ziel-WH162	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
86	Start-WH166	12	HDD	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1



Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Niederschlag (Unterlage E2-3-3-1, Anlage 1)

Einleitstelle Nr.	WH Abschnitt	Länge	WH-Verfahren	Fläche Baugrube ¹	Niederschlag pro Monat	Niederschlagsmenge Abschnitt ²	Niederschlagsmenge Abschnitt	Fördertage	gesamte Niederschlagsmenge ³
		[m]		GOK	[m³/m²]	[m³/mon]	[m³/h]		[m³]
86	Ziel-WH166	5	HDD	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
86	Start-WH167-0	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
86	Ziel-WH167-0	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
88	Start-WH168	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
89	Ziel-WH168	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
89	Start-WH170	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
90	Ziel-WH170	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
90	Start-WH172	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
90	Ziel-WH172	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
V92	Start-WH176	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
V92	Ziel-WH176	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
V96-1	Start-WH186	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
V96-2	Ziel-WH186	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
V97	Start-WH188	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
V97	Ziel-WH188	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
102	Start-WH196	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
102	Ziel-WH196	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
V103	Start-WH198	12	Pressung	72	0,0617	4,4	0,01	14	2,1
V104	Ziel-WH198	5	Pressung	30	0,0617	1,9	0,00	14	0,9
Summe	+20%								6.914,97

¹ Für Messstrecken und Leitungs- oder Rohrgräben wird hier die GOK Breite bei 45° Böschung zur Berechnung herangezogen, für Baugruben (BG) die Länge und Breite der Baugruben an der Sohle da eine Spundung angenommen wird.

² Mittlerer täglicher Niederschlag im Zeitraum März- Oktober (vieljährige Mittel 1991-2020 der Station Rotenburg (Wümme)) bezogen auf die Fläche der Baugrube.

³ Die Gesamtmenge berechnet sich aus der abschnittsbezogenen Wassermenge pro Tag hochgerechnet auf die Fördertage.

Aus den vorstehenden Angaben errechnen sich

- die Hebung von Grundwasser zu 823.435 m³
- die Einleitung in Oberflächengewässer und Verrieselung zu 830.350 m³.

Die Differenz ergibt die Menge an Niederschlägen, die eingeleitet bzw. verrieselt werden muss.

4.1.2. Landkreis Stade

Strecke (Unterlage E2-2-3-1, Anlage 1)

Einleitstellen Nr.	WH- Abschnitt ¹	Berechnung Nr.	Länge [m]	WH-Verfahren	ø kf-Wert ²	GW- Stand ³	Absenk- ziel	Reich- weite ⁴	Abschnittsbezogene Förderwassermenge			Fördertage [d]	gesamt Einleitmenge [m³]
					[m/s]	[m u. GOK]	[m u. GW- Spiegel]	[m]	pro 50 m [m³/h]	[m³/h]	[m³/d]		
1	WH1	WH-S-WH1	55,9	Drainage	6,1E-06	1,0	2,10	13,93	1,49	1,66	40	14	560
2	WH3	WH-S-WH3	924,3	Drainage	9,8E-07	1,0	2,10	4,2	0,61	11,28	271	14	3.794
3, 4	WH5	WH-S-WH5	682,6	Drainage	1,5E-06	1,0	2,10	5,14	0,8	10,92	262	14	3.668
4, 5	WH7	WH-S-WH7	1.085,1	Drainage	1,3E-06	1,0	2,10	4,2	0,45	9,77	234	14	3.276
6	WH9	WH-S-WH9	180,2	Drainage	1,4E-05	1,0	2,10	15,71	2,59	9,34	224	14	3.136
7, 8	WH11	WH-S-H11	307,2	Drainage	2,0E-06	0,0	3,10	8,77	1,67	10,26	246	14	3.444
8, 9	WH13	WH-S-H13	170,8	Drainage	1,7E-06	0,0	3,10	8,08	1,83	6,25	150	14	2.100
10	WH15	WH-S-H15	659,3	Drainage	1,5E-06	0,0	3,10	8,08	1,17	15,43	370	14	5.180
11	WH19	WH-S-H19	20,5	Drainage	4,1E-06	0,0	3,10	13,01	3,66	1,50	36	14	504
11	WH21	WH-S-H21	22,9	Drainage	4,1E-06	0,0	3,10	13,01	3,66	1,67	40	14	560
11	WH23	WH-S-H23	22,1	Drainage	4,1E-06	0,0	3,10	13,01	3,66	1,62	39	14	546
11	WH25	WH-S-H25	20,4	Drainage	1,8E-06	0,0	3,10	8,32	1,2	0,49	12	14	168
12	WH27	WH-S-H27	19,0	Drainage	1,8E-06	0,0	3,10	8,32	1,2	0,46	11	14	154
12	WH29	WH-S-H29	62,6	Drainage	1,8E-06	0,0	3,10	8,32	1,2	1,50	36	14	504
12	WH31	WH-S-H31	212,1	Drainage	1,5E-05	0,0	3,10	24,01	2,24	9,50	228	14	3.192
12	WH33	WH-S-H33	266,1	Drainage	3,5E-05	1,5	1,60	18,93	2,75	14,64	351	14	4.914
13	WH38	WH-S-H38	796,1	Drainage	2,5E-06	1,5	1,60	5,16	0,91	14,49	348	14	4.872
14	WH39	WH-S-H39	234,3	Drainage	3,5E-05	1,5	1,60	18,93	2,75	12,88	309	14	4.326
14	WH41	WH-S-H41	427,8	Drainage	3,5E-05	1,5	1,60	18,93	2,75	23,53	565	14	7.910
18	WH50	WH-S-H50	131,4	Drainage	2,0E-05	2,5	0,60	5,63	8,01	21,06	505	14	7.070
20	WH52	WH-S-H52	289,5	Drainage	3,5E-05	1,5	1,60	18,93	3,94	22,81	547	14	7.658
21	WH54	WH-S-H54	139,6	Drainage	2,9E-05	2,5	0,60	6,46	4,77	13,31	320	14	4.480
23	WH57	WH-S-H57	266,2	Drainage	2,9E-05	2,5	0,60	6,46	4,77	25,39	609	14	8.526
24, 25	WH59	WH-S-H59	836,8	Drainage	3,5E-05	0,5	2,60	30,76	4,27	71,46	1715	14	24.010
27, V26	WH61-2	WH-S-61-2	775,7	Drainage	2,0E-06	2,5	0,60	7,1	0,32	4,96	119	14	1.666
V28	WH63-1	WH-S-63-1	492,0	Drainage	2,2E-05	2,5	0,60	5,63	4,53	44,57	1070	14	14.980
29	WH63-2	WH-S-63-2	584,4	Drainage	3,5E-05	2,5	0,60	7,1	4,96	57,97	1391	14	19.474
29, 30	WH65	WH-S-WH65	189,2	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	36,68	4,49	16,99	408	14	5.712
30	WH67	WH-S-WH67	398,6	Drainage	2,4E-05	0,0	3,10	30,37	3,78	30,13	723	14	10.122
30	WH69-1	WH-S-69-1	570,6	Drainage	3,1E-05	0,0	3,10	34,52	4,25	48,50	1164	14	16.296



**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Einleitstellen Nr.	WH- Abschnitt ¹	Berechnung Nr.	Länge [m]	WH-Verfahren	ø kf-Wert ²	GW- Stand ³	Absenk- ziel	Reich- weite ⁴	Abschnittsbezogene Förderwassermenge			Fördertage [d]	gesamt Einleitmenge [m ³]
					[m/s]	[m u. GOK]	[m u. GW- Spiegel]	[m]	pro 50 m [m ³ /h]	[m ³ /h]	[m ³ /d]		
31, 32	WH69-2	WH-S-69-2	1.761,7	Drainage	3,3E-05	2,5	0,60	6,89	4,9	172,64	4143	14	58.002
32, 33	WH71	WH-S-WH71	397,9	Drainage	3,5E-05	2,0	1,10	13,02	3,99	31,75	762	14	10.668
34, 35	WH73	WH-S-WH73	605,9	Drainage	1,3E-05	0,0	3,10	22,35	2,51	30,42	730	14	10.220
V36, V37	WH75	WH-S-WH75	307,0	Drainage	2,0E-06	1,5	1,60	4,53	1,32	8,10	194	14	2.716
V37, V38	WH77	WH-S-WH77	67,4	Drainage	4,6E-06	1,5	1,60	6,86	2,66	3,58	86	14	1.204
39, V38	WH79	WH-S-WH79	240,0	Drainage	1,6E-05	2,5	0,60	4,8	4,26	20,45	491	14	6.874
39, 40	WH81	WH-S-WH81	269,4	Drainage	2,0E-05	2,5	0,60	5,37	7,9	42,56	1021	14	14.294
40, V41	WH83	WH-S-WH83	756,9	Drainage	2,4E-05	2,5	0,60	5,88	8,1	122,62	2943	14	41.202
44, V43, V45	WH91	WH-S-WH91	447,6	Drainage	1,1E-05	2,0	1,10	7,3	2,71	24,26	582	14	8.148
47, 48	WH95	WH-S-WH95	477,9	Drainage	7,8E-06	0,0	3,10	17,32	2,28	21,79	523	14	7.322
48	WH97	WH-S-WH97	112,2	Drainage	5,6E-06	0,0	3,10	14,67	4,87	10,93	262	14	3.668
49	WH99	WH-S-WH99	200,8	Drainage	7,7E-06	0,0	3,10	17,2	2,92	11,72	281	14	3.934
50	WH101	WH-S-H101	188,4	Drainage	1,1E-05	0,0	3,10	20,56	2,66	10,02	241	14	3.374
51	WH103	WH-S-H103	317,4	Drainage	2,4E-05	0,0	3,10	30,37	3,78	23,99	576	14	8.064
51, 54, V52	WH105	WH-S-H105	1.847,5	Drainage	3,0E-06	0,0	3,10	10,74	1,5	55,43	1330	14	18.620
55, V56	WH111	WH-S-H111	48,2	Drainage	2,3E-05	0,0	3,10	29,73	5,66	5,45	131	14	1.834
57, 58, 59, 61, V60	WH113	WH-S-H113	2.699,6	Drainage	2,2E-06	0,0	3,10	9,2	1,31	70,73	1698	14	23.772
Summe	+20%												476.062

¹ Pro Wasserhaltungsabschnitt (WH) wurde eine sich in diesem Bereich befindliche Bohrung ausgesucht, welche sich worst-case auf die zu erwartenden Wassermengen auswirkt (z.B. durch mächtige Sandschichten).

² Worst-Case Annahme (BGU von Dr. Spang GmbH)

³ Angepasst an Streckengutachten Dr. Spang

⁴ Reichweite nach Sichert

Pressung (Unterlage E2-2-3-1, Anlage 1)

Einleitstellen Nr.	WH-Abschnitt	Berechnung Nr.	WH-Verfahren (geschlossen)	ø kf-Wert ¹	GW- Stand ²	Absenziel ³	Reich- weite ³	Abschnittsbezogene Förderwassermenge		Fördertage [d]	gesamte Einleitmenge [m³]
				[m/s]	[m u. GOK]	[m u. GW- Spiegel]	[m]	[m³/h]	[m³/d]		
2	Start-WH4	WH-P-WH4	Pressung	4,9E-06	1,0	5,50	37,99	2,01	48	21	1.008
3	Ziel-WH4	WH-P-WH4	Pressung	0,0E+00	1,0	5,50	37,75	1,70	41	21	861
5	Start-WH8	WH-P-WH8	Pressung	1,9E-06	1,0	5,50	23,4	0,89	21	21	441
6	Ziel-WH8	WH-P-WH8	Pressung	1,7E-06	1,0	5,50	21,67	0,66	16	21	336
6	Start-WH10	WH-P-H10	HDD	1,6E-05	0,0	6,50	80,62	6,81	163	21	3.423
7	Ziel-WH10	WH-P-H10	HDD	1,5E-05	0,0	6,50	79,32	5,87	141	21	2.961
11	Start-WH17	WH-P-H17	Pressung	4,4E-06	1,0	5,50	35,12	1,61	39	21	819
11	Ziel-WH17	WH-P-H17	Pressung	4,4E-06	1,0	5,50	34,87	1,35	32	21	672
12	Start-WH32	WH-P-H32	HDD	1,5E-05	0,0	6,50	75,26	4,20	101	21	2.121
V12-1	Ziel-WH32	WH-P-H32	HDD	1,1E-05	4,0	2,50	25,12	2,62	63	21	1.323
V15	Start-WH43	WH-P-H43	Pressung	1,7E-05	1,5	5,00	30,77	1,81	43	21	903
V16	Ziel-WH43	WH-P-H43	Pressung	3,5E-05	4,0	2,50	44,38	4,02	96	21	2.016
V16	Start-WH46	WH-P-H46	HDD	2,9E-05	4,0	2,50	40,13	1,60	38	21	798
V17	Ziel-WH46	WH-P-H46	HDD	3,5E-05	1,0	5,50	97,71	13,26	318	21	6.678
V17	Start-WH48	WH-P-H48	Pressung	3,5E-05	5,0	1,50	27,28	3,25	78	21	1.638
V17	Ziel-WH48	WH-P-H48	Pressung	3,5E-05	5,0	1,50	26,96	2,66	64	21	1.344
22	Start-WH56	WH-P-H56	Pressung	1,3E-05	2,5	4,00	54	2,60	62	21	1.302
23	Ziel-WH56	WH-P-H56	Pressung	1,1E-05	2,5	4,00	48,19	1,88	45	21	945
25	Start-WH60	WH-P-H60	Pressung	2,1E-05	0,5	6,00	82,7	4,77	114	21	2.394
25	Ziel-WH60	WH-P-H60	Pressung	2,1E-05	0,5	6,00	82,59	5,57	134	21	2.814
V27-1	Start-WH62	WH-P-H62	Pressung	3,5E-05	2,5	4,00	71,24	5,73	138	21	2.898
V27-2	Ziel-WH62	WH-P-H62	Pressung	2,0E-06	2,5	4,00	17,49	0,49	12	21	252
30	Start-WH68	WH-P-H68	Pressung	3,3E-05	0,0	6,50	112,18	12,55	301	21	6.321
30	Ziel-WH68	WH-P-H68	Pressung	3,3E-05	0,0	6,50	27,9	0,77	18	21	378
30, 31	Start-WH69-1.1	WH-P-69-1.1	Pressung	3,3E-05	0,0	6,50	112,18	12,55	301	21	6.321
30, 31	Ziel-WH69-1.1	WH-P-69-1.1	Pressung	3,3E-05	0,0	6,50	112,1	11,23	270	21	5.670
33	Start-WH72	WH-P-H72	Pressung	1,9E-05	3,0	3,50	46,16	5,00	120	21	2.520
34	Ziel-WH72	WH-P-H72	Pressung	9,6E-06	3,0	3,50	32,81	1,73	42	21	882
35	Start-WH74	WH-P-H74	Pressung	2,0E-06	0,0	6,50	28,22	0,99	24	21	504
V36	Ziel-WH74	WH-P-H74	Pressung	2,2E-06	1,5	5,00	22,65	0,65	16	21	336
V41	Start-WH86	WH-P-H86	Pressung	3,5E-05	2,5	4,00	66	8,05	193	21	4.053



**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Einleitstellen Nr.	WH-Abschnitt	Berechnung Nr.	WH-Verfahren (geschlossen)	∅ kf-Wert ¹	GW- Stand ²	Absenktziel ³	Reich- weite ³	Abschnittsbezogene Förderwassermenge		Fördertage	gesamte Einleitmenge
				[m/s]	[m u. GOK]	[m u. GW- Spiegel]	[m]	[m³/h]	[m³/d]	[d]	[m³]
V42	Ziel-WH86	WH-P-H86	Pressung	3,5E-05	2,5	4,00	71,12	7,99	192	21	4.032
V43	Start-WH90	WH-P-H90	Pressung	1,9E-05	2,0	4,50	59,15	6,29	151	21	3.171
V43	Ziel-WH90	WH-P-H90	Pressung	2,7E-06	2,0	4,50	22,58	1,22	29	21	609
V45	Start-WH92	WH-P-H92	Pressung	3,5E-05	3,0	3,50	62,41	8,03	193	21	4.053
V45	Ziel-WH92	WH-P-H92	Pressung	3,5E-05	3,0	3,50	62,26	7,00	168	21	3.528
48	Start-WH98	WH-P-H98	Pressung	5,6E-06	0,0	6,50	46,53	3,04	73	21	1.533
49	Ziel-WH98	WH-P-H98	Pressung	7,0E-06	0,0	6,50	51,76	3,12	75	21	1.575
V56	Start-WH112	WH-P-112	Pressung	1,9E-05	0,0	6,50	85,21	6,45	155	21	3.255
57	Ziel-WH112	WH-P-112	Pressung	9,5E-07	0,0	6,50	19,47	0,56	13	21	273
Summe	+20%										104.353

¹ Worst-Case Annahme (BGU von Dr. Spang)

² Angepasst an Streckengutachten Dr. Spang

³ Reichweite nach Weber

Niederschlag (Unterlage E2-2-3-1, Anlage 1)

Einleitstellen Nr.	WH-Abschnitt	Länge	WH-Verfahren	Fläche Baugrube ¹	Niederschlag pro Monat	Niederschlags- menge Abschnitt ²	Niederschlags- menge Abschnitt	Fördertage	gesamt Niederschlagsmenge ³
		[m]		GOK	[m³/m²]	[m³/mon]	[m³/h]	[d]	[m³]
1	WH1	56	Drainage	402	0,0667	27	0,04	14	12,5
2	WH3	924	Drainage	6655	0,0667	444	0,62	14	207,1
3, 4	WH5	683	Drainage	4915	0,0667	328	0,46	14	153,0
4, 5	WH7	1.085	Drainage	7812	0,0667	521	0,72	14	243,2
6	WH9	180	Drainage	1298	0,0667	87	0,12	14	40,4
7, 8	WH11	307	Drainage	2212	0,0667	148	0,20	14	68,8
8, 9	WH13	171	Drainage	1230	0,0667	82	0,11	14	38,3
10	WH15	659	Drainage	4747	0,0667	317	0,44	14	147,8
11	WH19	20	Drainage	147	0,0667	10	0,01	14	4,6
11	WH21	23	Drainage	165	0,0667	11	0,02	14	5,1
11	WH23	22	Drainage	159	0,0667	11	0,01	14	5,0
11	WH25	20	Drainage	147	0,0667	10	0,01	14	4,6
12	WH27	19	Drainage	137	0,0667	9	0,01	14	4,3
12	WH29	63	Drainage	450	0,0667	30	0,04	14	14,0
12	WH31	212	Drainage	1527	0,0667	102	0,14	14	47,5
12	WH33	266	Drainage	1916	0,0667	128	0,18	14	59,6
13	WH38	796	Drainage	5732	0,0667	382	0,53	14	178,4
14	WH39	234	Drainage	1687	0,0667	113	0,16	14	52,5
14	WH41	428	Drainage	3080	0,0667	205	0,29	14	95,9
18	WH50	131	Drainage	946	0,0667	63	0,09	14	29,5
20	WH52	289	Drainage	2084	0,0667	139	0,19	14	64,9
21	WH54	140	Drainage	1005	0,0667	67	0,09	14	31,3
23	WH57	266	Drainage	1916	0,0667	128	0,18	14	59,7
24, 25	WH59	837	Drainage	6025	0,0667	402	0,56	14	187,5
27, V26	WH61-2	776	Drainage	5585	0,0667	373	0,52	14	173,8
V28	WH63-1	492	Drainage	3542	0,0667	236	0,33	14	110,3
29	WH63-2	584	Drainage	4208	0,0667	281	0,39	14	131,0
29, 30	WH65	189	Drainage	1363	0,0667	91	0,13	14	42,4
30	WH67	399	Drainage	2870	0,0667	191	0,27	14	89,3
30	WH69-1	571	Drainage	4108	0,0667	274	0,38	14	127,9
31, 32	WH69-2	1.762	Drainage	12684	0,0667	846	1,18	14	394,8
32, 33	WH71	398	Drainage	2865	0,0667	191	0,27	14	89,2



Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Einleitstellen Nr.	WH-Abschnitt	Länge	WH-Verfahren	Fläche Baugrube ¹	Niederschlag pro Monat	Niederschlags- menge Abschnitt ²	Niederschlags- menge Abschnitt	Fördertage	gesamt Niederschlagsmenge ³
		[m]		GOK	[m³/m²]	[m³/mon]	[m³/h]	[d]	[m³]
34, 35	WH73	606	Drainage	4363	0,0667	291	0,40	14	135,8
V36, V37	WH75	307	Drainage	2210	0,0667	147	0,20	14	68,8
V37, V38	WH77	67	Drainage	485	0,0667	32	0,04	14	15,1
39, V38	WH79	240	Drainage	1728	0,0667	115	0,16	14	53,8
39, 40	WH81	269	Drainage	1939	0,0667	129	0,18	14	60,4
40, V41	WH83	757	Drainage	5450	0,0667	363	0,50	14	169,6
44, V43, V45	WH91	448	Drainage	3223	0,0667	215	0,30	14	100,3
47, 48	WH95	478	Drainage	3441	0,0667	229	0,32	14	107,1
48	WH97	112	Drainage	808	0,0667	54	0,07	14	25,2
49	WH99	201	Drainage	1445	0,0667	96	0,13	14	45,0
50	WH101	188	Drainage	1356	0,0667	90	0,13	14	42,2
51	WH103	317	Drainage	2285	0,0667	152	0,21	14	71,1
51, 54, V52	WH105	1.848	Drainage	13302	0,0667	887	1,23	14	414,1
55, V56	WH111	48	Drainage	347	0,0667	23	0,03	14	10,8
57, 58, 59, 61, V60	WH113	2.700	Drainage	19437	0,0667	1.296	1,80	14	605,0
2	Start-WH4	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
3	Ziel-WH4	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
5	Start-WH8	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
6	Ziel-WH8	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
6	Start-WH10	12	HDD	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
7	Ziel-WH10	5	HDD	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
11	Start-WH17	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
11	Ziel-WH17	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
12	Start-WH32	12	HDD	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
V12-1	Ziel-WH32	5	HDD	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
V15	Start-WH43	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
V16	Ziel-WH43	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
V16	Start-WH46	12	HDD	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
V17	Ziel-WH46	5	HDD	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
V17	Start-WH48	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
V17	Ziel-WH48	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
22	Start-WH56	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4



**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Einleitstellen Nr.	WH-Abschnitt	Länge	WH-Verfahren	Fläche Baugrube ¹	Niederschlag pro Monat	Niederschlags- menge Abschnitt ²	Niederschlags- menge Abschnitt	Fördertage	gesamt Niederschlagsmenge ³
		[m]		GOK	[m³/m²]	[m³/mon]	[m³/h]	[d]	[m³]
23	Ziel-WH56	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
25	Start-WH60	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
25	Ziel-WH60	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
V27-1	Start-WH62	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
V27-2	Ziel-WH62	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
30	Start-WH68	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
30	Ziel-WH68	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
30, 31	Start-WH69-1.1	12	Pressung	72	1,0667	76,8	0,11	22	56,3
30, 31	Ziel-WH69-1.1	5	Pressung	30	2,0667	62,0	0,09	23	47,5
33	Start-WH72	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
34	Ziel-WH72	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
35	Start-WH74	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
V36	Ziel-WH74	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
V41	Start-WH86	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
V42	Ziel-WH86	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
V43	Start-WH90	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
V43	Ziel-WH90	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
V45	Start-WH92	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
V45	Ziel-WH92	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
48	Start-WH98	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
49	Ziel-WH98	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
V56	Start-WH112	12	Pressung	72	0,0667	4,8	0,01	21	3,4
57	Ziel-WH112	5	Pressung	30	0,0667	2,0	0,00	21	1,4
Summe	+20%								6.039,1

¹ Für Messstrecken und Leitungs- oder Rohrgräben wird hier die GOK Breite bei 45° Böschung zur Berechnung herangezogen, für Baugruben (BG) die Länge und Breite der Baugruben an der Sohle, da eine Spundung angenommen wird.

² Mittlerer täglicher Niederschlag im Zeitraum März- Oktober (vieljährige Mittel 1991-2020 der Station Mittelnkirchen-Hohenfeld) bezogen auf die Fläche der Baugrube.

³ Die Gesamtmenge berechnet sich aus der abschnittsbezogenen Wassermenge pro Tag hochgerechnet auf die Fördertage.

Aus den vorstehenden Angaben errechnen sich

- die Hebung von Grundwasser zu 580.415 m³
- die Einleitung in Oberflächengewässer und Verrieselung zu 586.454 m³.

Die Differenz ergibt die Menge an Niederschlägen, die eingeleitet bzw. verrieselt werden muss.

4.1.3. Landkreis Verden

Strecke (Unterlage E2-4-3-1, Anlage 1)

Einleitstellen Nr.	WH- Abschnitt ¹	Länge	WH-Verfahren	ø kf-Wert ²	GW-Stand	Absenktziel ³	Reich- weite ⁴	Abschnittsbezogene Förderwassermenge			Fördertage	gesamte Einleitmenge
		[m]		[m/s]	[m u. GOK]	[m u. GW- Spiegel]		[m]	pro 50 m [m³/h]	[m³/h]		
105	WH206-1	494,5	Drainage	2,8E-05	2,0	1,10	9,84	4,9	48,6	1166	14	16.324
V105-1, 106	WH206-2	604,9	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	36,68	4,5	54,3	1304	14	18.256
106	WH208	529,9	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	33,96	5,2	55,2	1325	14	18.550
107-108	WH210	362,2	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	33,96	5,0	36,0	864	14	12.096
108-109	WH212	721,0	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	33,96	4,2	60,3	1447	14	20.258
110-111	WH214	293,4	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	33,96	2,1	12,3	294	14	4.116
111-112	WH216	421,2	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	33,96	2,1	17,6	423	14	5.922
112-114	WH218	327,4	Drainage	3,5E-05	0,0	3,10	33,96	3,8	24,6	591	14	8.274
V114-1, V115	WH220-1	676,9	Drainage	4,9E-05	0,0	3,10	46,4	6,9	93,3	2239	14	31.346
119	WH224-2	371,2	Drainage	2,1E-05	1,0	2,10	18,78	4,2	31,4	754	14	10.556
122	WH227	424,3	Drainage	3,5E-05	1,0	2,10	24,85	3,0	25,2	605	14	8.470
122	WH229	350,5	Drainage	2,7E-05	1,0	2,10	21,82	2,6	18,5	444	14	6.216
V123	WH231	113,2	Drainage	3,5E-05	1,0	2,10	24,85	3,0	6,7	161	14	2.254
124	WH233	180,9	Drainage	3,5E-05	2,0	1,10	13,02	2,6	9,4	225	14	3.150
125	WH235	193,7	Drainage	3,5E-05	2,0	1,10	13,02	10,8	42,0	1007	14	14.098
V128	WH237-2	195,2	Drainage	1,9E-05	2,0	1,10	8,52	1,8	7,2	172	14	2.408
130	WH241	136,9	Drainage	2,5E-06	0,0	3,10	9,8	0,5	1,4	34	14	476
V132	WH243	279,0	Drainage	1,9E-05	0,0	3,10	27,73	6,4	35,8	858	14	12.012
V132	WH244	903,4	Drainage	3,0E-05	1,5	1,60	17,23	1,3	23,3	559	14	7.826
133	WH246-2	283,5	Drainage	3,5E-05	1,5	1,60	18,93	2,8	15,6	374	14	5.236
133	WH248	140,6	Drainage	3,3E-05	0,5	2,60	30,76	6,7	18,7	449	14	6.286
Summe	+20%											256.956

¹ Pro Wasserhaltungsabschnitt (WH) wurde eine sich in diesem Bereich befindliche Bohrung ausgesucht, welche sich worst-case auf die zu erwartenden Wassermengen auswirkt (z.B. durch mächtige Sandschichten).

² Worst-Case Annahme (BGU von Dr. Spang GmbH)

³ Angepasst an Streckengutachten Dr. Spang

⁴ Reichweite nach Sichardt

Pressung (Unterlage E2-4-3-1, Anlage 1)

Einleitstellen Nr.	WH-Abschnitt	WH-Verfahren (geschlossen)	ø kf-Wert ¹	GW-Stand	Absenzziel	Reich- weite ²	Abschnittsbezogene Förderwassermenge		Fördertage	gesamte Einleitmenge
			[m/s]	[m u. GOK]	[m u. GW- Spiegel]	[m]	[m³/h]	[m³/d]	[d]	[m³]
105	Start-WH205	Pressung	2,4E-05	2,0	4,50	65,3	6,06	145	21	3.045
105	Ziel-WH205	Pressung	2,4E-05	2,0	4,50	65,16	5,30	127	21	2.667
105	Start-WH209	HDD	3,0E-05	0,0	6,50	106,97	17,65	424	21	8.904
107	Ziel-WH209	HDD	3,5E-05	0,0	6,50	114,95	15,18	364	21	7.644
109	Start-WH213	Pressung	3,5E-05	0,0	6,50	115,52	15,25	320	21	6.720
110	Ziel-WH213	Pressung	3,5E-05	0,0	6,50	115,44	13,65	287	21	6.027
114	Start-WH219	Pressung	3,5E-05	0,0	6,50	115,52	10,66	224	21	4.704
114	Ziel-WH219	Pressung	3,5E-05	0,0	6,50	115,44	9,55	201	21	4.221
119	Start-WH225	Pressung	2,0E-06	4,0	2,50	12,17	0,28	6	21	126
120	Ziel-WH225	Pressung	2,0E-06	4,0	2,50	11,42	0,23	5	21	105
120	Start-WH226	HDD	2,9E-05	1,0	5,50	89,21	10,87	228	21	4.788
120	Ziel-WH226	HDD	2,9E-05	1,0	5,50	89,11	9,64	202	21	4.242
V123	Start-WH232	Pressung	3,5E-05	2,0	4,50	80,09	8,42	177	21	3.717
124	Ziel-WH232	Pressung	3,5E-05	2,0	4,50	79,98	7,43	156	21	3.276
125	Start-WH236	Pressung	3,5E-05	2,0	4,50	80,09	8,42	177	21	3.717
126	Ziel-WH236	Pressung	3,5E-05	2,0	4,50	79,98	7,43	156	21	3.276
130	Start-WH242	Pressung	1,9E-05	0,0	6,50	87,41	8,17	172	21	3.612
131	Ziel-WH242	Pressung	1,9E-05	0,0	6,50	115,44	11,60	244	21	5.124
133	Start-WH245	Pressung	3,5E-05	1,5	5,00	88,94	6,29	132	21	2.772
133	Ziel-WH245	Pressung	3,5E-05	1,5	5,00	88,84	5,57	117	21	2.457
133	Start-WH246-1.1	Pressung	3,5E-05	1,0	5,50	97,8	7,11	149	22	3.278
133	Ziel-WH246-1.1	Pressung	3,5E-05	1,0	5,50	97,71	6,33	133	23	3.059
Summe	+20%									104.977

¹ Worst-Case Annahme (BGU von Dr. Spang)

² Reichweite nach Weber

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Niederschlag (Unterlage E2-4-3-1, Anlage 1)

Einleitstellen Nr.	WH-Abschnitt	Länge	WH-Verfahren	Fläche Baugrube ¹	Niederschlag pro Monat	Niederschlags- menge Abschnitt ²	Niederschlags- menge Abschnitt	Fördertage	gesamte Niederschlagsmenge ³
		[m]		GOK	[m³/m²]	[m³/mon]	[m³/h]		[m³]
105	WH206-1	495	Drainage	3561	0,0590	209,9	0,29	14	97,98
V-106	WH206-2	605	Drainage	4355	0,0590	256,8	0,36	14	119,83
106	WH208	530	Drainage	3815	0,0590	225,0	0,31	14	104,98
107-108	WH210	362	Drainage	2608	0,0590	153,8	0,21	14	71,75
108-109	WH212	721	Drainage	5191	0,0590	306,1	0,43	14	142,84
110-111	WH214	293	Drainage	2113	0,0590	124,6	0,17	14	58,13
111-112	WH216	421	Drainage	3033	0,0590	178,8	0,25	14	83,44
112-114	WH218	327	Drainage	2357	0,0590	139,0	0,19	14	64,86
V	WH220-1	677	Drainage	4874	0,0590	287,4	0,40	14	134,11
119	WH224-2	371	Drainage	2673	0,0590	157,6	0,22	14	73,54
122	WH227	424	Drainage	3055	0,0590	180,1	0,25	14	84,07
122	WH229	350	Drainage	2524	0,0590	148,8	0,21	14	69,44
124	WH231	113	Drainage	815	0,0590	48,1	0,07	14	22,43
124	WH233	181	Drainage	1302	0,0590	76,8	0,11	14	35,83
125	WH235	194	Drainage	1395	0,0590	82,2	0,11	14	38,38
V	WH237-2	195	Drainage	1405	0,0590	82,9	0,12	14	38,67
130	WH241	137	Drainage	985	0,0590	58,1	0,08	14	27,12
131	WH243	279	Drainage	2009	0,0590	118,4	0,16	14	55,27
V	WH244	903	Drainage	6505	0,0590	383,5	0,53	14	178,98
133	WH246-2	284	Drainage	2041	0,0590	120,4	0,17	14	56,17
133	WH248	141	Drainage	1012	0,0590	59,7	0,08	14	27,85
105	Start-WH205	12	Pressung	72	0,0590	4,2	0,01	21	2,97
105	Ziel-WH205	5	Pressung	30	0,0590	1,8	0,00	21	1,24
105	Start-WH209	12	HDD	72	0,0590	4,2	0,01	21	2,97
105	Ziel-WH209	5	HDD	30	0,0590	1,8	0,00	21	1,24
109	Start-WH213	12	Pressung	72	0,0590	4,2	0,01	21	2,97
110	Ziel-WH213	5	Pressung	30	0,0590	1,8	0,00	21	1,24
114	Start-WH219	12	Pressung	72	0,0590	4,2	0,01	21	2,97
114	Ziel-WH219	5	Pressung	30	0,0590	1,8	0,00	21	1,24



**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Einleitstellen Nr.	WH-Abschnitt	Länge	WH-Verfahren	Fläche Baugrube ¹	Niederschlag pro Monat	Niederschlags- menge Abschnitt ²	Niederschlags- menge Abschnitt	Fördertage	gesamte Niederschlagsmenge ³
		[m]		GOK	[m³/m²]	[m³/mon]	[m³/h]		[m³]
119	Start-WH225	12	Pressung	72	0,0590	4,2	0,01	21	2,97
119	Ziel-WH225	5	Pressung	30	0,0590	1,8	0,00	21	1,24
120	Start-WH226	12	HDD	72	0,0590	4,2	0,01	21	2,97
120	Ziel-WH226	5	HDD	30	0,0590	1,8	0,00	21	1,24
124	Start-WH232	12	Pressung	72	0,0590	4,2	0,01	21	2,97
124	Ziel-WH232	5	Pressung	30	0,0590	1,8	0,00	21	1,24
125	Start-WH236	12	Pressung	72	0,0590	4,2	0,01	21	2,97
126	Ziel-WH236	5	Pressung	30	0,0590	1,8	0,00	21	1,24
130	Start-WH242	12	Pressung	72	0,0590	4,2	0,01	21	2,97
130	Ziel-WH242	5	Pressung	30	0,0590	1,8	0,00	21	1,24
133	Start-WH245	12	Pressung	72	0,0590	4,2	0,01	21	2,97
133	Ziel-WH245	5	Pressung	30	0,0590	1,8	0,00	21	1,24
133	Start-WH246-1.1	12	Pressung	72	0,0590	4,2	0,01	21	2,97
133	Ziel-WH246-1.1	5	Pressung	30	0,0590	1,8	0,00	21	1,24
Summe	+20%								1.958,40

¹ Für Messstrecken und Leitungs- oder Rohrgräben wird hier die GOK Breite bei 45° Böschung zur Berechnung herangezogen, für Baugruben (BG) die Länge und Breite der Baugruben an der Sohle, da eine Spundung angenommen wird.

² Mittlerer täglicher Niederschlag im Zeitraum März- Oktober (vielfährige Mittel 1991-2020 der Station Verden-Dauelsen) bezogen auf die Fläche der Baugrube.

³ Die Gesamtmenge berechnet sich aus der abschnittsbezogenen Wassermenge pro Tag hochgerechnet auf die Fördertage.

Aus den vorstehenden Angaben errechne sich

- die Hebung von Grundwasser zu 361.933+ m³
- die Einleitung in Oberflächengewässer und Verrieselung zu 363.891 m³.

Die Differenz ergibt die Menge an Niederschlägen, die eingeleitet bzw. verrieselt werden muss.

4.2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund von § 17 Abs. 1 WHG wird vorläufig zugelassen, vorzeitig mit der folgenden Gewässerbenutzung im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach §§ 8 ff. WHG zu beginnen:

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung sowie zur Absenkung und Umleitung von Grundwasser mittels hierfür vorgesehener technischer Anlagen wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt.

Die Erlaubnis zur Einleitung des geförderten Grundwassers wahlweise in ein oberirdisches Gewässer (Vorflut) oder durch kontrollierte Verrieselung zur Reinfiltration in das Grundwasser wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

Die Dimensionierung der jeweiligen Wassermengen ergibt sich für die Landkreise Stade, Rotenburg und Verden aus den tabellarischen Übersichten aus den Unterlagen 2-2-3-1, 2-3-3-1 und 2-4-3-1, jeweils Anlage 2.

Die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4.3. Nebenbestimmungen zur Baugrubenwasserhaltung

4.3.1. Nebenbestimmungen für alle Landkreise

Allgemeines

4.3.1.1. Durchführung der Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen hat entsprechend der Antragsunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. (T045)

4.3.1.2. Anzeigepflicht für Beginn, Unterbrechung und Ende von Wasserhaltungsmaßnahmen

Beginn und Ende der jeweiligen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen sind

- den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise Rotenburg, Stade und Verden sowie
- den jeweils zuständigen Unterhaltungsverbänden

rechtzeitig vorab unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Ebenso sind Beginn und Ende von Teilbauabschnitten oder zwischenzeitlichen Unterbrechungen der Wasserhaltungsmaßnahmen schriftlich anzuzeigen. (T050)

4.3.1.3. Kontrollen durch die Unteren Wasserbehörden, Kosten

Den Beauftragten der Unteren Wasserbehörde ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Die Vorhabenträgerin hat die behördliche Überwachung zu dulden und gem. § 126 S. 1 NWG i.V.m. § 126 WHG deren Kosten zu tragen. (T045)

Grundwasserhebung

4.3.1.4. Beweissicherung für Gebäude

Für im errechneten Absenktrichter der Grundwasserabsenkung liegende Gebäude ist eine Beweissicherung durch einen unabhängigen Sachverständigen vor Beginn der Absenkungen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. (T050, vgl. T045).

4.3.1.5. Sparsamer Umgang mit Grundwasser

Bei der Grundwasserabsenkung müssen die Auswirkungen hinsichtlich der Dauer der Maßnahme und Menge des abzupumpenden Wassers nachweislich auf ein Minimum beschränkt werden. Die festgesetzte Höchstfördermenge entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 5 WHG, Wasser sparsam zu verwenden und jede vermeidbare Beeinträchtigung zu unterlassen. (T050)

4.3.1.6. Schutz der Entnahmestellen

Die direkte Umgebung der Entnahmestellen ist vor schädigenden Einflüssen und gegen unbefugtes Öffnen zu schützen. Mit wassergefährdenden Stoffen darf in einem Abstand von 25 m nicht umgegangen werden. (T045)

4.3.1.7. Vorbehandlung des geförderten Wassers

Das geförderte Wasser darf ggfs. erst nach einer erforderlichen Vorbehandlung (Sandfang, Enteisenungsanlage) nur in die aufgezeigten Gewässer eingeleitet bzw. auf den angezeigten Flächen wiederversickert werden. Die Aufbereitung des abzuleitenden Grundwassers muss so dimensioniert sein, dass der Feinsand $\geq 0,06$ mm zuvor abgeschieden wird.

(Vgl. hierzu Maßnahme V-OG3 (D5-4 LBP Maßnahmenblätter), Kap. 6.) (T035, T042, T050)

4.3.1.8. Mengenmessung

Die abzupumpenden Wassermengen sind komplett über geeichte Wasseruhren zu erfassen. Zudem sind bei Beginn und Ende einer Teilbaumaßnahme die Zählerstände sowie die Baugrubennummer/-bezeichnung zu erfassen.

Es ist über die Dauer der Maßnahme sicherzustellen, dass die täglichen Wasseruhrablesungen (Datum, Uhrzeit und Unterschrift der für die Messungen verantwortlichen Person) schriftlich in einem Tagebuch festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen haben zu Kontrollzwecken auf der Baustelle zu verbleiben und sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde auf Anforderung sofort und spätestens nach Beendigung der Grundwasserabsenkung unaufgefordert vorzulegen.

Eine digitale Erfassung und Dokumentation der Messwerte ist zulässig, wenn das Abrufen der Daten auch auf der Baustelle jederzeit möglich ist. (T050, vgl. T045)

4.3.1.9. Erhöhung der Wassermengen, Verlängerung der Absenkdauer

Sollte sich im Laufe der Absenkarbeiten eine höhere Entnahmemenge ergeben oder die Absenkung länger als geplant betrieben werden müssen, ist dies der zuständigen Unteren Wasserbehörde sowie dem betroffenen Unterhaltungsverband umgehend und unaufgefordert mitzuteilen. Die Erhöhung der Entnahme- und Einleitungsmengen über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Mengen darf nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde und nur in Abstimmung mit dem betroffenen Unterhaltungsverband stattfinden. (T050)

Einleitung

4.3.1.10. Fotodokumentation der Einleitstellen

Von den Einleitstellen sind Fotodokumentationen anzufertigen (vorher/während (mortallich)/nachher). (T050)

4.3.1.11. Monitoring der Vorfluter, Monitoringkonzept

Vom Beginn der Maßnahmen bis ein Jahr nach Abschluss der Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin ein Monitoring durchzuführen und die Ergebnisse in einer entsprechenden Dokumentation festzuhalten. Dabei sind insbesondere mögliche Veränderungen am Gewässerbett und den Gewässerufeln zu erfassen.

Das noch zu erstellende Monitoringkonzept ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen und den Unteren Wasserbehörden sowie den Unterhaltungsverbänden vor Beginn der Arbeiten zur Kenntnis zu geben. (vgl. T042)

4.3.1.12. Einrichtung und Rückbau der Einleitstellen

Die Einleitung ist technisch so zu gestalten, dass das Gewässer nicht gefährdet wird und keine Auskolkungen oder Erosionen am Gewässerprofil entstehen. Der Einleitungsbereich ist daher mit geeigneten Materialien (z.B. Steinmaterial, Folie oder Kolk-schutzmatten) zu sichern. Diese sind nach Beendigung der Maßnahme auf eigene Kosten zurückzubauen, so dass der ursprüngliche Zustand der Gewässerböschungen nach Beendigung der Einleitung wiederhergestellt wird.

(vgl. hierzu z.B. Unterlagen D5-4 (LBP Maßnahmenblätter), Kap. 7 und E2-3-3 (Antrag auf Entnahme und Einleitung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung im Landkreis Rotenburg), Kap. 5.6)

(T036, T042, T045, T050)

4.3.1.13. Kontrolle der Einleitstellen

Die Einleitungsstellen sind ordnungsgemäß zu betreiben und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Um die Funktionsfähigkeit, insbesondere eine sichere Ableitung des Wassers zu gewährleisten, sind die Einleitungsstellen durch tägliche – auch an Sonn- und Feiertagen - Kontrollen zu überprüfen. (T036, T042, T045, T050)

4.3.1.14. Gesicherter Abfluss

Während der Einleitungen muss der ungehinderte Wasserabfluss in den Vorflutern sichergestellt und gewährleistet sein. Abflusshindernisse sind umgehend zu beseitigen. (T042)

4.3.1.15. Keine schädlichen Auswirkungen für Gewässer und Anliegerflächen

Die erforderliche Ableitung der Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung darf keine schädlichen Auswirkungen für die Gewässer und die Anliegerflächen bewirken. Bei drohender Hochwasserlage, die zu Ausuferungen führen kann, ist die Einleitung einzustellen. (T036, T045)

4.3.1.16. Arbeitsstreifen der Unterhaltungsverbände

Für eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von 5,00 m Breite gemessen von der Böschungskante entlang der Verbandsgewässer erforderlich. Die technischen Anlagen (z.B. fliegende Leitungen zur Ableitung von Bauwasser) sind daher möglichst so zu gestalten und zu verlegen, dass sie auf Verlangen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes ohne erheblichen Aufwand temporär zurückgebaut oder verlegt werden können. (T042)

4.3.1.17. Unterhaltung der Vorfluter

Wird die Gewässerunterhaltung durch die Einleitung, z.B. durch die Ablagerung von Sedimenten erschwert, so hat die Vorhabenträgerin für die Behebung der von ihr verursachten Gewässerbeeinträchtigungen zu sorgen. Gleiches gilt für Schäden an den Einleitungsstellen. (vgl. T045, T050)

Versickerung

4.3.1.18. Art der Versickerung

Die geförderten Wassermengen sind gleichmäßig auf die Versickerungsflächen aufzubringen. Es ist zwingend sicher zu stellen, dass das Wasser auf den Versickerungsflächen sofort versickert und ein Überstau mit Ablauf auf angrenzende Flächen oder Gewässer vermieden wird.

Bei der Aufbringung ist sicher zu stellen, dass hierdurch keine Erosion mit Abschwemmungen von Bodenbestandteilen erfolgt.

Schäden, die durch die Versickerung verursacht werden, sind umgehend zu beseitigen.

Hinweis: Es wird empfohlen die Versickerung der Ableitung in Vorfluter vorzuziehen.
(T045, T050)

Beendigung

4.3.1.19. Rückbau der Wasserhaltungsanlagen

Nach Abschluss der Bauwasserhaltung sind sämtliche Wasserhaltungsanlagen ordnungsgemäß zurückzubauen. (T045)

4.3.1.20. Schlussabnahme

Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungsarbeiten ist eine gemeinsame Abnahme der betroffenen Gewässer und der Einleitstellen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Unterhaltungsverband zu vereinbaren. (T050)

4.3.1.21. Hinweise zur Wasserentnahmegebührenpflicht

Gemäß § 21 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erhebt das Land Niedersachsen für das Entnehmen von Grundwasser eine Gebühr. Nach Abschluss der Grundwasserabsenkung sind daher in einer Erklärung die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen und durch die unter 4.3.1.8 genannten Aufzeichnungen zu belegen.

Sollte die Grundwasserabsenkung über den 31. Dezember eines Kalenderjahres hinaus betrieben werden, ist für jedes Kalenderjahr getrennt voneinander bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Erklärung einzureichen. Für die Erklärung sind die in Anlage 2 und Anlage 3 dieser Zulassung beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Sollte die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, werden die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Werte geschätzt und ein Verspätungszuschlag auf die Gebühr erhoben. (T050)

4.3.2. Besondere Nebenbestimmungen für den Landkreis Rotenburg

Grundwasserhebung

4.3.2.1. Beprobung des Grundwassers

Je Grundwasserabsenkungsmaßnahme ist vor Beginn der Grundwasserentnahme und Einleitung das einzuleitende Grundwasser durch ein akkreditiertes Labor mindestens auf folgende Parameter beproben und untersuchen zu lassen: (T045)

- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Trübung
- Geruch (qualitativ)
- Färbung (qualitativ)
- gelöster Sauerstoff
- Eisen(ges.)
- Ammonium

Einleitung

4.3.2.2. Grenzwerte für die Einleitung

Das einzuleitende Wasser muss

- mindestens 4 mg/l Sauerstoff und darf
- maximal 1 mg/l Eisen_(ges.)

enthalten. (T045)

Versickerung

4.3.2.3. Mengenmessungen und Berichtspflicht

Die zu versickernden Wassermengen sind arbeitstäglich flurstücksgenau aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der unteren Wasserbehörde nach Abschluss der Maßnahme umgehend schriftlich mitzuteilen. (T045)

4.3.3. Besondere Nebenbestimmungen für den Landkreis Stade

Einleitung

4.3.3.1. Grenzwerte für die Einleitung

Für **kurzfristige und geringfüge Einleitungen von Wässern ohne Belastungshintergrund** sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Parameter	Einheit	Überwachungswert
pH-Wert	-	6,0 - 8,5
Masse an abfiltrierbaren Stoffen	-	Überprüfung durch Sichtkontrolle. Durch die Einleitung darf keine sichtbare Trübungsfahne im Gewässer erkennbar sein.
CSB	mg/l O ₂	≤ 50
BSBs	mg/l O ₂	≤ 15
Ges.-N (anorg.)	mg/l N	≤ 5,00
Ges.-Phosphor	mg/l P	≤ 0,50
Eisen ges.	mg/l Fe	≤ 2,00

Bei **Einleitungen von Wässern mit Belastungshintergrund** sind auf Grundlage der chemischen Parameter der Vorfluter (Unterlage E2-2-3-3) Absprachen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade zu erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Einleitungsgewässers zu treffen.

Bei einer **nicht nur kurzfristigen oder geringfügigen Einleitung** in Oberflächengewässer sind Absprachen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade über erforderliche Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Einleitungsgewässers zu treffen.

Für Einleitungen, die nicht als kurzfristig oder geringfügig zu betrachten sind, sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Einheit	Überwachungswert	Häufigkeit Messung bei Einleitung
pH-Wert	-	6,0 - 8,5	kontinuierlich
Leitfähigkeit bei 25 °C	µS/cm	nur Prüfwert, bei steigender Tendenz Ursachenforschung	
Wassertemperatur	°C	Temp. im Gewässer +3°C (maximal 30°C)	
Sauerstoffgehalt	mg/l O ₂	≥ 6,0	
Masse an abfiltrierbaren Stoffen	mg/l	≤ 50	arbeitstäglich in der ersten Woche, dann wö- chentlich
CSB	mg/l O ₂	≤ 50 (als Prüfwert)	
BSB ₅	mg/l O ₂	≤ 15 (Messung erst ab einem CSB-Wert ≥ 40)	
Ammonium	mg/l N	≤ 0,50	
Nitrit	mg/l N	≤ 0,20	
Ges.-N (anorg.)	mg/l N	≤ 5,00	
Ges.-Phosphor	mg/l P	≤ 0,50	
Eisen ges.	mg/l Fe	≤ 2,00	
Chlorid	mg/l Cl	≤ 250 (≤ 500 in Marschgewäs- sern)	
Sulfat	mg/l SO ₄	≤ 250 (≤ 500 in Marschgewäs- sern)	
Kohlenwasserstoff- In- dex	mg/l	≤ 0,50	

Bei durch Altlasten beeinflussten Grundwasser sind zusätzlich jeweils folgende Werte bei den auftretenden Belastungsparametern einzuhalten (Liste 2):

Parameter	Einheit	Überwachungswert	Häufigkeit Messung bei Einleitung
AOX	µg/l als Cl	≤ 50	arbeitstäglich in der ersten Woche, dann wöchentlich
Quecksilber	µg/l Hg	≤ 0,25	
Cadmium	µg/l Cd	≤ 1,00	
Chrom ges.	µg/l Cr	≤ 10,0	
Chrom (VI)	µg/l Cr(VI)	≤ 5,00	
Nickel	µg/l Ni	≤ 20,0	
Blei	µg/l Pb	≤ 5,00	
Kupfer	µg/l Cu	≤ 20,0	
Zink	µg/l Zn	≤ 200	
Zinn	µg/l Sn	≤ 40,0	

Arsen	µg/l As	≤ 10,0	
Fluorid	mg/l F	≤ 2,00	
Bromid	mg/l Br	≤ 1 ,00	
Sulfit	mg/l SO ₃	≤ 1,00	
Sulfid	mg/l S ²⁻	≤ 0,10	
Cyanid ges.	µg/l CN	≤ 50,0	
Cyanid leicht freisetzbar	µg/l CN	≤ 10,0	
Bor	µg/l B	≤ 500	
Phenol-Index	µg/l	≤ 20,0	
ΣLHKW	µg/l	≤ 50,0	
ΣBTXE	µg/l	≤ 10,0	
ΣPAK	µg/l	0,50	
ΣPCB	µg/l	0,050	

Abweichende Regelungen der Überwachungswerte können nur durch einen gutachterlichen Nachweis der Unbedenklichkeit der Einleitung in die jeweiligen Gewässer und mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade zugelassen werden.

4.3.4. Besondere Nebenbestimmungen für den Landkreis Verden

Einleitung

4.3.4.1. Qualität des einzuleitenden Wassers

Die Qualität des einzuleitenden Wassers muss so beschaffen sein, dass eine physikalische, chemische und biologisch nachteilige Veränderung des jeweiligen Einleitungsgewässers nicht zu besorgen ist. (T050)

4.3.4.2. Belüftung des einzuleitenden Wassers

Das einzuleitende Wasser ist vor der Einleitung in Gewässer zu belüften. (T050)

4.3.4.3. Beprobungen

Mindestens 5 Tage vor Beginn der Grundwasserabsenkung, direkt nach Beginn sowie dann jeweils zunächst wöchentlich ist eine Untersuchung des geförderten Wassers sowie des Wassers im Vorfluter ober- und unterhalb der Einleitstelle durchzuführen und zu vergleichen. Die Ergebnisse sind zu vergleichen und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden spätestens 5 Arbeitstage nach Aufnahme der Absenkung, im weiteren Verlauf der Arbeiten bei Auffälligkeiten unaufgefordert zuzuschicken (inklusive Probenahmeprotokoll, Gehalte an Eisen, Eisen(II) sowie die vor Ort Parameter (elektr. Leitfähigkeit, Temperatur, pH-Wert, Sauerstoff)). (T050)

4.3.4.4. Vorbehandlung des geförderten Wassers

Sollte das einleitende Wasser entgegen der Annahmen aus den Voruntersuchungen zu deutlichen Verschlechterungen der Gewässerparameter führen, ist umgehend die Vorbehandlung des Wassers (Sandfang und Enteisenungsanlage) unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse anzupassen (siehe auch 4.3.1.7). (T042)

4.3.4.5. Unplanmäßige Sedimenteinträge

Sollte es unplanmäßig zu einem Stoffeintrag in das Gewässer kommen (Sand, Sediment), so ist dies unverzüglich dem zuständigen Unterhaltungsverband mitzuteilen.

Die Entfernung des Eintrages ist von der Vorhabenträgerin unverzüglich und im Einvernehmen mit dem Unterhaltungsverband zu veranlassen. (T042)

4.3.4.6. Grenzwerte für die Einleitung

Als Grenzwerte werden folgende Werte festgelegt:

- Elektr. Leitfähigkeit (bez. auf 25°C): 1.000 µS/cm
- Eisen: 2,0 mg/l
- Eisen(II): 0,5 mg/l

Sind bei den ersten drei Untersuchungen keine Verschlechterungen oder starke Schwankungen der Untersuchungsparameter erkennbar, kann die Beprobung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden eingestellt werden. (T050)

4.3.4.7. Abschlussdokumentation

Folgende Angaben sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden mit der Abschlussdokumentation auf Anforderung, spätestens aber 4 Wochen nach Beendigung der Grundwasserabsenkung, unaufgefordert vorzulegen: (T050)

- Tägliche Wasseruhrablesungen (Datum, Uhrzeit und Unterschrift der für die Messungen verantwortlichen Person)
- Auflistung und Auswertung der Entnahmemengen (stündlich, täglich, monatlich gesamt)
- Auflistung und Auswertung der Überwachung der Grundwasser-Pegelbrunnen
- Auflistung und Auswertung der Überwachung der Grundwasser-Pegel
- Auflistung und Auswertung der Überwachung der Pegel je betroffenem Gewässerabschnitt
- Fotodokumentation der Einleitstellen
- Untersuchungsergebnisse zur Wasserqualität incl. Auswertung / Vergleich

4.4. Hinweise zum vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen

Die nachstehenden Hinweise zu wasserrechtlichen Erlaubnissen gelten gleichermaßen für die Erlaubnis des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung.

- Wasserrechtliche Erlaubnisse erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzen nicht die Abstimmung mit den Eigentümern evtl. betroffener Grundstücke und Anlagen.
- Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich erteilt.
- Die wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt, dass auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet
- Der Inhaber wasserrechtlicher Erlaubnisse haben nach den §§ 100 u. 101 WHG i.V.m. § 128 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu dulden, dass die Bediensteten der zuständigen Wasserbehörden zur Durchführung der Gewässeraufsicht das Grundstück betreten. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und die technischen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. (T045)
- Gemäß § 126 NWG haben Erlaubnisinhaber die Kosten einer behördlichen Überwachung zu tragen. Art und Umfang besonderer Überwachungsmaßnahmen bestimmt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. (T045)

Der Ersatz von Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung ist in § 75 NWG geregelt: Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt⁶.

Für die Benutzung von Verbandsanlagen zur Abführung der Grundwassermengen ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. (T036, T042, T045, UHV Obere Oste, 2025a)

- Die Haftungsregelungen nach § 89 WHG für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers und nach § 90 WHG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz bleiben unberührt.

5. Vorbehalte

- Die Zulassungen des vorzeitigen Beginns in den Abschnitten 1 und 4 dieses Bescheides stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, wie z.B. Auflagen, Bedingungen etc., soweit sie zur Sicherstellung der Voraussetzungen für diese Zulassungen erforderlich sind.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ergeht auch unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses notwendig wird.

- Die Entscheidung unter 1 (Vorzeitiger Beginn gemäß § 44c Abs. 1 EnWG) ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 44c Abs. 1 Satz 4 EnWG).
- Hinweis: Die Entscheidung unter 4 (Vorzeitiger Beginn gemäß § 17 WHG) kann jederzeit widerrufen werden (§ 17 Abs. 2 WHG).

Dies schließt einen - ggfs. vorübergehenden – Widerruf ein, wenn die allgemeinen Abflussbedingungen der Vorfluter dieses begründen. (T042)

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen zum vorzeitigen Baubeginn

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen ergehen gem. § 36 VwVfG zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen mit den nachstehenden Nebenbestimmungen.

6.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen (siehe Anlage 1 dieser Zulassung „Verzeichnis der Antragsunterlagen“) auszuführen, soweit sich aus dieser Zulassung keine Einschränkungen, Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

6.1.1.1. Anzeige des Beginns

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Aufsichtsbehörde (LBEG) vorab per E-Mail mitzuteilen. (LBEG)

6.1.1.2. Verantwortliche Personen

Die vor Ort eingesetzten verantwortlichen Personen sind der Aufsichtsbehörde (LBEG) zu benennen. (LBEG)

⁶ Der Unterhaltungsverband Obere Oste (2025a) hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation eine entsprechende Ermittlung der Mehrkosten übersandt. Die Stellungnahme liegt der Vorhabenträgerin vor.

6.1.1.3. Änderungen im Bauablauf

Sollten sich wesentliche Änderungen im Bauablauf ergeben, so ist die Aufsichtsbehörde (LBEG) umgehend und unaufgefordert telefonisch oder per E-Mail zu informieren.

Soweit hierdurch der Gewässerschutz oder der Bodenschutz betroffen sein können, ist die Untere Wasserbehörde bzw. die Untere Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises ebenfalls umgehend zu benachrichtigen. (LBEG)

6.1.1.4. Umweltbaubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachkundigen Umweltbaubegleitung zu benennen. Diese nimmt die Aufgaben einer

- Ökologischen Baubegleitung (ÖBB, vgl. 6.1.1.5), einer
- Bodenkundliche und hydrologische Baubegleitung (BBB, vgl. 6.1.1.6) und einer
- Archäologischen Baubegleitung (ABB, vgl. 6.1.1.7) wahr.

(vgl. Unterlage D5-1, Kapitel 6.1.1) (LBEG)

6.1.1.5. Ökologische Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachkundige ökologische Baubegleitung zu benennen. Die ökologische Baubegleitung sorgt für die Einhaltung des Naturschutzes, insbesondere der Vorgaben aus den Antragsunterlagen und den naturschutzfachlichen Auflagen dieser Zulassung.

Die ökologische Baubegleitung übernimmt vor allem folgende Aufgaben:

- Beweissicherung vor Beginn von Maßnahmen
- Einweisung des ausführenden Personals in Bezug auf den Umgang mit naturschutzfachlichen Belangen
- Begleitung und Koordinierung der Ausführung aller Naturschutz-Maßnahmen
- Begleitung der Baumaßnahmen (inkl. Teilnahme an Baubesprechungen) und - wenn angebracht - Themen der Baufeldfreimachung
- Dokumentation aller naturschutzfachlicher relevanter Vorgänge durch Fotodokumentation und Berichterstattung an die Vorhabenträgerin
- Kontrolle und Dokumentation der Wirksamkeit aller Schutz und Vermeidungsmaßnahmen.
- Kommunikation mit den Baufirmen sowie bei Bedarf mit der bodenkundlichen Baubegleitung
- Regelmäßige weitere Funktionskontrollen der einzelnen Maßnahmen, wenn fachlich angebracht und gefordert
- Übergabe eines Abschlussberichtes an die Vorhabenträgerin, der sämtlichen Dokumentationen und Nachweise der erfolgten Maßnahmen und Kontrollen enthält.

Die ökologische Baubegleitung dient zudem als Schnittstelle zwischen den Zuständigen vor Ort, dem Auftraggeber sowie den zuständigen Behörden für alle relevanten Themen des laufenden Baubetriebs. Sie kontrolliert die Einhaltung und Durchführung sämtlicher Maßnahmen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides und berät vor und während der Bauarbeiten hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung, um bei Bedarf Maßnahmen anzupassen oder weitere Maßnahmen anzuordnen.

(vgl. Unterlage D5-4, Maßnahmenblatt U-B1)

6.1.1.6. Bodenkundliche und hydrologische Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachkundige bodenkundliche und hydrologische Baubegleitung zu benennen (vgl. Anforderungen DIN 19639). Die bodenkundliche und hydrologische Baubegleitung sorgt für die Einhaltung des Bodenschutzes und berät hinsichtlich möglichst schonender Arbeitsweisen im Rahmen des Bodenmanagements (Bodenabtrag, Bodentrennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Rekultivierung).

Die bodenkundliche und hydrologische Baubegleitung übernimmt vor allem folgende Aufgaben:

- Fachgerechte Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes (siehe Unterlage F1-1 „Bodenschutzkonzept“) (T050, T054)
- Analyse vorhandener Bodendaten und Durchführung bzw. Auswertung von Vorkundungen (z.B. Bodenkartierung).
- Beratung des Bauherrn in allen Fragen des Boden- und Gewässerschutzes.
- Abstimmung des Boden- und Gewässerschutzes mit den zuständigen Behörden und baubegleitende Erstellung von Boden-Gewässerschutzplänen.
- Durchgehende Begleitung der bauvorbereitenden Maßnahmen und der Baumaßnahmen als örtliche Bauüberwachung mit Umweltmonitoring (Boden und Wasser) und Begutachtung und Dokumentation hinsichtlich der Einhaltung aller gesetzlichen Schutzvorgaben.
- Teilnahme und Beratung bei Baubesprechungen und Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen.
- Kontrolle des sachgerechten Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Baustraßen, Überfahrten (Logistik)).
- Teilnahme an Bauabschnittsbesprechungen (Vorgehensweise im aktuellen Bauabschnitt).
- Vorgabe und Kontrolle des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau) (Einbaukontrollen).
- Abschätzung von Drainageerfordernissen im Rahmen der Wasserhaltung auf Grundlage der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse.
- Kontrolle der Gewässergüte und der Wasserhaltung (ggf. mittels Kurzzeitpegel zur Beweissicherung).
- Begutachtung und Untersuchung von Erdbaustoffen (Materialkontrollen, Eignungsprüfungen, Materialwerte).
- Beweissicherung im Schadensfall (Feldmessungen, Probenahmen, Stellungnahmen) und Meliorationsvorschläge.
- Empfehlungen zur sachgerechten Rekultivierung und Beratung zur Folgebewirtschaftung.
- Dokumentation aller bodenrelevanten Belange (Bauberichte, Fotodokumentation, Abnahmeprotokolle, etc.)
- Mediation bei Gesprächen/Konflikten mit Eigentümern/Pächtern/Behörden.

(vgl. auch Unterlage F1-1, Kapitel 4.1)

6.1.1.7. Archäologische Baubegleitung (Archäologisches Fachpersonal)

Die archäologischen Maßnahmen sind von qualifiziertem archäologischen Fachpersonal (Archäologische Baubegleitung) durchzuführen.

Die wissenschaftliche Grabungsleitung und deren Stellvertretung ist den zuständigen Denkmalbehörden rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn namentlich mitzuteilen. Die Referenznachweise des gesamten Grabungspersonals sind vor dem jeweiligen Einsatz an die zuständige Denkmalbehörde zu übermitteln.

Die wissenschaftliche Grabungsleitung und deren Stellvertretung müssen folgende Qualifikationen vorweisen: Promotion/Magister/Master/Diplom mit Abschluss in einem Fach der Altertumskunde/Archäologischen Wissenschaften; nachweislich mehrmonatige Erfahrung (min. 12 Monate) als Grabungsleitung auf mitteleuropäischen Fundstellen; Nachweis allgemeiner Fachkenntnis über die Verarbeitung und Bewertung von Grabungsergebnissen und Funden; Deutschkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Level C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen); Nachweis über Grundkenntnisse in der Bodenkunde und -ansprache.

(Hinweis: Wünschenswert sind bei der wissenschaftlichen Grabungsleitung und deren Stellvertretung zudem Erfahrungen auf Trassengrabungen, Grabungserfahrungen in den erwarteten Zeitstellungen und standortspezifische Fachkenntnisse.)

Der/die Grabungstechniker/in bzw. Schnittleitung muss folgende Qualifikationen vorweisen: mindestens Bachelor-Abschluss in einem Fach der Altertumskunde / Archäologischen Wissenschaften oder eine abgeschlossene Ausbildung / ein abgeschlossenes Studium der Grabungstechnik, jeweils mit mehrmonatiger Grabungserfahrung (mindestens 8 Monate) als Grabungstechniker/in oder mindestens zwölfmonatige Erfahrung als Grabungstechniker/in; Deutschkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Level B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen).

(Hinweis: Wünschenswert sind bei dem/der Grabungstechniker/in bzw. Schnittleitung zudem Grundkenntnisse in der Bodenkunde und -ansprache, Erfahrung auf Trassengrabungen, Grabungserfahrungen in den erwarteten Zeitstellungen und standortspezifische Fachkenntnisse.)

(T045, T055, vgl. T050)

6.2. Maßnahmen im Rahmen der Feintrassierung

6.2.1.1. Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Ottersberg

Im Flurbereinigungsverfahren Ottersberg liegt ein Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG vor. In dem überplanten Bereich sind von Seiten der Teilnehmergeinschaft Ottersberg Wegebaumaßnahmen geplant bzw. bereits ausgeführt worden, die durch das Wegenutzungskonzept betroffen sind (sonst. öff. Straße: Weidedamm).

Hinsichtlich baulicher Veränderungen wird auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG hingewiesen.

Es wird empfohlen, Maßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Tel. 04131 6972-356). (ArL Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, 2025)

6.2.1.2. Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor wurde in 2023 eingeleitet, derzeit wird der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG (P41) aufgestellt mit dem Ziel der Genehmigung in 2025.

Die Trasse der ETL quert die zum Ausbau vorgesehenen Wirtschaftswege Lünenspecken ER. E.Nr. 139.20 (Gemeinde Fredenbeck) und Königsdamm E.Nr. 110.10 (Gemeinde Bargstedt) (ca. zwischen Stationierungen 16+000 und 19+000). Beide Wege sollen auf 3 m Breite in bituminöser Bauweise erneuert werden. (Ein Kartenausschnitt liegt der Vorhabenträgerin vor.)

Der Wegebau wird voraussichtlich ab 2026 in mehreren Ausbaujahren erfolgen, der Beginn der einzelnen Baumaßnahmen steht noch nicht fest. Der geplante Rohrlagerplatz 04 bei Bargstedt befindet sich ebenfalls im Flurbereinigungsverfahren.

Aufgrund der möglichen zeitlichen Überschneidung des Leitungs- und Wegebbaus wird um eine frühestmögliche Mitteilung des Baubeginns der ETL 182 im Bereich Deinste und Frankenmoor und um eine enge Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven, gebeten.

Die entsprechenden Kartenausschnitte liegen der Vorhabenträgerin vor.

(T041, vgl. T070):

Hinweis der Samtgemeinde Fredenbeck (2025) (T070):

Es wird auf die Herstellung einer Vorflut im Zuge der Flurbereinigung Frankenmoor hingewiesen.

6.2.1.3. Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Deinste

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deinste ist zur Einleitung in 2025 vorgesehen. Von den in die Planung aufgenommenen Wirtschaftswegen sind Auf der Hain, Blöckenweg, Stimmbusch sowie der Torfweg von Querungen der ETL 182 betroffen (ca. zwischen Stationierungen 12+000 und 15+000). (Ein Kartenausschnitt liegt der Vorhabenträgerin vor.)

Eine Konkretisierung, ggf. auch Änderung der Maßnahmen wird mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans, der für 2026 vorgesehen ist, erfolgen.

Aufgrund der möglichen zeitlichen Überschneidung des Leitungs- und Wegebbaus wird um eine frühestmögliche Mitteilung des Baubeginns der ETL 182 im Bereich Deinste und Frankenmoor und um eine enge Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven) gebeten. (ArL Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven, 2025).

(T041, vgl. T070):

6.2.1.4. Änderungen obertägiger Anlagen im Bereich Seedorf

Änderungen obertägiger Anlagen im Bereich Seedorf – soweit erforderlich - mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, REFERAT INFRA I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Az. II-0154-25-PFV vom 24.03.3035) einvernehmlich abzustimmen. (T049)

6.2.1.5. Schutz von Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachsens

Vermessungstechnischen Festpunkte im Bereich des Vorhabens sind zu erheben und zu erkunden und, wo durch den Arbeitsstreifen betroffen, zu sichern.

Wenn absehbar ist, dass ein Festpunkt im Zuge der Baumaßnahme ausfallen wird, ist bereits vor Baubeginn ein zusätzlicher Festpunkt außerhalb des Baugebietes zu vermarken und mit dem bisherigen Festpunkt zu verknüpfen.

Beeinträchtigungen, Beschädigungen und Verluste von Festpunkten sind dem LGLN unter festpunkte@lgl.niedersachsen.de anzuzeigen.

Eine Anzeige hat auch zu erfolgen, sofern nachfolgend genannte Festpunkte wider Erwarten von einem Verlust betroffen sein sollten:

HFP 262100307	HFP 262100622	HFP 282000107
HFP 292000609	LFP 252200700	LFP 252200701
LFP 282007000	LFP 292006000	LFP 292007800
SFP 252205700		

Die Stellungnahme des LGLN (2025) liegt der Vorhabenträgerin vor, ebenso Festpunktübersichten, Shape-Dateien (EPSG-ID: 25832) sowie betroffene_Festpunkte_Elbe-Achim1.csv. (T026)

6.2.1.6. Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Feintrassierung

Im Rahmen der Feintrassierung ist zusammen mit der ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob folgende Vorschläge umgesetzt werden können: (vgl. T050)

- Unterlage D5-7 – Maßnahmenplan, Blatt 115: Prüfung, ob durch eine Anpassung der Arbeitsflächen die Eingriffe D5-3: Lfd.-Nr. 346 und Lfd.-Nr. 347 vermieden werden können.
- Unterlage D5-7 – Maßnahmenplan Blatt 118 & Unterlage E2-4-2 Blatt 06/19: Der Absenktrichter der Bauwasserhaltung der südlich des Naturschutzgebiets „Fischerhuder Wümmeniederung“ befindlichen Baugrube überlagert mit einer Fläche von ca. 9100 m² das Naturschutzgebiet. In diesem Bereich befinden sich wertvolle Gehölzbestände, Feuchtbiotope und Artvorkommen: Prüfung, ob eine Verlegung der Baugrube in südliche Richtung möglich und zumutbar ist, um die Überschneidung des Absenktrichters mit dem Naturschutzgebiet und somit die Auswirkungen auf die bedeutenden Lebensräume zu verringern.
- Unterlage D5-7 – Maßnahmenplan, Blatt 121: Prüfung, ob eine Vermeidung der Eingriffe D5-3: Lfd.-Nr. 361, Lfd.-Nr. 362, Lfd.-Nr. 366, Lfd.-Nr. 367, Lfd.-Nr. 368 möglich und zumutbar ist.
- Unterlage D5-7 – Maßnahmenplan, Blatt 123: Prüfung, ob durch eine Verschiebung der Trassenachse um schätzungsweise 20 m in Richtung Südwesten, in den Bereich der Kreuzung Weg – Graben, die Eingriffe D5-3: Lfd.-Nr. 374 bis Lfd.-Nr. 378 mit vertretbarem Aufwand vermieden werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Aufsichtsbehörde (LBEG) auf Verlangen vorzulegen.

6.2.1.7. Schutz der Bohrung Bevern Z1

Der Sicherheitsabstand von 5 m um die verfüllte Bohrung Bevern Z1 der Harbour Energy (2025) darf nicht überbaut oder abgegraben werden. (T035)

Der Lageplan liegt der Vorhabenträgerin vor.

6.2.1.8. Hinweis zur zeitlichen Abstimmung der Arbeiten im Bereich des Surfparks Stade

Aufgrund der in 2025/2026 geplanten Tief- und Hochbauarbeiten nördlich der festgesetzten Trasse (innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“), bittet die Hansestadt Stade (2025) um Abstimmung insbesondere der zeitlichen Umsetzung der Energietransportleitung mit den Projektentwicklern / Bauherren (HV Projekt GmbH, Projektentwicklung Stade GmbH & Co. KG und der Abteilung Straßen und Brücken der Hansestadt Stade). Die Kontaktdaten sind der Vorhabenträgerin bekannt. (T066)

6.3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

6.3.1.1. Abfallentsorgung (Allgemein)

Anfallende Abfallstoffe (auch Überschussboden) sind ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen / zu verwerten. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. (T045)

6.3.1.2. Überschussboden

darf nicht auf Flächen in Überschwemmungsgebieten aufgebracht werden. (T045)

6.4. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.4.1.1. Allgemeine Vorschriften

Werden bei der Durchführung von Bodenarbeiten landwirtschaftliche bzw. gartenbau-liche Flächen befahren, sind die dabei genutzten Flächen / Fahrwege mit Baggerma-tratten o.ä. abzudecken, um die Gefahr von Bodenverdichtungen zu minimieren.

Generell sind einschlägige Vorgaben zu berücksichtigen nach (T054)

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- Deponieverordnung (DepV),
- (LAGA 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rest-stoffen/ Abfällen)⁷,
- LAGA PN 98
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)
- LABO (2002): Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Vollzugshilfe zu den Anforderun-gen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden),
- DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), (T050)
- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), (T050, T055)
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), (T050, T055)
- Bodenkundliche Baubegleitung (BVB-Merkblatt, Band 2, 2013).

Dies gilt auch bei temporär in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Baustellenzufahrten, Lagerflächen, Arbeitsstreifen etc.) während der Bau-maßnahme.

Grundsätzlich ist Boden im Bereich der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung und sonstiger schädlicher Veränderung zu schützen (vgl. DIN 19639). Sollte es dennoch zu schädlichen Bodenveränderungen während der Bau-maßnahme kommen, sind geeignete Bodenbehandlungsmaßnahmen durchzuführen. (T050)

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sind die Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- bzw. Witterungsverhältnissen durchzuführen. durchgeführt werden. Sofern die Witterungsverhältnisse eine boden-schonende Bauweise nicht zulassen (z.B. bei Starkregenereignissen), sind die Bau-arbeiten einzustellen. (T050, T054)

6.4.1.2. Abstimmung mit dem Landkreis Verden

Vor dem Beginn der Baumaßnahme ist eine enge Abstimmung mit dem Landkreis Verden - Untere Bodenschutzbehörde - vorzusehen. Dies gilt insbesondere für Berei-che mit einer mäßig bis hohen Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdich-tung. Zusätzlich ist in einer landkreisbezogenen Bodenbilanzierung vor Baubeginn darzulegen, mit welchem Abtragsvolumen gerechnet wird und welche Verwertungs-/Beseitigungsabsichten für das Überschussmaterial bestehen. (T050)

⁷ Die LAGA M 20 ist grundsätzlich durch die zum 1. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (Er-satzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 01.08.2023 abgelöst worden.

6.4.1.3. Hinweis zum Bodenschutzkonzept

Für ggf. erforderliche Detailbetrachtungen zu Archivböden weist das LBEG (2025) auf die aktualisierten Geofakten 11 und die dazu veröffentlichten Steckbriefe zu Plagenschuböden und Brauneisengleyen hin. (T061)

6.4.1.4. Arbeitsanweisung zum Bodenschutz

Die bodenschutzrelevanten Maßnahmen sind allen Baubeteiligten in geeigneter Form (z.B. durch eine Arbeitsanweisung) zu vermitteln. (LBEG)

6.4.1.5. Oberbodenabtrag

Der Oberbodenabtrag hat gem. Nebenbestimmung 6.5.1.10 zu erfolgen. (LBEG)

6.4.1.6. Zwischenlagerung von Bodenmaterial

Abgetragener Ober- und Unterboden ist bei einer Zwischenlagerung gemäß DIN 18915 in geeigneten Mieten (Trapezform mit schwach geneigter Oberseite) zu lagern. Die Unterbodenmieten dürfen nach DIN 18915 und DIN 19639 bis maximal 3,00 m aufgeschüttet werden, die Oberbodenmieten bis maximal 2,0 m. Bei der Lagerung von mehr als zwei Monaten ist eine Zwischenbegrünung vorzusehen. (T050)

6.4.1.7. Maßnahmen beim Antreffen von Kampfmitteln

Trotz fachgerechter Untersuchung und Beräumung ist nicht auszuschließen, dass sich auf den untersuchten Flächen weiterhin Kampfmittel befinden. Bei jeglichem Verdacht des Antreffens von Kampfmitteln ist der

Kampfmittelbeseitigungsdienst
(Tel. +49 511 30245-500, kbd-einsatz@lgn.niedersachsen.de)

zu benachrichtigen und die Bauarbeiten in diesem Bereich sind einzustellen.

(vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 4.7.2.2.1) (LBEG)

6.4.1.8. Behandlung sulfatsaurer Böden

Werden sulfatsaure Böden angetroffen werden (z.B. in Form von schwarzem Eisensulfid oder gelblichen Eisenausfällungen „Jarosit“), so sind zur Verifizierung weitere Maßnahmen zu veranlassen (z.B. Schnelltests und / oder Laboranalysen).

Falls sich der Verdacht bestätigt, ist folgendes zu beachten:

- Eine Vermischung von aktuell sulfatsaurem bzw. potentiell sulfatsaurem mit nicht sulfatsaurem Material ist zu vermeiden: einzeln ausheben und zwischenlagern. Eine kurzfristige Zwischenlagerung auf benachbartem Oberboden ist dabei möglich.
- Minimierung der Lagerzeit von aktuell sulfatsaurem, vor allem aber von potentiell sulfatsaurem Material
- Minimierung von Bauwasserhaltungsmaßnahmen im betroffenen Bereich auf das unbedingt erforderliche Maß
- Bestmögliche Vermeidung von Austrocknung von sulfatsaurem Material und bestmögliche Vermeidung von Sickerwasserausträgen (Profilierung von Mieten, bei sehr warmer und trockener Witterung und längerer Lagerung auch Abdeckung der Mieten mit Folie)
- Bei Beendigung der Lagerung von sulfatsauren Boden auf anstehendem Oberboden ist der sulfatsaure Boden restlos vom Oberboden zu entfernen
- Potentiell sulfatsaurer Boden ist anaerob und schichtenkonform unterhalb der Grundwasseroberfläche wieder einzubauen.

Ergänzend zum Bodenschutzkonzept bedeutet „unterhalb der Grundwasseroberfläche“ hier: „unterhalb des bodenkundlich definierten mittleren Grundwassertiefenstandes (MNGW) (vgl. Geofakten 25).

- Aktuell sulfatsaurer Boden muss wieder in ursprünglicher Tiefenlage eingebaut werden.
- Im Zuge der Rekultivierung sind die genutzten Lagerflächen zu kalken, um die gegebenenfalls in den Oberboden eingetragenen Säurefrachten zu neutralisieren.
- Ist eine Verfüllung des ausgehobenen sulfatsauren Bodens am Ort des Ausbaus nicht möglich, darf der sulfatsaure Boden nur semiterrestrisch umgelagert werden und nicht subaquatisch (vgl. Runderlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ des Nds. Umweltministeriums vom 12.02.2019; vgl. Geofakten 24, S. 2).

(vgl. Unterlage F1-1, Kapitel 2.6; vgl. 10.2.1.9)

6.4.1.9. Maßnahmen beim Antreffen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen

Sollten Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen angetroffen werden (z.B. bodenfremde Gerüche, Farbe und Materialien sowie schadstoffbelasteter Bauschutt), so ist unverzüglich die Aufsichtsbehörde (LBEG) sowie die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. (T050, vgl. T045)

Bis zu einer ggfs. mündlichen Freigabe durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde sind die Arbeiten einzustellen. (T050, vgl. T045)

Um die Mobilisierung oder Verfrachtung von Schadstoffen zu verhindern, sind die im Bodenschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen zu treffen. (vgl. T045)

Wurde Bodenmaterial bereits ausgehoben, bevor es als schädlich identifiziert wurde, muss es in wasserdichte Container überführt, mit Planen abgedeckt und am Anfallort bzw. auf dem Lagerplatz für Bodenaushub abgestellt werden, bis die weitere Verwertung / Entsorgung geklärt ist. Eine Vermischung mit anderem Bodenaushub ist unbedingt zu verhindern. (LBEG)

(vgl. 10.2.1.4, vgl. Unterlage F1-1, Kapitel 4.6)

6.4.1.10. Verwertung / Entsorgung von Böden

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind die Anforderungen der in Nebenbestimmung 6.4.1.1 genannten Rechtsvorschriften mit dem Ziel einer möglichst hochwertigen Verwendung von Bodenmaterial anzuwenden. (T050)

Gleiches gilt für die ordnungsgemäße, schadlose und wirtschaftliche Handhabung (Verwertung / Beseitigung) von Bodenmaterial und Sekundärbaustoffen im Zuge der Baumaßnahme. (T050)

Das Verbringen von Bodenmaterial auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde im Voraus und in Anlehnung an DIN 19731 anzuzeigen. Es gelten die Anzeigebedingungen nach § 6 Abs. 8 der BBodSchV. (T050)

6.4.1.11. Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe

Sollen mineralische Ersatzbaustoffe oder ihre Gemische (z.B. Recyclingschotter, Schlacken, etc.) eingesetzt werden, so ist nach § 22 ErsatzbaustoffV zu prüfen ob eine Anzeigepflicht besteht. Im Falle einer Anzeigepflicht ist die Anzeige der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert und entsprechend der Anforderungen nach § 22 ErsatzbaustoffV vorzulegen (T050)

6.4.1.12. Anzeige- und Berichtspflichten

Die im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung erstellten Dokumente, insbesondere die Tagesberichte, sind der Aufsichtsbehörde (LBEG) sowie den Unteren Bodenschutzbehörden auf Verlangen vorzulegen (vorzugsweise digital). (LBEG)

6.4.1.13. Hinweise des Landkreises Verden

Es sind die Hinweise zu Altlasten im Bodenschutzkonzept zu beachten, wobei das Ergreifen hinreichender Arbeitsschutzmaßnahmen empfohlen wird.

Der Landkreis Verden (2025) weist auf zwei weitere Altablagerungen in der Nähe der zukünftigen Trassenführung hin. Die Stellungnahme des Landkreises Verden (2025) liegt der Vorhabensträgerin vor. (T050)

6.5. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.5.1.1. Allgemeine Melde- und Anzeigepflicht

Hinweis: Ungeachtet der nachstehenden Auflagen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde und Befunde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG). (T050, T055)

6.5.1.2. Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden

Die Abstimmung mit den Unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege (Regionalreferat Lüneburg) zur Vermeidung von Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist bedarfsorientiert fortzusetzen. (T025, T045, T050)

(Zur Begründung siehe 10.2.1.2)

6.5.1.3. Archäologische Begleitung von Erdarbeiten

Sämtliche mit dem Vorhaben verbundene Erdarbeiten sind archäologisch zu begleiten (vgl. 6.1.1.7. „Archäologische Baubegleitung“) (T045, T050, T055)

6.5.1.4. Umsetzung des "Fachgutachtens Archäologie" der Firma Denkmal3D, Voruntersuchungen

Im "Fachgutachten Archäologie" der Firma Denkmal3D (2024) sind archäologische Konfliktzonen dargestellt und Handlungsempfehlungen definiert.

Die auf Basis des Konfliktpotentials erstellten Handlungsempfehlungen sind verbindlich umzusetzen. (T045, T050, T055)

Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des „Fachgutachten Archäologie“ müssen in den dort benannten Konfliktzonen zwingend archäologische Voruntersuchungen und ggfs. anschließende archäologische Ausgrabungen durchgeführt werden. (T045, T055)

Hinweise:

Die Stellungnahme des Landkreises Stade (2025) enthält Hinweise zu archäologischen Konfliktzonen. Die Stellungnahme liegt der Vorhabenträgerin vor.

Das "Fachgutachten Archäologie" liegt der Vorhabenträgerin und den Denkmalschutzbehörden ebenfalls vor.

6.5.1.5. Zusätzlich spezialisierte Fachkräfte

Bei Bedarf, der von der zuständigen Denkmalbehörde festzustellen ist, sind von der Vorhabenträgerin zusätzlich spezialisierte Fachkräfte zu stellen, um einzelne spezifische Arbeiten im Grabungsverlauf auszuführen (u.a. für die Archäologie der älteren Steinzeiten, Geoarchäologie, Archäobotanik, Anthropologie, Archäozoologie, Osteologie, Restaurierung, Montanarchäologie). Der Einsatz dieser Fachkräfte ist zuvor mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen. (T045, T055)

6.5.1.6. Anzeige von Erdarbeiten bei den Denkmalschutzbehörden

Der Beginn von Erdarbeiten ist der jeweiligen Denkmalschutzbehörde so frühzeitig wie möglich schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss der Maßnahmen ist ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten. (T066)

6.5.1.7. Bauvorbereitende archäologischen Prospektionen

Die bauvorbereitenden archäologischen Prospektionen sind innerhalb des Arbeitsstreifens mit zwei parallelen Baggersondagen von jeweils 3 m Breite auszuführen. Dabei sind der A- und B-Horizont so tief abzutragen, dass auf dem Planum befindliche archäologische Befunde gut anzusprechen sind. (T055)

6.5.1.8. Absuche mit Metalldetektoren

Die Erdarbeiten (Begleitungen, Ausgrabungen) sind durchgängig systematisch mit dem Metalldetektor zu begleiten, um im Boden auch kleine oder stark korrodierte Metallfunde erfassen zu können. Die Suchgänge sind nach Vorgaben der zuständigen Denkmalbehörde zu protokollieren und die Lage der Fundstücke ist jeweils einzeln einzumessen. Der systematische Metalldetektoreinsatz ist nachzuweisen. (T045, T050, T055)

6.5.1.9. Anzeige von archäologischen Maßnahmen

Jede archäologische Maßnahme ist mindestens zwei Wochen vorher, der Abschluss der jeweiligen Maßnahme unmittelbar nach Beendigung der Feldarbeit der zuständigen Denkmalbehörde anzuzeigen. (T045, T050, T055)

6.5.1.10. Oberbodenabtrag

Der Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben zu erfolgen. In den archäologische Konfliktzonen (vgl. Nebenbestimmung 6.5.1.4) hat der Bodenabtrag im Beisein einer durch die Vorhabenträgerin zu beauftragenden archäologischen Fachfirma zu erfolgen. (T045, T050)

6.5.1.11. Archäologische Ausgrabungen

Archäologische Arbeiten (Grabung/Dokumentation) bei Bodenfrost oder auf stark ver-nässten Böden sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Denkmalbehörde. (T045, T050, T055)

Befunde dürfen erst geschnitten werden, nachdem ihre Lage, Form und Größe auf dem Gesamtplan (siehe 6.5.1.14) verifiziert wurden. (T045, T050)

Das Ausnehmen großer Befunde mittels Minibagger bedarf der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Denkmalbehörde. (T045, T050, T055)

In den Fällen, die andere Vorgehensweisen ausschließen, hat die Vorhabenträgerin die Kosten für Blockbergungen und deren fachgerechte Freilegung nach anerkannten Standards und ggf. unter Hinzuziehung spezialisierten Fachpersonals (u.a. Restaurierung, Anthropologie) zu tragen. Die Notwendigkeit von Blockbergungen ist einzel-fallbezogen mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen. (T045)

Hinweise:

- Befunde, die in die Grabungsgrenzen einziehen, können maximal im Bereich der vom Vorhaben in Anspruch genommenen, genehmigten Flächen weiterverfolgt werden. (T045, T050, T055)
- Steinartefakte dürfen nur in einem Ultraschallbad gereinigt werden. (T050)

6.5.1.12. Dokumentation archäologischer Fundstellen

Archäologische Fundstellen, die innerhalb der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen aufgedeckt werden, sind unverzüglich fachgerecht zu dokumentieren. (T045, T050, T055)

Die Vermessung hat in GIS zu erfolgen. Auch bei negativer Befundlage sind die Grubenränder der erfolgten Erdarbeiten einzumessen (UTM Zone 32 N / EPSG 25832) und den zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden im Shape-Format mitzuteilen. (T050)

Derzeit sind dies die „Dokumentationsrichtlinien SuedLink“ (NLD, 2023) verbindlich. Die den Dokumentationsrichtlinien angehängten Formblätter zur Dokumentation sind inhaltlich voll zu übernehmen. Abweichungen von diesen Dokumentationsrichtlinien und / oder den denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde. (T045, T050, T055, T066)

Die jeweilige Grabungsdokumentation (Felddokumentation und Nachbereitung) ist in deutscher Sprache zu verfassen. (T045, T050, T055)

6.5.1.13. Auftreten unbekannter Fundstellen

Beim Auftreten bislang unbekannter Fundstellen und / oder beim Auftreten besonderer archäologischer Funde und Befunde ist umgehend die zuständige Denkmalbehörde zu informieren. Gleiches gilt für wichtige wissenschaftliche Ergebnisse. (T045, T050, T055)

6.5.1.14. Gesamtplan für die jeweilige Grabung

Mit dem Aufdecken / Einmessen der ersten Befunde einer Grabung ist ein stets aktuell zu haltender Gesamtplan auf der jeweiligen Grabung vorzuhalten. (T045, T050, T055)

6.5.1.15. Berichtspflichten

Der zuständigen Denkmalschutzbehörde ist wöchentlich ein kurzer Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Den Berichten ist jeweils ein aktueller Grabungsplan (Arbeitsplan) beizufügen. (vgl. T045, T050, vgl. T055)

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen archäologischen Maßnahme ist ein qualifizierter Kurzbericht mit Fotos, Grabungsplan und Grabungsgrenzen und ausgewählten Befunden/Funden der zuständigen Denkmalbehörde vorzulegen. (T045, T050, T055)

6.5.1.16. Gesamtdokumentation

Im Falle einer Ausgrabung ist die komplette originale Grabungsdokumentation analog und zusätzlich in quelloffener digitaler Form bis spätestens sechs Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme bei der zuständigen Denkmalbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abzugeben. Die Übergabe erfolgt nach Terminabsprache persönlich und ist zu protokollieren.

Die Abgabe der Grabungsdokumentation gilt als abgeschlossen, wenn sie ohne Reklamation abgenommen wurde. Ggf. notwendige Nacharbeiten und Korrekturen an der Grabungsdokumentation haben innerhalb eines Monats nach Rückmeldung durch die zuständige Denkmalbehörde zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Grabungsdokumentation ist eine Fundmeldung und ein Kurztext für die Fundchronik Niedersachsen abzugeben. Je nach Umfang der im Verlauf der Maßnahme dokumentierten Funde und Befunde kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums auf schriftlichen Antrag an die zuständige Denkmalschutzbehörde hin gewährt werden. (T045, T050, T055)

6.5.1.17. Dokumentation befund- und fundfreier archäologischer Maßnahmen

Bei befund- und fundfreien Maßnahmen ist die Dokumentation mit allen während der Maßnahme gesammelten Informationen bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der zuständigen Denkmalbehörde abzugeben. (T050, T055)

6.5.1.18. Übergabe von Funden

Die Übergabe der Funde an die Denkmalschutzbehörden erfolgt nach Abschluss der Berichterstattung, spätestens aber nach Ablauf von sechs Monaten in einem magazinerbaren Zustand. Je nach Umfang der im Verlauf der Maßnahme dokumentierten Funde und Befunde kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums auf schriftlichen Antrag an die zuständige Denkmalschutzbehörde hin gewährt werden. (T050)

6.5.1.19. Publikationsrechte

Die Publikationsrechte der Grabungsergebnisse liegen für zunächst 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme bei der Grabungsleitung und können auf Wunsch verlängert werden. Dessen ungeachtet steht es der Kreisarchäologie für die übergreifende Öffentlichkeitsarbeit frei, auf die Ergebnisse der Untersuchungen zurückzugreifen. (T050)

6.5.1.20. Hinweis zu den Kosten für die archäologischen Maßnahmen

Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG von der Vorhabenträgerin zu tragen. (vgl. T045, vgl. T050, vgl. T055, vgl. T066)

6.5.1.21. Sicherung von Grabungsstätten

Die Sicherung von Grabungsstätten obliegt der Vorhabenträgerin. (T045, T050, T055)

6.5.1.22. Schutz tieferliegender Bodenfunde / Bodendenkmäler

Archäologische Befunde, die sich noch unterhalb der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Anbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen. (T050)

6.6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.6.1.1. Überprüfung der schalltechnischen Untersuchungen

Nach Vorliegen der konkreten Bauverfahren und des Geräteeinsatzes durch die jeweiligen Bauunternehmen sind die Aussagen der schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage F2-1 und Unterlage F2-2) zu überprüfen. Sofern erforderlich, sind Maßnahmen zum Lärmschutz zu erarbeiten (vgl. Unterlage F2-1, Kapitel 9; vgl. Unterlage F2-2, Kapitel 5).

Das Ergebnis der Überprüfungen ist der Zulassungsbehörde (LBEG) vorzulegen. (LBEG)

6.7. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.7.1. **Allgemeine Nebenbestimmungen**

6.7.1.1. Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörden

Der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde sind die Kontaktdaten der mit der Umweltbaubegleitung beauftragten Person(en) vor Baubeginn mitzuteilen und es ist

ihnen nach Ende der Bauarbeiten eine Kopie des Berichts der Umweltbaubegleitung (vgl. 6.1.1.5) zur Verfügung zu stellen (auch digital möglich). (T045, T055)

6.7.1.2. Berichtspflichten

Die Protokolle der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) sind den unteren Naturschutzbehörden mit allen relevanten naturschutzfachlichen Themen des laufenden Baubetriebs, wöchentlich und bedarfsorientiert vorzulegen (vgl. § 17 Abs. 7 BNatSchG). (T045, T050)

6.7.2. **Biotopschutz**

6.7.2.1. Besondere Biotope im Bereich der Stadt Achim

Hinweis der Stadt Achim (2025):

Im Bereich der Stadt Achim liegen in Trassennähe folgende geschützte Biotope:

- Teich I In den Höpen (GB-VER 2920/1037)
Gemarkung Embsen, Flur 2, Flurstück 133/1
- Teich II In den Höpen (GB-VER 2920/1038)
Gemarkung Embsen, Flur 2 Flurstück 133/7
- Moor In den Kötner Heidteilen (GB-VER 2920/1004)
Gemarkung Baden, Flur 2 Flurstücke 13,14, 16, 17/1, 18/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 146/15, 149/15, 150/15, 151/15
- Pracher Moor (GB-VER 2920/1003 / ND-VER 66)
Gemarkung Embsen, Flur 2 Flurstücke 131/1, 132/1

Die Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden.

6.7.2.2. Besondere Biotope im Bereich des Landkreises Verden

– Biotope am Ostrand des Rohrlagerplatzes 12

dürfen nicht beeinträchtigt werden: Der Eingriff in den östlich angrenzenden Gehölzbestand (Unterlage D5-3: Lfd.-Nr. 333, Lfd.-Nr. 334, Lfd.-Nr. 335) ist ggfs. durch eine Verlegung der östlichen Grenze des Rohrlagerplatzes/des Arbeitsstreifens nach Westen zu vermeiden.

(Landkreis Verden, 2025 und 2025a; Feststellung des Vorhabenträgers in der Onlinekonsultation unter T050_250403_057#13, abweichend hiervon: Lfd. Nr. 333 bis 335 in den Planunterlagen, u.a. D5-3 und D5-7)

– Biotop „Magerrasen Wurtkamp“

Hinweis des Landkreis Verden (2025): Das gesetzlich geschützte (GB-VER 2820/5055, Gem. Quelkhorn, Flur 11, Flurstück 608) darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

6.7.3. **Artenschutz (Allgemein)**

6.7.3.1. Bauzeitenpläne

In Abhängigkeit von den Belangen des Artenschutzes hat die Vorhabenträgerin vor Beginn der jeweiligen Arbeiten Bauzeitenpläne zu erstellen. Die Bauzeitenpläne müssen auch die Tageszeiten enthalten, während denen Arbeiten durchgeführt werden können. Den Bauzeitenplänen ist jeweils eine Stellungnahme der ökologischen Baubegleitung beizufügen.

Die Vorhabenträgerin legt den jeweiligen Zeitraum und die jeweils betroffenen Bereiche fest, für die die jeweiligen Bauzeitenpläne gelten sollen.

Die Bauzeitenpläne sind der Aufsichtsbehörde (LBEG) und den zuständigen Naturschutzbehörden auf Verlangen vorzulegen. (T045)

6.7.3.2. Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstattatbestände

Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten herausstellen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstattatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, ist vorher eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu beantragen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. (T055)

6.7.3.3. Fällung von Gehölzen etc.

Zur Freimachung des Baufeldes dürfen Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Alle Gehölze, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, sind zu erhalten. (T050)

6.7.3.4. Absuchen des Rohrgrabens auf hereingefallene Tiere

Im Sinne der Vermeidung und des allgemeinen Artenschutzes sind die Leitungsgräben vor Arbeitsbeginn visuell nach hineingefallenen Tieren aller Art (z.B. Kleinsäuger wie Igel) abzusuchen. Bei Arbeitsende sind Ausstiegshilfen wie z.B. Bretter hineinzulegen. (Landkreis Rotenburg, 2025 und 2025b).

6.7.4. **Vermeidungsmaßnahmen**

6.7.4.1. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. LBP

Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

U-B1	Umweltbaubegleitung
V-P1	Allgemeiner Schutz von Gehölzen (ergänzt durch Nebenbestimmung 6.7.4.2)
V-P2	Schutz und Erhalt von Einzelbäumen
V-P3	Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen
V-P4	Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
V-P5	Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
V-P6	Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung
V-T1 A	Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber (ergänzt durch Nebenbestimmung 6.7.4.3)
V-T1 B	Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
V-T2 A	Bauvorbereitende Maßnahmen für Gehölzbrüter
V-T2 B	Bauvorbereitende Maßnahmen für Bodenbrüter im Offenland
V-T3	Bauzeitenregelungen für Vögel
V-T4	[entfällt]
V-T5	Verschluss von Baumhöhlen bzw. Nistkästen vor Beginn der Fortpflanzungszeit
V-T6 A	Schutzzäune und Schutzmaßnahmen für Reptilien

V-T6 B	Aufgewertete Randflächen für Reptilien
V-T7	Bauzeitenregelung zum Schutz von Rastvögeln
V-T8	Schutzzäune und Schutzmaßnahmen für Amphibien
V-T9	Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen
V-Bo1	Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung (Berücksichtigung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts)
V-OG1	Allgemeiner Gewässerschutz
V-OG2	Eingriffsminimierung bei Gewässerquerungen und Überfahrten
V-OG3	Gewässerschonende Umsetzung von Entnahme- und Einleitstellen
V-OG4	Wasserstandsicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung
V-GW1	Allgemeiner Grundwasserschutz
V-GW2	Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme

CEF 1	CEF-Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland (geändert durch Nebenbestimmung 6.7.5.1)
CEF 2	Anbringen von Nisthilfen für (Halb-)Höhlenbrüter
CEF 3	CEF-Maßnahmen für Fledermaus-Quartiere (ergänzt durch Nebenbestimmung 6.7.5.2)

sind entsprechend

- den Maßnahmeblättern in Unterlage D5-4 und
- den Maßnahmeplänen in Unterlage D5-7

fachgerecht unter der Hinzuziehung der Umweltbaubegleitung (bodenkundliche Baubegleitung, ökologische Baubegleitung) durchzuführen, soweit sie räumlich und fachlich im Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten Teilmaßnahmen stehen. (T045)

6.7.4.2. V-P1 Allgemeiner Schutz von Gehölzen

Innerhalb der Absenkradien befinden sich teilweise größere Gehölzbestände, Wald oder wertvolle Einzelbäume/Baumreihen. Um eine Schädigung dieser durch die Grundwasserabsenkung für die Bauwasserhaltung auszuschließen, sind die Gehölze bei anhaltender Trockenheit (ab 3 Wochen) oder wiederkehrender Trockenheit bedarfsgerecht zu wässern bzw. das entnommene Grundwasser ist im Bereich der Gehölze zu versickern. (Landkreis Rotenburg 2025 und 2025b)

6.7.4.3. V-T1 A: Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber

Die Maßnahme ist auch im Bereich der Querung der Hollenbeck durchzuführen, soweit sie im Zusammenhang mit den zugelassenen Teilmaßnahmen im Rahmen des vorzeitigen Beginns steht. (T045)

(siehe Unterlage D5-4 „Maßnahmenblätter“)

6.7.4.4. V-OG3 - Gewässerschonende Umsetzung von Entnahme- und Einleitstellen

Abweichend von der Unterlage D2-1, Seite 161, sowie vom Maßnahmenblatt V-OG3 „Gewässerschonende Umsetzung von Entnahme- und Einleitstellen“ sind Sedimentationsabsetzbecken mit Sand- und Kiesfiltern in Auenbereichen nicht zulässig, da

diese zu einer Beeinträchtigung des Auenbereichs führen können. Die Sedimentationsabsetzbecken o.ä. sind auf Acker- und Intensivgrünlandflächen außerhalb des Auenbereichs und außerhalb von hochwertigen Flächen zu errichten. (Landkreis Rotenburg, 2025 und 2025b)

Als Klär- und Absetzvorrichtungen sind bevorzugt Absetzcontainer einzusetzen (LBEG, Landkreis Rotenburg, 2025 und 2025b)

6.7.5. CEF-Maßnahmen

6.7.5.1. CEF 1 - Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland

Sofern sich die beantragten Suchräume nicht für die Umsetzung der Maßnahme CEF 1 eignen, ist zur Vermeidung eines Bauzeitenfensters die Maßnahme CEF 1 auf der in Abbildung 1 dargestellte rot schraffierten Ackerfläche umzusetzen.

Die Ackerfläche ist vor Umsetzung der Maßnahme V-T2 B „Bauvorbereitende Maßnahmen für Bodenbrüter im Offenland“ als Schwarzbrache bereitzustellen.

Während der Fortpflanzungszeit darf keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfinden. Insbesondere ist das Ausbringen von Gülle untersagt.

Zur Verbesserung des Nahrungs- und Deckungsangebotes sind jeweils am östlichen und westlichen Rand der Fläche vor Beginn der Fortpflanzungszeit des Kiebitzes mehrere Meter breite Blühstreifen einzusäen.

Vor Aufnahme der Bauarbeiten im Bereich zwischen SP 48+000 bis 49+000 ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg zur Eignung der hergerichteten Fläche einzuholen. (Zur Begründung siehe 10.2.1.8 Nr. 8).

6.7.5.2. CEF 3 - Maßnahmen für Fledermaus-Quartiere

Der Erfolg der Maßnahme „CEF 3 - Maßnahmen für Fledermaus-Quartiere“ ist vor Beginn der Arbeiten im jeweils betroffenen Bereich auf Verlangen nachzuweisen. (T051)

(siehe Unterlage D5-4 „Maßnahmenblätter“, zu den Lageplänen siehe Unterlage D5-7 „Maßnahmenpläne“)

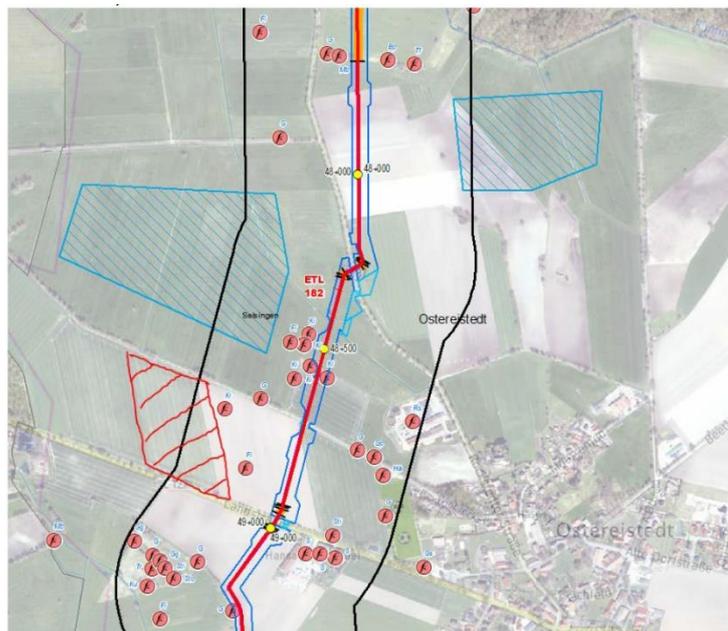


Abbildung 1: Beantragte Suchräume (blau schraffiert) und alternativer Suchraum (rot schraffiert) für die Maßnahme CEF 1 (vgl. Unterlagen D5-4 und D5-9)

6.7.6. FFH-Gebietsschutz

6.7.6.1. Keine gehölzfreien Schutzstreifen innerhalb von FFH-Gebieten bei geschlossener Querung

Innerhalb der FFH-Gebiete Schwingetal, Oste mit Nebenbächen und Wümmeniederung ist aufgrund der Tiefenlage der geschlossenen Querungen auf gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen zu verzichten.

(vgl. Unterlagen D5-6 und D5-7) (T045, T055)

6.7.7. Landschaftsschutzgebiete

6.7.7.1. Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ (Landkreis Verden): Besondere Nebenbestimmungen

(Siehe Befreiung unter 3.4.2.8) (T050)

1. Beginn und Ende der gesamten Maßnahme im Landschaftsschutzgebiet, sowie Beginn und Ende der Entnahme von Wasser aus den Armen der Wümme, sind der unteren Naturschutzbehörde (naturschutz@landkreis-verden.de) anzuzeigen. (T050)
2. Zum Zeitpunkt der Entnahme von Wasser aus den Armen der Wümme müssen geeignete Abflussbedingungen vorliegen. In Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Verden ist der erforderliche Mindestabfluss des Gewässers sicherzustellen (Siehe auch Unterlage E2-4-5, Kap. 3.4). (T050)
3. Die Entnahme- und Einleitungsstellen sind so zu gestalten, dass keine Schäden (z. B. Ausspülungen) an der Gewässerböschung oder -sohle entstehen können. (Siehe hierzu Unterlage D5-4, Maßnahme V-OG3) (T050)
4. Bei der Einleitung von Wasser in die Arme der Wümme muss die Qualität des Wassers so beschaffen sein, dass eine physikalische, chemische und biologisch nachteilige Veränderung des jeweiligen Einleitungsgewässers nicht zu besorgen ist (Siehe auch unter anderem wasserrechtliche Nebenbestimmungen unter 4.3.4) (T050)
5. Um bei der Entnahme von Wasser das Ansaugen von Organismen zu verhindern, sind Schutzvorrichtung (z.B. Saugkörbe) zu verwenden. (Siehe hierzu Unterlage D5-4, Maßnahme V-OG3) (T050)

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 114 und 115) (T050)

Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden: Grundsätzlich sind laut Aussagen der Planfeststellungsunterlagen der ETL 182 keine Eingriffe in Gehölzbestände im Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Sollten sich im Zuge der Maßnahmendurchführung Gehölzrückschnitte oder -fällungen als notwendig ergeben, sind diese mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden abzustimmen und ggf. zu genehmigen (grundsätzliches Verbot § 4 Abs.1 Nr. 13 der Verordnung über das LSG „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“). (T050)

6.7.8. Geschützte Teile von Natur und Landschaft, geschützte Biotope

Die Befreiungen und Ausnahmen für Eingriffe in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (unter 3.4.4) sowie in geschützte Biotope (unter 3.4.6) werden unter der Maßgabe der Maßnahmenblätter (Unterlage D5-4) und des Maßnahmenplans (Unterlage D5-7) der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage D5-1) aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen U-B1, V-P1

bis V-P6, V-T1 A bis V-T3, V 1, V 6.2, sowie V-OG1 bis V-OG4 sowie der nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt: (T045)

6.7.8.1. Unterrichtung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde

Die ökologische Baubegleitung hat die jeweils zuständige Naturschutzbehörde über die Bauarbeiten in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft und Biotopen regelmäßig schriftlich zu unterrichten. (T045; vgl. T071)

6.7.8.2. Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde

Die Wiederherrichtung in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft und Biotopen ist mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. (T045, vgl. T071)

6.7.8.3. Mesophiles Grünland zwischen SP 12+300 und SP 12+400

1. Für die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Biotopschutzfläche (Unterlage E3-1, Tabelle 6, 9.1 Mesophiles Grünland zwischen SP 12+300 und SP 12+400) ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 vorzusehen. Hieraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 10.554 m²; die für den Ausgleich vorgesehene Fläche ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade spätestens ein Jahr nach der Planfeststellung vorzulegen.

2. Die Fertigstellung zu 1. ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade unaufgefordert anzuzeigen.

(vgl. Unterlage E3-1, zur Lage siehe Unterlage D1-06, Blatt 04) (T055)

6.7.9. Wald

6.7.9.1. Forstrechtliche Kompensation

Die forstrechtliche Kompensation (LBP-Maßnahme „K006-D27 – Erstaufforstung Fintel“) ist entsprechend der Unterlage F4-1, Kapitel 7, im Landkreis Rotenburg, Gemeinde Fintel, Gemarkung Fintel, Flur 5, Flurstück 4/3 auf einer Fläche von 3.893 m² durchzuführen. (T045, T055)

Die Aufforstung umfasst auch den Ersatz von eingegangenen Pflanzungen und die Einzäunung gegen Wildverbiss. (T055)

Die fachgerechte Umsetzung der Ersatzaufforstung ist den unteren Waldbehörden der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. (T055)

(Siehe auch Waldumwandlungsgenehmigung unter 3.5)

6.7.9.2. Wiederaufforstung temporär betroffener Waldflächen (Maßnahme R06)

Die temporär betroffenen Waldflächen sind gem. Unterlage D5-4, Maßnahme R06 in vor Ort wieder fachgerecht als Wald im Sinne des Gesetzes mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Waldbäume) herzustellen.

Bei der Umsetzung ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.

Die wiederhergestellten Waldflächen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten, insbesondere in den ersten drei Jahren ist eine intensive Anwuchspflege inklusive Bewässerung (soweit erforderlich) durchzuführen. Eingegangene Pflanzen sind umgehend zu ersetzen.

Die wiederhergestellten Waldflächen sind zum Schutz vor Wildverbiss bzw. mechanische Beschädigung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge etc. einzuzäunen. Mindesthöhe des Zaunes (Knotengeflecht): 1,60 m. Dieser darf erst entfernt werden, soweit die jeweiligen Aufforstungen im Bestand gesichert sind.

Die Wiederherstellung der betroffenen Waldflächen ist bis spätestens in der auf die Baufertigstellung der neuen Leitung folgenden Pflanzzeit fachgerecht umzusetzen.

Die Fertigstellung der wiederhergestellten Waldflächen ist der zuständigen Unteren Waldbehörde unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

(Siehe auch Waldumwandlungsgenehmigung unter 3.5) (T055)

6.8. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

(soweit nicht bereits im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Beginn für die Gewässerbenutzungen unter 4 und 4.2 geregelt)

6.8.1. Allgemeines

6.8.1.1. Allgemeine Sorgfaltspflicht

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Betankung von Baumaschinen, sind die Sorgfaltsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten. (T050)

6.8.1.2. Bindemittel

Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. (T050)

6.8.1.3. Meldung von Schadensfällen

Bei Schadensfällen im Rahmen der Bauarbeiten, z.B. Ölunfall, müssen unverzüglich

- die Aufsichtsbehörde (LBEG) sowie
- die zuständige Untere Wasserbehörde

benachrichtigt werden. (T050)

6.8.1.4. Querungsarbeiten im Bereich von Gewässerkreuzungen

Die Vorhabenträgerin hat sich jedoch vor und während der Querungsarbeiten an Gewässern über Hochwasser- sowie Starkregenereignisse zu informieren, um rechtzeitig Evakuierungen von Baustellen an Gewässern einzuleiten.

(vgl. z.B. Unterlage E2-4-4, Kapitel 6.1; vgl. 3.4.3.1)

6.8.2. Arbeiten in Wasserschutzgebieten

6.8.2.1. Wasserschutzgebiet Stade-Süd (Landkreis Stade)

1. Im Bereich des Wasserschutzgebietes Stade-Süd (WSG) sind erhöhte Anforderungen an den Baubetrieb, speziell jedoch an die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen zu stellen. Diese sind mit den Stadtwerken Stade und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade im Vorfeld jedes Bauabschnitts abzustimmen.
2. Im WSG sind für den Bau von Absenkungsbrunnen, Bohrspülungen, Stützflüssigkeiten usw. nur Materialien zu verwenden, die für den Bau und Betrieb von Trinkwassergewinnungsanlagen nach DVWG und DVWK zugelassen sind.
3. Beim Einbau von Materialien für z.B. Baustraßen, Platzbefestigungen sowie auch für die Trasse selbst sind die Schutzgebiets-VO hinsichtlich der Einbauklassen nach LAGA bzw. Ersatzbaustoff-VO einzuhalten.

(vgl. Befreiung unter 3.3.1) (T055)

6.8.2.2. Wasserschutzgebiet Wittkoppenberg (Landkreis Verden)

Im Bereich der Leitungstrasse im Wasserschutzgebiet Wittkoppenberg ist bei der Herstellung und Wiederverfüllung des Rohrleitungsgrabens der schichtkonforme Aufbau des Bodens zu berücksichtigen. Es ist unbedingt zu vermeiden durch die geplante Leitungstrasse neue oder potentielle Wasserwegsamkeiten bzw. wesentliche Änderungen des Bodenwasserhaushalts zu erzeugen.

(vgl. Befreiung unter 3.3.2) (T050)

6.8.3. **Gewässerkreuzungen, Gewässerausbau**

Allgemeines

6.8.3.1. Übermittlung von Kontaktdaten

Vor Beginn der Arbeiten für Gewässerkreuzungen sind den jeweils zuständigen unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden sowie den jeweiligen Unterhaltungsverbänden die Telefon-/Handynummern und E-Mail-Adressen der jeweiligen Bauleitung (einschließlich Stellvertretung), sowie der Umweltbaubegleitung (bzw. der ökologischen Baubegleitung sowie der bodenkundlichen und hydrologischen Baubegleitung) zu übermitteln. (T042, T045)

6.8.3.2. Anzeige des Beginns von Arbeiten für die Kreuzung von Gewässern

Der Beginn von Arbeiten für die offene Querung von Gewässern ist den betroffenen Unterhaltungsverbänden sowie den zuständigen Unteren Wasserbehörden mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen (T032, T036).

6.8.3.3. Bestandsaufnahme und Beweissicherung

Vor Beginn der Maßnahmen an Gewässerkreuzungen ist zusammen mit dem jeweils zuständigen Unterhaltungsverband eine Bestandsaufnahme zur Beweissicherung durchzuführen. Hierzu ist eine gemeinsame Begehung und Dokumentation des Ist-Zustandes zusammen mit dem zuständigen Unterhaltungsverband erforderlich. (Siehe auch Nebenbestimmung 4.3.1.10) (T042, vgl. T036).

6.8.3.4. Querung von Gewässern

Gewässerquerungen sind senkrecht zur Längsachse des zu kreuzenden Gewässers auszuführen. (T045)

6.8.3.5. Breite der Gewässerüberfahrten

Gewässerüberfahrten dürfen in ihrer Ausdehnung nur der erforderlichen Baustraßenbreite entsprechen. Eine maximale Breite von 10 m ist anzustreben. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden sind in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Gewässers auch Verrohrungen bis 20 m Breite möglich. Nach Möglichkeit sollte bevorzugt eine Pionierbrücke als Überfahrt gewählt werden, um den Eingriff ins Gewässersystem so gering wie möglich zu halten. (vgl. Unterlage D5-4, Maßnahme V-OG2) (T050)

6.8.3.6. Verrohrung bei Gewässerüberfahrten

Bei der Herstellung der Rohrüberfahrten über die Verbandsgräben ist der Mindestquerschnitt der Verrohrungen entsprechend der ober- und unterhalb bereits vorhandenen Verrohrungen anzupassen. Für die geplanten temporären Verrohrungen ist ein Minstdurchmesser von DN 400 zu wählen. (T036)

6.8.3.7. Abstand zur Gewässersohle

Die Leitungen sind im Kreuzungsbereich mit Gewässern mindestens 1,50 m unterhalb der Gewässersohle zu verlegen. Dies ist vor Baubeginn durch Einmessung der

Rohrsohle sicherzustellen, die Gewässerabmessungen sind in den Höhenplänen darzustellen. Die Höhenpläne sind den zuständigen Unterhaltungsverbänden zur Kenntnis zu geben. (T036, T042, T045)

6.8.3.8. Havariekonzept

Vor Beginn der Arbeiten ist ein detailliertes Havariekonzept zu erstellen. In diesem sind die Maßnahmen zu beschreiben, die bei Verunreinigungen des Gewässers (z.B. Ausbläser) getroffen werden. (vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 4.7.11)

Das Havariekonzept muss auch die Kontaktdaten eines Gewässerökologen enthalten, der im Havariefall den Schaden beurteilen und hinsichtlich konkreter Maßnahmen beraten kann.

(Landkreis Rotenburg, 2025 und 2025b)

6.8.3.9. Wasserabfluss

Bei offenen Gewässerquerungen ist während der Bauphase der ordnungsgemäße Wasserabfluss durch technische Einrichtungen (Bypass, Pumpen etc.) jederzeit und auch im Hochwasserfall zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass oberstromig keine nachteiligen Rückstauereignisse für die Anlieger auftreten. (T032, T036, T042, vgl. T050)

6.8.3.10. Lage und Stabilität der Verrohrungen

Die Verrohrungen müssen fach- und höhengerecht eingebaut werden. Sie müssen eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen. Schäden sind eigenständig zu beseitigen. (vgl. T050)

6.8.3.11. Schutz der Gewässerrandstreifen

Für die Baumaßnahmen in den Gewässerrandstreifen werden folgende Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt:

- Die Entfernung des Bewuchses in den betroffenen Gewässerrandstreifen wird auf das geringste notwendige Maß beschränkt.
- Arbeitsflächen sowie Baustraßen werden aus nachweislich nicht gewässerschädigenden Materialien hergestellt (Schottertragschicht oder Lastverteilungsplatten).
- Boden und Materialien, die auf Arbeitsflächen abgelagert werden, müssen so gelagert werden, dass keine Stoffe in die Gewässer eintreten (Sicherung vor Erosion, Abrutschen und Auswaschungen).
- Im Bereich der Gewässerrandstreifen wird kein Baumaterial zwischengelagert, welches den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden kann.
- Grundsätzlich ist es untersagt, nährstoffbelastetes Material (Mutter- und/oder Oberboden) in Wasserkörper einzubringen oder in den Gewässerrandstreifen zu lagern. (T050, LBEG).
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in den Gewässerrandstreifen verboten.
- Baumaschinen werden mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben und es werden ölbindende Mittel für eine Havariesofortbekämpfung vorgehalten.
- Eine Betankung der Fahrzeuge findet nicht in den Gewässerrandstreifen, sondern nur auf speziell vorgesehenen Plätzen statt.
- Nach Bauabschluss werden sämtliche Arbeitsflächen, Baustraßen und Materialien vollständig zurückgebaut

- Beeinträchtigte Gewässerrandstreifen werden fachgerecht wiederhergestellt und rekultiviert.
- Eingriffe in die Ufervegetation werden kompensiert. Alle Anpflanzungen werden durch eine ökologische Baubegleitung kontrolliert.
- Entfernte Gehölze werden in räumlicher Nähe zu dem Eingriff so ersetzt, dass die Verschattung und Strukturvielfalt des jeweiligen Gewässers sich nicht verschlechtert und es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Parameter kommt. (vgl. T050)

(LBEG)

6.8.3.12. Fahren auf den Gewässern

Arbeiten sind nach Möglichkeit immer vom Ufer aus durchzuführen. Das Fahren im Gewässer bzw. der fließenden Welle ist auf ein unbedingtes Minimum zu reduzieren. (Vgl. Unterlage D5-4, Maßnahme V-OG2) (T050)

6.8.3.13. Wiederherstellung der Gewässer nach Verlegung der Leitung

Nach Verlegung der Energietransportleitung sind die Gewässer im Bereich der offenen Kreuzungen und temporären Überfahrten entsprechend den Regelplänen wiederherzustellen. Soweit erforderlich, sind die Gewässerquerschnitte innerhalb der offenen Kreuzungsbereiche mit einer fachgerechten Böschungsfußsicherung mit Buschfaschinung, Steinpackung o.ä. herzustellen, so dass Böschungsschäden nach Wiederherstellung der Gewässerquerschnitte vermieden werden. Die Böschungsbereiche sind mit einer Grasansaat anzusäen.

(vgl. hierzu z.B. Unterlagen E2-3-4 (Antrag auf Querung von Gewässern und Schutzgebieten Landkreis Verden), Kap. 3.1.3.2, 3.1.4.1 und 4.5.1, sowie D5-4 (LBP Maßnahmenblätter), Kap. 7) (T036)

6.8.3.14. Anzeige der Beendigung von Arbeiten

Nach Abschluss der Arbeiten an den Gewässerkreuzungen ist den betroffenen Unterhaltungsverbänden sowie den zuständigen Unteren Wasserbehörden ein Abnahmetermin anzubieten. (T036, T042)

Landkreis Rotenburg Wümme)

6.8.3.15. Zeitfenster für die reguläre Unterhaltung von Gewässern des GLV Teufelsmoor

Hinweis des GLV Teufelsmoor (2025) (T032):

Wörpe	16.11. bis 15.12.
Bülstedter Mühlenbach	16.11. bis 15.12.
Westertimker Bach	01.11. bis 30.11.
Rummeldeisbeek	05.06. bis 31.07. und 01.10. bis 31.10.
Mooremengraben	16.06. bis 30.06. und 01.10. bis 31.10.
Rockstedter Moorgraben	01.10. bis 31.10.

6.8.3.16. Kreuzungs-Nr. o_149.00

Bei der Kreuzung des verrohrten Verbandsgewässers des Unterhaltungsverbandes Obere Oste mit der Kreuzungs-Nr. o_149.00 ist die Verrohrung des Verbandsgewässers fachgerecht neu wiederherzustellen. Die Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Obere Oste (Tel.-Nr. 04281 9881-0) ist zur Abnahme der neuhergestellten Verbandsrohrleitung im Kreuzungsbereich entsprechend zu informieren. (T036)

6.8.3.17. Verrieselung von gehobenem Grundwasser im FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" (DE 2520-331)

Grundwasserabsenkungen im Bereich der LRT 91E0, die den Baugruben für die geschlossene Querung benachbart sind, sind durch Verrieselung von gehobenem Grundwasser zu vermeiden. (Landkreis Rotenburg 2025 und 2025b)

Landkreis Stade

6.8.3.18. Gewässerkreuzungen im Alten Land (zwischen Elbe und Geesthang)

Zwischen der Oberkante der Rohrleitung und der Gewässersohle im Ausbauzustand ist im Alten Land (zwischen Elbe und Geesthang) ein Mindestabstand von 3,00 m bei Gewässern II. Ordnung und ein Mindestabstand von 2,00 m bei Gewässern III. Ordnung einzuhalten. Auf eine Sicherung des Rohres durch über dem Rohr eingebaute Betonplatten o.ä. ist bei den oben genannten Verlegetiefen zu verzichten. (T055)

6.8.3.19. Gewässerkreuzungen auf der „Geest“

Auf der „Geest“ ist zwischen der Oberkante der Rohrleitung und der Gewässersohle im Ausbauzustand ein Mindestabstand von 3,00 m bei geschlossener Bauweise (dies betrifft vorrangig Gewässer II. Ordnung) und ein reduzierter Mindestabstand von 1,50 m bei offener Bauweise (dies betrifft vorrangig Gewässern III. Ordnung) einzuhalten. Die Reduzierung auf 1,50 m Mindestabstand in offener Bauweise ist ausschließlich bei gleichzeitiger Sicherung der Rohrleitung durch Betonplatten oder ähnliche Sicherungsmaßnahmen gegen mechanische Beschädigung möglich. (T055)

Landkreis Verden

6.8.3.20. Anzeige des Beginns der Bauarbeiten

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Verden - untere Wasserbehörde - (wasser@landkreis-verden.de) rechtzeitig vorab mitzuteilen. (T050)

6.8.3.21. Verlegetiefe der Leitung in Kreuzungsbereichen

Die Verlegetiefe des Leitungsrohrs ist so anzupassen, dass eine Überdeckung der Oberkante des Tunnels bzw. der Rohroberkante zur Gewässersohle von zu kreuzenden Gewässern von mindestens 1,50 m oder mehr eingehalten wird. (T050)

6.8.3.22. Verlegetiefe im Bereich des Wümme-Südarms im Bereich des Bauwerks „Wehr 3“

Im Bereich des Wümme-Südarms ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur geplanten Leitungstrasse die wasserbauliche Anlage „Wehr 3“ eine Überdeckung von Gewässersohle zur Leitungsoberkante von mindestens 3,00 m einzuhalten. (T050)

6.8.3.23. Strikte Einhaltung des Trassenverlaufs im Bereich des Bauwerks „Wehr 3“ im Wümme-Südarms

An den Koordinaten (53°06'15.0"N 9°05'35.5"E), am Bauwerk „Wehr 3“ im Wümme-Südarms, befinden sich derzeit fortgeschrittene Planungen zur Renaturierung des Gewässerlaufs. Um eine gegenseitige Beeinträchtigung beider Vorhaben auszuschließen, ist der im Antrag dargestellte Trassenverlauf strikt einzuhalten. Sollte eine Abweichung vom derzeitigen Trassenverlauf in Richtung Westen bzw. des Wehres beabsichtigt sein, ist der Unterhaltungsverband Untere Wümme (2025) unverzüglich zu informieren. (T042)

6.8.3.24. Sandfänge

Die temporäre Erstellung von Sandfängen (z.B. durch Aufweitung der Ufer oder Vertiefung der Gewässersohle) ist zulässig, wenn für den Rückbau der Sandfänge das Leitbild des entsprechenden Gewässertyps berücksichtigt wird. Die Verfüllung der betroffenen Böschungs- und Sohlabschnitte ist daher mit standorttypischem Material

in naturnah angepasster Bauweise durchzuführen. Für nachweislich trockenfallende Gewässerabschnitte kann nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden und dem zuständigen Unterhaltungsverband ein angepasstes Vorgehen abgestimmt werden. (vgl. auch Unterlage D5-4, Maßnahme R01) (T050)

6.8.3.25. Sicherstellung des vollständigen Rückbaus von Materialien

Das Einbringen von Vlies auf die Gewässersohle und -ufer zur Sicherstellung des vollständigen Rückbaus eingebrachter Materialien wird empfohlen. (vgl. auch Unterlage D5-4, Maßnahme V-OG2) (T050)

6.8.3.26. Verzicht auf Uferbefestigungen

Uferbefestigungen sind nur nach Erforderlichkeit im Einzelfall vorzusehen (vgl. auch Unterlage D5-4, Maßnahme V-OG2). (T050)

6.8.3.27. Abnahme durch die Untere Wasserbehörde

Nach Abschluss der Arbeiten ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden die Abnahme zu beantragen. (T050)

6.8.4. Schutz von Trinkwasserbrunnen

6.8.4.1. Trinkwasserförderbrunnen des Trinkwasserverbandes Stader Land

Die Trinkwasserförderbrunnen des Trinkwasserverbandes Stader Land entlang der BAB A 26 dürfen durch das Vorhaben nicht in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden.

Eine mögliche Gefährdung der Trinkwasserbrunnen durch Kontaminationen ist auszuschließen.

Die zu treffenden Maßnahmen sind einvernehmlich mit dem

Trinkwasserverband Stader Land
Wasserwerk Dollern
21739 Dollern, Immengrund 5
Tel: 0 41 63 / 81 8-0

abzustimmen.

(vgl. Landkreis Stade, 2025a)

6.9. Maßnahmen zum Schutz von Bahnanlagen

6.9.1.1. Anlagen der Deutschen Bahn

Zum Schutz der Strecken

- Wanne-Eickel - Hamburg (2200) (ca. km 262,40) und
- Stade - Cuxhaven (1720) ca. km 206,80

der Deutschen Bahn AG sowie der

- 110 kV Bahnstromleitung 577 Nerndorf - Neumünster und der
- BL 469 Ritterhude - Rotenburg

der DB Energie GmbH

ist die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG (2025) vom 03.04.2025 - TÖB-NI-25-198420 - zu beachten. Die Stellungnahme liegt der Vorhabenträgerin vor.

6.9.1.2. Anlagen der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)

Für die Kreuzung der EVB-Bahnstrecken

- Bremerhaven-Wulsdorf - Buchholz (1300) Bargstedt sowie
 - Rotenburg - Bremervörde (1711) Selsingen
- sind Kreuzungsverträge abzuschließen. (T007, vgl. T048)

6.10. Maßnahmen zum Schutz von Fremdleitungen

6.10.1.1. Maßnahmen im Schutzstreifen von Fremdleitungen (Allgemein)

sind erneut und rechtzeitig mit den zuständigen Betriebsstellen der betroffenen Fremdleitungsbetreiber abzustimmen.

Die Schutzanweisungen und sonstigen Hinweise der Fremdleitungsbetreiber sind zu beachten.

Arbeiten im Bereich der Leitungen sind erst nach Freigabe durch den Leitungsbetreiber zulässig.

In der unmittelbaren Nähe zu Fremdleitungen dürfen Bagger nur als Hebeegeräte und nicht zum Lösen des Aushubs verwendet werden.

Die freitragende Rohrlänge darf ein in der jeweiligen Schutzanweisung festgelegtes Maximalmaß nicht überschreiten.

Die freigelegten Leitungen sind gemäß dem Stand der Technik zu sichern und bei der Rückverfüllung achtsam zu betten.

Müssen die Fremdleitungen überfahren werden, sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Fremdleitungsbetreiber geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Auf Verlangen der Fremdleitungsbetreiber sind Kreuzungsvereinbarungen und / oder Gestattungsverträge abzuschließen.

Die Stellungnahmen der Leitungsbetreiber bzw. –planer (siehe Auflistung unter 6.10.1.3) liegen der Vorhabenträgerin vor.

(vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 2.5.1) (T005, T023, T025)

6.10.1.2. Fachgutachten zum Leitungsbau

Das Fachgutachten zum Leitungsbau in Bündelung mit erdverlegten Bestandsanlagen ist der Aufsichtsbehörde (LBEG) auf Verlangen vorzulegen.

(vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 4.7.2.1)

6.10.1.3. Zu beachtende Stellungnahmen von Leitungsbetreibern

Folgende Stellungnahmen von Leitungsbetreibern sind verbindlich und zu beachten:

- **Telekom Deutschland GmbH (2025)**
Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH vom
18.03.2025 - Nord23_2025_155679 –
(T065, T068)
- **GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH (2025)**
E-Mail vom 11.02.2025 und 12.02.2025 – GLH [489] und GLH [489]
(T016 und T020)
- **GasLINE GmbH & Co. KG (2025)**
Schreiben der PLEdoc GmbH (2025) vom 25.03.2025 – 20250106338
(T029)

- **SEFE Energy GmbH (2025)**
Schreiben der **GASCADE Gastransport GmbH (2025)** vom 11.02.2025 – Vorgangsnummer: 2025.00536
(T021)
- **Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (2025)**
Schreiben vom 27.03.2025 - 3116SB3-213.2-830-EI/Energietransportleitung ETL 182 -
(T015)
- **Windpark Quelkhorn II GmbH & Co. KG (2025)**
Schreiben vom 25.03.2025
(E011), ebenso
BayWa r.e (2025):
Schreiben vom 14.07.2025 – 20250703070 –
- **Marco Bungalski GmbH (2025):** E-Mail vom 28.01.2025
(T012)
- **NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (2025)**
E-Mail vom 28.01.2025 - Ticket-ID: TA-57640 -
(T011)
- **Amprion GmbH (2025)**
E-Mail vom 29.01.2025
(T005)
- **EWE Netz GmbH (2025)**
E-Mail vom 29.01.2025 - 2025-5186 ID[|#1695324880#80726323#76401a0#|]
(T006)
- **Abwasserzweckverband Oyten/Ottersberg (2025)**
Schreiben vom 05.02.2025 - Kahle
(T023)
- **Nord-West Oelleitung GmbH (2025)**
Schreiben vom 05.02.2025 - AD-2025-5266
(T014)
- **GlobalConnect Netz GmbH (2025)**
E-Mail vom 06.02.2025 - Lfd-Nr__ 30904 Lfd-Nr.: 30927
(T003)
- **GASCADE Gastransport GmbH (2025)**
Schreiben vom 11.02.2025 – Vorgangsnummer: 2025.00536
(T017)
- **NEL Gastransport GmbH (2025)**
Schreiben vom 11.02.2025 – Vorgangsnummer: 2025.00536
(T022)
- **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (2025)**
E-Mail vom 11.02.2025 - S01418834, VF und VDG -
(T018)
- **MTI Teleport München GmbH (2025)**
E-Mail vom 11.02.2025 und 12.02.205 – GLH [489] und GLH [489]
(T016 und T020)
- **Avacon Netz GmbH, Region West (2025)**
Schreiben vom 24.02.2025 - Lfd.-Nr.: 25-000119 / LR-ID: 1377659-AVA
(T033)

- **wesernetz Bremen GmbH (2025)**
Schreiben vom 11.03.2025 - 12/2022 -
(T038)
- **Trinkwasserverband Verden (2025)**
Schreiben vom 14.03.2025 – TD -
(T044)
- **Stadtwerke Stade GmbH (2025)**
Schreiben vom 20.03.2025
(T052)
- **TenneT TSO GmbH (2025)**
Schreiben vom 27.03.2025 – Lfd. Nr. 25-000454 – (T056), ebenso
Bundesnetzagentur (2025),
Schreiben vom 27.03.2025 - 814 - 6.04.02.02/25-B-0/7#1 - (T057)

Die Stellungnahmen und Hinweise liegen der Vorhabenträgerin vor.

6.11. Nebenbestimmungen zur BAB A 1 und BAB A 26

6.11.1.1. Hinweise zur BAB A 1 und BAB A 26:

- Die Leitung soll bei ca. BAB-km 91+650 die BAB A 1 kreuzen und in einem Abstand zur BAB A 1 vom Kreuzungspunkt bis ca. BAB-km 93+000 parallel zur BAB A 1 verlaufen.
- Die BAB A 26 ist lediglich durch ein Autobahn-Fernmeldekabel betroffen (siehe auch Nebenbestimmung 6.11.1.9).
- Auf Wunsch können Bestandspläne für die BAB A 1 von der Autobahn GmbH des Bundes, Nordwest, 2025) zur Verfügung gestellt werden.

Kontakt (T043):

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest | Außenstelle Verden
Hamburger Straße 26
27283 Verden (Aller)
Aktenzeichen: VER-2025-016, 18.03.2025

Zu den Kreuzungen siehe auch Unterlage C2-2 und C2-11

6.11.1.2. Anbaurechtliche Vorgaben gem. § 9 FStrG

Die anbaurechtlichen Vorgaben des § 9 FStrG sind zu beachten. (T043)

6.11.1.3. Schutz von Anlagenteilen der BAB A 1

Im Bereich der geplanten Kreuzung und entlang der BAB A 1 befinden sich Anlagenteile der Autobahn. Diese sind nicht zu beschädigen bzw. nach der Baumaßnahme wiederherzustellen. (T043)

6.11.1.4. Anzeige des Beginns von Arbeiten im Bereich der BAB A 1

Die Arbeiten im Bereich der BAB A 1 sind mit einem Vorlauf von 14 Tagen bei der A1 mobil GmbH & Co. KG, Stader Straße 36, 27419 Sittensen, Tel. +49 (0)4282 - 509 82 30, info@a1-mobil.de anzumelden. (T043)

6.11.1.5. Nachweis der setzungsfreien Leitungsverlegung unter der BAB A 1

An der Kreuzung unter der Fahrbahn der BAB A 1 sind Überdeckungen zu Entwässerungsgräben von ca. 2,50 m und zur Fahrbahnunterkante von ca. 3,80 m angegeben. Eine setzungsfreie Leitungsverlegung unter der BAB ist der Autobahn GmbH des Bundes, Nordwest (2025) vor Ausführung nachzuweisen. (T043)

6.11.1.6. Beweissicherung und Setzungsmessungen

- Der Kreuzungsbereich der ETL 182 mit der BAB A 1
- das Verkehrszeichenbauwerk ASB-Nr. 2920170 (Kragarm – 5000 m Vorankündigung Rasthof Grundbergsee) sowie das
- Überführungsbauwerk ASB-Nr. 2920546 (BW176 - Überführung einer Gemeindestraße).

sind in das Beweissicherungsverfahren aufzunehmen.

An diesen Bauwerken sind baubegleitende Setzungsmessungen durchzuführen. (T043)

6.11.1.7. Freigabe nach Vorlage eines geotechnischen Berichtes

Im Vorfeld der baulichen Umsetzung im Bereich der BAB A 1 ist der Autobahn GmbH des Bundes, Nordwest (2025) für die Leitung ein geotechnischer Bericht gemäß DIN EN 1997-2 EC 7 /DIN 4020 (Punkt 7.1.3 DWA- A-125) zur Freigabe der Arbeiten vorzulegen. Erforderliche Inhalte des Berichtes sind: (T043)

1. Aussagen von zu erwartenden Verformungen (Setzungsprognose)
2. Aussagen, ob sich die erforderliche Grundwasserabsenkung negativ auf die Fahrbahn, Bauwerke und Anlagen auswirken kann
3. Analog zu dem Arbeitsblatt DWA-A125 werden beim Rohrvortrieb und verwandten Verfahren (z.B. HDD) unter Bundesfernstraßen folgende Nachweise benötigt:
 - Nachweis, dass die Tragfähigkeit der BAB A 1 und die Ebenheit der Fahrbahnoberfläche nicht beeinträchtigt werden
 - Nachweis, dass durch die geplante Querung betroffene Bauwerke und Anlagen, die Entwässerungseinrichtungen und Entwässerungsfunktion des Straßenkörpers sowie die Oberflächenentwässerung nicht beeinträchtigt werden
 - Bestätigung durch den Gutachter, dass der Rohrvortrieb mit dem vorgesehenen Verfahren unter Berücksichtigung der zuvor genannten Forderungen ausgeführt werden kann
 - Bestätigung durch den Gutachter, dass die vorliegenden Erkenntnisse über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse für die verlangte Sicherheitsbetrachtung ausreichend sind (Hier gilt grundsätzlich, dass Art, Umfang und Tiefe der Baugrundaufschlüsse an die Fragestellung angepasst werden müssen)
 - Festlegung des erforderlichen Umfangs der Beweissicherung für die Autobahn sowie ihre Bauwerke und Anlagen

6.11.1.8. Mindestüberdeckung der Leitung

Bezüglich der erforderlichen Überdeckung der Leitung im Bereich der BAB A 1 sind die Vorgaben des DWA-A-125 zu beachten. Hierbei sind auch die Mindestüberdeckungen der Entwässerungsgräben zu berücksichtigen. (T043)

6.11.1.9. Schutz von Autobahn-Fernmeldekabeln

Betroffen sind:

- a) Autobahn-Fernmeldekabelnetz BAB A 26:

Im Seitenraum der Richtungsfahrbahn Stade befindet sich ein 24 paariges Kupfer Strecken-Fernmeldekabel und ein Kabelschutzrohr mit einem Lichtwellenleiterkabel (48 Fasern inkl. zwei Kupferdrähten) des Autobahn-Fernmeldekabelnetzes.

b) Autobahn-Fernmeldekabelnetz BAB A 1:

Im Seitenraum der Richtungsfahrbahn Hamburg befindet sich ein 24 paariges Kupfer Strecken–Fernmeldekabel und ein Kabelschutzrohr mit einem Lichtwellenleiterkabel (24 Fasern inkl. zwei Kupferdrähten) des Autobahn-Fernmeldekabelnetzes.

Die Kosten für eine ggf. notwendige Umverlegung von Leitungen im Rahmen der vorliegenden Planungsmaßnahme sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Die der Stellungnahme der Bundesautobahn GmbH, Nord (2025) beiliegende Kabelschutzanweisung der Autobahn GmbH des Bundes und die Hinweise zur Kritisverordnung und zum Datenschutz im IT-Netz-BAB sind zwingend zu beachten!

In der Kabelschutzanweisung sind auch die Mindestabstandsregeln von 2 m zu den autobahneigenen Kabeln beschrieben.

Die Stellungnahme der Bundesautobahn GmbH, Nord (2025) liegt der Vorhabenträgerin vor. (T043)

6.11.1.10. Anforderungen aus verkehrlicher und betrieblicher Sicht im Bereich der BAB A 1

- Im Hinblick auf die bauliche Umsetzung sind die jeweiligen Baustellen im Bereich der BAB A 1 stets rückwärtig zu erschließen.
- Sämtliche Arbeiten, Lagerung von Material und Bewegungen von Fahrzeugen auf provisorisch erstellten Wegeverbindungen müssen zu jeder Zeit die erforderlichen Abstände zur BAB A 1 gemäß der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) einhalten.
- Die nördlich der BAB A 1 gelegene Baugrube liegt relativ dicht an dieser, so dass der Abstand auf die Anforderungen der RPS noch einmal zu überprüfen ist.
- Die BAB A 1 weist auf beiden Fahrrichtungen einen Wildschutzzaun auf, dessen Funktionsfähigkeit auch während der Baudurchführung zu gewährleisten ist.
- Die baubedingt in Anspruch genommenen Gräben sind fachgerecht wiederherzustellen und an das vorhandene Grabensystem rückstaufrei anzuschließen.
- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 1 nicht beeinträchtigt werden. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer sowie eine Beeinträchtigung der baulichen Anlagen (Straßen, Brücken, Nebenanlagen, etc.) ist ebenfalls dauerhaft auszuschließen. Dies gilt für alle Arten von geplanten und durchzuführenden Arbeiten.

(T043)

6.11.1.11. Kreuzungsvereinbarung, Nutzungsvertrag

Für die Kreuzung der BAB A 1 und der BAB A 26 sind zwischen dem Leitungsbetreiber der ETL 182 und der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, Kreuzungsvereinbarungen zu schließen. Sollten die Rahmenverträge zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, sind separate Nutzungsverträge mit der Autobahn GmbH des Bundes zu schließen. (T060)

6.11.1.12. Schutz von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der BAB A 1

Die trassenfernen Kompensationsflächen für den 6-streifigen Ausbau der A 1 im Bereich Westertimke (Maßnahme E 14 im PFA 4 und Maßnahme E 22 im PFA 5, Leitungs-km 58+000 bis 59+000) sowie am Wümme Südarms (Maßnahme E 15 im PFA 6, Leitungs-km 74+000) liegen außerhalb der jetzt geplanten Leitungstrasse und außerhalb des freizuhaltenden Schutzstreifens, der Arbeitsstreifen wird jeweils kleinräumig angepasst.

Sollte jedoch die jetzt vorgesehene Trassenführung der ETL 182 im weiteren Planungsprozess bzw. während der späteren Ausführungsplanung in diesen Bereichen geändert werden, sind die Änderungen mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden (2025) einvernehmlich abzustimmen. Die Autobahn GmbH weist vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Bedeutung der Kompensationsmaßnahmen und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen durch das Vorhaben ETL 182 einer Inanspruchnahme der Flächen für die Leitungstrasse nicht zugestimmt werden kann. (T043)

6.11.1.13. Schutz von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der BAB A 26

Die Kompensationsmaßnahmen im Kreuzungsbereich der Leitung mit der BAB A 26 (Abbildung 2; vgl. C2-02, Blatt 3) dürfen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Zusage der Vorhabenträgerin in der Online-Konsultation). (T060)



6.11.1.14. Hinweis zum Bohrverfahren im Bereich der BAB A 26

Hinweis der Autobahn GmbH, Nord (2025): (T060)

Für die grabenlose Querung der BAB A 26 wurde die geplante Bohrtiefe großzügig bemessen. Bei einer Störung des Untergrundes könnte trotzdem der Fall eintreten, dass die vorhandenen Vertikaldrainagen (vgl. Unterlage C2-2, Blatt 3) beim HDD-Verfahren als ungewollte Drainage für die Bohrspülung wirken. Dies könnte trotz des relativ großen Abstandes zu einer unkontrollierten Spülungsverlagerung und einem Materialaustrag führen. Um die Risiken durch eine mögliche Bohrspülungsverlagerung zu minimieren, wird empfohlen, zu prüfen, ob andere Verfahren wie Direct Pipe (wie auch von ILF/GUD vorgeschlagen) oder Microtunneling vorteilhafter sein könnten, da diese Verfahren i.d.R. mit geringeren Bohrdrücken im Bohrkanal arbeiten. (T060)

Abbildung 2: Kompensationsflächen BAB A 26 im Kreuzungsbereich (Autobahn GmbH, Nord, 2025)

6.11.1.15. Abschlussdokumentation im Bereich der BAB A 1

Nach Abschluss der Baumaßnahmen im Bereich der BAB A 1 ist eine umfassende Bestandsdokumentation (Bestandsplan) an die

- A1 mobil GmbH & Co. KG, Stader Straße 36, 27419 Sittensen sowie an
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest | Außenstelle Verden, Hamburger Straße 26, 27283 Verden (Aller), Aktenzeichen: VER-2025-016 vom 18.03.2025

zu senden. (T043)

6.12. Nebenbestimmungen zum Schutz weiterer Verkehrsanlagen

6.12.1. Allgemeines

6.12.1.1. Sondernutzungserlaubnisse

Für die Nutzung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen durch den vorhabenbedingten Schwerlastverkehr sowie die Anlage, die wesentliche Änderung

oder die erheblich größere oder andersartige Nutzung einer Zufahrt oder eines Zugangs zu bestimmten Straßen sind Sondernutzungserlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 18 Abs. 1 NStrG bzw. § 8a Abs. 1 FStrG i.V.m. § 20 Abs. 2 NStrG bei den zuständigen Straßenbehörden zu beantragen (vgl. T050, T055, T066)

(Siehe auch Nebenbestimmungen 6.12.2.1, 6.12.3.3, 6.12.3.4, 6.12.4.1, 6.12.5.1 und 6.12.6).

6.12.1.2. Gewährleistung der zukünftigen Nutzung öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen, Haftung

Für den Bereich der Leitungskreuzungen mit öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen muss auch künftig die uneingeschränkte verkehrliche Nutzung und den daraus resultierenden Auswirkungen, z.B. Erschütterungen und Setzungen, gewährleistet werden. Für evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen an der ETL 182 und ggfs. weiteren Begleitsystemen hat die Vorhabenträgerin aufzukommen und die Wegebaulastträger von jeglicher Haftung freizustellen. (T066)

6.12.1.3. Abstimmung mit den Wegebaulastträgern

Soweit noch nicht geschehen, ist genaue Lage und Tiefenlage in Abhängigkeit von den örtlichen Rahmenbedingungen der betreffenden Kreuzungspunkte vorab mit den Wegebaulastträger abzustimmen. (T066)

6.12.1.4. Baumaßnahmen an Verkehrsflächen und Einfluss auf der ETL 182

Erfordern künftige gemeindliche Baumaßnahmen an den öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen sowie den zugehörigen Entwässerungsanlagen Veränderungen oder Sicherungsmaßnahmen an der Gasleitung bzw. den ggfs. mitverlegten Systemen, so hat die Vorhabenträgerin nach schriftlicher Aufforderung durch den Straßenbaulastträger die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durchzuführen. (T066)

6.12.2. **Hansestadt Stade**

6.12.2.1. Sondernutzungsverträge für die Nutzung von Wirtschaftswegen im Bereich der Hansestadt Stade

Im Bereich der Hansestadt Stade (2025) werden z.T. gewidmete Wirtschaftswegen in Anspruch genommen, die weitgehend mit verkehrsbehördlichen Beschränkungen belegt sind. Vor Nutzung für die Baustellenverkehre durch die Vorhabenträgerin bzw. beauftragter Nachunternehmer sind entsprechende Sondernutzungsverträge mit dem Straßenbaulastträger zu vereinbaren. In den Verträgen sind u.a. die Beweissicherung - vor Maßnahmenbeginn -, die Verkehrssicherungspflicht, die Instandhaltung während der Nutzungsphase sowie die Wiederherstellung des Wegenetzes nach Abschluss der Maßnahmen zu regeln. (T066)

6.12.2.2. Abschlussdokumentation im Kreuzungsbereich von Verkehrswegen der Hansestadt Stade

Die Bestandsdaten über die Lage der Gasleitung und der ggfs. mitverlegten Systeme im Bereich der Kreuzungspunkte ist nach Fertigstellung aufzumessen und das Aufmaß der Hansestadt Stade, Abteilung Straßen und Brücken, zu übergeben. (T066)

6.12.3. **Landkreis Stade**

6.12.3.1. Kreuzung von Kreisstraßen

Die geplante Leitung kreuzt die Kreisstraßen K1 Abschnitt 10, K30 Abschnitt 10, K47 Abschnitt 10, K48 Abschnitt 30 und die K50 Abschnitt 10.

Die Kreisstraßen sind geschlossen zu queren, dabei darf es nicht zu Beschädigungen des Straßenunterbaus oder zu Setzungen kommen. Aufgrund des geplanten Durchmessers von DN 1400 und dem schlechten Baugrund im Bereich der Straßenkreuzungen, sind spätere Versackungen nicht auszuschließen. Bei der zu wählenden Tiefe der geplanten Leitung unter der Straße ist darauf zu achten, dass bei zukünftigen Straßenbaumaßnahmen durch die neue Leitung keine Einschränkungen für den Straßenbau entstehen (z.B. bei erschütterungsreichen Arbeiten: siehe Hinweis in der Fußnote⁸). Für die Kreuzungen mit der Straße sind vor dem Bau Kreuzungsvereinbarungen zu schließen. (T055)

6.12.3.2. Gewichtsbeschränkte Kreisstraßen

Hinweis: Folgende Kreisstraßen des Landkreises Stade sind in der näheren Umgebung gewichtsbeschränkt: K26 Abschnitt 90, K38, K44, K46, K50, K79, sowie aufgrund der Substanz der Brücke die K1 Abschnitt 20 zwischen Schwinge und Fredenbeck. Die gewichtsbeschränkten Straßen sind auf ein maximales Gewicht von 17 t. ausgelegt. Die Straßen sind mit höherem Gewicht nicht zu befahren. (T055)

6.12.3.3. Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung gewichtsbeschränkter Kreisstraßen

Für die Nutzung einer Kreisstraße mit Fahrzeugen, deren Gewicht das auf der jeweiligen Straße oder Brücke zulässige Gewicht überschreitet, ist eine Sondererlaubnis beim Landkreis Stade, Abteilung Kreisstraßen, zu beantragen. Eine derartige Nutzung der Kreisstraßen ist grundsätzlich zu vermeiden. (T055)

Hinweise für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis: (T055)

Die Fahrstrecke ein halbes Jahr vor der Nutzung mit der Abteilung Kreisstraßen abzustimmen, z.B. um gegebenenfalls Alternativrouten aufzeigen oder betroffene Ingenieurbauwerke prüfen zu können.

Bei Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis ist die Fahrstrecke auf einem Lageplan darzustellen und für jede Fahrt das genaue Ziel einzutragen.

In Absprache mit der Abteilung Kreisstraßen des Landkreises Stade ist auf Kosten der Vorhabenträgerin vor und nach Nutzung Kreisstraße eine Beweissicherung des Zustands der jeweiligen Straße durchzuführen und der Abteilung Kreisstraßen zu übergeben.

Bei Nutzung einer gewichtsbeschränkten Kreisstraße ist die Vorhabenträgerin für sämtliche dadurch an der Kreisstraße entstandenen Schäden schadensersatzpflichtig. Die Beseitigung der Schäden wird durch die Abteilung Kreisstraßen veranlasst.

Details werden in der Sondernutzungserlaubnis geregelt. (LBEG)

6.12.3.4. Sondernutzungserlaubnis für die Herstellung und Änderung von Zufahrten an Kreisstraßen

Die im Bereich von Kreisstraßen erforderlichen Baumaßnahmen, z. B. in Einmündungsbereichen und für Fahrbahnverbreiterungen, sind mit dem Landkreis Stade, Amt Kreisstraßen im Detail abzustimmen. Für Herstellung und Änderung von Zufahrten an Kreisstraßen ist ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen. Die bauliche Umsetzung hat durch die Vorhabenträgerin zu erfolgen.

⁸ Hinweis des Landkreis Stade (2025): Beim Befahren und Arbeiten mit schweren Baugeräten, kommt es zu Erschütterungen im Baugrund. Die Gasunie erhält dann eine elektronische Meldung. Das hat zur Folge, dass bei jeglichen Straßenbauarbeiten die Gasunie einzubinden ist.

6.12.4. Landkreis Verden

6.12.4.1. Kreuzungsvereinbarungen / Abstimmung mit dem Landkreis Verden

Die K 113 (LK ROW) geht an der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden in die K 3 (LK VER) über. Aus Richtung Norden kommend kreuzt die Leitung kurz vor der Kreisgrenze zunächst die K 113 (LK ROW). Danach verläuft sie in südlicher Richtung über die Kreisgrenze hinaus auf Privatgrund zunächst ein Stück parallel zur K 3 (LK VER). Danach verläuft die Leitung in südöstlicher Richtung weiter.

In ihrem weiteren Verlauf kreuzt die Leitung dann später die K 5 (LK VER) kurz vor der L 156.

Aus straßenbautechnischer und verkehrlicher Sicht bestehen gegen die Kreuzung der K 5 an der angedachten Stelle grundsätzlich keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin muss sich jedoch rechtzeitig vorher mit dem Landkreis Verden, Fachdienst Straßen, hinsichtlich einer Vereinbarung zu dieser Kreuzung in Verbindung setzen.

Sollten ggf. provisorische Zufahrten an Kreisstraßen erforderlich werden, muss die Gasunie diese mit dem Landkreis Verden, Fachdienst Straßen, im Vorwege abstimmen (Sondernutzungserlaubnis). (T050)

6.12.5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade (2025)

6.12.5.1. Erlaubnisverträge

Für die Kreuzungen der Leitung mit den Bundesstraßen 71 und 73 sowie den Landesstraßen 122, 123, 124 und 133 sind nach Abschluss des Verfahrens entsprechende Erlaubnisverträge mit der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, abzuschließen. (T046)

6.12.6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden (2025 und 2025a)

Die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs Verden der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller) mit den folgenden Landesstraßen durch eine Querung der geplanten Energietransportleitung direkt betroffen:

- Flecken Ottersberg, L 154 Ottersberg - Falkenberg in Abschnitt 60 bei Station 0.848 (sh. Anlage: 001_Blatt 103_L 154_Abs 60_St 0.848)
- Gemeinde Oyten, L 168 Sottrum - Bremen in Abschnitt 48 bei Station 0.572 (sh. Anlage: 002_Blatt 113_L 168_Abs 48_St 0.572)
- Gemeinde Oyten, L 156 Bassen - Thedinghausen in Abschnitt 40 bei Station 4.211 (sh. Anlage: 003_Blatt 118_L 156_Abs 40_St 4.211)
- Stadt Achim, L 167 Achim - Oyten in Abschnitt 20 bei Station 0.427 (sh. Anlage: 004_Blatt 125_L 167_Abs 20_St 0.427)

Nebenbestimmungen

1. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen, Baumaterial, Zubehör, Versorgungseinrichtungen usw. im Rahmen von Schwertransporten sind Seitenraumnutzungsverträge abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn-, Einmündungs- oder Seitenraumbereichs der Anbindung im Zuge der Landes- oder Bundesstraßen, auch weit außerhalb des Plangebietes, zu regeln. Die Anträge

sind über die Straßenbauverwaltung (Tel: 04231-9857-158) zu stellen. Weitere Auskünfte können unter dieser Telefonnummer erhalten werden.

2. In Bezug auf erforderliche Querungen oder der Herstellung sowie des Um- oder Ausbaus von Zu- und Ausfahrten zu Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen etc. im Zuge der Landes- oder Bundesstraßen sind Nutzungsverträge (Sondernutzung) zur Straßenbenutzung abzuschließen. Die Anträge sind über die Straßenbauverwaltung (Tel: 04231-9857-158) - zu stellen.
3. In Bezug auf eine Querung oder Längsverlegung der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist frühzeitig vor Baubeginn über die Straßenbauverwaltung (Tel.: 04231-9857-158) zu stellen.
4. Die ggf. zu fällenden oder beschädigten Straßenbäume, die aufgrund des Neubaus der Energietransportleitung ETL 182 entfernt werden müssen, sind als Alleebäume (3 x verpflanzt, StU 16 – 18 cm) im Verhältnis 1 zu 3 (1 Baum fällen und 3 neue Bäume pflanzen) im Rahmen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zu pflanzen. Die Bäume sind standortnah auf Eigentumsflächen des Landes anzupflanzen. Die genauen Standorte, die Art der Pflanzungen sowie die Durchführung der Bepflanzung sind gemeinsam mit der jeweils zuständigen Straßenmeisterei und dem Geschäftsbereich Verden, Abteilung Landespflege, abzustimmen.

(Die genannten Anlagen zur Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden (2025 und 2025a) liegen der Vorhabenträgerin vor.

Hinweise:

- Laut den vorliegenden Planunterlagen (Anlage – Unterlage B3-1, Blatt 84_Westertimke) verläuft die Trasse der ETL 182 in dem Trassenlageplan auf Blatt 84 durch eine Teilfläche der Kompensation für den Radwegneubau L131 Elsdorf - Abbendorf in Westertimke (BlmA - Fläche), (Anlage - Übersichtskarte_BlmA Fläche_Westertimke). Der Radweg befindet sich bereits im Bau und die dortige Kompensation (Extensivierung durch Entwicklung von Gras- u. Staudenfluren mit Heisteranpflanzungen) wurde somit ebenfalls hergestellt. In Beachtung und zum Schutz der v.g. Fläche sollte die Leitungsverlegung hier nicht als „offene Verlegung“ sondern mittels „Bohrung“ erfolgen.
- Entlang der v.g. Landesstraßen sind außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist hier mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraßen gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten.

6.13. Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft

(soweit nicht unter 6.4 bereits geregelt)

6.13.1.1. Sonderkulturen (Obstanbau im Alten Land)

Sonderkulturen (Obstanbau im Alten Land) dürfen nur durch fachkundige Unternehmen und nur in Abstimmung mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern entfernt werden. (vgl. Unterlage A1-1 Kapitel 4.7.2.2.3)

6.13.1.2. Erhalt von Wirtschaftswegen

Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswegen und Feldzufahrten ist sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt werden bzw. ggf. entstandene Schäden nach Abschluss der Bauphase beseitigt werden. (LBEG)

6.13.1.3. Erreichbarkeit von Hofstellen sowie landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzflächen

Während der Bauphase muss die Zuwegung zu Hofstellen und Betriebsstätten sowie die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher und gärtnerischer Flächen gewährleistet bleiben. (T047)

Hinweis: Soweit sich Beeinträchtigungen nicht vermeiden lassen wird eine enge Abstimmung mit den betroffenen Landwirten empfohlen, um nach Möglichkeit gemeinsame Lösungen zur Minderung der Auswirkungen zu entwickeln. (T047)

6.13.1.4. Information der Eigentümer betroffener Drainagen und der Wasser- und Bodenverbände

Für den Fall, dass drainierte Flächen / Drainagesysteme vom Trassenverlauf betroffen sind, sind frühzeitig entsprechende Absprachen mit den jeweiligen Eigentümern und den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden zu treffen. (vgl. T047, T055)

6.13.1.5. Erfassung, Dokumentation und Wiederherstellung von Drainagen

Vorhandene Dränagen und Entwässerungssysteme (Gräben, Vorfluter) im Trassenbereich sind im Vorfeld der Bautätigkeiten – soweit möglich – zu identifizieren, zu dokumentieren und im Zuge der Arbeiten fachgerecht abzufangen bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen. (T047; LWK Bremervörde, 2025a)

6.13.1.6. Wiederherstellung von Frostschutz- und Bewässerungsanlagen

Soweit es zu Beschädigungen an Frostschutz- und Bewässerungsanlagen kommt, die unmittelbare Auswirkung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen haben, sind diese möglichst frühzeitig, spätestens aber im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen wieder Instand zu setzen. (T047, T054)

6.14. Hinweis zum Wegenutzungskonzept

6.14.1.1. Informationen bei erforderlichen Umleitungen

Hinweis: Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Hauptverwaltung Lüneburg (2025) empfiehlt, aussagekräftige Benachrichtigungen zu den geplanten Baustellen und verkehrlichen Umleitungen über die örtliche Presse frühzeitig herauszugeben. Für Fragen von betroffenen Betriebsinhabern empfiehlt sich die Nennung einer Baustellenauskunft oder Kontaktperson, die auch auf den Baustellentafeln zu vermerken wäre. Informationsveranstaltungen könnten vor und während der langwierigen Bauarbeiten über das Vorhaben und die bauliche Zeitplanung aufklären, damit die Betroffenen stetig einen aktuellen Planungsstand erhalten. (T069)

6.15. Maßnahmen zum Schutz von Windenergieanlagen und deren Betrieb

6.15.1.1. Zugänglichkeit

Windenergieanlagen im Bereich der Leitungstrasse müssen jederzeit zugänglich bleiben. Soweit Unterbrechungen von Zufahrtswegen nicht vermeidbar sind, müssen diese einvernehmlich mit den Betreibern abgestimmt sein. (E011)

6.15.1.2. Anschlussleitungen

Die Funktionsfähigkeit und Zugänglichkeit von Anschlussleitungen für Windenergieanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. (E011)

7. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidungsfindung über den Antrag vom 11.12.2024 gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 1 EnWG für den

„Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim inkl. der Errichtung der benötigten sechs Armaturenplätze sowie die Maßnahmen auf den Armaturenplätzen Elbe-Süd und Achim Mitte in den Landkreisen Stade, Rotenburg (Wümme) und Verden (Vorhaben gem. Nr. 3.4 der Anlage zu § 2 LNG-Beschleunigungsgesetz)“

einschließlich der damit eingereichten Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung von Wasser zur Bauwasserhaltung wurde etliche Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen.

Einem Teil der Vorträge wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen und Auflagen in diese Zulassung des vorzeitigen Beginns bzw. wird zukünftig in der zu erwartenden Planfeststellung und den wasserrechtlichen Erlaubnissen Rechnung getragen.

Insgesamt hat die bisher erfolgte überschlägige Prüfung der betroffenen Belange ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten Vorhabenträgerin gerechnet werden kann (siehe 10.2.1).

Zwar sind die Prüfungstätigkeiten im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens noch nicht abgeschlossen, doch lassen die bisherigen Prüfungen erwarten, dass das Wohl der Allgemeinheit durch dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt wird (siehe ebd.).

Öffentlich-rechtliche Belange, die einer abschließenden Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen könnten, sind aus Sicht der Zulassungsbehörde nicht erkennbar bzw. mögliche Beeinträchtigungen können durch Nebenbestimmungen für bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

8. Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens und der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Teil B Begründung

9. Sachverhalt

9.1. Beschreibung des Gesamtvorhabens ETL 182

Antragsgegenstand ist die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Gasfernleitung ETL 182 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG. Die Leitung verläuft durch die Landkreise Stade, Rotenburg (Wümme und Verden (Abbildung 3)). Das Vorhaben umfasst ebenfalls alle bauzeitlich erforderlichen Flächen und Anlagen sowie die für den Betrieb der Gasfernleitung ETL 182 erforderliche dauerhafte Sicherung eines 12 m breiten Schutzstreifens (jeweils 6 m beidseitig der Rohrachse) sowie den Flächen für die obertägigen Anlagen (insbesondere Absperrstationen und Einrichtungen des kathodischen Korrosionsschutzes) und die Gewährleistung entsprechender Betriebszufahrten. Sie wird mit einem Durchmesser von DN 1400, einem maximalen Betriebsdruck von 84 bar und einer Verlegetiefe von mindestens einem Meter errichtet.

Durch Planung und Auslegung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 463:2021-10 und der darin enthaltenen relevanten Vorgaben wird die ETL 182 zukünftig bei Bedarf auch Wasserstoff transportieren können.

Die Energietransportleitung ETL 182 besteht aus folgenden Anlagenkomponenten:

- Unterirdisch verlegte Rohrleitung (DN 1400)
- Oberirdische Absperrstationen (alle 10 – 18 km; ca. 30 x 30 m)
- Kabelschutzrohre für Begleitkabel, unterirdisch verlegt neben der Rohrleitung
- Platzierung von weitgehend unterirdischen Einrichtungen (Anoden und Messstellen) für den kathodischen Korrosionsschutz
- Oberirdische Markierungspfähle

Während der Bauphase werden temporär Flächen in Anspruch genommen. Diese bestehen im Wesentlichen aus dem Arbeitsstreifen, in dem der herkömmliche Leitungsbau kontinuierlich vorschreitet, den Baustelleneinrichtungsflächen für die Errichtung der Sonderbauwerke und der Stationsbauwerke, sowie Aufstell- und Umlageflächen, insbesondere der Rohrlagerplätze. Diese Flächen werden nach Beendigung der Nutzung (wie auch der Arbeitsstreifen) gemäß ihren ursprünglichen Widmungen wiederhergestellt.

Bauvorbereitende Maßnahmen sollen bereits im Zuge eines vorzeitigen Baubeginns umgesetzt werden. Die Inbetriebnahme der ETL 182 ist für Ende des Jahres 2027 geplant.

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

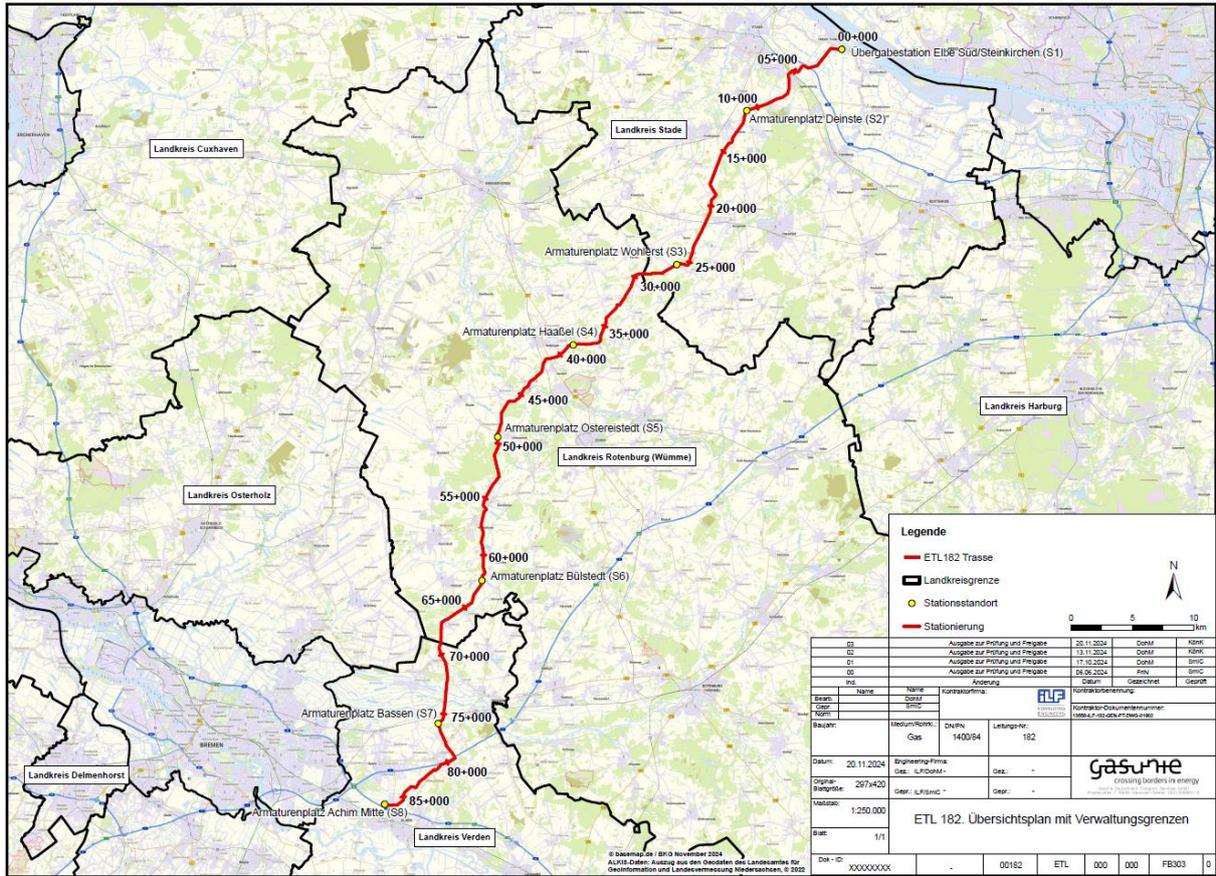


Abbildung 3: ETL 182: Übersichtsplan (Unterlage A1-2)

9.2. Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 1 EnWG

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige

- Vermessungen,
- Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen,
- bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung,
- Kampfmitteluntersuchungen und
- archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie
- sonstige Vorarbeiten

durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden (Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 1 EnWG). Die genannten Vorarbeiten zählen nicht zu der nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG genehmigungspflichtigen „Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim“ und sind somit genehmigungsfrei, soweit sie nicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Zulassung oder Erlaubnis bedürfen.

9.3. Vorzeitig gem. § 44c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG zugelassene Maßnahmen

Die vorzeitig gem. § 44c Abs. 1 EnWG zugelassenen Maßnahmen sind vorstehend in Abschnitt 2 aufgelistet.

9.4. Zuständigkeit

Für Planfeststellungsverfahren gem. § 43 EnWG ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die landesrechtlich zuständige Behörde (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 11.1.1.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten - ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz).

9.5. Raumordnungsverfahren

Der Neubau der ETL 182 ist sowohl raumbedeutsam als auch von überörtlicher Bedeutung.

In einem Raumordnungsverfahren wurden drei Trassenvarianten geprüft (Abbildung 4). Die Trassenalternative West war die Vorzugstrasse.

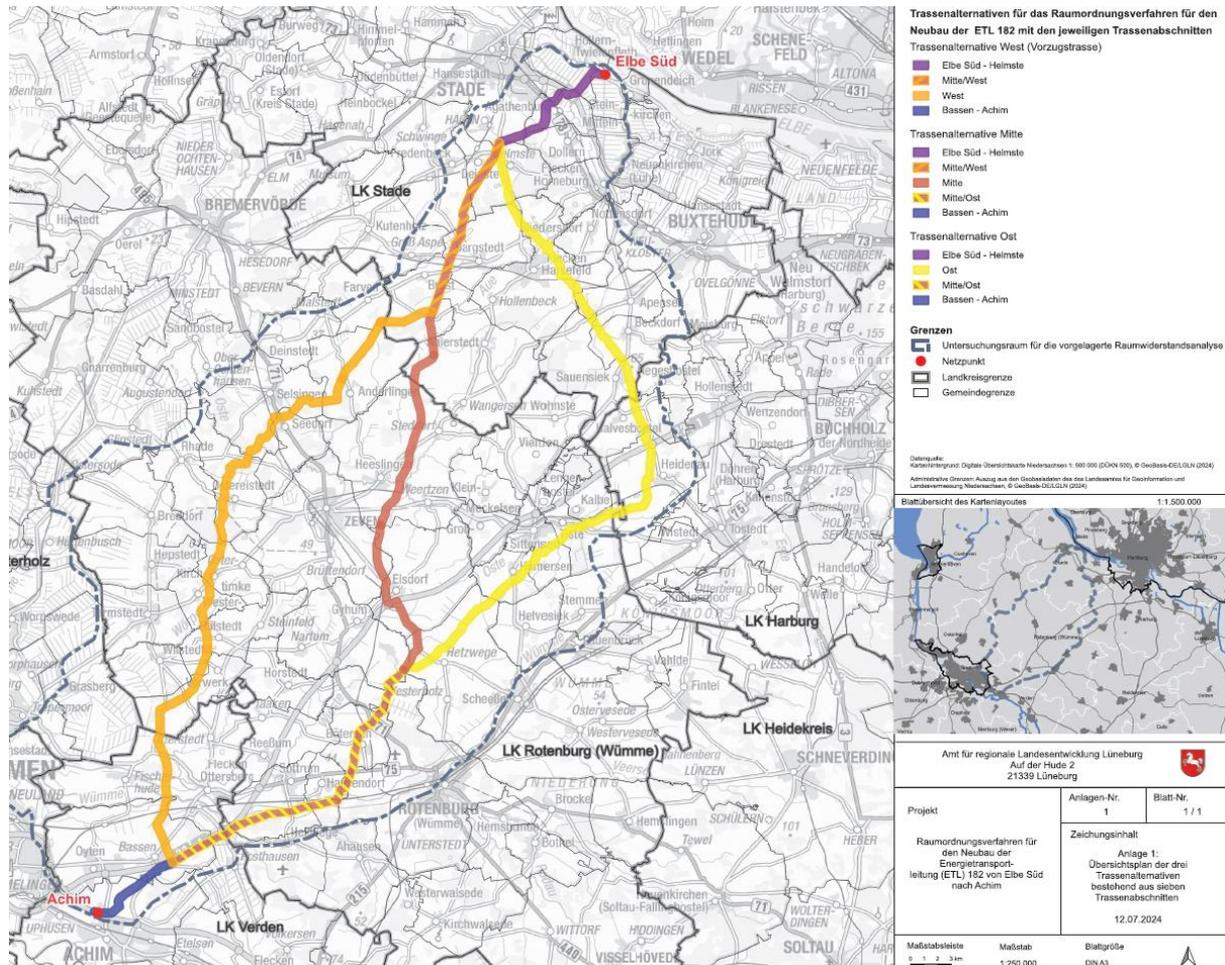


Abbildung 4: Übersichtsplan der drei Trassenalternativen (ArL Lüneburg, 2024)

Im Raumordnungsverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem seinerzeitigen Planungsstand des Vorhabens durchgeführt. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist auf Grundlage der Regelungen des UVPG erfolgt und in die Landesplanerische Feststellung eingeflossen.

Die Landesplanerische Feststellung des Amtes für regionale Landesplanung, Lüneburg vom 12.07.2024 erging mit folgendem Ergebnis (ArL Lüneburg, 2024):

„Die in Anlage 2 [zur landesplanerischen Feststellung] dargestellte landesplanerisch festgestellte Trasse der ETL 182 [Vorzugstrasse: Trasse West] stimmt bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der in Abschnitt I.2.1 und I.2.2 [zur landesplanerischen Feststellung] genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein. Das geplante Vorhaben ist im

Bereich des Trassenverlaufs gemäß Anlage 2 hinsichtlich seiner raumbedeutsamen Auswirkungen raumverträglich.

Nach jetzigem Planungsstand kann das Vorhaben am in Anlage 2 als „landesplanerisch festgestellt“ dargestellten Trassenverlauf unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in Abschnitt I.2.1 und I.2.2 [zur landesplanerischen Feststellung] genannten Maßgaben zudem eine Vereinbarkeit mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere denen des Umweltschutzes, erreichen. Die Erfüllung der fachrechtlichen Anforderungen, u.a. des Gebietsschutzes und des besonderen Artenschutzes, ist in den Verfahrensunterlagen für die nachfolgende Zulassung des Vorhabens nachzuweisen.

Die Maßgaben der landesplanerischen Feststellung (siehe 10.2.1.2) bezwecken die Verbesserung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens. und sind im Planfeststellungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

9.6. Bisheriger Verfahrensverlauf des Planfeststellungsverfahrens

9.6.1. Scoping

Am 29.11.2023 wurde der Scopingtermin als Videokonferenz durchgeführt. Die Teilnehmer konnten im Vorfeld auch schriftliche Stellungnahmen abgeben, die zum Protokoll genommen wurden. Das Protokoll wurde mit den Teilnehmern des Scopingtermins und allen Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, abgestimmt. Das Protokoll (LBEG, 2024) und der vorläufige Untersuchungsrahmen (LBEG, 2024a) wurde an alle Teilnehmer und an alle, die sich schriftlich geäußert haben, versandt.

9.6.2. Antrag

Weder das VwVfG, noch das EnWG sehen im Zusammenhang mit einem Planfeststellungsverfahren die Vorlage des Antrags in Papierform vor.

Mit Schreiben vom 11.12.2024 – GBP 241211_ETL182_GBG – (GuD, 2024), **vervollständigt mit Datum 07.01.2025** (GuD, 2024b), **beantragte die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**, Pasteurallee 1, 30655 Hannover (im Weiteren: Vorhabenträgerin) beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, im Weiteren: Zulassungsbehörde)

- **die Planfeststellung** für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG –)
- **die Wasserrechtlichen Erlaubnisse** für die
 - Entnahme und Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung
 - Entnahme und Einleitung von Wasser für die Druckprüfungen (gem. §§ 8ff Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Weiter beantragte die Vorhabenträgerin

- **die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG**
für die in Abschnitt 2 dieser Zulassung genannten Baumaßnahmen
- **die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG**
für die in Abschnitt 4 dieser Zulassung genannten temporäre Entnahme von Grundwasser zum Zwecke von Baugrubenwasserhaltungen und dessen Einleitung in die Vorflut bzw. Reinfiltration in das Grundwasser durch Verrieselung

9.6.3. Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit wurde die Auslegung der Unterlagen gem. § 27a VwVfG im Internet sowie in den Tageszeitungen Tageblatt (Landkreis Stade), Rotenburger Kreiszeitung (Landkreis Rotenburg) und Verdener Allerzeitung (Landkreis Verden) bekannt gemacht. Die Auslegung selbst erfolgte gem. § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 5 und § 27b VwVfG sowie gem. § 19 UVPG ebenfalls im Internet.

Als weitere Zugangsmöglichkeit konnten die Antragsunterlagen während des Auslegungszeitraums bei der Gemeinde Oyten eingesehen werden (§ 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG).

Die Auslegung fand vom 27.01.2025 bis zum 26.02.2025 statt. Gem. § 21 Abs. 2 UVPG endete die Einwendungsfrist einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also am zum 26.03.2025.

Es wurden 14 Einwendungen eingesandt.

9.6.4. Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange VwVfG sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Mit E-Mail vom 21.01.2025 wurden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 73 Abs. 2 VwVfG sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NNatSchG beteiligt und gebeten, die Antragsunterlagen digital abzurufen. Die Stellungnahmefrist wurde auf den 27.03.2025 festgesetzt.

Beteiligt wurden folgende Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen (die **fett gedruckten** Stellen haben geantwortet):

- Abwasserverband Untere Elbe, 21720 Steinkirchen
- **Abwasserzweckverband Oyten/Ottersberg**, 28876 Oyten
- Akzo Nobel GmbH, 50829 Köln
- **Amprion GmbH**, 44139 Dortmund
- **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**, 21339 Lüneburg
- **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven**, 27570 Bremerhaven
- **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden**, 27283 Verden
- Avacon AG, 38229 Salzgitter
- **Avacon Netz GmbH**, 38350 Helmstedt
- Breitband Innovationen Nord GmbH, 28870 Ottersberg
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**; 53123 Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement, 39104 Magdeburg
- **Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk**, 10707 Berlin
- **Bundesnetzagentur, Referat 814**, 53113 Bonn
- DB Energie GmbH, 31275 Lehrte
- DB Netz AG, Regionalbereich Nord, 30173 Hannover
- Deichverband I. Meile Alten Landes, 21723 Hollern-Twielenfleth
- **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien**, 20097 Hamburg
- **Deutsche Glasfaser Holding GmbH**, 46325 Borken
- **Deutsche Telekom Technik GmbH** für die **Telekom Deutschland GmbH**, 28217 Bremen
- Dezentrale Energie Anlagen Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, 31535 Neustadt am Rübenberge
- **Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord**, 20097 Hamburg
- **Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest**, 27283 Verden (Aller)
- DOW Olefinverbund GmbH, 06258 Schkopau

- E.ON Netz GmbH, 38350 Helmstedt
- **ecoJoule construct GmbH**, 31535 Neustadt am Rübenberge
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, 30159 Hannover
- **Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)**, 26384 Wilhelmshaven
- Elektrizitäts-Werk Ottersberg, 28870 Ottersberg
- **EWE NETZ GmbH, 26133 Oldenburg**
- EXA Infrastructure Germany GmbH, 60314 Frankfurt am Main
- **ExxonMobil Production Deutschland GmbH**, 30179 Hannover
- **Ferogas Netzgesellschaft mbH (FG)**, Netzgebiet Nordbayern, (über PLEDOC GmbH, 45326 Essen)
- **Fernstraßen-Bundesamt**, 04109 Leipzig
- Flecken Ottersberg, 28870 Ottersberg
- Forstamt Nordheide-Heidmark, 27432 Bremervörde
- **GASCADE Gastransport GmbH**, 34119 Kassel
- **GasLINE GmbH & Co. KG** (über PLEDOC GmbH, 45326 Essen)
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 30655 Hannover
- Gemeinde Neuenkirchen, 48485 Neuenkirchen
- Gemeinde Oyten, 28876 Oyten
- **Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV Teufelsmoor, UHV 68), 27726 Worswede**
- **Gewässerkundlicher Landesdienst, c/o NLWKN, Betriebsstelle Norden, 26506 Norden**
- **GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH**, 85774 Unterföhring
- **GlobalConnect GmbH**, 20537 Hamburg
- **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade**, 21335 Lüneburg
- **Hansestadt Buxtehude**, 21614 Buxtehude
- **Hansestadt Stade**, 21682 Stade
- **Harbour Energy (vorm. Wintershall Dea Deutschland GmbH)**, 27299 Langwedel
- Industrie- u. Handelskammer Niedersachsen (IHKN), 30175 Hannover
- **Industrie- u. Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum**, 21680 Stade
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, 21335 Lüneburg
- **JL re. Erneuerbare GmbH**, 31134 Hildesheim
- Klosterkammer Hannover, 30161 Hannover
- Klosterkammerforstbetrieb, 31319 Sehnde
- **Kokereigasnetz Ruhr GmbH** (über PLEDOC GmbH, 45326 Essen)
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme, 27356 Rotenburg (Wümme)
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**, 30655 Hannover
- **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)**, 30659 Hannover
- Landkreis Heidekreis, Untere Naturschutzbehörde, 29614 Soltau
- **Landkreis Rotenburg (Wümme)**, 27356 Rotenburg (Wümme)
- **Landkreis Stade**, 21682 Stade
- **Landkreis Verden**, 27283 Verden (Aller)
- **Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e.V.**, 21680 Stade
- Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven, 27432 Bremervörde
- Landvolk Niedersachsen Kreisverband Lüneburger Heide e.V., 21244 Buchholz i.d.N.
- Landvolk Niedersachsen Kreisverband Rotenburg-Verden e.V., 27356 Rotenburg (Wümme)
- Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V., 30159 Hannover
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**, 26121 Oldenburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, 27432 Bremervörde
- **LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH**, 30175 Hannover
- LWLcom GmbH, 28197 Bremen
- **Marco Bungalski GmbH**, 27283 Verden (Aller)

- **Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL)** (über PLEDOC GmbH, 45326 Essen)
- **Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG)** (über PLEDOC GmbH, 45326 Essen)
- Mittenwalder Eisenbahnmobiliengesellschaft mbH & Co. KG, 15749 Mittenwalde
- Nds. Forstamt Harsefeld, 21698 Harsefeld
- **MTI Teleport München GmbH (über GLH Auffanggesellschaft mbH)**, München
- **Nds. Forstamt Rotenburg**, 27356 Rotenburg (Wümme)
- **Nds. Forstamt Sellhorn**, 29646 Bispingen (über Nds. Forstamt Rotenburg)
-
- **Nds. Landesamt für Denkmalpflege**, Regionalreferat Lüneburg, 21339 Lüneburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 30453 Hannover
- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Lüneburg**, 21339 Lüneburg
- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Stade**, 21680 Stade
- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Verden**, 27283 Verden (Aller)
- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich 4 - Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg**, 30453 Hannover
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz, 30453 Hannover
- **Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade**, 21680 Stade
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, 21337 Lüneburg
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden, 27283 Verden (Aller)
- Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 30169 Hannover
- Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 30169 Hannover
- Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, 30159 Hannover
- **NEL Gastransport GmbH, 34119 Kassel**
- **NGN FIBER NETWORK GmbH & Co. KG**, 97633 Aubstadt
- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 – Luftverkehr**, 30453 Hannover
- **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege**, Regionalreferat Lüneburg, 30175 Hannover
- Norddeutsche Salinen GmbH, 21682 Stade
- **Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG)** (über PLEDOC GmbH, 45326 Essen), Dortmund
- **Nord-West Oelleitung GmbH**, 26384 Wilhelmshaven
- Nowega GmbH, 48147 Münster
- **Open Grid Europe GmbH (OGE)** (über PLEDOC GmbH, 45326 Essen)
- Realverband Embsen, 28832 Achim
- Samtgemeinde Fintel, 27389 Lauenbrück
- **Samtgemeinde Fredenbeck**, 21717 Fredenbeck
- Samtgemeinde Harsefeld, 21698 Harsefeld
- Samtgemeinde Horneburg, 21640 Horneburg
- Samtgemeinde Lühe, 21720 Steinkirchen
- Samtgemeinde Nordkehdingen, 21729 Freiburg/Elbe
- Samtgemeinde Selsingen, 27446 Selsingen
- Samtgemeinde Tarmstedt, 27412 Tarmstedt
- Schnackenberg GmbH, 27412 Tarmstedt
- Stadt Achim, 28832 Achim
- Stadt Schneverdingen, 29640 Schneverdingen

- Stadt Visselhövede, 27374 Visselhövede
- Stadtwerke Achim AG, 28832 Achim
- **Stadtwerke Stade GmbH**, 21682 Stade
- **TenneT TSO GmbH**, 31275 Lehrte
- **Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP)** (über PLEDOC GmbH, 45326 Essen)
- Trinkwasserverband Stader Land, 21739 Dollern
- **Trinkwasserverband Verden**, 27283 Verden (Aller)
- Unterhaltungsverband Altes Land (UHV 16), 21635 Jork
- **Unterhaltungsverband Obere Oste (UHV 19)**, 27404 Zeven
- Unterhaltungsverband Schwinge (UHV 17), 27449 Kutenholz
- **Unterhaltungsverband Untere Oste**, 21745 Hemmoor
- **Unterhaltungsverband Untere Wümme (UHV 66)**, 28870 Ottersberg-Fischerhude
- **Unterhaltungsverbandes Aue (UHV 15)** (über UHV Obere Oste, 27404 Zeven)
- Verizon Deutschland GmbH, 60326 Frankfurt am Main
- **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**, 30179 Hannover
- **Wasser- und Bodenverband Duxbach** (über UHV Obere Oste, 27404 Zeven)
- **Wasser- und Bodenverband Hagen-Deinste Obere Bever** (über UHV Obere Oste, 27404 Zeven)
- **Wasser- und Bodenverband Hagen-Deinste Twiste** (über UHV Obere Oste, 27404 Zeven)
- Wasser- und Bodenverband Hagen-Deinste, 21684 Stade-Hagen
- **Wasser- und Bodenverband Kirchtimke** (über UHV Obere Oste, 27404 Zeven)
- **Wasser- und Bodenverband Selsinger Bach** (über UHV Obere Oste, 27404 Zeven)
- **Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee**, 20148 Hamburg
- **Wasserverband Bremervörde**, 27432 Bremervörde-Minstedt
- **Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land**, 27356 Rotenburg (Wümme)
- **wesernetz Bremen GmbH**, 28215 Bremen
- **Windpark Quelhorn II GmbH & Co. KG, c/o BayWa r.e. Asset Management GmbH**, 82166 Gräfelfing

Ohne Fristsetzung waren der Heidekreis, die Verizon Deutschland GmbH, der Wasser- und Bodenverband Hagen-Deinste sowie der Realverband Embsen nachbeteiligt worden, der Stadt Stade wurde eine Fristverlängerung bis zum 04.04.2025 zugestanden.

Insgesamt waren Stellungnahmen von 80 Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

An anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NNatSchG wurden beteiligt (die **fett gedruckten** Stellen haben geantwortet):

- Aktion Fischotterschutz e.V., 29386 Hankensbüttel
- **Anglerverband Niedersachsen e.V.**, (über LabÜN, 30167 Hannover)
- Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte-Weser-Ems e.V. 26203 Wardenburg
- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V.** (über LabÜN, 30167 Hannover)
- **Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)**, 30655 Hannover
- **Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. -Sportfischerverband-**, (über LabÜN, 30167 Hannover)
- **Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN)** (über LabÜN, 30167 Hannover)
- **Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)**, (über LabÜN, 30167 Hannover)
- **Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., (Wanderverband Niedersachsen)**, 49074 Osnabrück
- NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V., 30173 Hannover
- **Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V.**, (über LabÜN, 30167 Hannover)

- **Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)**, (über LabÜN, 30167 Hannover)
- Niedersächsischer Heimatbunde.V. (NHB), 30659 Hannover (Lahe)
- **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Niedersachsen e.V.**, (über LabÜN, 30167 Hannover)
- Verein Naturschutzpark e.V. (VNP), 29646 Bispingen
- **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN)**, 30167 Hannover

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) hat eine Stellungnahme im Namen von 9 anerkannten Naturschutzvereinigungen abgegeben.

Ihre Nicht-Betroffenheit haben erklärt:

- Amprion GmbH
- Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 Luftverkehr
- PLEdoc GmbH für OGE (Open Grid Europe GmbH)
- Unterhaltungsverband Untere Oste
- Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

9.6.5. Onlinekonsultation

Gem. § 27c VwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG und § 27 b Absatz 4 VwVfG wurde der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Die Onlinekonsultation fand vom 11.07.2025 bis zum 24.07.2025 statt.

Im Rahmen der Onlinekonsultation wurde den Beteiligten eine Synopse aus Stellungnahmen und Einwendungen einerseits sowie einer Replik der Vorhabenträgerin andererseits zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten konnten sich zur Replik der Vorhabenträgerin äußern.

Analog zu § 73 Abs. 6 VwVfG konnten auch Betroffene, die sich bisher nicht im Verfahren geäußert hatten, an der Onlinekonsultation teilnehmen. Sie wurden durch öffentliche Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen über die Onlinekonsultation informiert.

Im Rahmen der Onlinekonsultation sind 27 Rückmeldungen eingegangen.

Nachdem der Vorhabenträgerin gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, wurden der vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG für die in Abschnitt 2 Nr. I bis IX dargestellten Teilmaßnahmen sowie der vorzeitige Beginn von Gewässerbenutzungen gemäß § 17 WHG für die in Abschnitt 4 dargestellten Gewässerbenutzungen zugelassen.

10. Verfahren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns

10.1. Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG im gegenständlichen Verfahren – Fortgeltung nach § 13 Abs. 3 LNGG

Im vorliegenden Verfahren wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG am 11. Dezember 2024 gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war der § 8 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 LNGG noch in Kraft. Diese Vorschrift enthält eine spezifische Maßgabe zur Anwendung des § 44c EnWG im Rahmen der Zulassung von Vorhaben nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz. Danach gelten für den vorzeitigen Baubeginn abweichend von § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 2 EnWG modifizierte Anforderungen. Insbesondere ist danach die in § 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EnWG normierte Voraussetzung der Reversibilität der Maßnahmen für die Zulassungsentscheidung nicht erforderlich.

Obwohl § 8 LNGG als Teil der §§ 1 bis 10 LNGG mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft getreten ist (§ 14 Abs. 2 LNGG), bleibt die dort geregelte Maßgabe im Wege der Übergangsregelung gemäß § 13 Abs. 3 LNGG weiterhin anwendbar, da der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vor dem Stichtag (30. Juni 2025) gestellt wurde und der entsprechende Verfahrensschritt zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Denn § 13 Abs. 3 LNGG bestimmt ausdrücklich, dass für Verfahrensschritte, die mit Ablauf des 31.06.2025 noch nicht abgeschlossen sind und bei denen von einer Regelung nach den §§ 3 bis 10 LNGG Gebrauch gemacht worden ist, zu denen auch § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG zählt, bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschritts die Bestimmungen dieses Gesetzes weiter gelten.

Dementsprechend gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 LNGG im vorliegenden Verfahren gem. § 13 Abs. 3 LNGG weiter. Die Erleichterung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG findet daher weiterhin Anwendung und ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Dies bewirkt, dass im Rahmen der Prüfung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns die Reversibilität der beantragten Maßnahmen (§ 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EnWG) keine Voraussetzung darstellt.

10.2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim sowie für die Zulassung der damit verbundenen vorzeitigen Gewässerbenutzungen liegen vor, so dass die Zulassungen gemäß § 44c EnWG sowie gemäß § 17 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen in dem verfügbaren Umfang von der Zulassungsbehörde erteilt werden können.

§ 44c EnWG: Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

- (1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren soll die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 [EnWG] einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn
1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften bei einer summarischen Prüfung mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann, (*siehe 10.2.1*)
 2. der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt, (*siehe 10.2.2*)
 3. der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind (*siehe 10.2.2*) und
 4. der Vorhabenträger sich verpflichtet, (*siehe 10.2.5*),
 - a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und
 - b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen.

[...] Maßnahmen sind reversibel gemäß Satz 1 Nummer 3, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand hergestellt werden kann und die hierfür notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden können (*siehe 10.2.2*). Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird (*siehe 10.2.2*). Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs (*siehe Abschnitt 5 dieser Zulassung*). § 44 bleibt unberührt. (*Zu den gem. § 44 EnWG genehmigungsfreien Vorarbeiten siehe 9.2*)

- (2) Die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sowie

Absatz 1 Satz 3 zu sichern (*siehe 10.2.6*). Soweit die zugelassenen Maßnahmen durch die Planfeststellung oder Plangenehmigung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zurückgenommen wurde.

§ 17 WHG: Zulassung vorzeitigen Beginns

- (1) In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung mit der Gewässerbenutzung begonnen wird, wenn
 1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann (*siehe 10.2.1*),
 2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht (*siehe 10.2.2*) und
 3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (*siehe 10.2.5*).
- (2) Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden. § 13 WHG gilt entsprechend.

10.2.1. Mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin kann gerechnet werden (§ 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG, § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Eine Voraussetzung für die Zulassung des Vorzeitigen Beginns ist die Prognose, dass mit der Planfeststellung für die ETL 182 und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse gerechnet werden kann.

Dazu genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer positiven Entscheidung im Genehmigungsverfahren, ggf. unter Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen (vgl. Nebel/Fest, in Kommentar zum Netzausbau, 3. Auflage 2022, § 44c EnWG Rn. 30). Im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns müssen nicht bereits sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung abschließend geklärt werden (vgl. zu § 8a BImSchG VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 10. Dezember 2020, Az. 5 L 602/20, juris, Rn. 11). Eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Planfeststellung / wasserrechtlichen Zulassungen ist nicht erforderlich; vielmehr genügt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit im Sinne einer prognostischen Einschätzung, dass sich ggf. noch offene Fragen im weiteren Verfahren – ggf. durch die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen – werden klären lassen. Ob die zu erwartende Planfeststellung / Zulassungen einer gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle standhalten wird, ist nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. April 1991, Az. 7 C 35.90, juris, Rn. 10).

Für die Zulassungsbehörde ist nach einer summarischen Prüfung im Planfeststellungsverfahren (§ 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG) sowie im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG) mit Entscheidungen zugunsten der Vorhabenträgerin zu rechnen.

Dabei wurden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden einschließlich der Gebietskörperschaften und der Naturschutzvereinigungen sowie die Einwendungen der Bürger berücksichtigt.

Diese Prognose ergibt sich aus der Auswertung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Darstellung wesentlicher Umweltauswirkungen und der übrigen Antragsunterlagen, sowie nach Sichtung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, wonach insgesamt - soweit nicht bereits vermeidbar - keine erheblichen nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind und auch keine sonstigen Zulassungshindernisse erkennbar waren, die nicht ggf. durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden könnten. Im Rahmen der nachstehenden Prognose i.S.d. § 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG bzw. i.S.d. § 17

Abs. 1 Nr. 1 WHG konnten insgesamt keine dem Vorhaben entgegenstehenden unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse erkannt werden.

10.2.1.1. Planrechtfertigung

Ein Vorhaben ist nur dann zulässig, wenn es gerechtfertigt ist. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist dies dann der Fall, wenn das Vorhaben am Maßstab des Ziels des jeweiligen Fachplanungsrechts „vernünftigerweise“ geboten ist. Die das Vorhaben rechtfertigenden Gründe ergeben sich aus den Zielen des Fachplanungsrechtes, hier des § 1 EnWG.

Zweck des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Zugleich verpflichtet das EnWG die Vorhabenträgerin gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG als verantwortliche Netzbetreiberin ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Dies umfasst die Sicherung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes im Sinne des § 3 Nr. 20 EnWG.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 -1 BvL 28/82) und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer

„möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“

ebenso Rechnung, wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Das Vorhaben ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes (Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2022-2032). Durch die Möglichkeit, mit dem Vorhaben auch Wasserstoff transportieren zu können, wird ebenfalls dem Ziel einer zukünftigen Nutzung mit erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

Mit dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen kurzfristig und fundamental geändert. In der Folge ist es zwischenzeitlich zur Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland (bisher 40 Prozent der nationalen Gasversorgung, bei einem Gesamtverbrauch von rund 1.000 TWh oder 96 Mrd. m³ pro Jahr) gekommen. Nach Einschätzung des Gesetzgebers war der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich (BT-Drs. 20/1742 zum LNGG, S. 1). Aufgrund der geringen Substituierbarkeit von Gas durch andere Energieträger muss demnach zur Sicherstellung der Versorgung zwingend Gas aus anderen Quellen beschafft werden. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG). Um das LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, ist der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur unverzichtbar (ebd.).

In diesem Zusammenhang wurde das beantragte Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) aufgenommen. Es ist in Anlage Nr. 3.4 zu § 2 LNGG in Verbindung § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG explizit erwähnt, welche die „Gasfernleitung Elbe Süd – Achim“ und den „Verdichter Achim/Embsen“ benennt.

Nach der Antragstellung sind wesentliche Vorschriften des LNGG ausgelaufen, darunter der §3 LNGG. Damit sind die Dringlichkeits-Vorschrift sowie die Feststellung des „überragenden“

öffentlichen Interesses an der schnellstmöglichen Durchführung der in der Anlage zu § 2 LGG genannten Vorhaben weggefallen. Dies betrifft auch die ETL 182.

Das Vorhaben dient dieser Versorgungssicherheit durch die Verstärkung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes. Die Netzbetreiber leisten ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit über die Bereitstellung von Transportkapazitäten, damit die angebotene bzw. nachgefragte Energie bedarfsgerecht transportiert werden kann (vgl. Tüngler, in Kment, EnWG § 11, 3. Aufl. 2023, Rn. 35). Nach § 15 Abs. 3 EnWG hat die Vorhabenträgerin dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Das Vorhaben ist bereits seit Mai 2021 als Netzausbaumaßnahme im Netzentwicklungsplan Gas 2020 – 2030 dargestellt.

Mit der Bestätigung des ergänzten Szenariorahmens für den NEP Gas 2022 – 2032, Aktenzeichen 4.13.01/002#6_2, erläuterte die BNetzA: *„Im Sinne der Versorgungssicherheit ist es unabdingbar, den Netzausbau auf der Grundlage der veränderten aktuellen Rahmenbedingungen zu planen. Es ist absehbar, dass die Diversifizierung der Gasquellen zu entscheidenden Änderungen in der Netzplanung führt, da sich die Lastflüsse aufgrund der geänderten Versorgungssituation grundlegend ändern werden. Gaslieferungen aus dem Osten müssen durch neue Gaslieferungen im Norden in Form von LNG-Mengen sowie durch zusätzliche Gaseinspeisungen der westeuropäischen Länder substituiert werden.“*

Mit dem Änderungsverlangen der BNetzA zum NEP Gas 2022-2032 vom 21.12.2023 ist das Vorhaben als Maßnahme „Leitung Elbe Süd-Achim“ (ID 767-02) mit dem vorliegend beantragten Leitungsdurchmesser DN 1400 Gegenstand des NEP Gas 2022-2032 geworden. Damit ist auch das öffentliche Interesse an der Realisierung der ETL 182 festgestellt.

Die Zurücknahme der zweiten Stufe des Notfallplans Gas, die sogenannte Alarmstufe, auf die erste Stufe, die sogenannte Frühwarnstufe, hat keinen Einfluss auf die Planrechtfertigung für die ETL 182. Im Rahmen der Alarmstufe waren verschiedene Maßnahmen vorgesehen, wie etwa die Nutzung von Flexibilitäten auf der Beschaffungsseite, der Rückgriff auf Gasspeicher, die Optimierung von Lastflüssen oder die Anforderung externer Regelenergie, die nun wegfallen.

Die Frühwarnstufe ist weiterhin erforderlich, da Risiken mit Wirkungen auf den Gasmarkt durch geopolitische Einflüsse noch nicht auszuschließen sind (Bundeswirtschaftsministerium, Pressemitteilung vom 01.07.2025⁹).

Die Zulassungsbehörde ist der Überzeugung, dass das Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich und gerechtfertigt ist. Seine Realisierung ist im öffentlichen Interesse. Die Planrechtfertigung ist damit gegeben.

10.2.1.2. Raumordnung

Folgende Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung des Amtes für regionale Landesplanung, Lüneburg (ArL Lüneburg, 2024) vom 12.07.2024 waren zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

⁹ <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2025/07/20250701-bundesministerin-fuer-wirtschaft-und-energie-katherina-reiche-setzt-alarmstufe-gas-herab.html>

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Nr.	Titel (nur Schlagwortartig ¹⁰)	Berücksichtigung im PFV (lt. Angaben der Vorhabenträgerin)
M-I Maßgaben, deren Beachtung Voraussetzung für die Zulassung ist		
M-I-1	Schutz des Bodens	Die Maßgabe wurde bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren beachtet (siehe Unterlage F1-1 „Bodenschutzkonzept“ sowie Teil D, Unterlage 5-4 „Maßnahmenblätter“).
M-I-2	Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage	Die Maßgabe wurde bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren beachtet (siehe (siehe Teil F, Unterlage F1-1 „Bodenschutzkonzept“ sowie D5-4 „Maßnahmenblätter“).
M-I-3	Schutz des Grundwassers	Die Maßgabe wurde bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren beachtet (siehe Unterlagen D1-1 „UVP-Bericht“ sowie Unterlage D4-1 „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)“ und Unterlage D5-4 „Maßnahmenblätter“).
M-I-4	Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern	Bau- und Bodendenkmale wurden im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren auf Basis aktualisierter Geodaten berücksichtigt. Eine Abstimmung mit den Unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege erfolgte am 03.06.2024.
M-I-5	Artenschutz	Die Maßgabe wurde bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren beachtet (siehe D3-1 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“).
M-I-6	Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Kulturelles Sachgut „Altes Land“	Die Maßgabe wurde im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren beachtet (siehe u.a. Unterlage B3-1 „Trassenlageplan“ und Unterlage D5-6 „Bestands- und Konfliktplan“). Durch eine Trassenführung in Längsrichtung der Spalierreihen des Obstanbaus sowie durch Bündelung mit den vorhandenen unterirdischen Rohrfernleitungen ETL 47 und ETL 125 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorranggebiet kulturelles Sachgut minimiert.
M-I-7	Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe östl. Hagen	Die Maßgabe wurde im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren beachtet (siehe u. a. Unterlage B3-1 „Trassenlageplan“ und Unterlage D5-6 „Bestands- und Konfliktplan“).
M-I-8	Erhalt der Gehölze im Bereich des NSG „Steinbeck“	Die Maßgabe wurde im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren beachtet (siehe u. a. Unterlage B3-1 „Trassenlageplan“ und Unterlage D5-6 „Bestands- und Konfliktplan“). Durch eine geschlossene Bauweise in ausreichender Tiefenlage ist gewährleistet, dass die Gehölze im Bereich des NSG Steinbeck erhalten bleiben.
M-I-9	Prüfauftrag für eine Trassenführung westlich der 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen im Abschnitt südwestlich Lühnenspecken	Die vorgeschlagene Trassenführung wurde im Rahmen der Alternativenbetrachtung in Unterlage A1-1, Kapitel 3.1.2.2 geprüft.
M-I-10	Abstimmung mit den Planungen für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen „Elbe-Weser“, „Elbe-Lippe“ und „Conneforde-Sottrum“	Eine Abstimmung zu allen Betroffenheiten von Freileitungen der TenneT erfolgte mit Vertretern der TenneT. Abschnitte paralleler Leitungsführung und Kreuzungen der ETL 182 mit TenneT-Freileitungen wurden am 05.02.2024 detailliert abgestimmt.

¹⁰ Die Maßgaben sowie die zugehörigen Begründungen finden sich in Abschnitt 2 der Landesplanerischen Feststellung (ArL Lüneburg, 2024)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Nr.	Titel (nur Schlagwortartig ¹⁰)	Berücksichtigung im PFV (lt. Angaben der Vorhabenträgerin)
M-I-11	Abstimmungserfordernis mit den Planungen für die 525-kV-Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) „SuedLink“ und „NordWest-Link“ im Bereich südöstl. Ohrel	Eine Abstimmung mit Vertretern der TenneT sowie deren Planungsdienstleister erfolgte am 07.08.2023 (SuedLink) sowie am 06.05.2024 (NordWestLink).
M-I-12	Erhalt der Gehölze im Bereich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ südl. Lavenstedt	Die Maßgabe wurde im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren beachtet (siehe u. a. Unterlage B3-1 „Trassenlageplan“ und Unterlage D5-6 „Bestands- und Konfliktplan“). Durch eine geschlossene Bauweise in ausreichender Tiefenlage ist gewährleistet, dass die Gehölze im Bereich des NSG Steinbeck erhalten bleiben.
M-I-13	Erhalt der Gehölze im Bereich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ nordwestl. Ostertimke	Die Maßgabe wurde im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren beachtet (siehe u.a. Unterlage B3-1 „Trassenlageplan“ und Unterlage D5-6 „Bestands- und Konfliktplan“). Durch eine geschlossene Bauweise in ausreichender Tiefenlage ist gewährleistet, dass die Gehölze im Bereich des NSG Steinbeck erhalten bleiben.
M-I-14	Unterquerung der Wümmeniederung in geschlossener Bauweise	Die Maßgabe wurde im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren beachtet (siehe u. a. Unterlage B3-1 „Trassenlageplan“ und Unterlage D5-6 „Bestands- und Konfliktplan“).
M-II Maßgaben zur Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit		
M-II-1	Minimierung von Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung	Unter Berücksichtigung der Vorgabe der Parallelführung zu Bestandsleitungen wurde die Trasse wo möglich randlich bzw. entlang vorhandener Wegstrukturen durch bewirtschaftete Flächen geführt, um Zerschneidung von Flächen zu minimieren. Die Regelverlegetiefe von 1,2 m unter GOK geht über die Anforderungen des DVWG-Arbeitsblatts G 463 hinaus. Im Alten Land erfolgt die Trassenführung in Längsrichtung der Spalierreihen des Obstanbaus sowie in Bündelung mit den unterirdischen Rohrfernleitungen ETL 47 und ETL 125, um die Auswirkungen des Vorhabens auf diesen zu minimieren. Die Umsetzung der im Bodenschutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen führen zu einer Minimierung von langfristigen Bodenbeeinträchtigungen im Eingriffsbereich und somit zu einer Minimierung der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung.
M-II-2	Abstimmung mit den Flurbereinigungsverfahren Deinste und Frankenmoor	Wird bei der Beschaffung des Rechtserwerbs berücksichtigt.
M-II-3	Prüfauftrag für eine kleinräumige Optimierung des Trassenverlaufs im Bereich nordwestl. Fehrenbruch, Gemeinde Anderlingen	Die vorgeschlagene Trassenführung wurde im Rahmen der Alternativenbetrachtung geprüft (Unterlage A1-1, Kapitel 3.1.2.6).
M-II-4	Prüfauftrag für eine kleinräumige Optimierung des Trassenverlaufs im Bereich östl. Westertimke	Die vorgeschlagene Trassenführung wurde im Rahmen der Alternativenbetrachtung geprüft (Unterlage A1-1, Kapitel 3.1.2.6).

Nr.	Titel (nur Schlagwortartig ¹⁰)	Berücksichtigung im PFV (lt. Angaben der Vorhabenträgerin)
M-II-5	Minimierung der Inanspruchnahme von Kompensationsflächen für Radwegneubau L131 Elsdorf – Abbendorf	Die benannte Kompensationsfläche grenzt östlich, wie auch westlich an einen Gehölzbestand an. Eine Minimierung der Inanspruchnahme der geplanten Kompensationsfläche (Extensivierung durch Entwicklung von Gras- u. Staudenfluren mit Heisterpflanzungen) würde einhergehen mit einer Inanspruchnahme des Gehölzbestandes, der im gehölzfrei zu haltenden Streifen der ETL 182 nicht gleichartig wiederhergestellt werden könnte. Der geplanten Kompensationsmaßnahmen hingegen steht das Vorhaben lediglich für die Dauer der temporären Flächeninanspruchnahme entgegen. Die durch das Vorhaben temporär in Anspruch genommenen Flächen können zudem anschließend gleichartig wiederhergestellt, bzw. entwickelt werden. Aus diesem Grund wird die Kompensationsfläche für den Radwegneubau L 131 Elsdorf – Abbendorf gequert.
M-II-6	Minimierung der Inanspruchnahme einer Kompensationsfläche	Die vorgeschlagene Trassenführung wurde im Rahmen der Alternativenprüfung geprüft (Unterlage A1-1, Kapitel 3.1.2.6)
M-II-7	Optimierte Trassenführung im Bereich östl. Wilstedt	Die vorgeschlagene Trassenführung wurde im Rahmen der Alternativenbetrachtung geprüft (Unterlage A1-1, Kapitel 3.1.2.7).
M-II-8	Abstimmung mit dem Flurbereinigungsverfahren Ottersberg	Wird bei der Beschaffung des Rechtserwerbs berücksichtigt.
M-II-9	Westliche Trassenverschwenkung im Bereich des geplanten Windparks nördl. Quelkhorn	Die vorgeschlagene Trassenführung wurde im Rahmen der Alternativenbetrachtung des vorliegenden Erläuterungsberichts geprüft und umgesetzt (Unterlage A1-1, Kapitel 3.1.2.8) (T050).

Tabelle 7: Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung des Amtes für regionale Landesplanung, Lüneburg und Beachtung durch die Vorhabenträgerin (Unterlage A1-1, Abschnitt 2.1, korr. gem. ArL Lüneburg, 2025 und ergänzt)

In seiner Stellungnahme vom 20.03.2025 hat das Amtes für regionale Landesplanung, Lüneburg (2025) die Umsetzung der Maßnahmen bestätigt. Die angemahnte Fortsetzung von Abstimmungen (Maßnahmen M-I-4, M-I-10 und M-I 11) wird mit den Nebenbestimmungen 6.5.1.2 und 6.10.1.1 sichergestellt.

Die Sonderregelungen für das Obstanbaugebiet „Altes Land“ sind erforderlich, da das Gebiet im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen als „Vorranggebiet Kulturelles Sachgut“ ausgewiesen ist. (zu LWK Bremervörde, 2025 und 2025a)

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung wurde mit der Landesplanerischen Feststellung des Amtes für regionale Landesplanung, Lüneburg (ArL Lüneburg, 2025) bestätigt. (T061)

Zwischen SP61+500 – SP63 +000 befinden sich Lagerstätten 2. Ordnung (Sand), die durch die Trassenführung und den Schutzstreifen der ETL 182 umgangen werden. Es überlagert sich lediglich eine temporäre Arbeitsfläche für die Ableitung gehaltenen Bauwassers mit dem Rohstoffabbauereich. Diese Überlagerung besteht lediglich für wenige Wochen und führt zu keiner dauerhaften Einschränkung des Rohstoffabbauereichs.

Bei SP46+500 überlagert sich der Arbeitsstreifen der ETL 182 randlich mit einer Lagerstätte 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung für Torf (Weiß- und Schwarztorf). Die Trassenführung und der Schutzstreifen der ETL 182 befinden sich vollständig außerhalb des Rohstoffabbauereichs. Die Überlagerung des Arbeitsstreifens mit der Lagerstätte 1. Ordnung besteht lediglich temporär und führt zu keiner dauerhaften Einschränkung des Rohstoffabbauereichs.

Weitere Rohstoffabbaubereiche sind nicht durch das Vorhaben betroffen.

Laufenden Flurbereinigungsverfahren wird durch die Nebenbestimmungen 6.2.1.1, 6.2.1.2 und 6.2.1.3 Rechnung getragen.

Insgesamt ist die Zulassungsbehörde daher der Überzeugung, dass das Vorhaben den Belangen der Raumordnung im erforderlichen Umfang Rechnung tragen wird.

10.2.1.3. Bauordnungsrecht

Der Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim inkl. der Errichtung der benötigten sechs Armaturenplätze sowie die Maßnahmen auf den Armaturenplätzen Elbe-Süd und Achim Mitte ist ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung.

Auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung [...] sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. Eine Bindung nach § 7 BauGB bleibt unberührt. § 37 Absatz 3 BauGB ist anzuwenden (§ 38 BauGB).

Ein Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Bei der geplanten Leitung handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, das der öffentlichen Versorgung mit Gas dient (Näheres siehe 9.1).

Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen:

Die Kompensationsmaßnahmen K004 soll im Bereich Buxtehude Immenbeck innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche Golfplatz und des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 70 Golfplatz Immenbeck zu liegen kommen. Die Hansestadt Buxtehude (2025) fordert hier, dass der Flächennutzungsplan und der daraus entwickelte Flächennutzungsplan Nr. 70 ein städtebaulicher Belang darstelle, der bei der vorgelegten Fachplanung zu berücksichtigen sei. (T031)

Hierzu ist festzustellen, dass keine Abweichung von den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung und den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen ist.

Der Anpassungspflicht der Fachplanung an die Bauleitplanung gemäß § 7 Satz 1 BauGB ist Genüge getan, wenn die betreffende Nutzung realisierbar bleibt (Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 38 Rn. 20, beck-online). Im Bebauungsplan sind die beplanten Flächen dargestellt durch "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | Aufzufenster". Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ dargestellt.

Die Biotopkartierung durch den Flächenanbieter stellte in Konformität hierzu den Biototyp HEB "Einzelbäume/ Baumgruppen des Siedlungsbereiches mit artenarmen Scherrasen auf dem Golfplatz" fest. Die geplanten Maßnahmen zielen ab auf die Entnahme von standortfremden Gehölzen und deren Ersatz durch standorttypische gebietseigene Arten und die Pflanzung von Sträuchern, nur im Bereich der bereits vorhandenen und in der Bauleitplanung festgesetzten Gehölzstrukturen. Dies ergibt sich auch aus der Kartendarstellung in der Unterlage D5-8.1, Blatt 07. Diese Maßnahme führt zu einer Stärkung des Naturhaushalts und zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Das Zielbiotop HF "Feldhecke" entspricht dabei weiterhin der im Bebauungsplan festgesetzten Darstellung.

Der Bebauungsplan Nr. 500/3 "Gewerbe- und Surfpark Stade" der Hansestadt Stade (2025) wurde vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts mit Urteil vom 02.10.2024 für unwirksam erklärt (Az.: 1 KN 34/23). Ungeachtet dessen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einer geschlossenen Bauweise unterquert. Dieses Querungsverfahren ist das Ergebnis

mehrerer Abstimmungstermine mit dem Projektentwickler wie auch der Hansestadt Stade. Damit wurde die Vereinbarkeit beider Vorhaben angestrebt. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Auslegung der Unterlagen zum Heilungsverfahren fristgerecht Stellung genommen und in ihrer Stellungnahme auf die zugunsten der Vorhabenträgerin greifende Veränderungssperre gem. § 44a EnWG hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme Auflagen formuliert, deren Einhaltung aus Sicht der Vorhabenträgerin zu einer Vereinbarkeit beider Vorhaben führt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat die nun gewählte technische Alternative (geschlossene Querung des Surfparks) begrüßt (ArL Lüneburg, 2025).

Insgesamt ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass das Gesamtvorhaben den Anforderungen des Planungsrechts – ggfs. durch Nebenbestimmungen – im erforderlichen Umfang Rechnung tragen wird.

10.2.1.4. Bodenschutz

Mit dem Gesamtvorhaben können mit folgenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden sein (vgl. auch Unterlage D1-01, Tabelle 55):

- Erosion nicht vegetationsbedeckter Flächen
- Bodenverdichtung
- Auf- und Abtrag des Oberbodens
- Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichtung, Aushub des Rohrgrabens
- temporäre und örtlich begrenzte Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Wasserhaltung
- Bodenversiegelung (Absperrstationen)
- Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben, Existenz der Gasleitung im Boden

Aufgrund der Ausführungen in Unterlage F1-1 „Bodenschutzkonzept“, Kapitel 4, aufgrund der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in Abschnitt 6.4, aufgrund der Nebenbestimmung 6.1.1.6 (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie aufgrund (vgl. Unterlage D5-4)

- der Schutzmaßnahmen
 - U-B1 - Umweltbaubegleitung incl. Bodenkundliche Baubegleitung
 - V-Bo1 - Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung (Berücksichtigung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts)
- der Maßnahmen zur Trassenrekultivierung
 - R02 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen
 - R03 - Wiederherstellung der Biotopflächen des Offenlandes
- sowie der Kompensationsmaßnahmen
 - K001-D24 – Streuobstwiesen und Grünlandentwicklung Freiburg
 - K002-D24 – Kompensation im Naturraum D24 Untere Elbeniederung
 - K003-D27 – Streuobstwiesen Wehnsen
 - K004-D27 – Anlage von Hecken Immenbeck
 - K005-D27 – Anlage von Hecken und Grünlandentwicklung Wesseloh
 - K006-D27 – Erstaufforstung Fintel
 - K007-D27 – Streuobstwiese Lünzen
 - K008-D27 – Grünlandentwicklung Brochdorf

sind für die Zulassungsbehörde keine Verstöße gegen die Ziele des BBodSchG erkennbar, die zu einem Versagen der Zulassung des Gesamtvorhabens führen könnten.

Die baubedingte Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung sowie die anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenaustausch und Überformung wird von der Zulassungsbehörde aufgrund der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht als unzulässige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beurteilt, insbesondere aufgrund der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens.

(Zur Archivfunktion des Bodens siehe 10.2.1.5.)

10.2.1.5. Denkmalschutz (Schutzgut „Kulturelles Erbe“)

Mit dem Gesamtvorhaben sind folgende Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ verbunden sein:

- Verlust / Funktionsbeeinträchtigung von Bodendenkmalen, Baudenkmalen und sonstigen Sachgütern

Durch den Bau der ETL 182 wird ein als Einzeldenkmal (gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG) ausgewiesenes Baudenkmal „Kirchweg Deinste“ (Objekt-ID 36921064) mittels Mikrotunnel in geschlossener Bauweise mit einer Mindestüberdeckung von 2,1 m gequert (vgl. Unterlage B1-17 „Regelplan - Kreuzung mit übergeordneten Straßen mittels geschlossenem Rohrvortrieb“, sowie Unterlage „B2-2 – ETL 182 Kreuzungsverzeichnis“)¹¹. Erhebliche Umweltauswirkungen auf Baudenkmäler sind daher nicht anzunehmen.

Insgesamt sind eine Vielzahl an Bodendenkmälern durch den Arbeitsstreifen sowie Zuwegungen betroffen. Für die Bodendenkmäler verbleiben unter Berücksichtigung

- der bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen,
- der baubegleitender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1), die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage D5-4) und den entsprechenden Maßnahmenblättern (Unterlage D5-1) konkretisiert sind, sowie
- der Nebenbestimmungen in den Abschnitten 6.4 dieser Zulassung.

sieht die Zulassungsbehörde keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe, die ein Zulassungshindernis für die unter 3.1 erteilte Denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder die Zulassung für das Gesamtvorhaben darstellen könnten.

10.2.1.6. Immissionsschutz

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde der zu erwartende Baulärm zum Neubau der ETL 182 im Bereich der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen prognostiziert (Unterlage F2-1, Unterlage F2-2). Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der AVV Baulärm.

Da der konkrete Baustellenablauf, die Bauverfahren und der Baugeräteinsatz erst nach erfolgter Vergabe der Leistungen an die Bauunternehmen verfügbar sind, wurde von einem exemplarischen Betriebsszenario ausgegangen, welches alle maßgebenden lärmintensiven Vorgänge beinhaltet. Dabei wurden konservative Annahmen getroffen, um die maximal zu erwartende Belastung einschätzen zu können.

Insgesamt zeigt sich, dass in einigen Teilbereichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm tags und nachts nicht auszuschließen sind. Teilweise können diese durch den Einsatz lärmarmen Baugeräte (Bohrgeräte beim HDD-Verfahren, Einsatz von Pressen anstelle

¹¹ Die Darstellung des Geobjektes in der Plananlage D1-5 „Schutzgut Menschen, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“, Blatt Nr. 05 entspricht hier aufgrund einer generalisierten Darstellung des Baudenkmals nicht mit den Gegebenheiten vor Ort bzw. dem Luftbild überein. Eine randliche Betroffenheit durch den angrenzenden Arbeitsstreifen sowie die Flächen für Zuwegungen kann damit ausgeschlossen werden.

von Hydraulikvibratoren), die Standortwahl der Bohrgeräte (HDD-Verfahren) bzw. der Startgrube (Mikrotunnel-Verfahren) gemindert werden. Mit temporär zu errichtenden Lärmschutzwänden sind teilweise hinreichende Abschirmungen möglich.

Nach Vorliegen der konkreten Bauverfahren und des Geräteeinsatzes durch die jeweiligen Bauunternehmen werden die Aussagen der schalltechnischen Untersuchungen nochmals überprüft. Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zum Lärmschutz erarbeitet (vgl. Unterlage F2-1, Kapitel 9; vgl. Unterlage F2-2, Kapitel 5). Dies wurde in Nebenbestimmung 6.6.1.1 festgelegt.

Für den Betriebslärm liegt ebenfalls eine schalltechnische Untersuchung vor (Unterlage F2-3). Darin stellt der Gutachter fest, dass die Zusatzbelastungen durch den Betrieb der Stationen die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgebenden Immissionsorten tags und nachts um 10 dB(A) und mehr unterschreiten. Gemäß TA Lärm Abschnitt 2.2 liegen die maßgebenden Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der Stationen (mindestens 10 dB(A) unterhalb des jeweils geltenden Immissionsrichtwertes). Vorbelastungen aus Gewerbelärm von anderen Anlagen waren daher nicht zu betrachten.

Insgesamt erwartet die Zulassungsbehörde keine unzulässigen Lärmimmissionen. Weiter wird davon ausgegangen, dass der erforderliche Schallschutz – ggfs. unter weiteren Nebenbestimmungen – gewährleistet werden kann.

10.2.1.7. Energiewirtschaft, Stand der Technik

Die geplante Gashochdruckleitung sowie dazugehörige Stationen sind gem. § 49 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Einhaltung dieser Anforderung ist gegeben, wenn die entsprechenden technischen Regeln und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Der erforderliche Standard für die technische Sicherheit einer Gashochdruckleitung ist insbesondere geregelt in:

- dem Energiewirtschaftsgesetz (§§ 16 und 49)
- der Verordnung über Gashochdruckleitungen (§§ 3, 6, 8)
- dem DVGW-Regelwerk (G 463 Abschnitte 2 und 3.1) und
- den Bauteilnormen, DIN-EN, insbesondere DIN EN 1594 "Rohrleitungen für einen maximal zulässigen Betriebsdruck über 16 bar – Funktionale Anforderungen".

Das im Gesetz und im untergesetzlichen Regelwerk verankerte deterministische Sicherheitskonzept gewährleistet ein sehr hohes Sicherheitsniveau der neu zu errichtenden Gasleitung und Stationen. Zur Beibehaltung der Integrität der Pipeline sind in jedem Fall umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen durch den Betreiber umzusetzen. Auch diese Maßnahmen sind durch das technische Regelwerk vorgegeben.

Mit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird gewährleistet, dass die Gasleitung ETL 182 sowie die Übergabestation Elbe Süd / Steinkirchen (S1) und 6 Armaturenplätze (S2 – S7) als sicher anzusehen sind und bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Gefährdung darstellen.

Die entsprechende Anzeige und Beschreibung der Gasfernleitung nach § 5 GasHDrLtgV wird rechtzeitig für die gutachterliche Äußerung des Sachverständigen vor Beginn der Bauausführungen vorliegen.

Eine Anzeige gemäß § 5 Abs. 1 GasHDrLtgV sowie die gutachterliche Äußerung des Sachverständigen müssen mindestens 8 Wochen vor Beginn der Rohrbaumaßnahmen beim LBEG eingereicht werden.

Die Zulassungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Gasleitung ETL 182 sowie die Übergabestation Elbe Süd / Steinkirchen (S1) und 6 Armaturenplätze (S2 – S7) nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut, geprüft und überwacht werden, so dass der Zulassung des Gesamtvorhabens unter diesem Gesichtspunkt – ggfs. unter Aufgabe von Nebenbestimmungen – keine unüberwindbaren Hinderungsgründe entgegenstehen.

10.2.1.8. Flächenschutz

Relevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche können baubedingt durch einen temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich des Arbeitsstreifens und der Zuwegungen entstehen. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauphase wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Ein dauerhafter Flächenverlust entsteht im Bereich der Übergabestation Elbe Süd/Steinkirchen sowie der Absperrstationen, die in einem Abstand von 15 – 18 km entlang der ETL 182 geplant sind, ihrer Eingrünungen und Zufahrten. Die oberirdischen Anlagen, ihre Eingrünungen und Zuwegungen weisen insgesamt eine Fläche von weniger als 6.500 m². Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übergabestation Elbe Süd/Steinkirchen in eine bestehende Stationsfläche eingebunden wird und sich zu großen Teilen mit dieser überlagert. Der Flächenverbrauch der oberirdischen Anlagen wird jeweils auf ein Mindestmaß begrenzt.

Darüber hinaus erhalten Gashochdruckleitungen einen Schutzstreifen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter, innerhalb dessen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können (vgl. DVGW Arbeitsblatt G463). Der Schutzstreifen der ETL 182 weist eine Breite von 12 m auf. Dieser Schutzstreifen ist zudem von Pflanzenwuchs freizuhalten, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann (vgl. ebd.). Hierfür ist oberhalb der ETL 182 ein gehölzfrei zu haltender Streifen von 2,5 m beidseitig der Rohraußenkanten freizuhalten.

Dieses Freihalten der benannten Streifen von Bebauung und Gehölzen stellt keinen Flächenverbrauch, sondern lediglich eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten dar. Durch diese ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche.

Der dauerhafte Flächenverlust wird im Rahmen der Aufwertung von Flächen ausgeglichen.

Es liegen keine gesetzlichen Werte zur Ableitung der Erheblichkeitsschwelle für das Schutzgut Fläche vor. Als Maßstab kann jedoch das Ziel der Bundesregierung (2021), den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, dienen. Das geplante Vorhaben liegt hinsichtlich des dauerhaften Flächenverbrauchs bei ca. 2,1 % des avisierten Tageswertes. Aufgrund dieses insgesamt sehr geringen Flächenverbrauchs erwartet die Zulassungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Insgesamt ist die Zulassungsbehörde ist der Überzeugung, dass der vorhabenbedingte Flächenverbrauch im Hinblick auf das Ziel der Bundesregierung (2021), den täglichen Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, zu vernachlässigen ist, insbesondere aufgrund der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens.

10.2.1.9. Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete

In Unterlage D4-1 „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ werden die Grundwasserstandssituation und die Oberflächengewässer im Maßnahmengebiet sowie die notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Die Ableitung der notwendigen Grundwasserförderung wird im Wesentlichen in zwei Arten unterschieden: Die ortsnahe Reinfiltration in das oberflächennahe Grundwasser durch Verrieselung und die Ableitung in nahegelegene Vorfluter.

Das Gesamtvorhaben kann mit folgenden Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser verbunden sein (vgl. auch Unterlage D1-01, Tabelle 63):

- Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers (potenzieller Schadstoffeintrag durch Maschineneinsatz bei Bautätigkeit und Transportvorgängen)
- Temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung oder Offenlegung des Grundwassers
- Temporäre mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes (Grundwasserabsenkung)/ -ableitung bei der Bauwasserhaltung

- Mobilisierung von Nähr- und Schadstoffen durch die Bautätigkeit (Belüftung/Oxidation, Eingriff/Wasserhaltung in Altlastenverdachtsflächen, Mineralisierung)
- Versiegelung von Flächen bei Armaturenplätzen

Für das Teilschutzgut Oberflächenwasser kann das Gesamtvorhaben mit folgenden Auswirkungen verbunden sein (vgl. auch Unterlage D1-01, Kapitel 12.2.2.1):

- Baubedingte temporäre Veränderung der Gewässerstruktur von Fließgewässern bei Gewässerquerung (Düker) und bei Gewässerüberfahrten (temporäre Verrohrung des Fließgewässers)
- Baubedingte temporäre Veränderungen der Abflussverhältnisse und der Wasserqualität von Fließgewässern aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen
- Baubedingte Einträge von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme
- Baubedingte Freistellung Arbeitsfelder, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insbesondere von Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände
- Baubedingte Verschlechterung der Durchgängigkeit / Barrierewirkung
- Baubedingte Absenkung der Wasserstände in stehenden Oberflächengewässern (See, Teich etc.)
- Baubedingte hydraulische Belastung der Gewässer bei Entnahme und Einleitung von Wasser
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Gehölzfrei zu haltenden Streifen im Bereich der offen gequerten Gewässerrandstreifen
- Betriebsbedingter dauerhafter Freischnitt der Leitung im Schutzstreifen

Im Bereich von Altablagerungen (siehe Unterlage D1-01, Tabelle 62) wird zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes vor Baubeginn gutachterlich geprüft, ob durch die Arbeiten im Bereich einer Altlast/-verdachtsfläche, oder Bereichen mit bekannter Grundwasserbelastung eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Mobilisation oder Verfrachtung von Schadstoffen im Grundwasserbereich erfolgen könnte und ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Weiterhin wird sichergestellt, dass keine Ableitung belasteter Wässer aus diesen Bereichen mit der Bauwasserhaltung in Oberflächengewässer erfolgt. Im Rahmend es Erläuterungsberichts (Unterlage A1-1), der Vermeidungsmaßnahme V-GW2 „Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen“ sowie im Bodenschutzkonzept (Unterlage F1-1) wurden Maßnahmen aufgestellt, die zu beachten sind (siehe Unterlage D1-01, siehe Nebenbestimmung 6.4.1.9 und Hinweis unter 6.4.1.13).

Der Umgang mit sulfatsauren Böden wird in Unterlage F1-1 „Bodenschutzkonzept“, Kapitel 2.6, in der Vermeidungsmaßnahme V-GW1 „Allgemeiner Grundwasserschutz“ sowie Nebenbestimmung 6.4.1.8 geregelt.

Für die Bewertung von schutzgutbezogenen Auswirkungen durch die Wasserhaltung werden Absenkungsdauer, Absenkungsbetrag sowie die Reichweite der Wasserhaltungsmaßnahme herangezogen. Diese Parameter wurden im Rahmen der Vordimensionierung der Bauwasserhaltung ermittelt (s. Unterlage E2-2-3, E2-3-3, E2-4-3: Anträge auf Entnahme und Einleitung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung). Insgesamt ist bei der Bauwasserhaltung zu berücksichtigen, dass es sich hierbei ausschließlich um zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahmen handelt, sodass die Grundwasserstände nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahme wieder das ursprüngliche Niveau erreichen werden. Eine nähere Bewertung dieser Wirkungen erfolgte im Rahmen der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose (Unterlager D1-1, Kapitel 12.1.5).

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung sind die Wirkungen nicht

mehr gegeben und daher auch als nicht nachhaltig einzustufen. Nach Abschluss der bauzeitlichen Wasserhaltung wird sich der Grundwasserstand wieder auf das vorherige Niveau einstellen.

Aufgrund der Ausführungen in Unterlage D4-1, Kapitel 7, den Angaben in den Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Baugrubenwasserhaltung in Unterlage E und in den Anträgen auf Querung von Schutzgebieten (ebd.) sowie aufgrund der Nebenbestimmungen in den Abschnitten 4.2, 6.3, 6.8.3 und 6.8 sowie aufgrund

- der Schutzmaßnahmen
 - U-B1 Umweltbaubegleitung (incl. Ökologischer Baubegleitung und hydrologischer Baubegleitung)
 - V-OG1 Allgemeiner Gewässerschutz
 - V-OG2 Eingriffsminimierung bei Gewässerquerungen und Überfahrten
 - V-OG3 Gewässerschonende Umsetzung von Entnahme- und Einleitstellen
 - V-OG4 Wasserstandsicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung
 - V-GW1 Allgemeiner Grundwasserschutz
 - V-GW2 Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass durch das Gesamtvorhaben keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Veränderungen des Grundwassers zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden können (vgl. § 12 Abs. 1 WHG).

Auch die Baumaßnahmen der Gewässerkreuzungen mit Leitungen und Gewässerüberfahrten sowie der Grabenteilverrohrungen (vgl. 3.2 und 3.4.5) werden auf Grund des beschränkten Ausmaßes lediglich minimale Auswirkungen auf die Gewässer haben. Diese können der temporäre Eintrag von Feinsediment und Oberboden mit resultierender Verschlammung der Sohle sowie ggf. einen Eintrag von Nährstoffen sein. In der Betriebsphase werden die Gewässerkreuzungen grundsätzlich keine, die Grabenteilverrohrungen wegen ihres geringen Ausmaßes keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben.

Aufgrund des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage D4-1), der wasserrechtlichen Anträge mit den darin beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage E2) sowie der vorliegenden Stellungnahmen ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass das Gesamtvorhaben weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern noch die Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern gefährdet. Die Flächenversiegelung durch die Absperrstationen sowie die Wasserhaltungsmaßnahmen während des Baubetriebs führen nach Auffassung der Zulassungsbehörde weder zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers noch steht das Vorhaben im Widerspruch zum Trendumkehr- und Verbesserungsgebot. Da die Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenpläne zur Zielerreichung im 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) der nach WRRL gemeldeten Wasserkörper (FGG Weser, 2021) durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, ist das Vorhaben aus Sicht der Zulassungsbehörde mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 und 47 WHG vereinbar.

Auch Beeinträchtigungen für betroffene Wasserschutzgebiete sind nicht zu erwarten, die erforderlichen Befreiungen für die Wasserschutzgebiete Stade-Süd, Wittkoppenberg und Tarmstedt wurden in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden erteilt (unter 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3).

Bei der geschlossenen Querung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Wümme und der Oberen Oste sowie der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete Wümme Nord-

/Südam und Bassener Mühlengraben kommt es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen, da keine Baumaßnahmen in den Gebieten vorgenommen werden. Die Hochwasserrückhaltung, Wasserstand und Abfluss von Hochwasser wie auch bestehende Hochwasserschutzanlagen werden offensichtlich mangels obertägiger Anlagen und auch durch den dauerhaften Verbleib der ETL 182 nicht beeinträchtigt. Die Genehmigungen gem. § 78 Abs. 5 WHG konnte daher unter 3.4.3 erteilt werden.

Insgesamt ist bei Einhaltung der genannten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers unter Begleitung durch die Umweltbaubegleitung und unter Überwachung durch die zuständigen Unteren Wasserbehörden, der Unterhaltungsverbände (vgl. Nebenbestimmungen unter 4.2, 6.1.1.3, 6.3, 6.8.3 und 6.8) und der Aufsichtsbehörde (LBEG) (ebd.) gewährleistet.

10.2.1.10. Landschaftsschutz

Die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren der temporären sowie auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Baufeld, die Rohrlagerplätze, den Baustellenverkehr, die Absperrstationen werden zu Vegetationsrückschnitten und somit zu dauerhaften Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild führen. Die Flächen, die während des Baus in Anspruch genommen werden, werden nach dem Bau wieder zurückgebaut.

Der Wirkfaktor „Dauerhafte Zerschneidung“ zusammenhängender Landschaftsteile / dauerhafter Verlust prägender Landschaftsbildelemente ist geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen. Dieser wird durch den verbleibenden gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Nebenbauwerke ausgelöst.

In den betroffenen Bereichen kommt es zu einer Störung des Gestaltprinzips, wodurch sich eine geringe Einwirkungsintensität ergibt. Ein Verlust des Gestaltprinzips kann jedoch ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der kumulativen Vorhaben, der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind lediglich in dem Bereich SP 27+900 bis 29+000 (Verbund aus prägenden, linear verlaufenden Gehölzen und kleinflächigen Waldgebieten) erhebliche Umweltauswirkungen durch die Wirkungen der ETL 182 zu erwarten.

Insgesamt ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass keine vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG in das Landschaftsbild zu erwarten sind.

10.2.1.11. Luft- und Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) setzt den maßgeblichen Rechtsrahmen für die nationale Klimapolitik und konkretisiert das Klimaschutzziel des Art. 20a GG.

Zweck des KSG ist es, „zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten“ (§ 1 KSG).

Konkrete Klimaschutzziele formuliert § 3 KSG. Danach sollen die Treibhausgasemissionen bundesweit im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert werden; bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach § 3a Abs. 1 Satz 1 KSG soll zudem „der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz gestärkt werden“. Hierzu sollen künftig mehr Treibhausgasemissionen durch sog. Senken, wie etwa Böden, Wälder und Gewässer abgebaut als durch entsprechende Quellen emittiert werden. Um dies sicherzustellen, sollen die Ökosysteme sowie ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher und -senke grundsätzlich geschützt und gestärkt werden (vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 19). Zudem ist der Sektor "Energiewirtschaft", dem auch der Pipelinetransport unterfällt, ebenso wie die Sektoren Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges verpflichtet, einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele des KSG zu leisten. So sollen die (zulässigen) Jahresemissionsmengen aus diesem Sektor linear fallen und bis zum Jahr 2030 nur noch 108 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente betragen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1 und Anlage 2 KSG).

Zentrale Vorschrift für das Planfeststellungsverfahren ist das in § 13 KSG normierte Berücksichtigungsgebot. Danach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dieses Gebot gilt auch im Rahmen der energiewirtschaftsrechtlichen Fachplanung, da hier die Planfeststellungsbehörde eine Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen hat (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG).

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG begründet dabei selbst keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, sondern setzt das Bestehen derartiger Spielräume aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen voraus (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7.21, juris, Rn. 62). Im Rahmen der Abwägung sind aber die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz - bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele - zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen (BVerwG, a.a.O., Rn. 71). Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes (BVerwG, a.a.O., Rn. 78). Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrunde liegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Bei den Planungen und Entscheidungen muss daher die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können.

Festzustellen ist hier auch, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen ist (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rnr. 85).

Trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kommt dem Klimaschutzgebot kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Dem entsprechend verlangt § 3 Abs. 3 NKlimaG, dass im Rahmen der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele die Innovationsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit und die industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, die Versorgungssicherheit sowie die Sozialverträglichkeit zu beachten sind. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich nichts anderes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96).

Für die ETL 182 wird im Folgenden dargelegt, ob und inwieweit das geplante Vorhaben Einfluss auf die Treibhausgasemissionen i. S. d. § 2 S. 1 Nr. 2 KSG haben wird und ob hierdurch die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele (vgl. § 3 KSG) bzw. der landesspezifischen Klimaschutzziele (vgl. § 3 NKlimaG) gefährdet wird.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) definiert in § 3 Abs. 1 als niedersächsische Klimaschutzziele

- die Minderung der Gesamtemissionen,
- die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung,
- den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten,

wobei das NKlimaG konkrete Zielvorgaben enthält.

Diese Ziele sollen durch die in § 4 NKlimaG skizzierte niedersächsische Strategie zum Klimaschutz erreicht werden. Aus der „Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2025“ lassen sich keine konkreten Vorgaben für das hier in Rede stehende Vorhaben ableiten. Jedoch wird auf S. 71 der „Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2025“ auf die besondere Bedeutung von Mooren (und Moorböden) für das globale Klima hingewiesen, da sie große Mengen an Kohlenstoff in ihrem Torfkörper speichern.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben in Form von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen oder Ähnliches, die die Verwaltungsbehörden bei der praktischen Umsetzung ihrer Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten (BVerwG, a.a.O., Rn. 80). Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt, „mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben“ (BVerwG, a.a.O., Rn. 82).

Dem Vorhaben ETL 182 sind folgende Maßnahmen zuzurechnen, die potenziell zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen oder sonstigen klimarelevanten Auswirkungen führen könnten:

- Baubedingte Luftschadstoffemissionen (durch Baustellen- und Lieferverkehr)
- Treibhausgasemissionen durch Verlust / Beeinträchtigung natürlicher Kohlenstoffsinken
- Schlupf durch Undichtigkeiten in der ETL 182

Nicht dem Vorhaben zuzurechnen sind hingegen die folgenden Treibhausgasemissionen:

Die Herstellung von Baumaterialien für die Leitung (wie z.B. Stahlrohre) gehört nicht zu deren Errichtung und unterfällt damit auch nicht dem Vorhabenbegriff (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.03.2020 - OVG 11 A 7.18, Rn. 56).

Ebenso sind Treibhausgasemissionen, welche spätere Verbraucher des durch die ETL 182 transportierten Gases verursachen (z. B. durch Verbrennung in Kraftwerken) nicht Bestandteil des vorliegenden Vorhabens und daher auch nicht den Auswirkungen des Vorhabens zuzurechnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2023, - 7 A 9/22, juris Rn., Beschluss vom 22. Juni 2023 - 7 VR 3.23, Rn. 45).

Baubedingte Luftschadstoffemissionen

Durch den Baustellenverkehr kommt es zu Staubentwicklungen und Schadstoffemissionen. Die baubedingten Luftschadstoffemissionen des Vorhabens sind zeitlich und räumlich jedoch stark begrenzt und mit den Luftschadstoffemissionen landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge vergleichbar. Diese Emissionen sind nicht geeignet, sich in relevanter Weise auf die Klimaschutzziele auszuwirken. Sie sind daher nicht dazu in der Lage die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre merklich zu erhöhen und tragen daher nicht zu einer Verschärfung des Klimawandels bei.

Treibhausgasemissionen durch Verlust / Beeinträchtigung natürlicher Kohlenstoffsinken

Wald- und Gehölzflächen überlagern sich auf einer Fläche von ca. 0,74 ha mit dem Arbeitsstreifen des Vorhabens und auf einer Fläche von ca. 0,28 ha mit dem gehölzfreien Streifen. Die Bereiche, die bauzeitlich in Anspruch genommen werden, werden nach Ende der Bauphase wieder angepflanzt. Für den dauerhaft von Gehölzen freizuhaltenen Streifen werden externe Kompensationsmaßnahmen festgelegt (s. Unterlage D5-8). Der Verlust von Waldflächen und Gehölzen als natürliche Kohlenstoffsinken wird durch Ersatzpflanzungen im Verhältnis von mindestens 1:1 ausgeglichen.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung natürlicher Kohlenstoffsinken durch eine baubedingte Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden kann unter Anwendung der Maßnahme V-Bo1 „Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung (Berücksichtigung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts)“ vermieden bzw. vermindert werden. Mit den im Bodenschutzkonzept benannten Maßnahmen lassen sich die Mineralisierungsprozesse in kohlenstoffreichen Böden während der Bauphase vermindern bzw. verlangsamen, sodass weniger Kohlenstoff freigesetzt wird. Nach der Wiederverfüllung des Rohrgrabens und der Beendigung der Wasserhaltung endet die Mineralisierung wieder bzw. reduziert sich auf das ursprüngliche Niveau. Die Speicherfunktion im wieder mit Torf zu verfüllenden Rohrgraben bleibt erhalten bzw. wird weitgehend wieder hergestellt. Anlagebedingt kommt es keinesfalls zu einer dauerhaften Trockenlegung

von Mooren oder anderer Böden. Die Existenz der Leitung steht einer Wiedervernässung auch nicht im Wege.

Ein anlagebedingter Verlust natürlicher Kohlenstoffsenken durch eine dauerhafte Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden findet durch das Vorhaben lediglich sehr kleinräumig begrenzt statt.

Kohlenstoffreiche Böden wurden zudem bereits im Rahmen der Trassenfindung und der Festlegung der Vorzugstrasse im Raumordnungsverfahren berücksichtigt und bei der Feintrassierung, der Festlegung der Arbeitsflächen und der Bauweise im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Aufgrund der großflächigen Ausdehnung und der Vielzahl der vorkommenden kohlenstoffreichen Böden im Planungsraum ist eine Inanspruchnahme dieser nicht zu vermeiden.

Insgesamt führen die unter V-Bo1 zusammengefassten Bodenschutzmaßnahmen zur weitgehenden Vermeidung der Freisetzung von Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre (z.B. CO₂). Eine Quantifizierung der geringfügigen verbleibenden klimarelevanten Wirkungen, die mit dem Eingriff in kohlenstoffreiche Böden trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einhergehen, ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Die Erreichung der nationalen und landesspezifischen Klimaschutzziele ist aus Sicht der Zulassungsbehörde durch den Verlust / die Beeinträchtigung natürlicher Kohlenstoffsenken durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Schlupf durch Undichtigkeiten in der ETL 182

Durch den Betrieb der Leitung sind Treibhausgasemissionen zu erwarten. Durch den Betrieb der dazugehörigen oberirdischen Anlagen sind nach Angabe der Vorhabenträgerin in Unterlage D1-01, Kapitel 13.6, diffuse Emissionen in einer Größenordnung von ca. 0,1224 t/a (Methan) zu prognostizieren. Grundlage für diese Prognose sind Emissionsfaktoren, die durch Messungen an Vergleichsanlagen im Rahmen der OGMP2- Mitgliedschaft der GUD und Messungen durch den FNB Gas e.V. ermittelt wurden.

Globale Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7.21, juris, Rn. 60), sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie mit zumutbarem Aufwand einer eingehenderen Untersuchung bedürften.

Die konkrete Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die geplante Leitung, mithin den von durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten Treibhausgasemissionen, würde in Anbetracht der Geringfügigkeit ebenfalls zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Alternativen zum Vorhaben existieren nicht. Die ETL 182 ist für eine sichere Gasversorgung Deutschlands erforderlich (NEP Gas 2022-2032).

Die Zulassungsbehörde sieht das Vorhaben mit den nationalen Klimaschutzziele (vgl. § 3 KSG) und den landesspezifischen Klimaschutzziele (vgl. § 3 NKlimaG) als vereinbar an. Die relativ geringen Emissionen von Treibhausgasen und die Vernichtung von relativ kleinen Treibhausgasen stehen im Rahmen der Abwägung hinter der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem Bedarf an der ETL 182 zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zurück.

Insgesamt ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima und Luft einwirken, die zu einer Versagung der Zulassung für das Gesamtvorhaben ETL 182 führen könnten.

10.2.1.12. Naturschutz

Das Gesamtvorhaben kann mit folgenden Wirkfaktoren auf die Schutzgüter verbunden sein (vgl. Unterlage D1-01, Kapitel 2.3.4):

- Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte temporäre Flächenbeanspruchungen, Beseitigung der Vegetation
- Baubedingte Erosion temporär nicht vegetationsbedeckter Flächen
- Baubedingte Zerschneidungswirkungen und Randeffekte
- Baubedingte temporäre Emission von Staub, Gas, Lärm, Licht, Erschütterungen
- Baubedingte Bodenverdichtung, Auf- und Abtrag des Oberbodens, Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichtung; Aushub des Rohrgrabens
- Baubedingte Querung von Fließgewässern, Sedimentationsablagerung
- Baubedingte temporäre Veränderung der örtlich begrenzten hydrologischen Verhältnisse durch Wasserhaltungen, -entnahmen aus und Einleitungen in Oberflächengewässer
- Anlagebedingte Freihaltung des Leitungsschutzstreifens von baulichen Anlagen; gehölzfrei zu haltender Streifen
- Anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Absperrstationen)
- Anlagebedingte Bodenversiegelung (Absperrstationen), Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben, Existenz der Gasanbindungsleitung im Boden
- Betriebsbedingte Streckenkontrollen
- Betriebsbedingte Trassenpflege
- Betriebsbedingte Schallimmissionen oberirdischer Anlagen

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind folgende erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten durch (vgl. Unterlage D1-01, Kapitel 20)

- temporäre Schallimmissionen und temporäre Erschütterungen
- Verlust, Randbeeinträchtigung, Stoffeinträgen und Grundwasserabsenkungen von / bei Biotoptypen
- Verlust der Archivfunktion durch Umlagerung, Verlust durch Versiegelung der Armaturenplatten, Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, Verdichtung durch Befahren und Einrichtung temporärer Baustellenflächen
- Eingriffe in den Boden, die damit verbundene Verschmutzungsgefährdung sowie die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers infolge der Bauwasserhaltung
- offene Querung von Gewässern, temporäre Verrohrung, Eingriffe in den Gewässerrandstreifen, Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung, Entnahme von Druckprüfungswasser und das Absenken von Wasserständen in stehenden Gewässern im Bereich der Grundwasserabsenkung
- bau- und anlagebedingter Verlust / Beeinträchtigung natürlicher Kohlenstoffsinken
- dauerhafte Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile bzw. dauerhaften Verlust prägender Landschaftsbildelemente im Bereich mit einem verbundartigen Gestaltprinzip

1. Eingriffsregelung

Aufgrund der Darstellungen in Unterlage D5-1, Kapitel 4 bis 7, der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der vorgezogenen Ersatzmaßnahme sowie der vorliegenden Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass keine vermeidbaren, keine unzulässigen und keine nicht ausgleichbaren Eingriffe i.S.d. BNatSchG zu erwarten sind.

2. FFH-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich sechs europäische Schutzgebiete, die Bestandteil des Netzes NATURA 2000 sind und vom Vorhaben betroffen sein können.

Natura 2000-Gebiet	Status	Natura 2000-Nummer	Gebietsbezogene Betrachtung
"Untere Elbe"	FFH-Gebiet	DE 2018-331	Vorstudie
"Schwingetal"	FFH-Gebiet	DE 2322-301	Verträglichkeitsstudie
"Feerner Moor"	FFH-Gebiet	DE 2423-301	Vorstudie
"Hahnenhorst"	FFH-Gebiet	DE 2522-331	Vorstudie
"Oste mit Nebenbächen"	FFH-Gebiet	DE 2520-331	Verträglichkeitsstudie
"Wümmeniederung"	FFH-Gebiet	DE 2723-331	Verträglichkeitsstudie

Tabelle 8: Gebietsbezogene Vorstudien und Verträglichkeitsstudien im Planfeststellungsverfahren (Unterlage D2-1, Tabelle 42)

Die NATURA 2000-Gebiete können durch temporäre Wirkfaktoren betroffen sein:

- Baubedingt Fallenwirkung
- Hydrologische und hydrochemische Veränderungen durch Wassereinleitung aus der Bauwasserhaltung und Wasserentnahme zur Druckprüfung
- Baubedingt Barrierewirkung

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass durch die Maßnahmen

- V-T1 A: Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber
- V-OG3: Gewässer-schonende Umsetzung von Entnahme- und Einleitstellen

keine erheblichen Beeinträchtigungen der gemeldeten und nachgewiesenen Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie der FFH-Gebiete, weder vorhabensbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, zu erwarten sind (vgl. auch Unterlage D1-01, Kapitel 16 sowie Unterlage D2).

Die erforderlichen Unterlagen für die FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind vollständig in den Antragsunterlagen enthalten. (T045, T055)

Die Zulassungsbehörde ist überzeugt, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen der betrachteten Natura 2000-Gebiete gegeben ist.

3. Naturschutzgebiete

Aufgrund der Angaben in Unterlage D2 „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ sowie in Unterlage E3-1, Kapitel 2 „Anträge auf Ausnahme und Befreiungen von Naturschutzgebietsverordnungen“ ist die Zulassungsbehörde zur Überzeugung gelangt, dass Befreiungen für die Naturschutzgebiete „Steinbeck (NSG LÜ 00261)“, „Ostetal mit Nebenbächen (NSG LÜ 00359)“ und „Fischerhuder Wümmeniederung (NSG LÜ 00270)“ gewährt werden können (unter 3.4.1).

Der Landkreis Verden (2025) hatte dem Antrag auf Befreiung für die Maßnahmen im NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“ zugestimmt. (T050)

Zur Befreiung für die Naturschutzgebiete „Steinbeck“ und „Ostetal mit Nebenbächen“: (vgl. T055, vgl. T045)

Das Naturschutzgebiet „Steinbeck“ wird auf einer Länge von ca. 150 m in geschlossener Bauweise in ausreichender Tiefe durchquert, sodass direkte Beeinträchtigungen des Gebietes und darin enthaltener Gewässer ausgeschlossen werden können. Es finden keine Gehölzentnahmen statt. Zudem hat auch die Bauwasserhaltung der westlich des Gebietes gelegenen Baugrube trotz der vorübergehenden Änderung des Grundwasserflurabstandes keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet. Das entnommene Wasser wird ortsnah außerhalb des Schutzgebietes versickert. Die Grundwasserabsenkung erreicht das Schutzgebiet nicht. Das

Grundwasser wird auf das ursprüngliche Niveau ansteigen, sodass keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu befürchten sind.

Das Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ wird in geschlossener Bauweise unterquert. Es sind keine Gehölzentnahmen erforderlich. Der außerhalb des FFH- und Naturschutzgebiets geplante Oberbodenabtrag und die Einrichtung der Baustellenflächen für die Start- und Zielgruben lassen bei Beachtung des Bodenschutzkonzepts (vgl. Maßnahmen V-Bo1) keine indirekten negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet befürchten. Die geschlossene Querung erfordert allerdings Wasserhaltungsmaßnahmen (Absenkung und Einleitung von sich in den Gruben ansammelndem Wasser). Zwischen den Stationierungspunkten (SP) 44+500 und SP 45+500 wird Bauwasser aus den nördlich und südlich des FFH- und Naturschutzgebiets gelegenen HDD-Baugruben durch direkten und indirekten Zufluss in die Oste geleitet. Beeinträchtigungen des nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Fließgewässer-LRT 3260 werden durch die Maßnahme V-OG3 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert, indem die hydraulische Belastung der Oste bei der Einleitung gesteuert wird, Substratfänge zum Einsatz kommen, Klär- und Absetzvorrichtungen installiert werden und die Wasserqualität des einzuleitenden Wassers vor der Einleitung überprüft und erforderlichenfalls aufbereitet wird, vgl. Unterlage D2-1, Kap. 12.6.2.1 und Unterlage D5-4, S. 62 ff.

Bezüglich des Naturschutzgebietes „Elbe und Inseln (NSG LÜ 345)“ hat der Landkreis Stade (2025) festgestellt, dass keine Beeinträchtigungen von außerhalb auf das Schutzgebiet zu erwarten sind, so dass kein Erfordernis für ein Befreiungsverfahren erkennbar ist.

Nach kursorischer Prüfung ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Befreiungen für die Naturschutzgebiete „Steinbeck (NSG LÜ 00261“, „Ostetal mit Nebenbächen (NSG LÜ 00359)“ und „Fischerhuder Wümmeniederung (NSG LÜ 00270)“ vorliegen.

4. Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der Angaben in Unterlage D2 „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ sowie in Unterlage E3-1, Kapitel 3 „Anträge auf Ausnahme und Befreiungen von Landschaftsschutzgebietsverordnungen“ ist die Zulassungsbehörde zur Überzeugung gelangt, dass Befreiungen für die Landschaftsschutzgebiete „Geestrand von Stade bis Horneburg“, „Heidbeck“, „Rüstjer Forst“, „Untere Bade und Geest“, „Ummel/Dickes Holz“, „Obere Wörpe“, „Buchholzer und Wilstedter Moor“, „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ gewährt werden können (unter 3.4.2).

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostetal" (Landkreis Rotenburg, 2020) aufgehoben worden. Nahe der Stadt Zeven ist ein größerer Bereich durch das noch vorhandene LSG geschützt, der über die Grenzen des NSG hinausgeht. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wurde das LSG „An der Mehde“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben.¹²

Durch das Vorhaben werden auf Grund der geschlossenen Querung des FFH-Gebiets zwischen SP 44+700 und ca. SP 45+300 (Unterlage B3-1, Blatt 65 und 66) keine der vorkommenden Lebensraumtypen 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe", 9120 "Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)", 9130 "Waldmeister-Buchenwald (Asperulo fagetum)", 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur", 91E0 "Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)" und 91F0 "Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)" in Anspruch genommen. Direkte baubedingte Wirkungen auf Lebensraumtypen können demnach ausgeschlossen werden. Da kein Eingriff innerhalb des FFH-Gebiets und somit auch nicht in Lebensraumtypen besteht, sind

¹² Pressemitteilung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 16.01.2024, <https://www.lk-row.de/portal/pressemitteilungen/zwei-neue-landschaftsschutzgebiete-900005805-23700.html>

keine Wiederherstellungsmaßnahmen nötig und es entfällt die Notwendigkeit einer Trassenverschiebung sowie die Notwendigkeit eines Befreiungsverfahrens (vgl. Einwand des Landkreises Rotenburg, 2025). (T045)

Für das Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Nebentäler“ hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stade (2025) u.a. aufgrund der Angaben in Unterlage E3-1, Kapitel 3.1.4, festgestellt, dass das Landschaftsschutzgebiet nicht durch das Vorhaben betroffen ist. Dem entsprechend ist – abweichend vom Antrag in Unterlage E3-1, Kapitel 3.1.4 – kein Befreiungsverfahren erforderlich. (T055)

Für die Landschaftsschutzgebiete "Geestrand von Stade nach Horneburg" (LSG STD 14), "Heidbeck" (LSG STD 23) und "Rüstjer Forst" (LSG STD 20) wurden die Anträge auf Befreiung in Unterlage E3-1, Kapitel 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade (2025) sind bezüglich der Grundwasserentnahmen als nicht ausreichend nachvollziehbar bewertet. Die Anträge seien jeweils um eine Karte mit Darstellung des betroffenen Schutzgebietes, den Stationierungspunkten und dem Absenkungsbereich darzustellen und die Ermittlung der Absenkungsbereiche ist zu erläutern. Zudem sei zu klären, ob bei einer geschlossenen Bauweise die Grundwasserabsenkung in den Landschaftsschutzgebieten zu vermeiden wäre.

Die Forderung kann nicht nachvollzogen werden, da die für eine Entscheidung über die beantragten Befreiungen erforderlichen Unterlagen vorliegen. Eine Kartendarstellung der Schutzgebiete erfolgt in Plananlage D1-4. Die Absenkbereiche sind in Plananlage D1-9, wie auch in den Unterlagen E2-2-2, E2-3-2 und E2-4-2 dargestellt. Die Ermittlung der Bauwasserhaltung und der Absenktrichter ist den Wasserrechtlichen Anträgen in den Unterlagen E2-2-3, E2-3-3 und E2-4-3 ("Antrag auf Entnahme und Einleitung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung") jeweils in dem Kapitel 5 zu entnehmen. Die expliziten Berechnungen sind in Kapitel 5.4 aufgeführt. Die Ergebnisse der Berechnung sind in den Dimensionierungstabellen zu finden (s. Unterlagen E2-2-3-1, E2-3-3-1, E2-4-3-1).

Geschlossene Bauverfahren wurden für die ETL 182 nur in Ausnahmefällen gewählt, etwa an Kreuzungen mit Bahnstrecken, klassifizierten Straßen oder größeren Gewässern. Die Errichtung von Baugruben für den Start- und Zielbereich geschlossener Querungen ist grundsätzlich mit größeren Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, da der Arbeitsstreifen aufgeweitet werden muss. Hinzu kommen: eine Veränderung der Gefügestruktur und des gewachsenen Schichtaufbaus / Verlust der Archivfunktion / Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich und eine Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen (vgl. Unterlage D5-1 LBP, Tabelle 2). Abhängig von dem Bauverfahren sind auch Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die daraus resultierenden Absenktrichter sind aufgrund der Tiefe der Baugruben im Rahmen geschlossener Querungen i.d.R. größer als für die offene Leitungsverlegung. Mit der Grundwasserabsenkung gehen in Zusammenhang mit geschlossenen Querungen zudem einher: Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden bzw. Moorböden/ mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte und Stoffaustrag (vgl. Unterlage D5-1 LBP, Tabelle 2). Die Baugrunduntersuchungen stellen zudem ein wesentliches Kriterium für die Wahl der Bauverfahrens dar (Unterlage A1-1 Erläuterungsbereich, Kap. 4.7.4.6). Solche Besonderheiten sind bei den LSG-Gebieten nicht ersichtlich. Es sprechen insgesamt wenig Argumente für eine (ausnahmsweise) geschlossene Querung, insbesondere mit Blick auf die Wasserhaltung.

Unabhängig vom Bauverfahren stehen für die Grundwasserabsenkung geeignete Maßnahmen zur Verfügung, um z.B. die Auswirkungen der Grundwasserstandsveränderung auf die Vegetation zu vermeiden bzw. zu mindern (s. Unterlagen D5-1 LBP, Kap. 6.1 und Unterlage D5-4 Maßnahmenblätter). Die baubedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist nur temporärer Natur und wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rückgängig gemacht, sodass es zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Gebietes kommt und Veränderungen des Landschaftsbilds mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

Insgesamt ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Befreiungen in Abschnitt 3.4.2 für die Landschaftsschutzgebiete, insbesondere auch für die Landschaftsschutzgebiete „Geestrand von Stade nach Horneburg“, „Heidbeck“ und „Rüstjer Forst“ gegeben sind.

5. Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Bereich der Hansestadt Stade (2025) sind trotz eingengtem Arbeitsstreifen geschützte Bäume und Hecken betroffen (siehe Unterlage D5-6, Blatt 8, 9 sowie 15 bis 17). (T066)

Die Flächen außerhalb des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens über der Leitung werden grundsätzlich wieder gleichartig bepflanzt (vgl. Unterlage D5-4, Kap. 7) und damit weitgehend ausgeglichen. Durch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen (vgl. Unterlage D5-4, Kap. 8) ist sichergestellt, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt sind.

Gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Baumschutzsatzung Stade kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Voraussetzungen für die Erteilung entsprechender Befreiungen liegen hier vor.

Der lediglich geringen Beeinträchtigung der Einzelbäume und freistehenden Hecken steht ein öffentliches Interesse am Neubau der Energietransportleitung gegenüber. Vor dem Hintergrund der Beendigung der russischen Erdgaslieferungen dient die zügige Umsetzung des Vorhabens dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland (vgl. NEP Gas 2022-2023). Dieses öffentliche Interesse wird durch § 1 Abs. 1 EnWG weiter bekräftigt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf sind damit ausdrücklich festgelegt.

Die Entscheidung über die erforderliche Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stade ist im Planfeststellungsverfahren zu treffen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Durch das Vorhaben werden vereinzelt und kleinräumig einige Wallhecken offen gequert. In diesen Fällen ist eine geschlossene Querung mit erhöhten technischen Anforderungen und Einschränkungen für den Baubetrieb verbunden. So bedarf es beiderseits von geschlossenen Querungen aufwendiger Baugruben, die aufgrund des Wurzelwerkes entsprechend tief und mit aufwendigen Baugrubenversteifungen und -sicherungen ausgerüstet sein müssen. Ebenso müssen der ankommende und abgehende Rohrgraben entsprechend tief und damit auch entsprechend breit sein. Der Eingriff in die geschützten Wallhecken wird nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG kompensiert. Die Flächen innerhalb des von Gehölzen frei zu haltenden Streifens werden im Bereich der Wallhecken mit flachwurzelnden Gehölzen (Sträuchern) bepflanzt, um die Wiederherstellung des Gestaltprinzips zu gewährleisten. Im Querungsbereich der benannten Wallhecken wird der Arbeitsstreifen zudem soweit wie möglich eingengt. Daher ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass die Befreiung gem. § 22 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 S. 4 NNatSchG erteilt werden kann (unter 3.4.4). (T055)

Im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Achim überlagern sich vereinzelt Einzelbäume im Bereich SP 81+400 – SP 81+500 und SP 81+800 – SP 86+900 mit dem Vorhaben, die für den Bau der ETL 182 aufgrund ihrer Überlagerung mit dem Arbeitsstreifen gefällt werden müssen.

Der Beeinträchtigung dieser Einzelbäume steht ein öffentliches Interesse am Neubau der Energietransportleitung gegenüber.

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Baumschutzsatzung trifft für das geplante Vorhaben zu, da den geringen Beeinträchtigungen ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenübersteht.

Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig.

Für den Bereich des Landkreises Rotenburg (2025) liegt die Zustimmung der Unteren Natur-
schutzbehörde für die Befreiung von den Verbotstatbeständen vor.

Unter der Maßgabe der Maßnahmenblätter (Unterlage D5-4) und des Maßnahmenplans (Un-
terlage D5-7) der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage D5-1) aufgeführten Ver-
meidungs- und Verminderungsmaßnahmen U-B1, V-P1 bis V-P6, V-TIA bis V-T3, V 1, V 6.2,
sowie V-OG1 bis V-OG4 hat der Landkreis Rotenburg (2025) für seinen Bereich den in Unter-
lage E3-1 beantragten Befreiungen und Ausnahmen für Eingriffe in geschützten Teilen von Na-
tur und Landschaft zugestimmt. Die geforderten Auflagen wurden mit den Nebenbestimmungen
in Abschnitt 6.7.8 verbindlich gemacht.

Zusammenfassend ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass aus Gründen des überwie-
genden öffentlichen Interesses die Befreiungen unter 3.4.4 für Eingriffe in geschützte Teile von
Natur und Landschaft erteilt werden können.

6. Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine beson-
dere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. § 24 NNatSchG erweitert den gesetz-
lichen Schutz auf einige weitere bestimmte Biotoptypen.

In Unterlage E3-1, Tabelle 6 sind die gesetzlich geschützten Biotope im Trassenbereich aufge-
listet. Etliche der Biotope werden dennoch nicht beeinträchtigt, da sie in geschlossener Bau-
weise unterquert werden. Die verbleibenden betroffenen Biotope sind in Tabelle 6 gelistet.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG sind auf Antrag nach § 30
Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zulässig, „wenn die *Beeinträchtigungen ausgeglichen werden
können*“. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funkti-
onen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2
BNatSchG).

Die Biotope, in denen eine temporäre Beanspruchung durch das Vorhaben verursacht werden,
können nach Leitungsverlegung im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten vollständig wiederher-
gestellt werden. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse,
Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht
dauerhaft verändert, sodass damit die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden An-
forderungen gegeben sind. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30
Abs. 3 BNatSchG wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben an-
gesehen. Die Voraussetzung für eine Ausnahme wird daher von der Zulassungsbehörde als
gegeben angesehen.

Im Falle der Gehölze, die sich im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens befinden,
ist ein dauerhafter Teilverlust der geschützten Biotope zu verzeichnen. In diesen Fällen errei-
chen die Beeinträchtigungen die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des BNatSchG. Der Ver-
botstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist hier einschlägig und es ist eine Befreiung gem.
§ 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Die Befreiung kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen
Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder wenn die
Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und
die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind in Abschnitt 10.2.1.1 dargestellt.
Weiter würde eine Umfahrung der betroffenen Biotope oder eine geschlossene Unterquerung
zu Eingriffen in den Naturhaushalt an anderer Stelle durch eine verlängerte Trassenführung
oder die Notwendigkeit tiefer Baugruben mit erhöhten negativen Auswirkungen durch breitere
Arbeitsstreifen, größere Grundwasserentnahmen und größere Flächeninanspruchnahmen füh-
ren. Hinzu kommen erhebliche Mehrkosten für die Vorhabenträgerin, die auf die Netzentgelte
umgelegt und damit von der Allgemeinheit getragen werden müssten. Die dauerhaften Beein-
trächtigungen werden kompensiert. Die Zulassungsbehörde geht davon aus, dass auch die Vo-
raussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben sind.

Insgesamt geht die Zulassungsbehörde davon aus, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und die Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die temporären bzw. die dauerhaften Beeinträchtigungen von geschützten Biotopschutzflächen gegeben sind (unter 3.4.6).

7. Naturdenkmale

Bei Station ca. 83+900 wurden die Arbeitsflächen außerhalb des Naturdenkmals Prachermoor (ND VER 00103) angelegt. Die Trasse führt hier am Nordende des Naturdenkmals vorbei. Die Arbeitsstreifenbreite wurde hier eingeschränkt und die Arbeitsflächen an den Traufbereich der Gehölze angepasst, um den Gehölzbestand bestmöglich zu schonen. Weiter sind in diesem Bereich Bauzeitenregelungen zum Schutz von Offenlandbrutvögeln und Amphibienschutz-zäune vorgesehen. (T051)

Eine flächenhafte Überlagerung von Vorhabensbestandteilen mit Naturdenkmalen findet nicht statt (vgl. Unterlage D1-01, Kapitel 7.2.6).

8. Gewässerrandstreifen

Baubedingt werden Gewässerrandstreifen durch Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Hierdurch werden Sohl- und Uferstrukturen beeinträchtigt. Weiter findet eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen im Bereich von offen gequerten Gewässern und Gewässerüberfahrten statt.

Gem. § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sind in Gewässerrandstreifen u.a. verboten:

- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, [...] sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]

Gem. § 38 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde von diesen Verboten eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die § 38 Abs. 1 WHG genannten Funktionen erfüllt.

Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls, die einen Eingriff in die Gewässerrandstreifen erfordern, sind in Abschnitt 10.2.1.1 dargelegt. Die Eingriffe werden durch die Vermeidungsmaßnahme V-OG1 - Allgemeiner Gewässerschutz minimiert (Unterlage D5-4). Gewässerrandstreifen werden mit Ausnahme des freizuhaltenden Streifens wieder hergestellt. Da der freizuhaltende Bereich aber nur wenige Meter umfasst, ist diese anlagenbedingte Wirkung nicht geeignet eine relevante Auswirkung auf die Gewässer zu bewirken. Gehölze können außerhalb des Schutzstreifens gepflanzt werden. In Abhängigkeit von der Bewuchsart ist i.d.R. ein Kronenschluss nach wie vor möglich, um die Beschattung des Gewässers zu gewährleisten.

Die Zulassungsbehörde ist daher der Auffassung, dass für Eingriffe in Gewässerrandstreifen im Zuge von offenen Gewässerquerungen und Gewässerüberfahrten gem. § 38 Abs. 5 WHG eine Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG gewährt werden kann (unter 3.4.5).

9. Artenschutz

Das Gesamtvorhaben kann mit Auswirkungen auf besonders geschützte und auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG verbunden sein. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden alle im Raum nachgewiesenen Vogelarten betrachtet. Die Betrachtung erfolgt entweder artspezifisch in Art-für-Art-Protokollen für gefährdete und / oder streng geschützte Brutvogelarten oder als Gilde für besonders geschützte und derzeit ungefährdete Brutvogelarten. Somit wird im Hinblick auf alle Vogelarten und nicht nur bezüglich gefährdeter oder streng geschützter Vogelarten das Konfliktpotential des geplanten Vorhabens betrachtet. (T051)

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden umgesetzt, soweit sie mit den zugelassenen Maßnahmen in Verbindung stehen:

- U-B1 Umweltbaubegleitung
- V-T1 A Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber
- V-T1 B Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
- V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für Gehölzbrüter
- V-T2 B Bauvorbereitende Maßnahmen für Bodenbrüter im Offenland
- V-T3 Bauzeitenregelungen für Vögel
- V-T5 Verschluss von Baumhöhlen bzw. Nistkästen vor Beginn der Fortpflanzungszeit
- V-T6 A Schutzzäune und Schutzmaßnahmen für Reptilien
- V-T6 B Aufgewertete Randflächen für Reptilien
- V-T7 Bauzeitenregelung zum Schutz von Rastvögeln
- V-T8 Schutzzäune und Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V-T9 Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen

sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme

- CEF 1 CEF-Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogel-arten im Offenland
- CEF 2 Anbringen von Nisthilfen für (Halb-)Höhlenbrüter
- CEF 3 CEF-Maßnahmen für Fledermaus-Quartiere

Aufgrund von Stellungnahmen wurden einige Maßnahmen ergänzt (Nebenbestimmungen 6.7.4.2, 6.7.4.3 und 6.7.5.2).

Für die Vermeidungsmaßnahme „CEF 1 - Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland“ war ein alternativer Suchraum festzulegen (Nebenbestimmung 6.7.5.1). Innerhalb der beantragten Suchräume (Unterlage D5-9) befindet sich Dauergrünland, welches nicht umgebrochen werden darf bzw. in der kurzen Zeit bis zur erforderlichen Bereitstellung nicht ausreichend extensiviert werden kann. Die östliche Fläche aus dem Suchraum stellt auf Grund ihrer Nähe zur Waldkulisse nur eine suboptimale Habitatfläche für den Kiebitz bereit.

Die alternative CEF-Ackerfläche wird im Norden und Süden von Straßenbäumen und Straßen eingefasst. Abzüglich der Meidedistanz von 90 bis 100 m zu den beiden Straßen, verbleibt ein von den Kiebitzen nutzbarer Streifen von 80 x 200 m. Dies entspricht der Fläche, welche die fünf in diesem Trassenbereich nachgewiesenen Brutpaare eingenommen haben. Die Entfernung der alternativen CEF-Fläche zum geplanten Arbeitsstreifen beträgt mindestens 100 m.

In der Literatur wird zwar ein Meideverhalten zu Vertikalstrukturen von 100 m für Kiebitze angegeben, im vorliegenden Fall brüteten die Kiebitze aktuell aber in einer Entfernung von ca. 80 m zur Straße und Straßenbegleitbäumen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht stellt die vorgeschlagene Ackerfläche eine geeignete CEF-Fläche dar, die während der Fortpflanzungszeit von den im Raum vorkommenden Kiebitz Brutpaaren als Fortpflanzungshabitat genutzt werden kann.

Der Landkreis Rotenburg (2025a) hat der Änderung der Maßnahme CEF 1 zugestimmt.

Zusammenfassend ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass durch das Gesamtvorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten können, die einen Hinderungsgrund für die Zulassung des Gesamtvorhabens darstellen können (siehe auch Unterlage D3).

10. Waldumwandlungen

Die Waldumwandlung der betroffenen Bestände entspricht dem erheblichen öffentlichen Interesse (siehe hierzu 10.2.1.1), so dass die Anspruchsvoraussetzung an eine Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 NWaldLG vorliegt.

Die Ergebnisse aus dem forstfachlichen Gutachten (Unterlage E4) bezüglich der Berechnung des Kompensationsbedarfs aufgrund von Waldumwandlungen durch das Vorhaben sind nachvollziehbar (Landkreis Rotenburg, 2025). Die Datenerhebung, sowie die sich daraus errechnete Waldumwandlungsfläche sind schlüssig. Die Staffelung der einzelnen Waldstandorte in die Wertstufen 1-4, für jede der drei Waldfunktionen, ist nachvollziehbar dargelegt und mit einem entsprechenden Umwandlungsfaktor des Gutachtens bewertet. Dieser ist in seiner Höhe angemessen. Die Kompensation wird in Nebenbestimmung 6.7.9.1 verbindlich gemacht.

Die Untere Waldbehörde des Landkreises Rotenburg (2025) hat der Waldumwandlung zugestimmt.

Die Zulassungsbehörde ist der Auffassung, dass die Anspruchsvoraussetzung an eine Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 NWaldLG (unter 3.5) vorliegen.

10.2.1.13. Schutz von Sachgütern (Schutzgut „Sonstige Sachgüter“

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie bedeutende technische Infrastruktur und die Verkehrsinfrastruktur.

Mit dem Gesamtvorhaben können vor allem folgende Auswirkungen auf das Schutzgut „Sonstige Sachgüter“ verbunden sein:

- Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur
- Auswirkungen auf die leitungsgebundene Infrastruktur
- Flächenverlust und Nutzungerschwernisse für die Landwirtschaft

Die Autobahn GmbH des Bundes, Nord (2025), die Autobahn GmbH des Bundes, Nordwest (2025) sowie das Fernstraßen-Bundesamtes (2025) haben dem Vorhaben zugestimmt, die Forderungen und Hinweise wurden in den Abschnitt 6.11 verbindlich gemacht bzw. übernommen.

An sonstigen Sachgütern sind Verkehrswege und Versorgungsleitungen durch Querungen und Parallelführungen betroffen. Durch die Beachtung der Vorgaben der Baulastträger und Leitungsbetreiber und des Standes der Technik unter Beachtung der anerkannten Regelwerke können Beeinträchtigungen dieser sonstigen Sachgüter ausgeschlossen werden (Siehe Nebenbestimmungen in den Abschnitten 6.9 „Maßnahmen zum Schutz von Bahnanlagen“, 6.10 „Maßnahmen zum Schutz von Fremdleitungen“, 6.12 „Maßnahmen zum Schutz weiterer Verkehrsanlagen“ sowie die „Hinweise zum Wegenutzungskonzept in Abschnitt 6.13).

Soweit sich die Betreiber von Leitungen und Kommunikationseinrichtungen nicht im Verfahren geäußert haben, werden ihren Belangen durch Nebenbestimmung 6.10.1.1 Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Sondernutzungserlaubnisse für die Nutzung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen ist die Zulassungsbehörde überzeugt, dass diese von den zuständigen Verkehrsbehörden ggfs. unter Auflagen erteilt werden können.

Das Fernstraßen-Bundesamt wurde beteiligt und hat den Empfang der Antragsunterlagen bestätigt (FBa, 2025). Da es keine Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gab und auch nach 5 Monaten (Stand 02.07.2025) keine Stellungnahme vorlag, gilt die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes gem. § 9 Abs. 2 FStrG als erteilt (§ 9 Abs. 3 FStrG).

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind südlich von Buchholz bestehende Windenergieanlagen (WEA) der JL re. Erneuerbare GmbH (2025), das Repowering dieser WEA sowie die Planung einer Erweiterung der WEA-Fläche durch das Vorhaben betroffen (Abbildung 5).

Zum Zwecke der Sicherstellung der Betriebssicherheit der Energietransportleitung 182 im Bereich von Windenergieanlagen (WEA) wurde ein Fachgutachten erstellt, welches die Abstände

zu allen zum Zeitpunkt der Einreichung bekannten bestehenden und geplanten WEA erstellt (Unterlage F4-1). Im Raum Quelkhorn wurden insg. sechs bekannte WEA, darunter auch die Anlagen der JL re. Erneuerbare GmbH (2025) betrachtet (siehe insb. Tab. 14 und Kap. 11 der Unterlage F4-1). Laut Kap. 11.3 des Fachgutachtens macht der gegenwärtige Bestand "keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich".

Die Trassenführung durch das Windenergiegebiet entlang der Kreisstraße K3, deren Anbaubeschränkungszone beim Repowering vorhandener Windenergieanlagen zu berücksichtigen ist, wurde bereits im Nachgang des Raumordnungsverfahrens entsprechend der Einwendung des Landkreises Verden so angepasst, dass die Nutzungseinschränkung des Windenergiegebiets minimiert wurde (siehe hierzu den aktuellen Trassenverlauf entlang der K3 in Blatt 100 und 101 der Trassenlagepläne in Teil B3-1 der Antragsunterlagen).

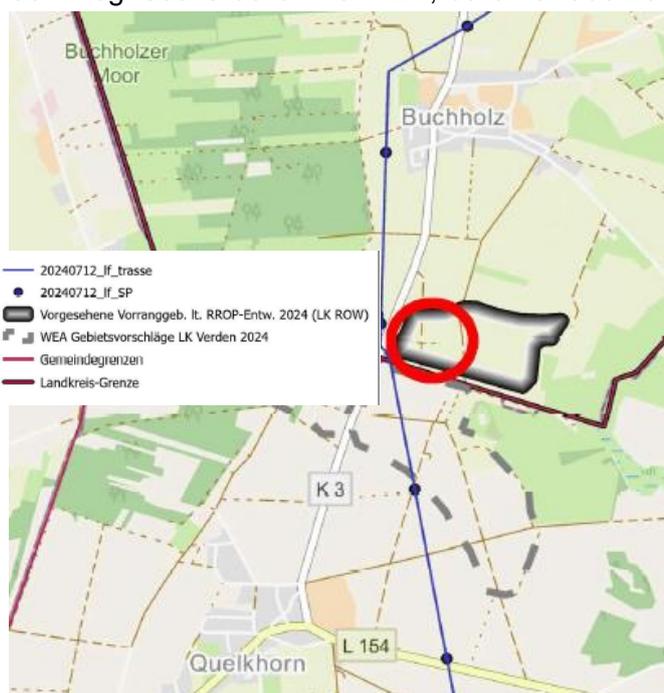


Abbildung 5: Lageplan zu den WEA der JL re. Erneuerbare GmbH (2025)

Gemäß Abbildung 5 wäre eine gänzliche Umfahrung des südlich von Buchholz vorgesehenen Vorranggebietes sowie der beabsichtigten Erweiterungen nur mittels Durchfahrung von Waldflächen und durch eine deutliche Verlängerung der Leitung möglich, was unter den gegebenen Umständen, insb. unter Berücksichtigung des deutlich größeren Eingriffs in Natur und Landschaft kaum zu rechtfertigen wäre.

Während des Baus der ETL 182 wird der Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt, da ausschließlich auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen wird und der Arbeitsstreifen sich keiner WEA in kritischem Maße annähert. Hierbei wird auf den Wegenutzungsplan (Unterlage A2-3), sowie auf die Trassenpläne (Unterlage B3-1, Blatt 99 – 101) verwiesen.

Die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung der geplanten Repowering-Maßnahme durch den Bau der Gasleitung sowie die Berücksichtigung des Repowerings bei der Leitungsplanung erfordern Kenntnis über den genaueren Zeitraum des Repowerings sowie der konkreten Anlagenauslegung. Infrage kommende Repoweringoptionen genügen hierfür nicht.

Ein alternativer Trassenverlauf östlich des WEA-Gebiets und dann weiter zwischen den Ortschaften Buchholz und Dipshorn in Richtung Norden und nördlich Dipshorn wieder weiter im geplanten Trassenverlauf, mag zu einer weniger starken Berührung der Belange JL re. Erneuerbare GmbH führen. Unter Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes, Belangen der Gemeinde Vorwerk (OT Dipshorn), der Landwirtschaft und sonstiger privater Belange stellt der vorgeschlagene Trassenverlauf keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dar. Im Übrigen attestiert die Landesplanerische Feststellung des ArL Lüneburg (2024) die Raumverträglichkeit des gewählten Trassenverlaufs und dessen Vorzugswürdigkeit gegenüber ebenfalls raumordnerisch geprüfter Standortalternativen gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 ROG.

Die Zugänglichkeit von Windenergieanlagen sowie die Funktionsfähigkeit und Zugänglichkeit von Anschlussleitungen für Windenergieanlagen werden durch die Nebenbestimmungen in Abschnitt 6.15 sichergestellt.

Der Landkreis Rotenburg (2025) arbeitet momentan an einer Überarbeitung des 1. Entwurfs zur 2. Änderung des aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramms. Er sieht eine grundsätzliche Vereinbarkeit zwischen Vorranggebieten Windenergie und Gasleitungen. Dadurch, dass für die Erdgas Leitungen ein relativ schmaler Schutzstreifen freigehalten werden muss und bei der

Standortwahl der WEA dieser Belang hinreichend berücksichtigt werden kann, geht der Landkreis Rotenburg (2025) davon aus, dass die Festlegungen "Vorranggebiete Windenergienutzung" und "Vorranggebiete Rohrfernleitung" nebeneinander bestehen können. Die Abstimmung der erforderlichen Abstände erfolgt auf Ebene der Genehmigung. Von einer direkten Querung der Trasse sind lediglich drei vorgesehene Vorranggebiete - 25, 32 und 54 - betroffen. (T045)

Soweit nicht bereits in den Planunterlagen vorgesehen, werden die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch Maßnahmen und Hinweise in den Nebenbestimmungen der Abschnitte 6.4 und 6.13 minimiert. Dies betrifft

- Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen,
- die Abstimmung der Bauarbeiten und Flächeninanspruchnahmen mit den Bewirtschaftern,
- den Erhalt bzw. den Ersatz von Wirtschaftswegen sowie
- die Wiederherstellung von baubedingt beschädigten Drainagen. (T047)

Hofstandorte und Betriebsstätten im Umfeld des Vorhabens wurden im Rahmen der Trassenfindung und der Festlegung der Vorzugstrasse im vorgelagerten Raumordnungsverfahren sowie bei der Feintrassierung und der Festlegung der Arbeitsflächen und der Bauweise berücksichtigt. Die Zugänglichkeit von Hofstellen sowie von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzflächen wird durch Nebenbestimmung 6.13.1.3 sichergestellt. (T047)

Durch eine entsprechende Tiefenlage der Leitung von mind. 1,0 m zur Geländeoberkante bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung oberhalb der Leitung nach Ende der Bauphase vollumfänglich möglich. Die besonderen agrarstrukturellen Belange im Bereich der Obstanbauflächen des Alten Landes wurden berücksichtigt, indem die Trassenführung vorwiegend in Längsrichtung zu den Spalierreihen des Obstanbaus erfolgt. Darüber wird ein Bodenschutzkonzept unter Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung umgesetzt. (T047)

Den Berücksichtigungsgeboten des § 1a BauGB i. V. mit § 15 Abs. 3 BNatSchG wird Rechnung getragen, indem für Kompensationsmaßnahmen weitgehend auf anerkannte bzw. in Anerkennung befindliche Ökokonten und Flächenpools zurückgegriffen und somit auf land- und forstwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen wird. (T047)

Insgesamt ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass das Schutzgut „Sonstige Sachgüter“ keinen Beeinträchtigungen ausgesetzt wird, die einer Zulassung des Gesamtvorhabens entgegenstehen könnten.

10.2.1.14. Rechte von Grundeigentümern

Für das Vorhaben muss fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden: Für den Bau und Betrieb sowie die Unterhaltung der Energietransportleitung ETL 182 sind vorübergehende und dauerhafte Leitungsrechte an den betroffenen fremden Grundstücken erforderlich und zu sichern (Zu den Details des Grunderwerbs und der Inanspruchnahme der Rechte Dritter wird auf die Unterlagen C1-1 verwiesen.)

Für die Nutzung des 12 m breiten Schutzstreifens, jeweils 6 m beidseitig der Rohrachse, wird die Vorhabenträgerin entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern abschließen.

Ein pauschaler Hinweis auf Existenzgefährdungen gärtnerischer Betriebe durch die Freihaltung des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen konnte nicht nachvollzogen werden. Existenzgefährdungen sind in diesem Zusammenhang aus Sicht der Zulassungsbehörde ausgeschlossen. (T047)

Für die durch das Vorhaben entstehende Kosten und Schäden haftet die Vorhabenträgerin gem. dem Verursacherprinzip. Die konkreten Entschädigungsfragen von GrundeigentümerInnen aufgrund der bauzeitlichen oder dauerhaften Inanspruchnahme seines bzw. ihres Grundeigentums sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. (T054)

Zusammenfassend ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass aus der Inanspruchnahme fremder Grundstücke keine Hindernisse entstehen, die einer Zulassung des Gesamtvorhabens entgegenstehen könnten.

10.2.2. Reversibilität der Maßnahmen (§ 44c Abs. 1 Nr. 3 EnWG)

Die Prüfung, ob die beantragten Maßnahmen reversibel im Sinne des § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG sind, war im vorliegenden Verfahrensschritt nicht erforderlich.

Grund hierfür ist die Sonderregelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG, wo-nach für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns im Rahmen von LNG-Vorhaben abweichend vom Energiewirtschaftsgesetz die Voraussetzung der Reversibilität nicht vorliegen muss. Diese Erleichterung ist auf das vorliegende Verfahren weiterhin anwendbar, da der Antrag auf vorzeitige Zulassung gem. § 44c EnWG am 11. Dezember 2024 gestellt wurde, mithin zu einem Zeitpunkt, zu dem § 8 LNGG noch in Kraft war.

Zwar ist § 8 LNGG inzwischen außer Kraft getreten, jedoch bleibt die Vorschrift gemäß der Übergangsregelung des § 13 Abs. 3 LNGG weiterhin maßgeblich, da der betreffende Verfahrensschritt – die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns – bis zum maßgeblichen Stichtag am 30. Juni 2025 noch nicht abgeschlossen war. § 13 Abs. 3 LNGG stellt klar, dass in diesen Fällen die Vorschriften der §§ 3 bis 10 LNGG bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschritts fortgelten. Dies umfasst auch § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG.

Die Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG gilt daher im gegenständlichen Verfahren fort, mit der Folge, dass die Reversibilität der beantragten Maßnahmen nicht zu prüfen war. Auf die ausführliche Begründung zur Fortgeltung der Maßgabe gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG wird verwiesen (vgl. Abschnitt 10.1).

10.2.3. Reversibilität der vorzeitigen Gewässerbenutzungen (§ 17 WHG)

Nach § 17 WHG kann die zuständige Behörde den vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzung zulassen. Da die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden darf, müssen die durch den vorzeitigen Beginn gestattenden Maßnahmen reversibel sein (Knopp/Müller, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, 59. EL August 2024, § 17 WHG, Rn. 71; Guckelberger, in: BeckOK Umweltrecht, 74. Ed. 01.01.2025, § 17 WHG, Rn. 9). Die Voraussetzungen sind erfüllt. Die durchzuführenden Maßnahmen sind reversibel. Gesichtspunkte, die gegen eine Rückgängigmachung der hier unter Kap. A.4.1 zugelassenen, vorzeitigen Gewässerbenutzungen i.S.d. § 17 Abs. 1 WHG sprechen, sind nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind technisch rückbaubar, die Eingriffe lokal und räumlich begrenzt, und eine vollständige Wiederherstellung erscheint auch im Hinblick auf etwaige wirtschaftliche Auswirkungen als zumutbar.

10.2.4. Berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin bzw. öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns

Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist das öffentliche Interesse und / oder ein berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin (vgl. § 44c Abs. 1 Nr. 2 EnWG, § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Für die ETL 182 ist beides gegeben.

10.2.4.1. Öffentliches Interesse

Aufgrund der Unsicherheiten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die derzeitige und zukünftige Gasversorgung konfrontiert ist, lässt sich nur durch die Diversifizierung der Bezugsquellen von Erdgas die Versorgungssicherheit garantieren. Obwohl die Kosten für den Import von LNG weit über den Kosten einer leitungsgebundenen Versorgung aus den Exportnationen liegen, handelt es sich bei dem Import von LNG um eine möglichst preisgünstige Versorgung.

Das Vorhaben stellt einen wesentlichen Bestandteil der für die Versorgungssicherheit erforderlichen Infrastruktur dar, so dass aus Sicht der Zulassungsbehörde die Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben ist (Näheres siehe auch 10.2.1.1).

Auch im Falle der Ausschöpfung der Potentiale zur Verfahrensbeschleunigung ist mit der Genehmigung des antragsgegenständlichen Plans vor dem vierten Quartal 2025 nicht zu rechnen (vgl. Zeitplan in Tabelle 9 auf S. 133 dieser Zulassung). Innerhalb der in diesem Falle bis zum vierten Quartal 2025 nach der Planfeststellung noch zur Verfügung stehenden Bauzeit kann die Errichtung und fristgerechte Inbetriebnahme der ETL182 nur gewährleistet werden, wenn die beantragten Vorbereitungs- und Baumaßnahmen (siehe Abschnitte 2 und 4 dieser Zulassung) bereits vorzeitig zugelassen werden. Würde die vorzeitige Zulassung nicht gewährt, würde sich die Inbetriebnahme der ETL 182 verzögern, so dass auch die notwendigen Kapazitäten im Gasfernleitungsnetz nicht rechtzeitig wie geplant zur Verfügung stünden.

Die Eilbedürftigkeit der einzelnen von diesem Antrag umfassten Maßnahmen ergibt sich aus den in Kapitel 1.6 und in Kapitel 4 der Antragsunterlage A1-1 beschriebenen Maßnahmen und den dort in Kapitel 1.5 dargelegten Bauzeiten (vgl. auch Tabelle 9 auf S. 133 dieser Zulassung).

Gleiches gilt für die zugelassenen Gewässerbenutzungen:

Für die Errichtung der Baustraßen, für die Herstellung der Baugruben etc. sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden dabei auf das notwendige Mindestmaß beschränkt (vgl. Nebenbestimmung 4.3.1.5). Aufgrund des öffentlichen Interesses an der unverzüglichen Fertigstellung der ETL 182 besteht ein öffentliches Interesse ebenfalls an der Erteilung der Zulassung der vorzeitigen Gewässerbenutzung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

Im öffentlichen Interesse liegt jedoch auch der Schutz der Umwelt. Die Belange des Umweltschutzes wurden durch die Vorhabenträgerin in Fachbeiträgen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten (Unterlage D2.01), zum Artenschutz (Unterlage D3.01), zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage D4.01) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage D5.01) berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der in den Abschnitten 4.2, 5 und 6 dieser Zulassung verbindlich gemachten Vorbehalte und Nebenbestimmungen verbleiben aus Sicht der Zulassungsbehörde im Rahmen der Prognose keine Bedenken hinsichtlich der umweltrechtlichen Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns.

Es wurden auch keine Stellungnahmen von Behörden oder Trägern öffentlicher Belange abgegeben, die auf eine grundsätzliche Unzulässigkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns hindeuten würden. Stellungnahmen und Einwendungen zur Umweltverträglichkeit können, soweit sie gerechtfertigt sind, im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens durch Auflagen berücksichtigt werden.

Im öffentlichen Interesse liegen auch die Belange der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Flächen werden durch das Vorhaben teilweise temporär, teilweise dauerhaft aus der Nutzung genommen. Die Beeinträchtigungen werden minimiert (Maßnahmen und Hinweise in den Nebenbestimmungen der Abschnitte 6.4 und 6.13). Für die Kompensation für das Schutzgut Boden wird nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen, sondern es wird für Kompensationsmaßnahmen weitgehend auf anerkannte bzw. in Anerkennung befindliche Ökokonten und Flächenpools zurückgegriffen wird und somit auf land- und forstwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen (vgl. Unterlage D5 Landschaftspflegerischer Begleitplan). Sie stehen einem vorzeitigen Beginn nicht entgegen.

Für Verbotstatbestände aus dem Naturschutz-, Wasser- und Denkmalschutzrecht konnten angesichts des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben und an der Zulassung des vorzeitigen Beginns Ausnahmen und Befreiungen sowie Genehmigungen erteilt werden (siehe Abschnitt 3). Weitere Verbotstatbestände, die Ausnahmen oder Befreiungen erfordern würden, sind aus Sicht der Zulassungsbehörde nicht erkennbar.

Zusammenfassend überwiegt das öffentliche Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben ETL 182.

10.2.4.2. Berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin

Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) regelt in § 39 die Netzanschlusspflicht.

Gemäß § 39b Abs. 1 GasNZV müssen Fernleitungsnetzbetreiber

„... LNG (Liquefied Natural Gas)-Anlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers an die Fernleitungsnetze anschließen. Anschlussverpflichtet ist der Fernleitungsnetzbetreiber, der den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschluss der LNG-Anlage zum Fernleitungsnetz ermöglichen kann.“

Da die Vorhabenträgerin für das in Stade und Brunsbüttel angelandete Flüssiggas das nächstmögliche Fernleitungsgasnetz mit den entsprechenden Einspeisekapazitäten in südlicher Richtung betreibt, ist sie gesetzlich verpflichtet, dem Anschlussbegehren einer Leitung zur Einspeisung von LNG-Kapazitäten in das deutsche Gasnetz nachzukommen.

Eckpunkte	geplanter Zeitpunkt / -raum
Laufzeit Planfeststellungsverfahren	Q4 2024 – Q4 2025
Genehmigung zum Vorzeitigen Baubeginn	Q2 2025
Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses	Q4 2025
Bauphase inkl. Rekultivierung	Q4 2025 – Q3 2027
Inbetriebnahme	Q4 2027

Tabelle 9: Projektzeitplan der Vorhabenträgerin, Stand 07.01.2025 (Unterlage A1-1, Tabelle 2)

Da die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, den Netzanschluss sicherzustellen (vgl. NEP Gas 2022-2032), hat auch die Vorhabenträgerin ein berechtigtes Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns (vgl. Zeitplan in Tabelle 9).

10.2.4.3. Abwägung

Dem öffentlichen Interesse an dem beantragten vorzeitigen Baubeginn und an dem beantragten vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen sowie dem Interesse der Vorhabenträgerin sind öffentliche und sonstige Interessen gegenüberzustellen, welche gegen den vorzeitigen Beginn sprechen könnten. Letztere wurden vorstehend in den Abschnitten 10.2.1.1 bis 10.2.1.14 erörtert.

Im Ergebnis der Abwägung setzt sich aus Sicht der Zulassungsbehörde das öffentliche Interesse und das Interesse der Vorhabenträgerin an der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch.

Ausschlaggebend ist vor allem das zwingende Erfordernis an der Fortleitung des zukünftig in Stade und Brunsbüttel angelandeten und regasifizierten Flüssiggases, um der Einschränkung der Versorgung der europäischen Gasnetze mit russischem Erdgas und der damit verbundenen drohenden Unterversorgung der europäischen Gasnetze begegnen zu können und dass keine Verbotstatbestände aus dem Umweltrecht etc. einschlägig sind. Weiter kann den übrigen öffentlich-rechtlichen Belangen durch die Planung der Vorhabenträgerin und durch Nebenbestimmungen weitestgehend Rechnung getragen werden.

Nicht durchsetzen können sich auch die in Einwendungen vorgetragenen Belange. Diese betreffen im Wesentlichen die Vermeidung von konkreten Beeinträchtigungen von Grundstücken z.B. durch Nutzungserschwernisse, Ertragseinbußen und Wertminderungen, die nicht erfolgte Untersuchung eines „Wummerns“ unbekannter Herkunft, die Sorge um die fachgerechte Wiederherstellung von Drainagen, die Forderung nach einer höheren Überdeckung der Leitung in Obstanbaugebieten, den Verlust von Obstanbauflächen im Sicherheitsstreifen der Leitung, die Beeinträchtigung der Nutzung von Windenergieflächen im Bereich der Leitung, die Beeinträchtigung einer hochwertigen Rohfuttermittelversorgung für eine Rinderzucht, die Belastung von Ernte-

gut durch eingetragenen Staub, die Forderung nach einer Beweissicherung für landwirtschaftliche Flächen, und Nutzungserschwernisse und Ernteauffälle, sowie das mittlerweile entfallene öffentliche Interesse an der ETL 182 angesichts der verbesserten Gasversorgungslage.

„Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung [hier: Onlinekonsultation] keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld“ (§ 74 Abs. 2 VwVfG).

Den geäußerten Bedenken wurde bereits weitgehend in den Planunterlagen und in den Nebenbestimmungen dieser Zulassung für den vorzeitigen Beginn Rechnung getragen. Eine abschließende Würdigung durch die Zulassungsbehörde erfolgt im noch ausstehenden Planfeststellungsbeschluss. Die Vorhabenträgerin hat – soweit möglich - dafür zu sorgen, dass die durch das Vorhaben verursachten Schäden sach- und fachgerecht behoben werden. Hierzu hat sich die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen verpflichtet, teilweise wurden dies auch in Nebenbestimmungen festgelegt. Wo vorhabensbedingte Schäden nicht behoben werden können, ist die Vorhabenträgerin zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Zulassungsbehörde ist der Auffassung, dass aus diesen und den übrigen Einwendungen keine Hindernisse entstehen, die einer Zulassung des Gesamtvorhabens entgegenstehen könnten.

Im Ergebnis der Abwägung setzt sich aus Sicht der Zulassungsbehörde das öffentliche Interesse und das Interesse der Vorhabenträgerin an der an der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch. Ohne die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist das Gelingen des Vorhabens ausgeschlossen und die Versorgung der Bevölkerung mit Energie ernsthaft gefährdet.

10.2.5. Herstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustands (§ 44c Abs. 1 Nr. 4 EnWG, § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers nach § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG bleibt von der Erleichterung nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG unberührt. Die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG vorgesehene Erleichterung bezieht sich ausschließlich auf die Voraussetzung der Reversibilität (§ 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) und lässt die Anforderungen an die Verpflichtung des Vorhabenträgers nach § 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 lit. a) und b) EnWG unberührt. Eine Prüfung war daher im vorliegenden Fall erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat sich gemäß § 44c Abs. 1 Nr. 4 EnWG und § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Bescheidung der Anträge auf Planfeststellung und wasserrechtlichen Erlaubnistatbestände durch die mit dem vorzeitigen Beginn verbundenen Maßnahmen verursacht werden und - sofern die Planfeststellung oder die wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden - bzgl. der wasserrechtlichen Tatbestände den früheren Zustand wiederherzustellen, im Übrigen einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen (Unterlage A1-1, Kapitel 1.6.3).

10.2.6. Sicherheitsleistung

Auf eine Sicherheitsleistung gem. § 44c Abs. 2 EnWG wird verzichtet, da keine Zweifel an der Finanzkraft der Vorhabenträgerin bestehen.

11. Sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns findet sich für die Baumaßnahmen bereits in § 44c Abs. 4 EnWG. Darüber hinaus liegen auch die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vor: Es besteht öffentliches Interesse (gem. NEP

Gas 2022-2023) an der rechtzeitigen Bereitstellung von Leitungskapazitäten. Die Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Gas ist von überragender Bedeutung. Die Leitung stellt einen bedeutenden Beitrag für eine verlässliche Energieversorgung dar. Eine alsbaldige Realisierung dieses Vorhabens beugt möglichen Engpässen vor und ist folglich im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Gewässerbenutzungen liegen ebenfalls die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vor: Das öffentliche Interesse am Bau der Leitung erstreckt sich auch auf die Gewässerbenutzungen, da die Gewässerbenutzungen (Baugrubenwasserhaltung) eine der zwingenden Voraussetzungen für den Bau der Leitung sind.

Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu beantragen.

Zusammenfassend ist die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Baumaßnahmen (Abschnitt 2 dieser Zulassung) faktisch bereits in § 44c Abs. 4 EnWG angeordnet, für die Gewässerbenutzungen (Abschnitt 4 dieser Zulassung) erfolgt die Anordnung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO in diesem Bescheid.

12. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um die Durchführung der im vorzeitigen Beginn erforderlichen Baumaßnahmen und der damit verbundenen Gewässerbenutzungen im Einklang mit bestehenden rechtlichen und standortspezifischen Erfordernissen gewährleisten zu können. Insbesondere die in den dem Antrag beiliegenden Gutachten als erforderlich beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffend die mit dem Leitungsbau betreffenden Eingriffe werden über die Nebenbestimmungen verbindlich gemacht.

Nebenbestimmungen, die Informationspflichten der Aufsichtsbehörde (LBEG) und örtlich zuständigen Behörden und weiterer Träger öffentlicher Belange enthalten, sowie Dokumentationspflichten sind erforderlich, damit die Behörden ihre gesetzlichen Funktionen wahrnehmen können und die Träger öffentlicher Belange die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten sicherstellen können. Nebenbestimmungen betreffend Informationspflichten betroffener Grundstückseigentümer oder Rechteinhaber sind erforderlich, um einen ungestörten und sicheren Bauablauf im Vorhabensbereich gewährleisten zu können.

Zur Vermeidung von schädlichen oder nicht ausgleichbaren Gewässerverunreinigungen wurden Nebenbestimmungen in die Zulassung aufgenommen, die der Aufsichtsbehörde (LBEG), den Unteren Wasserbehörden und den Unterhaltungsverbänden der betroffenen Gewässer eine engmaschige und zugleich zumutbare Überwachung der Baumaßnahmen ermöglichen.

Für die Erteilung gilt, dass gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Zulassungsbehörde im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet. Im Rahmen der Errichtung der ETL 182 ist eine Baugrubenwasserhaltung erforderlich. Das Zutaufördern von Grundwasser, das Einleiten in Gewässer sowie das Verrieseln in oberflächennahes Grundwasser stellen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Benutzung dar und ist daher gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis darf dabei nur unter den Voraussetzungen des § 12 WHG erteilt werden.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen gem. § 12 WHG und damit zur Vermeidung von schädlichen oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen wurden entsprechende Nebenbestimmungen in die Zulassung des vorzeitigen Beginns aufgenommen. Darunter fallen sowohl Nebenbestimmungen zur Überwachung und Dokumentation der Gewässerbenutzungen als auch der in bestimmten Parametern zu ermittelnde Chemismus der Gewässer, wenn es bspw. aufgrund der Beschaffenheit des Projektgebietes zu einer Gefährdung durch einzuleitendes Wasser kommen kann.

Für die Gewässerverrohrungen wurde durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Versagensgründe nach § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NWG ausgeschlossen werden können, für die damit verbundene Beeinträchtigung der Gewässerrandstreifen gilt dies für die Vorbehalte in § 38 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 NWG.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen. Hervorzuheben ist die Maßnahmen CEF 1 „Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland“, CEF 2 „Anbringen von Nisthilfen für (Halb-)Höhlenbrüter“ und CEF 3 „Maßnahmen für Fledermaus-Quartiere“ durch die der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG („Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) vermieden wird.

Die Regelungen zum Denkmalschutzgesetz stellen sicher, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen von bekannten oder noch unentdeckten Denkmalen zu befürchten sind.

Mit den Nebenbestimmungen in den Abschnitten 6.9, 6.10, 6.11 wird die Integrität vorhandener Infrastrukturen gewährleistet.

Weitere Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die Sicherstellung der Anforderungen aus weiteren einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, die für die vorgezogenen Teilmaßnahmen (Abschnitte 2.I bis 2.IX) zu berücksichtigen sind. Sie gewährleisten die Einhaltung zusätzlicher öffentlich-rechtlicher Anforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), des § 36 Abs. 1 S. 1 bis 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 NWG, des § 52 Abs. 1 S. 2 WHG i. V. m. den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen für Wasserschutzgebiete, des § 9 Abs. 2 FStrG, des § 8 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 18 Abs. 1 NStrG, des § 53 NNatG (a.F.), des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG, des § 78 Abs. 5 WHG, des § 22 BNatSchG, des § 22 NNatSchG, des § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 NWG, des § 30 Abs. 3 BNatSchG, des § 67 Abs. 1 BNatSchG sowie des § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 NWaldLG ergeben.

Teil C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG und / oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen gemäß § 17 WHG kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Ein Rechtsbehelf gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gestellt und begründet werden (§ 44c Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz).

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aktenzeichen: L1.4/L67301/01-16_06/2025-0007

Celle, 07.08.2025

im Auftrag



(Schleicher)



Teil D Anlagen

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Teil A	Allgemeiner Teil
A1	Erläuterungsbericht & Übersichtsplan
A1-1	Erläuterungsbericht PFA
A1-2	Übersichtsplan mit Verwaltungsgrenzen
A1-3	Übersichtsplan mit Verwaltungsgrenzen und Blattansichten
A1-4	R&I Schema 0906-Übergabestation Elbe Süd/Steinkirchen
A1-5	Fließschema Elbe Süd-Achim Mitte
A2	Baulogistik
A2-1	Erläuterungsbericht zu Bauzustände, Baulogistik und Wegenutzungsplan
A2-2	Übersichtskarte Logistik
A2-3	Wegenutzungsplan
A3	Rohrlagerplätze
A3-1	Lageplan - Rohrlagerplatz 01 bei Steinkirchen
A3-2	Lageplan - Rohrlagerplatz 02 bei Agathenburg
A3-3	Lageplan - Rohrlagerplatz 03 bei Steinbeck
A3-4	Lageplan - Rohrlagerplatz 04 bei Bargstedt
A3-5	Lageplan - Rohrlagerplatz 05 bei Klein-Wohlerst
A3-6	Lageplan - Rohrlagerplatz 06 bei Ohrel
A3-7	Lageplan - Rohrlagerplatz 07 bei Seedorf
A3-8	Lageplan - Rohrlagerplatz 08 bei Ostereierstedt
A3-9	Lageplan - Rohrlagerplatz 09 bei Westertimke
A3-10	Lageplan - Rohrlagerplatz 10 bei Bülstedt
A3-11	Lageplan - Rohrlagerplatz 11 bei Buchholz
A3-12	Lageplan - Rohrlagerplatz 12 bei Quelkhorn
A3-13	Lageplan - Rohrlagerplatz 13 bei Bassen
A3-14	Lageplan - Rohrlagerplatz 14 bei Köbens
A3-15	Lageplan - Rohrlagerplatz 15 bei Oyten
A4	Stationsverrohrungspläne
A4-1	ETL 182_Verrohrungsplan Übergabestation Elbe-Süd/Steinkirchen (S1)
A4-2	ETL 182_Verrohrungsplan Armaturenplatz Deinste (S2)
A4-3	ETL 182_Verrohrungsplan Armaturenplatz Wohlerst (S3)
A4-4	ETL 182_Verrohrungsplan Armaturenplatz Haaßel (S4)
A4-5	ETL 182_Verrohrungsplan Armaturenplatz Ostereierstedt (S5)
A4-6	ETL 182_Verrohrungsplan Armaturenplatz Bülstedt (S6)
A4-7	ETL 182_Verrohrungsplan Armaturenplatz Bassen (S7)
Teil B	Trassierungstechnischer Teil
B1	Regelpläne
B1-1	Regelplan - Arbeitsstreifen – Standard
B1-2	Regelplan - Arbeitsstreifen - Bündelung
B1-3	Regelplan - Arbeitsstreifen - Eingeeengt
B1-4	Regelplan - Arbeitsstreifen - Minimum
B1-5	Regelplan - Arbeitsstreifen - Gruppen - Gespundet
B1-6	Regelplan - Arbeitsstreifen - Obstbau - Gespundet
B1-7	Regelplan - Arbeitsstreifen - Standard - Gespundet
B1-8	Regelplan - Arbeitsstreifen - Montagebahn
B1-9	Regelplan - Baustraße - Grundlegende Anforderungen
B1-10	Regelplan - Gewässerüberfahrt mittels Brücke
B1-11	Regelplan - Gewässerüberfahrt mittels Grabenverrohrung
B1-12	Regelplan - Rohrgraben und Verfüllung
B1-13	Regelplan - Kreuzung und Bündelung mit Freileitungen
B1-14	Regelplan - Kreuzung mit Fremdleitung bis DN300 und Kabel
B1-15	Regelplan - Kreuzung mit Gewässern - Nassbaggerung

B1-16	Regelplan - Kreuzung mit Rohrleitungen ab DN300
B1-17	Regelplan - Kreuzung mit übergeordneten Straßen mittels geschlossenem Rohrvortrieb
B1-18	Regelplan - Kreuzung mit Gewässern - offene Bauweise
B1-19	Regelplan - Kreuzung mit Wegen und untergeordneten Straßen - offene Bauweise
B1-20	Regelplan - Wiederherstellung Gewässerbett
B1-21	Regelplan - Wiederherstellung Gewässerufer
B1-22	Regelplan - Kreuzung mit Gewässern – Trockenbaggerung
B2	Regelungsverzeichnis
B2-1	Bauwerks- und Stationsverzeichnis
B2-2	Kreuzungsverzeichnis
B3	Trassenpläne
B3-1	Trassenlageplan
Teil C	Privatrechtlicher Teil
C1	Rechtserwerb
C1-1	Erläuterungen zum Rechtserwerb
C1-2	Grunderwerbsverzeichnis
C1-3	Rechtserwerbspläne
C1-4	Rechtserwerbspläne - Trassenferne Kompensationsmaßnahmen
C1-5	Eigentümer Schlüsselliste
C2	Kreuzungen
C2-1	Übersichtslageplan Kreuzungsbauwerke
C2-2	Kreuzungsdetailplan - Bundesautobahn A26 und Gewässer Agathenburger Moorwettern
C2-3	Kreuzungsdetailplan - Bahnstrecke 1720 und Bundesstraße B73 (Hauptstraße)
C2-4	Kreuzungsdetailplan - Gewässer Steinbeck und FFH-Gebiet Schwingetal
C2-5	Kreuzungsdetailplan - Bahnstrecke 1300
C2-6	Kreuzungsdetailplan - Bahnstrecke 1711
C2-7	Kreuzungsdetailplan - Gewässer Oste und FFH-Gebiet Oste und K143 (Godenstedter Straße)
C2-8	Kreuzungsdetailplan - Gewässer Tanzbeck und FFH-Gebiet Oste
C2-9	Kreuzungsdetailplan - Gewässer Wümme und FFH-Gebiet Wümmeniederung
C2-10	Kreuzungsdetailplan - Bahnstrecke 2200
C2-11	Kreuzungsdetailplan - Bundesautobahn A1
C2-12	Kreuzungsdetailplan - Draisinenbahn Ostereistedt
C2-13	Kreuzungsdetailplan - Kreisstraße K30 (Agathenburg) und Surfpark Stade
Teil D	Umweltfachlicher Teil
D1	UVP-Bericht
D1-1	UVP-Bericht
D1-2	Anhang 1 - Biotoptypen und Empfindlichkeiten
D1-3	Übersichtskarte mit Blattsnitten
D1-4	Plan Schutzgebiete
D1-5	Plan Schutzgüter Menschen, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
D1-6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Teilschutzgut Pflanzen
D1-7	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Teilschutzgut Tiere
D1-8	Schutzgut Boden
D1-9	Schutzgut Wasser
D1-10	Auswirkungsprognose

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd - Achim
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

D2	Natura-2000-Verträglichkeitsstudie
D2-1	Natura 2000-Verträglichkeitsstudien
D2-2	Netz NATURA 2000 - Gebiete
D2-3	Bestandskarte FFH-Gebiet Untere Elbe (DE 2018-331)
D2-4-1	Bestandskarte FFH-Gebiet Schwingetal (DE 2322-301)
D2-4-2	Maßnahmenkarte FFH-Gebiet Schwingetal (DE 2322-301)
D2-5-1	Bestandskarte FFH-Gebiet Feerner Moor (DE 2423-301)
D2-6-1	Bestandskarte FFH-Gebiet Hahnenhorst (DE 2522-331)
D2-7-1	Bestandskarte FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen (DE 2520-331)
D2-7-2	Maßnahmenkarte FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen (DE 2520-331)
D2-8-1	Bestandskarte FFH-Gebiet Wümmeniederung (DE 2722-331)
D2-8-2	Maßnahmenkarte FFH-Gebiet Wümmeniederung (DE 2723-331)
D3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
D3-1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF)
D3-2	Art-für-Art-Protokolle
D4	Fachbeitrag nach EU-WRRL
D4-1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
D4-2	Übersichtskarte Fachbeitrag WRRL
D4-3	Detailkarten Fachbeitrag WRRL
D5	Landschaftspflegerischer Begleitplan
D5-1	Landschaftspflegerischer Begleitplan
D5-2	Liste Biotoptypen
D5-3	Berechnung Kompensationsbedarf
D5-4	Maßnahmenblätter
D5-5	Übersichtskarte mit Blattschnitten
D5-6	Bestands- und Konfliktpläne
D5-7	Maßnahmenpläne
D5-8	Kompensationsmaßnahmen
D5-9	CEF-Suchräume
Teil E	Mitzientscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Betretungen
E1	Baurechtliche Anträge (Absperrstationen)
E1-1	ETL 182_Bauantrag Übergabestation Elbe-Süd/Steinkirchen (S1)
E1-2	ETL 182_Bauantrag Armaturenplatz Wohlerst (S3)
E1-3	ETL 182_Bauantrag Armaturenplatz Haaßel (S4)
E1-4	ETL 182_Bauantrag Armaturenplatz Ostereistedt (S5)
E1-5	ETL 182_Bauantrag Armaturenplatz Bülstedt (S6)
E1-6	ETL 182_Bauantrag Armaturenplatz Bassen (S7)
E2	Wasserrechtliche Anträge
E2-1	- Erläuterungsbericht Wasserrechtliche Anträge
E2-2	Landkreis Stade
E2-2-1	- Übersichtsplan Wasserrechtliche Anträge LK Stade
E2-2-2	- Einzelpläne Wasserrechtliche Anträge LK Stade
E2-2-3	- Antrag auf Entnahme und Einleitung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung LK Stade
E2-2-3-1	- Dimensionierung der Wassermengen LK Stade
E2-2-3-2	- Berechnungsprotokolle der Wasserdimensionierung LK Stade
E2-2-3-3	- Wasseranalysen LK Stade
E2-2-3-4	- Einleitstellen LK Stade
E2-2-4	- Antrag auf Querung von Gewässern und Schutzgebieten LK Stade
E2-2-4-1	- Einzelpläne Gewässerkreuzungen und Gewässerrandstreifen LK Stade
E2-2-5	- Antrag auf Entnahme und Einleitung von Wasser für Druckprüfungen LK Stade
E2-3	Landkreis Rotenburg (Wümme)
E2-3-1	- Übersichtsplan Wasserrechtliche Anträge LK Rotenburg (Wümme)

E2-3-2	- Einzelpläne Wasserrechtliche Anträge LK Rotenburg (Wümme)
E2-3-3	- Antrag auf Entnahme und Einleitung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung LK Rotenburg (Wümme)
E2-3-3-1	- Dimensionierung der Wassermengen LK Rotenburg (Wümme)
E2-3-3-2	- Berechnungsprotokolle der Wasserdimensionierung LK Rotenburg (Wümme)
E2-3-3-3	- Wasseranalysen LK Rotenburg (Wümme)
E2-3-3-4	- Einleitstellen LK Rotenburg (Wümme)
E2-3-4	- Antrag auf Querung von Gewässern und Schutzgebieten LK Rotenburg (Wümme)
E2-3-4-1	- Einzelpläne Gewässerkreuzungen und Gewässerrandstreifen LK Rotenburg (Wümme)
E2-3-5	- Antrag auf Entnahme und Einleitung von Wasser für Druckprüfungen LK Rotenburg (Wümme)
E2-4	Landkreis Verden
E2-4-1	- Übersichtsplan Wasserrechtliche Anträge LK Verden
E2-4-2	- Einzelpläne Wasserrechtliche Anträge LK Verden
E2-4-3	Antrag auf Entnahme und Einleitung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung LK Verden
E2-4-3-1	- Dimensionierung der Wassermengen LK Verden
E2-4-3-2	- Berechnungsprotokolle der Wasserdimensionierung LK Verden
E2-4-3-3	- Wasseranalysen LK Verden
E2-4-3-4	- Einleitstellen LK Verden
E2-4-4	- Antrag auf Querung von Gewässern und Schutzgebieten LK Verden
E2-4-4-1	- Einzelpläne Gewässerkreuzungen und Gewässerrandstreifen LK Verden
E2-4-5	- Antrag auf Entnahme und Einleitung von Wasser für Druckprüfungen LK Verden
E3	Ausnahme und Befreiung von den naturschutzrechtlichen Ge- und Verboten
E3-1	Befreiung von Naturschutzrechtlichen Ge- und Verboten
E4	Forstrechtlicher Antrag
E4-1	Forstrechtlicher Antrag
E4-2	Lageplan Forstflächen
Teil F	Materialband
F1	Bodenschutzkonzept
F1-1	Bodenschutzkonzept
F1-2	Karten zum Bodenschutzkonzept
F2	Schalltechnische Untersuchung für den Bau und Betrieb der ETL 182
F2-1	Beurteilung des Baulärms (Isophone)
F2-2	Beurteilung des Baulärms (Immissionsorte)
F2-3	Beurteilung des Betriebslärms
F3	Anzeige gem. § 5 GasHDrLtgV einschließlich der Gutachterlichen Äußerung eines Sachverständigen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtgV
F3-1	§ 5 Anzeige nach GasHDrLtgV
F4	Sonstige Gutachten
F4-1	Fachgutachten - Nähe zu Windenergieanlagen
F4-2	Fachgutachten - Erschütterungen

Anlage 2 Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr

(Landkreis Verden, 2025)

Gewässerbenutzerin oder Gewässerbenutzer (Name/Firma, Straße, PLZ, Ort, Telefon)

.....

Zutreffendes bitte ankreuzen

oder ausfüllen

Veranlagungsjahr

Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr

(§ 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG)

Geschäftszeichen des vorhergehenden Bescheides	Veranlagungsjahr
--	------------------

I. Angaben zur Vorauszahlung der Wasserentnahmegebühr nach § 24 Abs. 3 NWG

Ist für das laufende Veranlagungsjahr eine erheblich niedrigere oder höhere als die für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum festgesetzte Gebühr zu erwarten?		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> höher , und zwar <input type="checkbox"/> niedriger , und zwar	bitte voraussichtliche Höhe angeben und auf gesondertem Blatt begründen

II. Angaben zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr

Zusammenfassung nach den beigefügten Anlagen:

Geeignete Nachweise nach § 23 Abs. 3 NWG:

- Betriebstagebücher
- Messprotokolle

nur von der Behörde aus- zufüllen:
--

	Menge in m ³	Euro pro m ³	Euro	Prüfvermerk
A. Öffentliche Wasserversorgung		0,170		
B. Aus oberirdischen Gewässern				
Zur Kühlung (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,029		
Zur Kühlung (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,0145		
zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken		0,016		
zu sonstigen Zwecken (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,068		
zu sonstigen Zwecken (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,017		
Summe A + B				

	Menge in m ³	Euro pro m ³	Euro	nur von der Behörde auszufüllen: Prüfvermerk
C. Aus dem Grundwasser				
zur Wasserhaltung		0,084		
zur Kühlung (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,084		
zur Kühlung (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,042		
zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken		0,016		
zur Fischhaltung		0,009		
zu sonstigen Zwecken (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,204		
zu sonstigen Zwecken (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,051		
	Übertrag Summe A + B			
Gebührenschild insgesamt: (= Vorauszahlungsbetrag zum 1. Juli dieses Jahres, soweit in Abschnitt I keine Angaben gemacht wurden):			Euro:	
Abzüglich Vorauszahlung des Vorjahres:			Euro:	
			Euro:	

Erstattungsbetrag
 zu zahlender Betrag

Ein Erstattungsbetrag ist zu überweisen auf

IBAN:	Kreditinstitut:	BIC:

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 3 Angaben zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr

(Landkreis Verden, 2025)

Für jede Erlaubnis / Bewilligung ist jeweils eine Anlage gesondert auszufüllen!

Angaben zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

I. Rechtsgrundlage altes Recht / alte Befugnis ohne Gestattung

Erlaubnis / Bewilligung / Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt von (Wasserbehörde, Datum, Geschäftszeichen):
Ergänzungen / Nachträge, Änderungsbescheide:

II. Entnommene Wassermenge im Kalenderjahr

<input type="checkbox"/> aus oberirdischen Gewässern	m ³	<input type="checkbox"/> aus Grundwasser	dem	m ³
--	----------------	--	-----	----------------

III. Ermittlung der Wassermenge

Die Wassermenge wurde		
<input type="checkbox"/> gemessen	<input type="checkbox"/> aufgrund Zulassung anderweitig festgestellt (Bitte Art der Ermittlung unten angeben)	<input type="checkbox"/> wie folgt ermittelt (bitte Art der Ermittlung unten angeben)
Geeignete Nachweise nach § 23 Abs. 3 NWG:		Art der Ermittlung:
- Betriebstagebücher	
- Messprotokolle		
Die anderweitige Feststellung wurde zugelassen durch (Behörde, Geschäftszeichen, Datum)		

IV. Angaben zur Ermäßigung der Wasserentnahmegebühr nach § 22 Abs. 2 NWG (Sonstige Zwecke)

1. <input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Ermäßigung wird hiermit erstmalig gestellt (bitte auf gesondertem Blatt begründen)
2. <input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Ermäßigung wurde für das Veranlagungsjahr bei (bitte zuständige Behörde angeben) gestellt, aber noch nicht beschieden.
3. <input type="checkbox"/> Eine Ermäßigung wurde gewährt mit Bescheid vom (bitte Datum, Behörde u. Geschäftszeichen angeben) und zwar für Veranlagungsjahr
4.1 <input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Ermäßigung wird erneut gestellt.
4.2 Haben sich Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Gewährung der Ermäßigung haben können? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Änderungen bitte auf gesondertem Blatt darlegen)
4.3 Wurden in einem Stufenplan vorgesehene weitere Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen? <input type="checkbox"/> nein (bitte ggf. auf gesondertem Blatt begründen) <input type="checkbox"/> ja (getroffene Maßnahmen und daraus resultierende Ersparnisse gegenüber dem Vorjahr bitte auf gesondertem Blatt darlegen)

V. Angaben zur Ermäßigung der Wasserentnahmegebühr nach § 22 Abs. 3 NWG (Kühlung)

<p>1. <input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Ermäßigung nach <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 1 NWG und/oder <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 2 NWG wird hiermit erstmalig gestellt (bitte auf gesondertem Blatt begründen)</p>
<p>2. <input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Ermäßigung nach <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 1 NWG und/oder <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 2 NWG wurde für das Veranlagungsjahr bei (bitte zuständige Behörde angeben) gestellt, aber noch nicht beschieden.</p>
<p>3. <input type="checkbox"/> Eine Ermäßigung nach <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 1 NWG und/oder <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 2 NWG wurde gewährt mit Bescheid vom (bitte Datum, Behörde u. Geschäftszeichen angeben) und zwar für Veranlagungsjahr</p>
<p>4.1 <input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Ermäßigung nach <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 1 NWG und/oder <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 2 NWG wird erneut gestellt.</p> <p>4.2 Haben sich Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Gewährung der Ermäßigung haben können? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Änderungen bitte auf gesondertem Blatt darlegen)</p>

VI. Aufteilung der Entnahme gemäß Abschnitt II dieser Anlage nach Verwendungszwecken

	Menge in m ³	Gemessen	
		Ja	nein
A. Öffentliche Wasserversorgung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B. Aus oberirdischen Gewässern			
zur Kühlung (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Kühlung (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu sonstigen Zwecken (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu sonstigen Zwecken (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C. Aus dem Grundwasser			
zur Wasserhaltung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Kühlung (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Kühlung (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Fischhaltung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu sonstigen Zwecken (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu sonstigen Zwecken (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 4 Abkürzungsverzeichnis

ABB	Archäologischen Baubegleitung
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
AVV	Abfallverzeichnisverordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BE-Flächen	Baueinrichtungsflächen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures (etwa: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), bes. Maßnahmen des Artenschutzes
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ETL	Energietransportleitung
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FNB	Betreiber von Fernleitungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 5 EnWG
FNBGas	Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Gashochdruckleitungsverordnung
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GG	Grundgesetz
GOK	Geländeoberkante
GUD	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (hier die Vorhabenträgerin)
HDD	Horizontal Directional Drilling
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz

LabÜN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LAGA 20	LAGA M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
LEA	LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHNAUFSICHT MBH
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNG	liquefied natural gas - Flüssigerdgas
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen:
LNGG	LNG-Beschleunigungsgesetz
LWK	Landwirtschaftskammer
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NEL	Nordeuropäische Erdgasleitung
NHN	Normalhöhennull
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
NLD	Niedersächsische Landesbehörde für Denkmalpflege
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NMU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) und Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
R SSB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
uGOK	unter Geländeoberkante
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
ZustVO-Umwelt-Arbeits-schutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

Anlage 5 Quellenverzeichnis

Abwasserzweckverband Oyten/Ottersberg (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 05.02.2025 - Kahle -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/023](#) (T023)

Amprion GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 29.01.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/007](#) (T005)

ArL Lüneburg (2024): Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg: Landesplanerische Feststellung für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim vom 12.07.2024 - Az.: ArL LG 20223-03/ETL182-LF, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/051](#)

ArL Lüneburg (2025): Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 21.03.2025 - ArL LG.21 - 20223-03/ETL 182 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/051](#) (T025)

ArL Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 17.03.2025 - 4.1.1-611-2647, 2645 -. Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/044](#) (T041)

ArL Lüneburg, Geschäftsstelle Verden (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 13.03.2025 - 2217-009.2.1-Raumordnung 20250214-Bet. ETL 182 -. Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/042](#) (T040)

Avacon Netz GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 24.02.2025 - Lfd.-Nr.: 25-000119 / LR-ID: 1377659-AVA -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/034](#) (T033)

AVV: Abfallverzeichnisverordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I, S. 1533)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

BayWa r.e (2025): Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, Schreiben vom 14.07.2025 – 20250703070 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0006/045](#)

BauGB: Baugesetzbuch, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz, vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Bezirksregierung Lüneburg (1979): Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Bereich der Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven. Landkreis Rotenburg vom 26.04.1979, Landschaftsschutzgebiet „Obere Wörpe“, <https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsschutzgebiet-1164-23700.html>

Bezirksregierung Lüneburg (2003): Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Steinbeck" im Landkreis Stade vom 30.12.2003, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/-41771.html>

Bezirksregierung Stade (1974): Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Süd der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Süd) vom 22.04.1974, <https://www.landkreis-stade.de/downloads/datei/YTc0YzRjMWQ2MGUzZTUyZTJxK1RXcSt2NlhwY0J2c1ZXVFc2TnJDTkJDczlKNEVRTT->

[VxaXV1bThQMmFKKzhOYIVKblI4RHJpEJXeFZBVDdjNmE5Sk85UVFiV-DRvNzQ0ZjZQbzJ4dGVaWmdCS3iUR1dJeU9OWjN6ZFR5bnY3TU5GYW1ERXEydUtNRWF1OEhz](https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsschutzgebiet-1164-23700.html)

Bezirksregierung Stade (1976): Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Zeven sowie der Gemeinden Kirchtimke, Ostereistedt und Seedorf, Landkreis Bremervörde vom 18. Mai 1976 Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ – BRV 107, <https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsschutzgebiet-1164-23700.html>

Bezirksregierung Stade (1976a): Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Tarmstedt und Selsungen, Landkreis Bremervörde vom 15. Juni 1976 Landschaftsschutzgebiet „Ummel/Dickes Holz“ – BRV 108, <https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsschutzgebiet-1164-23700.html>

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I, Nr. 323)

BT-Drs. 13/7274: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, 23.03.1997, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001742.pdf>

BT-Drs. 20/1742: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LGG), 10.05.2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001742.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.07.2024

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 24.03.2025 - II-0154-25-PFV -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/053](https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsschutzgebiet-1164-23700.html) (T049)

Bundesnetzagentur (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 27.03.2025 - 814 - 6.04.02.02/25-B-0/7#1 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/061](https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsschutzgebiet-1164-23700.html) (T057)

Bundesnetzagentur, Richtfunk (2025): Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk, Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 29.01.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/005](https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsschutzgebiet-1164-23700.html) (T002)

Bundesregierung (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021, Kabinettsbeschluss vom 10.03.2021, <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/flaechenverbrauch-worum-geht-es>

Bundesverband Boden: BVB-Merkblatt, Band 2 "Bodenkundliche Baubegleitung", Leitfaden für die Praxis, <https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung>

Denkmal3D (2024): Konfliktzonen mit archäologischen Bodendenkmalen im Trassenverlauf der Energietransportleitung ETL 179 / 182 Stade – Verden, Bericht zur Desktop-Analyse, Vechta, 15.11.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0001/005](https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsschutzgebiet-1164-23700.html)

DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)

Deutsche Bahn AG (2025): Deutsche Bahn AG, DB Immobilien: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 26.03.2025 - TÖB-NI-25-198420 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/069](https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsschutzgebiet-1164-23700.html) (T064)

Deutscher Bundestag (2021): Drucksache 19/30230, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 02.06.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/302/1930230.pdf>

Die Autobahn GmbH des Bundes, Nord (2025): Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom

26.03.2025 - C5.2-A-32-25, 26.03.2025 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/065](#) (T060)

Die Autobahn GmbH des Bundes, Nordwest (2025): Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest – Außenstelle Verden, Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 18.03.2025 - VER-2025-016 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/046](#) (T043)

DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, Juni 2018, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-18915/6eb2b01e-a6c3-41d3-a559-57383c00844c>

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2024, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-18920/80a4e772-a91b-4645-aa4f-db89f534563e>

DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, September 2019, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-19639/a11c0d2f-9903-4ed3-acfb-77aa830c2917?msckid=e647913acde21cda4c8ef7d05169f6ab>

DIN 19731: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut, Oktober 2023, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-19731/3b7fba4f-d226-4571-8112-857bb151fe85>

DIN 4020 2010-12: Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-4020/135119566>

DIN EN 1997-2 Eurocode 7: Entwurf: Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-en-1997-2/e410f359-9978-4c3a-a94c-e5f0a6b8812d>

DVGW G – Arbeitsblatt 463: Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Planung und Errichtung, Oktober 2021, <https://www.dinmedia.de/de/technische-regel/dvgw-g-463/346790759>

DWA-A125: Rohrvortrieb und verwandte Verfahren - Dezember 2008; Stand: korrigierte Fassung September 2020, <https://shop.dwa.de/DWA-A-125-Rohrvortrieb-und-verwandte-Verfahren-Dezember-2008-Stand-korrigierte-Fassung-September-2020/A-125-08>

ecoJoule (2025): ecoJoule construct GmbH: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 29.01.2025 – hem/WP_Ach-Emb_1 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/010](#) (T008)

EnWG: Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz - vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 51)

ErsatzbaustoffV: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung, vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

EVB Elbe-Weser GmbH (2025): Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 28.01.2025 – I13 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/009](#) (T007)

EWE NETZ GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 29.01.2025 - 2025-5186 ID[#1695324880#80726323#76401a0#] -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/008](#) (T006)

FBa (2025): Fernstraßen-Bundesamt: Eingangsbestätigung vom 28.01.2025 - S1/03-05-02-03#00024#0401 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/015](#) (T013)

FGG Weser (2021): Flussgebietsgemeinschaft Weser: Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG, Dezember 2021, https://www.fgg-weser.de/component/rsfiles/download-file/files?path=EG-WRRRL%252Fbwp2021_weser_text-teil_final.pdf&Itemid=111

FStrG: Bundesfernstraßengesetz, i.d.F. der Bek. 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

GASCADE Gastransport GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens: Schreiben vom 11.02.2025 – Vorgangsnummer: 2025.00536 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/019](https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_11_2_2024) (T017)

GasHDrLtgV: Verordnung über Gashochdruckleitungen – Gashochdruckleitungsverordnung - vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

GasNZV: Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen – Gasnetzzugangsverordnung - vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405)

Geofakten 11: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen: Hinweise zur Umsetzung der Archivfunktion im Bodenschutz, 2024, https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_11_2_2024

Geofakten 24: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.): Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten: Entstehung, Vorerkundung und Auswertungskarten, 2018, https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_24_2_2018

Geofakten 25: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten, 2010, https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_25_1_2010

GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 12.02.2025 - GLH [489], Az. des LBEG.: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/018](https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_25_1_2010).(T020)

GLH, MTI (2025): GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die MTI Teleport München GmbH: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 11.02.2025 – GLH [489] -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/018](https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_25_1_2010) (T016)

GlobalConnect Netz GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 06.02.2025 - Lfd-Nr__ 30904 Lfd-Nr.: 30927 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/024](https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_25_1_2010) (T003)

GLV Teufelsmoor (2025): Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 26.03.2023 V2309226201 – an die GZP GmbH, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/033](https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_25_1_2010) (T032)

GuD (2023): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Antrag auf Anordnung der Duldung von Vorarbeiten gem. § 44 Abs.2 EnWG, Schreiben vom 21.07.2023 – 230721_0182_GBL/RK, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2023-0002/001](https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_25_1_2010)

GuD (2024): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH:
- Antrag auf Planfeststellung gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 EnWG,
- Antrag des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG
- Antrag des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG
Schreiben vom 11.12.2024 - GBP 241211_ETL182_GBG, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0001/002](https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_25_1_2010)

GuD (2025a): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH:
- Antrag auf Planfeststellung gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 EnWG,
- Antrag des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG

- Antrag des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG

hier: Ergänzende Unterlagen

Schreiben vom 07.01.2025 - GBP 250107_ETL182_GBG, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0001/002](#)

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Hauptverwaltung Lüneburg (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 27.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/072](#) (T069)

Hansestadt Buxtehude (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 21.02.2025 – fg61 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/032](#) (T031)

Hansestadt Stade (2003): Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Stadt Stade als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) vom 17.03.2003, <https://www.stadt-stade.info/portal/seiten/baumschutzsatzung-900001063-20390.html>

Hansestadt Stade (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 02.04.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/071](#) (T066)

Harbour Energy (2025): Harbour Energy (vormals Wintershall Dea Deutschland GmbH): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 26.02.2025 - AFD-2025-0181 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/036](#) (T035)

IHK Elbe-Weser (2025): Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser, Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 27.02.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/011](#) (T009)

JL re. Erneuerbare GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 14.03.2025 – CoPa/SaLe -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/043](#) (T039)

Kreisbauernverband Stade e.V. (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 26.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/058](#) (T054)

KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz, vom 24.03.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

KSG: Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

LABO (2002): Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz: Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, Stand: 11.09.2002, <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Vorsor-gender-Bodenschutz.html>

LabüN (2025): Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, auch für Landesfischereiverband Weser-Ems (LFV) e.V., Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (UN) e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V., sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V. (SDW): Schreiben vom 24.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/055](#) (T051)

(LAGA 20¹³): Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall: LAGA M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, Mitteilung

¹³ Die LAGA M 20 ist grundsätzlich durch die zum 1. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 01.08.2023 abgelöst worden.

der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - 5. Erweiterte Auflage, 06.11.2003, <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>

LAGA PN 98: Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, Stand Mai 2019, https://www.laga-online.de/documents/m-32_pn98_red-aend_2019_mai_1562758999.pdf

Landkreis Rotenburg (1987): Landkreis Rotenburg (Wümme): Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“ in den Gemarkungen Buchholz, Gemeinde Vorwerk, und Wilstedt, Gemeinde Wilstedt, Samtgemeinde Tarmstedt vom 13. April 1987, <https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsschutzgebiet-1164-23700.html>

Landkreis Rotenburg (2015): Landkreis Rotenburg (Wümme): Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 08.10.2015, <https://www.lk-row.de/portal/bekanntmachungen/verordnung-ueber-die-festsetzung-des-ueberschwemmungsgebietes-der-oberen-oste-1072-23700.html>

Landkreis Rotenburg (2016): Landkreis Rotenburg (Wümme): Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 16.06.2016, <https://www.lk-row.de/portal/bekanntmachungen/verordnung-ueber-die-festsetzung-des-ueberschwemmungsgebietes-der-wuemme-1532-23700.html>

Landkreis Rotenburg (2020): Landkreis Rotenburg (Wümme): Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/161712>

Landkreis Rotenburg (2023): Landkreis Rotenburg (Wümme): Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2023, https://www.lk-row.de/medien/dokumente/wsg_tarmstedt.pdf

Landkreis Rotenburg (2025): Landkreis Rotenburg (Wümme): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 19.03.2025 – 80.2 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/048](https://www.lk-row.de/portal/seiten/uebersicht-der-landschaftsschutzgebiete-im-landkreis-rotenburg-901000449-20350.html) (T045)

Landkreis Rotenburg (2025a): Landkreis Rotenburg (Wümme): Zustimmung zur geänderten Vermeidungsmaßnahme „CEF 1 - Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland), Protokoll der ILF CONSULTING ENGINEERS zur Besprechung vom 23.06.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0002/024](https://www.lk-row.de/portal/seiten/uebersicht-der-landschaftsschutzgebiete-im-landkreis-rotenburg-901000449-20350.html)

Landkreis Rotenburg (2025b): Landkreis Rotenburg (Wümme): Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, Schreiben vom 23.07.2025 – 80.2 -, [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0006/050](https://www.lk-row.de/portal/seiten/uebersicht-der-landschaftsschutzgebiete-im-landkreis-rotenburg-901000449-20350.html)

Landkreis Stade (1973, 1999): Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Rüstjer Forst“ in dem Landkreis Stade Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ (LSG Rüstjer Forst-Verordnung) vom 02.05.1973, geändert mit Datum vom 07.06.1999, <https://www.landkreis-stade.de/portal/seiten/uebersicht-der-landschaftsschutzgebiete-im-landkreis-stade-901000449-20350.html>

Landkreis Stade (1984): Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ in den Gemeinden Stade, Agathenburg, Dollern und Horneburg (LSG Geestrand-Verordnung) vom 02.04.1984, <https://www.landkreis-stade.de/portal/seiten/uebersicht-der-landschaftsschutzgebiete-im-landkreis-stade-901000449-20350.html>

Landkreis Stade (2010): Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ im Bereich der Gemeinden Agathenburg und Dollern, Samtgemeinde Horneburg und der Hansestadt Stade (LSG Heidbeck-Verordnung) vom 04.10.2010,

<https://www.landkreis-stade.de/portal/seiten/uebersicht-der-landschaftsschutzgebiete-im-landkreis-stade-901000449-20350.html>

Landkreis Stade (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 26.03.2025 – 61-fri -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/059](#) (T055)

Landkreis Stade (2025a): Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, Schreiben vom 24.07.2025 – 61-rud -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0006/055](#)

Landkreis Verden (1971, 1974): Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden (Aller) vom 15.10.1971, geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Himmelpforten, Wittkoppenberg, Stade-Hohenwedel, Stadt Verden, Rotenburg-Süd, Osterwanna, Höhne und Surheide, vom 22.02.1974, <https://www.landkreis-verden.de/portal/seiten/wasserschutzgebiete-901001305-20600.html>

Landkreis Verden (2012): Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ in den Gemarkungen Fischerhude, Quelkhorn, Otterstedt, Ottersberg und Fischerhude-Oyten des Fleckens Ottersberg sowie in den Gemarkungen Bassen, Oyten und Oyten-Ottersberg der Gemeinde Oyten im Landkreis Verden sowie in der Gemarkung Buchholz der Gemeinde Vorwerk in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.07.2012, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/landschaftsschutzgebiet-wuemmeniederung-mit-duenen-und-seitentaelern-114280.html

Landkreis Verden (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 25.03.2025 – 638251 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/054](#) (T050)

Landkreis Verden (2025a): Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, E-Mail vom 25.07.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0006/059](#)

LBEG (2023): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Duldungsanordnung für Vorarbeiten für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und den Betrieb der Erdgastransportleitung ETL 182 Elbe-Süd nach Achim, Allgemeinverfügung gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.09.2023, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2023-0002/004](#)

LBEG (2024): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Ergebnisprotokoll vom 29.02.2024 zum Scoping vom 29.11.2023, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2023-0001/044](#)

LBEG (2024a): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Vorläufiger Untersuchungsrahmen gem. § 15 UVPG) sowie Hinweise zu den Antragsunterlagen vom 29.02.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2023-0001/045](#)

LBEG (2025): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 26.03.2025 - TOEB.2025.01.00355 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/066](#) (T061)

LEA (2025): LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHNAUFSICHT MBH, Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 25.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/050](#) (T048)

LGLN (2025): Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 04.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/038](#) (T026)

LNGG: Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases - LNG-Beschleunigungsgesetz - vom 24.05.2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)

LWK Bremervörde (2025): Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 19.03.2025 - 20 21 001 (V) Ach Ste/aw, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/050](#) (T047)

LWK Bremervörde (2025a): Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde: Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, Schreiben vom 22.07.2025 – 20 21 001 (V) Ach Ste/aw -, [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0006/048](#)

Marco Bungalski GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 28.01.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/014](#) (T012)

MTI Teleport München GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 12.02.2025 - GLH [489], Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/018](#).(T020)

NDSchG: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

NEL Gastransport GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben der GASCADE Gastransport GmbH vom 11.02.2025 – Vorgangsnummer: 2025.00536 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/019](#) (T022)

NEP Gas 2022-2032: Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032, Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB), Stand 20.03.2024, https://fnb-gas.de/wp-content/uploads/2024/03/2024_03_20_NEP-2022_Gas_FINAL_DE.pdf, zuletzt abgerufen am 01.08.2024

NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 28.01.2025 - Ticket-ID: TA-57640 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/013](#) (T011)

Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/217539>

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 26.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/068](#) (T063)

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 20.03.2025. Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/049](#) (T059)

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 03.04.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/063](#) (T046)

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 26.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/068](#) (T063)

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben des Forstamtes Rotenburg vom 26.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/068](#) (T067)

NKlimaG: Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels - vom 10.12.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (GVBl. S. 289)

NLD (2023): Niedersächsische Landesbehörde für Denkmalpflege: Archäologische Denkmalpflege: Dokumentationsrichtlinien SuedLink, Stand: 05/2023, <https://denkmalpflege.niedersachsen.de/download/202797>

NLD (2025): Niedersächsische Landesbehörde für Denkmalpflege: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 03.03.2025 - 57 731 A4_2503098, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/039](#) (T037)

NLStBV Verden (2025): Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 20.02.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/031](#) (T030)

NLWKN (2006): Verordnung „Fischerhuder Wümmeniederung“ im Landkreis Verden vom 03.04.2006, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/-42138.html>

NLWKN Stade (2025): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 26.03.2025. Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/067](#) (T062)

NMU (2020): Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Anwendung des § 17 WHG in Fallgestaltungen gemäß § 19 Abs. 1 oder 2 WHG: Beteiligung der Unteren Wasserbehörde zu beteiligen hinsichtlich einer Prognose nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Erlass vom 19.02.2020 - 25 - 6712/001, Az. des LBEG: [L1.4/L67007/03-04_02/2020-0001/001](#)

NNatSchG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz, vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5)

Nord-West Oelleitung GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 05.02.2025 - AD-2025-5266 - Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/016](#) (T014)

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82)

PLEdoc GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für **OGE (Open Grid Europe GmbH)**, Schreiben vom 18.02.2025 – 20250106339, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/030](#) (T029)

PLEdoc GmbH (2025a): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für **Gas-LINE GmbH & Co. KG**, Schreiben vom 25.03.2025 – 20250106338 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/064](#) (T029)

Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) und Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 20.12.2010 - StB 11/7123.11/2-02-1312656, https://fgsv-verlag.de/pub/media/pdf/ARS_28_2010_20122010.pdf

Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen - R SSB, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2023, <https://www.fgsv-verlag.de/r-sbb>

Samtgemeinde Fredenbeck (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens: E-Mail vom 28.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/073](#) (T070)

SchuVO: Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. S. 431), geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 132)

SEFE Energy GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens: Schreiben der GASCADE Gastransport GmbH vom 11.02.2025 – Vorgangsnummer: 2025.00536 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/019](#) (T021)

Stadt Achim (2018): Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Stadt Achim vom 18.12.2018, <https://www.achim.de/portal/seiten/baumschutz-in-der-stadt-achim-902001400-20601.html>

Stadt Achim (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens: E-Mail vom 09.07.2025 mit Schreiben der Stadt Achim an das Amt für regionale Landesentwicklung vom 02.11.2023, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/076](#)

Stadtwerke Stade GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens: Schreiben vom 20.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/056](#) (T052)

StVO: Straßenverkehrs-Ordnung, vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 24 der Verordnung vom 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Telekom Deutschland GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens: Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord, vom 18.03.2025 - Nord23_2025_155679 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/070](#) (T065)

TenneT TSO GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens: Schreiben vom 27.03.2025 – Lfd. Nr. 25-000454 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/060](#) (T056)

Trinkwasserverband Verden (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens: Schreiben vom 14.03.2025 – TD -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/047](#) (T044)

UHV Obere Ost (2025): Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, auch für den **Unterhaltungsverband Aue** sowie die betreuten **Wasser- und Bodenverbände Obere Bever, Twiste und Selsinger Bach**, Schreiben vom 21.02.2025 - Stellungnahme-PFV-ETL 182 Elbe-Süd nach Achim-My Ah -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/037](#) (T036)

UHV Obere Ost (2025a): Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste: Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, auch für den **Unterhaltungsverband Aue** sowie die betreuten **Wasser- und Bodenverbände Obere Bever, Twiste und Selsinger Bach**, E-Mail vom 14.07.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0006/040](#)

UHV Untere Oste (2025): Unterhaltungsverband Untere Oste: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 29.01.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/001](#) (T001)

UHV Untere Wümme (2025): Unterhaltungsverband Untere Wümme: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 17.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/045](#) (T042)

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – i.d.N. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I, Nr. 323)

Vodafone GmbH (2025): Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 11.02.2025 - S01418834, VF und VDG -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/020](#) (T018)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I, Nr. 328)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236)

Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 27.03.2025 - 3116SB3-213.2-830-EI/Energietransportleitung ETL 182 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/062](#) (T015)

Wasserverband Bremervörde (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 03.02.2025 – QU -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/017](#) (T015)

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 13.02.2025 – rh-we -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/028](#) (T027)

wesernetz Bremen GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 11.03.2025 - 12/2022 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/040](#) (T038)

WHG: Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Windpark Quelkhorn II GmbH & Co. KG (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 25.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0005/011](#) (E011)

ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz: Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten – vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), Zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 343)